Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Straffälligenhilfe e.V. (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Alexander Böhm — Entwicklung der Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten in Hessen seit 1945 67

Jürgen Heiderhoff — Aufgaben und Erfahrungen eines Leiters des Allgemeinen Vollzugsdienstes 73

Dieter Hermann — Inhaftierung und Rückfall 76

Dieter Fichtner — Berufs- und Weiterbildungswünsche von Frauen im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen 82

Aloys Ink — Studium hinter Gittern – Inhaftierte studieren an der Fernuniversität Hagen 84

Klaus Christian Diederichsen — Stottertherapie im Strafvollzug 89

Klaus-D. Redmer — Stellungnahme zum Beitrag „Arbeitsplätze für Haftentlassene“ . 93

Horst Böhm/Peter Möbius — Drogenkonsum in bayerischen Justizvollzugsanstalten 94

Jürgen Hartwig — AIDS im Strafvollzug: Das Bremer Modell 98

Joachim Kühn — Umgang mit rechtsextremistischen Jugendlichen im Vollzug Erfahrungsbericht aus der VA Schwäbisch Hall 102

Frieder Dünkel — Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes 105

Aktuelle Informationen 109

Aus der Rechtsprechung:

OLG Koblenz v. 13.9.1989 – 2 Vollz (Ws) 36/89:
Keine Anfechtbarkeit des Vollzugsplans 116

BGH v. 23.5.1989 – I BGs 151/89:
Beschränkung des Verkehrs mit dem Verteidiger 116

OLG Koblenz v. 16.1.1989 – 2 Vollz (Ws) 86/88:
Nichtverschulden von Arbeitslosigkeit 117

OLG Koblenz v. 30.1.1989 – 2 Vollz (Ws) 1/89:
Dauer des Nichtbezuges von Taschengeld 118

OLG Nürnberg v. 20.1.1989 – Ws 1492/88:
Berechnung der Drei-Monatsfrist bei Vornahmeantrag 119

KG v. 2.10.1989 – 5 Ws 296/89 Vollz:
Ablehnung von Beweisanträgen; Fehlen einer Vollzugskonferenz 119

OLG Nürnberg v. 17.7.1989 – Ws 726/89:
Unterzeichnung einer Rechtsbeschwerdeschrift durch Rechtsanwälte . . 121

OLG Düsseldorf v. 27.7.1989 – 1 Ws 670/89:
Besuchszusammenführung von Eheleuten in Untersuchungshaft 122

Für Sie gelesen 123

Unsere Mitarbeiter

Prof. Dr. Alexander Böhm	Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Postach 3980, 6500 Mainz
Jürgen Heiderhoff	Justizvollzugsamtsinspektor Masurenstr. 21, 5630 Remscheid 11
Dr. Dieter Hermann	Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg Universität Heidelberg Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 6900 Heidelberg
Dieter Fichtner	Abteilungsleiter BfW, Sondereinrichtung Reso 4630 Bochum-Langendreer
Aloys Ink	Oberlehrer, Justizvollzugsanstalt Geldern 4170 Geldern
Dr. paed. Klaus Christian Diederichsen	Sonderschullehrer mit der Fakultas für Sprach- und Lernbehindertenpädagogik, Dipl.-Päd. An der Landruhe 47, 2800 Bremen-Oberneuland
Klaus-D. Redmer	Reg.-Amtmann, Justizvollzugsanstalt Bruchsal Postfach 2580, 7520 Bruchsal
Horst Böhm	Richter am Amtsgericht 8440 Straubing
Peter Möbius	Oberregierungsrat, Bayerische Justizvollzugsschule Grasinger Weg 44, 8440 Straubing
Dr. Jürgen Hartwig	Referent für Justizvollzug und Soziale Dienste der Justiz beim Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen Richtweg 16/22, 2800 Bremen 1
Joachim Kühn	Sozialoberinspektor, Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall Salinenstr. 1-3, 7170 Schwäbisch Hall
Dr. jur. Frieder Dünkel	Privatdozent, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg i.Br.
Harald Preusker	Ltd. Regierungsdirektor Leiter der Justizvollzugsanstalt Bruchsal Postfach 2580, 7520 Bruchsal
Manuel Pendón	Oberlehrer, Justizvollzugsanstalt Zweibrücken Johann-Schwebel-Str.33, 6660 Zweibrücken
Dr. Walter Grasnick	Oberstaatsanwalt Grimmstr. 22, 4000 Düsseldorf 1
Prof.Dr. Heinz Müller-Dietz	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11

*Entwicklung der Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten in Hessen seit 1945**

Alexander Böhm

Das Jahr 1945 stellt für unser Vaterland und natürlich auch für den Strafvollzug und die Ausbildung seiner Bediensteten einen tiefen Einschnitt dar. Untergang, Zusammenbruch, Neubeginn sind die gängigen Vokabeln. Was sich hinter ihnen verbirgt, ist im einzelnen streitig. Ob wir eigentlich bis heute so recht verstanden haben, was damals geschehen ist – angesichts des Umstandes, daß der erstaunliche wirtschaftliche Aufschwung manches überdeckt –, wird zunehmend in Frage gestellt. Gleichwohl: 1945 ist weder für Hessen, noch für den Strafvollzug und die Beamtenausbildung die Stunde Null. Wir stehen in einer langen Entwicklung, und das wird hier in Sonderheit deutlich durch die Benennung der hessischen Ausbildungsstätte für Vollzugsbedienstete nach dem Hallenser Anstaltspfarrer *Heinrich Balthasar Wagnitz* (1755 bis 1838) vor 22 Jahren[1)], der nun auch diesem repräsentativen Gebäude einen neuen Namen gibt und auf Wegweisern an der Peripherie der Landeshauptstadt in Erscheinung tritt. Ehe ich mich also meinem eigentlichen Thema zuwende, möchte ich Sie zu einem kurzen *Wagnitz*-bezogenen vollzugsgeschichtlichen Rückblick einladen.

Man nimmt heute als Geburtsstunde der modernen Freiheitsstrafe, deren Zweck es jedenfalls auch ist, die Inhaftierten zu bessern oder zu resozialisieren, die Errichtung des Zuchthauses in Amsterdam im Jahre 1597 an.[2)] Seither gibt es auch Männer und Frauen, die unter wechselnden Berufsbezeichnungen, von höheren Verwaltungsbeamten, Offizieren, Pfarrern oder Lehrern befehligt oder angeleitet, in ständigem und unmittelbarem Kontakt zu den Gefangenen stehen – an Werk- und Feiertagen und im Schichtdienst rund um die Uhr (jedenfalls seit es Arbeitsregelungen gibt).[2a)] Daß die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und die Bewirkung von Resozialisierung gerade auch vom Wirken dieser Menschen abhängt, ist schon bald gesehen worden. So schreibt 1777 *John Howard,* der englische Gefängnisreformer, dem *Wagnitz* seine „Historischen Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland" (1791) widmet[3)]: „Die erste Sorge muß es sein, einen guten, tüchtigen Mann zum Gefängniswärter zu finden, einen Mann, der ehrlich, aktiv und moralisch ist".[4)] In dem von *v. Jagemann* und *v. Holtzendorff* herausgegebenen Handbuch des Gefängniswesens (1888) heißt es: „Die besten Gefängnissysteme, Bauten und Vorschriften sind nur dann wirkungsvoll, wenn der Gefängnisdienst richtig besetzt ist".[5)] Als erwünschte Charaktereigenschaften werden „Unbescholtenheit, Sittenreinheit, Religiosität, Ehrgefühl, Energie, Zuverlässigkeit, Ordnungsliebe, Gehorsam, Hingabe an den Beruf, Uneigennützigkeit, Nüchternheit, Freundlichkeit und Festigkeit„ erwähnt.[6)] In diesen Formulierungen, die in ähnlicher Form bis in unsere Zeit immer wieder belegt werden können, scheint deutlich auf, daß man sich eine Quadratur des Zirkels[6a)] von schier übermenschlichen charakterlichen Qualitäten der Aufsichtsbediensteten verspricht. Hiermit korrespondiert dann die Schuldzuweisung von Öffentlichkeit und tonangebenden Kreisen, wenn etwas mit dem Strafvollzug nicht richtig funktioniert, an das „ungeeignete" Personal. Der hessische Landtagsabgeordnete *Meister* hat anläßlich einer Anfrage am 25. November 1971[7)] im Landtag die Problematik treffend gekennzeichnet und ausgeführt: „Die Last des großen Risikos, das mit seiner Arbeit verbunden ist, kann der Bedienstete unmöglich allein tragen." Das eben angedeutete Phänomen beschränkt sich im übrigen nicht auf den Strafvollzug: Wir, also auch die hier versammelten Journalisten, Politiker, Vorgesetzten, Juristen neigen dazu, die Risiken ungelöster oder unlösbarer Probleme nach unten zu verlagern. Die Vorgänge an der Startbahn haben das gerade mal wieder deutlich gemacht, wie ich befürchte, nur für eine kurze Zeit.

Das historische Verdienst von *Wagnitz* ist es nun, die angesprochenen Zusammenhänge erstmals herausgearbeitet und Lösungsansätze aufgezeigt zu haben. Bei den Zuchthausoffizianten diagnostizierte er Unempfindlichkeit, Unfreundlichkeit, ja Verachtung gegenüber den Gefangenen, mitunter schmutzigen Eigennutz. Das Laster der Trunkenheit, meinte er, scheine fast allen Offizianten eigen zu sein.[7a)] Aber es hängt doch alles „von diesen, von ihrer Welt- und Menschenkenntnis, von der Art, wie sie mit ihren Untergebenen umgehen, von dem Beispiel, das sie diesen geben, von der Aufsicht, die sie führen, ab".[8)] Man sei, so *Wagnitz,* bei der Anstellung der Offizianten zu nachlässig gewesen. Hinsichtlich der Strafanstalten sei man froh, „wenn sie und ihre Erhaltung nur eben weiter keine größeren Kosten verursachen". Der Aufseher habe man deshalb so wenige angestellt und zu wenig auf ihre Beschaffenheit Rücksicht genommen. „Ob der Mann einen guten moralischen Charakter habe oder die gehörige Weisheit und Klugheit besitze, die zur zweckmäßigen Verwaltung einer solchen Stelle gehört – daran dachte man nicht, ja oft war denen, die solche Stellen zu vergeben hatten, nicht einmal etwas daran gelegen, wenn der Kompetent (Bewerber) die hatte. Diese forderten blinden Respekt und buchstäbliche Befolgung der Befehle; und dazu ist freilich der Mann von Kopf und Herz nicht allzeitig aufgelegt."[9)] Und dann müsse auch die Besoldung angemessen sein, damit „teils ein Verlangen nach dieser erweckt, teils der Unordnung vorgebeugt werde, die Mangel und gar zu kärgliches Einkommen verursachen muß". Zur Berufsausbildung meinte er: „Weit wirksamer würde den Klagen über schlechte Offizianten abgeholfen werden, wenn man an dem Orte, wo ein Zuchthaus ist, ein Seminarium anlegte, in dem nicht nur ihr moralischer Charakter und ihre Geisteskräfte geprüft, sondern in welchem sie auch zu ihrem künftigen Dienste vorbereitet werden könnten. Es würde ihnen ein zweckmäßiger und faßlicher Unterricht von der Behandlung ihrer Untergebenen theoretisch erteilt und, indem sie selbst die Anstalt öfter besuchen müssen, Gelegenheit gegeben, mit dem Geist, der daselbst herrscht, mit den noch etwa da seienden Mängeln, mit der etwa möglichen Art, sie allmählich durch ihre Mitwirkung zu verbessern, bekannt und vertraut zu werden. Mit solchen Seminaristen würden dann jedesmal die erledigten Stellen besetzt."[10)] Weiter meinte *Wagnitz,* Instruktionen (also Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse)

* Nachdruck mit Zustimmung des Verfassers aus: Festschrift anläßlich der Einweihung der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar – in Wiesbaden am 24. November 1987. Hrsg. vom Hessischen Minister der Justiz, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Wiesbaden, S. 16-28.

sollten nicht nur Dienstanweisungen, sondern zugleich auch Unterrichtsmittel sein, dann aber „sollte die Würde des Ausdrucks lieber in deutlicher Kürze gesucht werden, als in kräftig scheinenden, in der Tat aber leeren Redensarten".[11]

Wagnitz' Forderungen wurden in der Fachwelt meist ganz freundlich aufgenommen[12], hierzulande aber nicht verwirklicht. Eine 1859 in Lüneburg eingerichtete Aufseherschule ist „nach guter Wirksamkeit wieder eingegangen", wie es in dem vorhin erwähnten Handbuch des Gefängniswesens heißt.[13] Auf den seit Mitte des vorigen Jahrhunderts stattfindenden Gefängniskongressen wurden – etwa in Stockholm 1878 – Beamtenfragen kontrovers erörtert.[14] Daß man sich hier insoweit so schwertat, lag auch an der Auswahl der Aufseher. Mitunter übertrug man die Aufgabe Mönchen und Nonnen – im Frauenstrafvollzug der Schweiz noch bis zur Mitte dieses Jahrhunderts[15], – man denke nur an das eindrucksvolle, freilich bald gescheiterte Modell im Zellengefängnis von Berlin-Moabit um 1860, einer Anstalt, die der damals in preußischen Diensten stehende *Johann Hinrich Wichern* auf allen Posten, in denen unmittelbarer Kontakt mit den Gefangenen bestand, mit ausgebildeten Diakonen besetzt hatte.[16] In der Regel dienten in den Strafanstalten aber Berufsoffiziere und Berufssoldaten, die nach ihrer zeitlich begrenzten Dienstverpflichtung im Militär vorrangig im öffentlichen Dienst untergebracht wurden. Sie verfügten über eine ausreichende allgemeine Schulbildung und wußten, wie man Befehlen nachkommt. Dies schien zu genügen.[17]

Nun darf das freilich nicht so verstanden werden, daß die Vollzugsbeamten keinerlei dienstliche Unterweisung erhielten. Sie erfolgte berufsbegleitend in den Anstalten. Ich besitze ein Befehlsbuch eines früher am Zuchthaus Marienschloß in Rockenberg tätig gewesenen Aufsehers *Schneider.* Herr *Schneider* hat dort in sauberer deutscher Schrift von 1878 bis 1905 dienstliche Weisungen eingetragen, die der Direktor aus allgemeinem Anlaß erteilt hat.[18] Von Zeit zu Zeit hat ein Oberbeamter die ordnungsgemäße Führung des Buches kontrolliert und dies durch Abzeichnung am Rande kenntlich gemacht. Eine Eintragung vor knapp hundert Jahren, am 22.12.1887 lautet: „Die Instruktionsstunde füe die Aufseher findet dienstags und freitags nachmittags von 4 1/2 bis 5 Uhr statt." Später ist noch von Nachhilfeunterricht für die Aufseher durch den Anstaltsleiter die Rede.[19]

Nach dem ersten Weltkrieg wurde der Fortbildung der Bediensteten noch größere Aufmerksamkeit gewidmet. Mag dies an der stärkeren spezialpräventiven (resozialisierenden) Orientierung des Vollzugs liegen, wofür die Grundsätze für den Vollzug der Freiheitsstrafe vom 7. Juni 1923 stehen mögen (maßgeblich beeinflußt von *Gustav Radbruch*, der gestern vor 38 Jahren verstorben ist)[20] oder damit zusammenhängen, daß weniger Nachwuchs aus den Reihen der ausscheidenden Zeitsoldaten gewonnen werden konnte: Jedenfalls wird etwa aus Butzbach berichtet, daß 1926 Fortbildungslehrgänge mit je 100 Unterrichtsstunden, schriftlicher und mündlicher Prüfung eingerichtet wurden.[21] In Württemberg und Bayern gab es z. B. eine zentrale Ausbildungsanstalt für Dienstanfänger.[22] Das lag schon nah am Seminarmodell von *Wagnitz*

Die Kontrollratsdirektive Nr. 19 vom 12.11.1945 bestimmte, daß ein ausreichend ausgebildeter Beamtenkörper aus körperlich gewandten, geeigneten und vorurteilslosen Personen sicherzustellen sei, die nicht des Nazismus verdächtig sind und die Fähigkeit besitzen, sich die Achtung der Sträflinge und die Befolgung ihrer Befehle zu verschaffen. Die Ausbildung der Beamten müsse auch für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Anstalten und die Entwicklung der zur Erreichung der Endziele des Gefängniswesens erforderlichen Eigenschaften sorgen.[23] Die 42 Jahre, die zwischen dieser Direktive und der heutigen Feierstunde liegen, lassen sich in drei, jeweils etwa 14 Jahre umfassende Abschnitte aufteilen.

Schon 1945 wurde die ehemalige Kaserne bei der Jugendstrafanstalt Rockenberg, in der im 19. Jahrhundert die Soldaten untergebracht waren, die die Außenbewachung der Anstalt zu leisten hatten[23a], als Ausbildungsstätte für Bedienstete des ganzen Landes genützt. In zehn Jahren fanden 28 Lehrgänge für Aufsichtsbedienstete statt. Die Ausbildungslehrgänge dauerten sechs Wochen, Fortbildungslehrgänge waren kürzer (eine Woche bis drei Wochen). Die Lehrgangsgröße schwankte um 20 Teilnehmer. Die Ausbildungslehrgänge endeten mit schriftlichen und mündlichen Abschlußprüfungen.[24]

Der erste Lehrgangsleiter, Oberregierungsrat Dr. *Gustav Weiß* hat, über seine Erfahrungen mit 19 Lehrgängen berichtend, schon die wesentlichen Probleme angesprochen: Was sind die für Erwachsene angemessenen Unterrichtsmethoden? Wie verhindert man, daß nur für die Prüfung gelernt wird, daß der Prüfungserfolg einziger Sinn des Unternehmens ist? Wie kann die Verinnerlichung des Stoffes bewirkt werden, daß der Anwärter nicht nur weiß, mit welcher Einstellung er die Gefangnen behandeln soll, sondern daß er diese Einstellung auch für sich übernimmt? Auch die Schwierigkeiten, die entstehen, wenn der Unterricht ausschließlich von nebenamtlichen Kräften erteilt wird, auf deren dienstliches Hauptamt bei Erstellung der Stundenpläne Rücksicht genommen werden muß, sind dargetsellt.[25] Er, wie auch der Leiter der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden, Regierungsdirektor *Hans-Georg Hildebrandt*, der die späteren Lehrgänge leitete, berichten, daß der Leiter des Gefängniswesens, Herr *Prof. Dr. Krebs*, sich regelmäßig am Unterricht beteiligt habe. Er tat dies auch weiter, bis in die Mitte der 60er Jahre. Sowohl die den Zuhörer fordernde und zur Teilnahme zwingende Art seines Unterrichts, wie vor allem der Umstand, daß so der oberste Chef deutlich machte, daß ihm jeder Mitarbeiter wichtig ist und er jeden kennenlernen möchte hat, wie ich aus vielen Gesprächen mit alten Vollzugsbeamten weiß, tiefen Eindruck gemacht. *Hildebrandt* verbindet – wie es *Wagnitz* vorgeschagen hat – Beobachtung des Vollzugsgeschehens in den Anstalten Rockenberg und Butzbach mit dem Unterricht, der auch äußerlich durch Anschaffung von Stühlen mit einem kleinen angebauten Schreibbrett und Ablagemöglichkeiten gelockert und, ohne an Schulsituationen zu erinnern, durchgeführt wird.[26] Weitere Ausbildungslehrgänge leitete der 1976 bei dem Versuch, eine als Geisel genommene Verwaltungsbedienstete zu befreien, von einem Strafgefangenen erschossene Direktor der Justizvollzugsanstalt Butzbach, Leitender Regierungsdirektor *Helmut Künkeler*[27], seit 1960 Vorsitzender der Prüfungskommission bei der Oberwachtmeister- und Sekretärprüfung. In der geschilderten Periode war Rockenberg auch die Stätte von Fortbildungslehrgängen für andere

Bedienstete des Strafvollzugs. Eine vollständige Dokumentation der damals dort geleisteten Ausbildung ist mir leider nicht möglich gewesen.[28] Es sei aber noch vermerkt, daß die Anwärter in zwei Schlafsälen übernachteten, für drei D-Mark Mittag- und Abendessen in der Gaststätte „Zur Gerste" und eine weitere DM pro Tag als freiverfügbares Zehrgeld erhielten.[29] Die Epoche endete mit dem ersten Lehrgang für Aufsichtsbeamte nach der Einordnung des allgemeinen Vollzugsdienstes in den mittleren Dienst. Nun mußte eine „sekretärgleiche" Ausbildung stattfinden. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 24.8.1959[30] legte hierfür den Grund. Trotz mehrfacher Änderungen ist die Ausbildung seither in ihren Grundzügen – mehrmonatige Einführungs- und Abschlußlehrgänge sind durch eine praktische Einarbeitungsphase in die Aufgaben verschiedener Anstalten unterbrochen, nach bestandener schriftlicher und mündlicher Laufbahnprüfung erfolgt die Ernennung in das Eingangsamt des mittleren Dienstes – unverändert. Der erste Lehrgang wurde noch vor Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung – jedoch bereits nach ihren Vorgaben – durchgeführt. Vielleicht hat er deshalb keine Nummer bekommen. Der E 1 war der erste Lehrgang nach der neuen Regelung. Intern haben wir darum den erfolgreichen „Vorlauf" E 0 (Null) genannt. Der eben hier stattfindende E 69 ist deshalb in Wahrheit der 70. derartige Lehrgang.

Seit Anfang 1960, es stand gerade der E 1 vor der Abschlußprüfung, bis 1974 war der Leiter der Jugendstrafanstalt Rockenberg im Nebenamt Leiter der Ausbildungslehrgänge und der Ausbildungsstätte , die 1965, ich erwähnte es schon, die Bezeichnung Heinrich-Balthasar-Wagnitz-Seminar erhielt. Die sogenannte Kaserne war nun anders ausgebaut. Es gab einen großen Unterrichtsraum, ein Lehrgangsleiterzimmer und etwa 10 Unterkunftsräume für die Anwärter, mit jeweils zwei oder drei Betten, sowie einen kleinen Waschraum. Im Unterrichtsraum mußte auch die waffenlose Selbstverteidigung geübt werden. Sonntags diente der Raum der Abwicklung des Besuchs der jungen Strafgefangenen durch ihre Eltern. Im Laufe der Zeit wurden im Untergeschoß noch drei Mehrbettzimmer für Anwärter und ein kleinerer Lehrsaal eingerichtet. Ein Dienstwohngebäude konnte als weitere Unterkunftsmöglichkeit bereitgestellt werden. Später bekam die Anstalt auch einen eigenen Besuchsraum. Gleichzeitig wuchs aber der Aus- und Fortbildungsbedarf stetig. Zeitweise liefen drei Lehrgänge nebeneinander: für Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes, für Regierungsinspektoren und für Justizwachtmeister. Bezogen auf den ganzen Vierzehnjahreszeitraum kamen auf ein Jahr 18 Monate Lehrgänge, freilich wuchs in der beobachteten Zeit die Belastung. Die anfallende Verwaltungsarbeit wurde in der Anstalt geleistet – Frau *Witzenberger*, die einen großen Teil dieses Geschäfts neben ihrer anderen, nicht gering bemessenen Arbeit zu bewältigen hatte, ist zu meiner Freude hier anwesend. Die Unterrichte wurden von Bediensteten der Anstalten Butzbach und Rockenberg erteilt. Als erste nur für das Seminar tätige Kraft wurde unser Judolehrer, *Arno Kleinke*, vom allgemeinen Vollzugsdienst freigestellt (nachdem er Unterricht und Vollzugsdienst lange Zeit nebeneinander leisten mußte); über viele Jahre hinweg war er so etwas wie die Seele der Ausbildungsstätte.[31] Zeitweise wurde ein weiterer Jurist als stellvertretender Leiter an die Jugendstrafanstalt Rockenberg versetzt, um mit einem Teil seiner Arbeitskraft den Anstaltsleiter, der ja auch Seminarleiter war, zu entlasten, zu einem anderen Teil selbst an den Lehrgängen zu unterrichten. In der letzten Zeit dieser Phase war Herr Regierungsdirektor *Wenzel* ganz zum Seminar abgeordnet und leitete einen Teil der Lehrgänge. Rein zahlenmäßig – in insgesamt fünfmonatiger theoretischer Ausbildung wurden 32 Lehrgänge für Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes mit zusammen 750 Anwärtern zur erfolgreichen Abschlußprüfung geführt, in sieben Sekretärlehrgängen 50 Regierungssekretäre und in fünf Lehrgängen 39 Inspektorenanwärter ganz oder teilweise ausgebildet – war die erbrachte Leistung eindrucksvoll. Sie war für das Land Hessen extrem billig und sie war auch inhaltlich vertretbar, zeigte sich doch bei den seit 1962 in Hessen regelmäßig stattfindenden Treffen der Ausbildungsleiter der Bundesländer und auf einem vom 18. bis 22.10.1971 in Paris veranstalteten Kongreß der für die Vollzugsbeamtenausbildung Verantwortlichen der west- und nordeuropäischen Staaten, daß das in Hessen durchgeführte Programm sich durchaus sehen lassen konnte.[32] Gleichwohl waren nicht nur die unzureichenden räumlichen Verhältnisse im Seminar Anlaß, über eine Weiterentwicklung nachzudenken. Den Unterricht nur nebenamtlich zu leisten, erwies sich als problematisch. Die aktuellen Erfordernisse des Hauptamtes genießen – notwendigerweise – Vorrang, was sich auf die äußere Gestaltung (Verlegung/Verspätung) des Unterrichts und auch auf die Vorbereitungsintensität auswirken mußte. Das ergibt sich etwa aus der witzigen Bierzeitung eines Lehrgangs, in der geschildert ist, wie ich die Anwärter auf einer Wanderung (zur Auflockerung des Programms gehörte in jeden Lehrgang eine gemeinsame Wanderung) zur Eile antrieb:

„Was war nur los mit unserem Meister,
hat er Angst vielleicht vor Geister?
Nein, er wollte keinesfalls,
daß wir brechen uns den Hals.
Er wollte nur mal pünktlich heut',
berede was mit seine Leut',
die eine Personalversammlung wollte halte,
und warte mußte auf ihr'n Alte.
Doch der Doktor hat kein Glück,
es bleibt nun mal sein Mißgeschick,
wie genau er's auch plant, so prompt,
ihm sicher was dazwischen kommt."

Die in den letzten Zeilen formulierte Verallgemeinerung bezeichnet den Übelstand, den ich erwähnt habe, zutreffend. Hier wird auch deutlich, daß diese Art der Improvisation von Anwärtern verständnisvoll akzeptiert wird, die bereits praktische Berufserfahrungen haben. Sie erleben im Gegenteil die zeitliche und persönliche Zuwendung von den im praktischen Dienst stehenden Lehrkräften positiv, wissen sie doch, wie belastend die Vollzugsarbeit ist. Aber wenn man die Laufbahnausbildung an den Beginn des Berufs verlagern will – und daß dies geschehen mußte, erschien uns selbstverständlich –, darf man mit diesem Effekt nicht rechnen. Um die vielen Unterrichte einerseits und die dienstliche Arbeit andererseits leisten zu können, war es erforderlich, viele Lehrkräfte vorzusehen. Es haperte dann mit der inhaltlichen Koordination der Unterrichte. Konzeptionelle Überlegungen kamen zu kurz. Zur Erarbeitung von begleitenden Unterrichtsmaterialien reichte die Zeit oft nicht. Immer deutlicher wurde auch, daß nicht nur Laufbahnausbildung, sondern überregionale Fortbildung erforderlich ist.

Hierfür reichten die Kapazitäten aber schon gar nicht aus: Wir mußten uns auf vier Lehrgänge für leitende Vollzugsbeamte im Jugendstrafvollzug – insgesamt 60 Teilnehmer – beschränken und erlebten gerade dort, welcher Bedarf an solchen Veranstaltungen besteht und welche besonderen Chancen eine nicht auf eine Prüfung zulaufende Fortbildung bietet.

So ist es eine konsequente Entwicklung, als 1974 die dritte Phase der Nachkriegsbemühungen um Aus- und Fortbildung eingeläutet wurde: Unter Leitung von Regierungsoberrat *Kirchner* wurde ein hauptamtlich tätiges vierköpfiges Lehrteam an die Schule berufen. Einige Jahre danach erfolgte auch die organisatorische Trennung des H. B. Wagnitz-Seminars von der Jugendstrafanstalt Rockenberg. Regierungsdirektor *Metz* wurde der erste Leiter der selbständigen hessischen Vollzugsschule. Vor etwa zwei Jahren folgte ihm der heutige Leiter, Regierungsoberrat *Lindner*, im Amt nach. Eine kräftige Personalvermehrung erfolgte, die Schule verfügt heute über 24 hauptamtliche Mitarbeiter (davon acht Lehrkräfte). Der entscheidende Fortschritt, der in diese Zeit fällt, ist die Überwindung des vorhin angesprochenen didaktischen und konzeptionellen Dilettantismus. Nur so war auch die Umstellung auf die Unterrichtung von echten Berufsanfängern zu leisten. Bis 1975 waren nämlich die Anwärter zu mehr als 90 % erfahrene Vollzugsbedienstete. Nach den damals geltenden Vorschriften wurde Anwärtern, die mindestens drei Jahre praktische Vollzugstätigkeit hinter sich hatten, für die Dauer der Ausbildung die Fortzahlung der zuletzt erhaltenen Angestelltenbezüge als Unterhaltszuschuß gewährt. Die für unmittelbar zur Ausbildung stoßende Anwärter vorgesehenen Unterhaltszuschüsse waren so bescheiden, daß sich niemand fand, unter diesen Bedingungen sich einer 18 Monate dauernden Ausbildung zu unterziehen. Die Lage war grotesk: Für den Beruf ausgebildet wurde nur, wer ihn schon mindestens drei Jahre ausgeübt hatte. Aber auch dieser wurde nur zur Ausbildung zugelassen, wenn er in einer zentralen Eignungsprüfung als für den Beruf geeignet befunden worden war. Die zahlreichen Bewerber, die an dieser Eignungsprüfung scheiterten, wurden nun keinesfalls aus dem Vollzugsdienst, in dem sie sich ja drei Jahre bewährt hatten, entfernt. Das hätte auch arbeitsrechtlicher Überprüfung nicht standgehalten. Sie arbeiteten vielmehr in ihren Anstalten als Vollzugsbedienstete im Angestelltenverhältnis unausgebildet auf solchen Posten weiter, auf denen nach der Ausbildung ihre als geeignet befundenen Kollegen tätig wurden. Die eher hilflose Reaktion auf diese absurde Situation war die Einrichtung einer Kurzfortbildung für die als ungeeignet befundenen Diensttuer in den 60er Jahren, der sich in Rockenberg in drei Lehrgängen 65 Aufseher unterzogen. Nun: Dieser Mißstand ist endlich überwunden.[33] Seither sind über 35 Lehrgänge für Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes neuerer Art abgehalten und etwa 850 Beamte erfolgreich ausgebildet worden. Dazu kommen mit vier Lehrgängen weitere 46 Sekretäre und bis zur Überleitung der Inspektorenausbildung auf die Fachhochschule für Verwaltung in Bad Münstereifel in drei Lehrgängen 24 Inspektoren. Gesonderte Werkmeisterlehrgänge wurden ebenso fortgeführt, wie die Fortbildung intensiviert wurde. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß das H. B. Wagnitz-Seminar auch seit Ende der 60er Jahre die Ausbildung der Justizwachtmeister, die an Gerichten und Staatsanwaltschaften Dienst tun, gewissermaßen in Amtshilfe für die allgemeine Justiz übernommen hat. In bisher 29 Lehrgängen sind über 400 Justizwachtmeister so ausgebildet worden.

Mit der Inbetriebnahme dieses repräsentativen Gebäudes beginnt nun eine neue Ära der Ausbildung. Die unzureichende räumliche Situation des Seminares hatte ich schon erwähnt. Hessen lag mit ihr im bundesdeutschen Vergleich weit hinten. Es hat sich auch insoweit nun in die Spitzengruppe verabschiedet.[34] Neben den räumlichen Neubeginn tritt die Chance, bei sich leicht verringerndem Ausbildungsbedarf, die Fortbildung zu intensivieren, sich inhaltlich an den neu auftretenden Bedürfnissen und dienstlichen Aufgaben zu orientieren, zu überlegen, was hier und was in noch neutraleren Fortbildungseinrichtungen geboten werden soll.

Die Voraussetzungen sind günstig. Man darf heute sagen, daß in Hessen die Forderungen von *H. B. Wagnitz* erfüllt sind – nach fast 200 Jahren.[34a] Auch im internationalen Rahmen hat sich *Wagnitz* endlich durchgesetzt. Die 1955 vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen angenommenen Empfehlungen für den Strafvollzug[35], die Mindestgrundsätze oder Minima, lauten in der europäischen Fassung, die das Ministerkomitee des Europarats am 19.1.1973 verkündet hat:

Nr. 46 I: Die Vollzugsverwaltung trägt für die sorgfältige Auswahl des Personals eines jeden Dienstgrades Sorge, da von der Rechtschaffenheit, der Menschlichkeit, den beruflichen Fähigkeiten und der persönlichen Eignung der Bediensteten für ihre Aufgaben die richtige Gestaltung des Vollzugs in den Anstalten abhängt.

III: Um diese Ziele zu erreichen, muß das Personal hauptamtlich eingestellt werden. Die Entlohnung muß angemessen sein, um geeignete Männer und Frauen zu gewinnen und zu halten.

Nr. 47 II: Bei Antritt des Dienstes müssen die Bediensteten einen Ausbildungskursus über ihre allgemeinen und besonderen Pflichten erhalten und theoretische und praktische Prüfungen ablegen.

III: Während ihres beruflichen Werdegangs haben die Bediensteten ihre Kenntnisse und ihre beruflichen Fähigkeiten durch Besuche von Fortbildungskursen zu erhalten und zu erweitern. Diese werden in geeigneten Zeitabständen von der Zentralverwaltung veranstaltet.[36]

Befindet sich das Land Hessen somit auf der Höhe von *Wagnitz* und der Minima, so muß doch noch ein letzter Aspekt erwähnt werden. Für *Wagnitz* war die Einbettung der Tätigkeit der Aufseher in das allgemeine Vollzugsgeschehen unproblematisch. Es regelte sich nach seiner Idee von der Einteilung in die „physische" und „moralische" Besserung der Gefangenen.[37] In der späteren Praxis hat man aber schon bald gesehen, daß hier etwas nicht stimmt. Kritische Betrachter des Vollzuges, wie der als Mitglied der italienischen Freiheitsbewegung 1820 verhaftete *Silvio Pellico*[38] oder der von 1923 bis 1927 in Deutschland im Zuchthaus befindliche *Georg Fuchs*[39] berichten von der Menschlichkeit und der aufrechten Haltung der Beamten des allgemeinen

Vollzugsdienstes.[40] Gleichzeitig fällt ihr Urteil über die Haft aber negativ aus. Sie meinen, an den Vollzugsbeamten liege dies nicht. Der Richter *Helmut Ostermeier* hat die Sachlage (1972) so formuliert: „Der sadistische Gefangenenwärter, der seine Macht genießt, ist nicht typisch für unseren Strafvollzug. Eher ist ein väterlich-gutmütiger Aufsichtsbeamter typisch, der es mit den Gefangenen im Grunde gut meint, dem aber der Apparat die Hände bindet, womit er sich zu guter Letzt abfindet.[41] In der Tat ist es die den Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes zugemutete Rolle, in der sich der Zielkonflikt von sicherer Verwahrung und resozialisierender Beeinflussung, von mißtrauischer Kontrolle und vertrauensvoller Erprobung und die Situation größter Nähe und häufigster Begegnung auf der einen, geringste Entscheidungskompetenz auf der anderen Seite bündeln und konzentrieren, die einer vernünftigen Entwicklung des Vollzugs im Wege steht.[42] Ohne eine Änderung dieser Rolle nützen Aus- und Fortbildung nichts, eher schaden sie.[43] Herr *Meister* hat dies Problem schon vor 16 Jahren in der bereits erwähnten Anfrage im Hessischen Landtag eindringlich angesprochen. Als ich 1974 vom hessischen Strafvollzug zur Universität Mainz wechselte, habe ich in meinem letzten Jahresbericht insoweit Skepsis geäußert. Zum Glück habe ich nicht recht behalten. In den „Apparat, der dem Aufsichtsbeamten die Hände bindet" ist – wohl durch Erfahrungen in den sozialtherapeutischen Anstalten und in Jugendstrafanstalten beeinflußt[44] – Bewegung geraten. Noch ist zwar keineswegs alles zufriedenstellend geregelt, aber das Problembewußtsein ist eigentlich überall geweckt, und wir finden an vielen Stellen Ansätze zur Veränderung.[45] Das gibt der Aus- und Fortbildung der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes neuen Sinn und neue Anregungen. Zur Bewältigung dieser Aufgaben sind dem Leiter des H. B. Wagnitz-Seminars und seinen Mitarbeitern bei Aufnahme des Dienstes unter so günstigen äußeren Bedingungen eine glückliche Hand und ein guter Erfolg zu wünschen.

Anmerkungen

1) JMBl. 1965, S. 311

2) *Gustav Radbruch,* Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund, ZfStrVo 1952/1953, 163 ff. *R. v. Hippel,* Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungsstrafvollzugs, ZStW 18, 419 ff., 608 ff.

2 a) *Bäumer,* Die Strafanstalt Butzbach – Rückblick und Ausschau, ZfStrVo 1951, Heft 2, S. 3 ff., 6.

3) „Dem Geiste *Howards* und denen, die er umschwebt, gewidmet": Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, Halle 1791.

4) The first care must be to find a good man for a goaler; one that is honest, activ and human: *John Howard,* The state of prison in England and Wales, 1777, Sektion III, Regulations, abgedruckt in: No. 835 of every mans library London 1929, S. 25.

5) *v. Holtzendorff/v. Jagemann* (Hrsg.), Handbuch des Gefängniswesens, 2. Band, 1888, § 7, S. 17 *(v. Jagemann).*

6) (Anm. 5), S. 18, vgl. auch § 14 Jugendstrafvollzugsordnung, AV d. RJM v. 1.9.1944; *Mittermaier,* Gefängniskunde, 1954, S. 62, 63.

6 a) „Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug" ist der bezeichnende Titel der von *Busch* und *Edel* herausgegebenen Festschrift zum 70. Geburtstag von *Albert Krebs* (Luchterhand, 1969).

7) Große Anfrage der SPD-Fraktion betreffend Auswirkung der Strafvollzugsreform auf den Strafvollzug im Lande Hessen (Übergangsmaßnahmen, personelle und bauliche Voraussetzungen, erforderliche Beanstandungen, Resozialisierung der Gefangenen) – Landtagsdrucksache 7/780 –. Antwort und Diskussion in der 27. Plenarsitzung der 7. Legislaturperiode am 25.11.1971.

7 a) *Wagnitz* (Anm. 3), S. 94; *Krebs,* Die Vorschläge von *Heinrich Balthasar Wagnitz* zur Ausbildung der Strafvollzugsbediensteten in ihrer Bedeutung für die Gegenwart (1961) in: *Krebs,* Freiheitsentzug, 1978, 81 ff., 89.

8) *Wagnitz* (Anm. 3), S. 87.

9) *Wagnitz* (Anm. 3), S. 95.

10) *Wagnitz* (Anm. 3), S. 99 wörtlich wiedergegeben bei *Krebs* (Anm. 7 a) S. 90,91.

11) *Wagnitz* (Anm. 3), S. 97,98.

12) *v. Holtzendorff/v. Jagemann* (Anm. 5), 2. Band, § 8, S. 20 *(v. Jagemann), Krebs* (Anm. 7 a), 95-97.

13) S. 21.

14) *Krebs,* Internationale Gefängniskongresse in Stockholm, 1878 und 1965, ZfStrVo 1965, 138 ff. und Anm. 7 a, S. 96,97.

15)*Böhm,* Der schweizerische Strafvollzug, ZfStrVo 1985, 286 ff., 290; vgl. auch *v. Holtzendorff/v. Jagemann* (Anm. 5) § 10, S. 24-27 *(v. Jagemann).*

16) *Busch, Johann Hinrich Wichern,* ZfStrVo 1961, 273 ff.; *Deimling,* Anforderungen an eine Neukonzeption der Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes aus der Sicht der Erwachsenenbildung, ZfStrVo 1977, 198 ff. mit weiteren Hinweisen.

17) so *Krohne* auf dem Stockholmer Kongreß für Preußen mit differenzierter Begründung, vgl. *Krebs* (Anm. 7 a), S. 96; vgl. auch *Weber,* Die Ausbildung für den einfachen Dienst, ZfStrVo 1954, 149.

18) etwa – 31.12.1877 – „Es ist den Sträflingen bekanntzugeben, daß, wenn sie nachts das Bett verlassen, um zu urinieren, sie nicht die Unterhosen, sondern nur die Strümpfe anziehen dürfen".

19) so lautet die Eintragung vom 10.1.1890: „Diejenigen Aufseher, welche an den Tagen, an denen Nachhilfsunterricht durch den Anstaltslehrer stattfindet, dienstfrei haben, brauchen diesen Unterricht nicht zu besuchen. Der älteste dieser Aufseher hat dem Lehrer die Namen der Betreffenden vor Beginn des Unterrichts mitzuteilen", und für 1938 heißt es in: Zuchthaus Marienschloß Rockenberg/Oberhessen (ohne Verfasser) auf S. 19: „Ein Abend der Woche dient der beruflichen Weiterbildung im Aufsichtsdienst. Dieser Unterricht wird in der Hauptsache von Inspektionsbeamten durchgeführt. Durch den Lehrer wird wöchentlich eine Beamtenturnstunde abgehalten, in der außer sportlicher Gymnastik und Schießen Polizeigriffe geübt werden".

20) *Krebs, Gustav Radbruch* ist „an einer zweckmäßigen Behandlung des Rechtsbrechers alles gelegen", ZfStrVo 1979, 35 ff.

21) *Bäumer,* Die Strafanstalt Butzbach – Rückblick und Ausschau, ZfStrVo 1951, Heft 2, S. 3 ff., 7.

22) *Kleiner,* Die württembergisch/badische Strafvollzugsschule, ZfStrVo 1950, Heft 8, S. 49 ff.; *Dimpfl,* ...und nochmals, die weiblichen Beamten? ZfStrVo 1954, 208 ff.

23) abgedruckt in: ZfStrVo 1950, Heft 3, S. 30, vgl. hierzu auch *Krebs,* Die Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 19 in den vier Besatzungszonen Deutschlands, insbesondere in der US-Zone, ZfStrVo 1950, Heft 3, S. 17 ff.

23 a) Zuchthaus Marienschloß (Anm. 19), S. 12.

24) *Jankowski,* Zusammenstellung methodischer und organisatorischer Gesichtspunkte bei der Ausbildung vor allem der Aufsichtsbeamten, ZfStrVo 1955, 16 ff., 24, vgl. auch *Hildebrandt,* Fortbildung der Aufsichtsbeamten, ZfStrVo 1954, 82 ff., sowie die Ausbildungsberichte aus anderen Bundesländern von *Zeugner,* ZfStrVo 1954, 70 ff; *Werner* 117 ff., *Winterhalter* 125 ff., *Fratzscher* 142 ff., *Weber* 149 ff., *Duckwitz* 156 ff., *Ottinger* 160 ff., *Nägelsbach* 163 ff., *Zeugner* 212 f.

25) *Weiß,* Erfahrungen aus dem Fortbildungsunterricht an Aufsichtsbeamten im Land Hessen, ZfStrVo 1954, 76 ff.

26) *Hildebrandt,* Fortbildung der Aufsichtsbeamten, ZfStrVo 1954, 82 ff.

27) ZfStrVo 1976, Heft 4, S. 241.

28) außer der Übersicht bei *Jankowski,* ZfStrVo 1955, 16 ff. vgl. auch *Wötzel,* Fortbildungslehrgang für Beamte der Gartenbau- und Landwirtschaftsbetriebe in Hessen, ZfStrVo 1956, 56.

29) *Hildebrandt,* ZfStrVo 1954, 83.

30) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des Aufsichtsdienstes im Strafvollzugsdienst vom 24.8.1959, Staatsanzeiger 1959, S. 1001. Sonderdruck des JMBl. für Hessen, Nr. 12.

31) vgl. auch seine Berichte über den Judo-Unterricht, die schon das Niveau von Lehrbriefen erreichen: *Kleinke,* Vorbereitung auf Prüfungen, ZfStrVo 1959/60, 46; *Kleinke,* Die geschichtliche Entwicklung des Jiu-Jitsu und Judo, ZfStrVo 1961, 162 ff.; *Kleinke,* Einführung in die Judo-Selbstverteidigung im Strafvollzug, ZfStrVo 1965, 67 ff.; hierzu auch *Kahlbach,* Judo aus der Sicht des Arztes, ZfStrVo 1965, 113 ff.

32) Überblick bei *Mädger,* Die Auswahl, Ausbildung und Fortbildung der Aufsichtsbeamten im Deutschen Strafvollzug, Band 40 der Kriminologischen Schriftenreihe , 1969; vgl. auch *Henze,* Die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten, in: *Schwind/Blau* (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis, 1976, S. 215 ff.

33) Es hat mich im übrigen in Zweifel über unseren Staat versetzt, daß eine offensichtlich unzweckmäßige, ja gefährliche Regelung, deren Beseitigung nicht einmal viel Geld gekostet haben würde, 15 Jahre lang bestanden hatte. Das Land Hessen, sonst bekanntlich „vorn", erwies sich bei der

Beseitigung dieses Mißstandes im Konzert der anderen Bundesländer eher als „Rote Lampe". S. hierzu im übrigen *Siebert*, Kritische Betrachtungen zu den Eignungsprüfungen für Oberwachtmeisteranwärter im Strafvollzugsdienst, ZfStrVo 1961, 155; *Kriebel*, Eignungsprüfungen für Aufsichtsbeamte, ZfStrVo 1961, 156; *Ottinger*, Die Eignungsprüfung für Oberwachtmeisteranwärter im Strafvollzugsdienst, ZfStrVo 1963, 95.

34) Baupläne hatten wir im übrigen schon seit 20 Jahren. In Rockenberg gab es justizeigene Gelände, und der sogenannte „Lange Beamtenbau" hätte genützt werden können. (Hätten sich die Vorgänger für die Rockenberger Lösung entschieden, hätte Minister *Koch* jedenfalls ein Problem – nämlich eben die Zukunft dieses unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes – weniger.) Schaut man sich das neue Wagnitz-Seminar an, muß man freilich auch als Anhänger der Rockenberger Lösung zugeben, daß es sich um eine gelungene Alternative handelt.

34 a) Ich meine mich zu erinnern, daß der Vizepräsident des Hessischen Landtages, Dr. *Günther*, in seiner Eigenschaft als letzter Justizminister und in bezug auf den Strafvollzug mitunter gesagt hat, der Fortschritt sei eine Schnecke – übrigens weniger vorwurfsvoll, als schlicht feststellend.

35) Im Wortlaut abgedruckt: ZfStrVo 1956, 247 ff.

36) Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, europäische Fassung, C. F. Müller, Karlsruhe 1975, S. 58,59. In der seit der Entschließung des Ministerkommitees vom 12.2.1987 geltenden neuen Fassung der Mindestgrundsätze – europäische Strafvollzugsgrundsätze – C. F. Müller, Heidelberg 1988, S. 61 bis 65 sind die Regelungen von 1973 in nur geringfügiger Veränderung übernommen worden (Nr. 54 und Nr. 55).

37) hierzu im einzelnen: *Krebs* (Anm. 7 a).

38) (1789-1854). Als Mitglied der italienischen Freiheitsbewegung 1820 verhaftet, zum Tode verurteilt, begnadigt zu langjährigem Kerker, den er bei Brünn verbüßte. Er schreibt in seinem Erinnerungsbuch, Meine Gefängnisse, (Original: le mie prigioni, deutsch 1960 im Safari Verlag Berlin), S. 158 über die Aufseher: „*Schiller, Krahl* und *Kubitzki*, aber besonders die beiden ersteren, hatten uns in unseren Krankheiten beigestanden, wie Väter oder Brüder. Unfähig gegen ihre Pflichten zu verstoßen, wußten sie sie doch ohne Härte des Herzens zu erfüllen."

39) Er schreibt in „Wir Zuchthäusler", München, 1931, S. 97: „Mein ‚Kerkermeister' war nun durchaus nicht der einzige Beamte, der ein seelisches Verhältnis zu den ihm anvertrauten Menschen zu finden wußte, insoweit diese ebenso guten Willens waren, wie er selbst. Ich will nicht behaupten, daß diese Art von Beamten mit einem gewissen inneren Berufe zu solch schweren Amte in der Überzahl wären; nein, die Mehrzahl war auch bei uns ziemlich gleichgültig, tat schlecht und recht ihre Pflicht und ließ die Gefangenen gewähren. Aber es war doch immerhin eine verhältnismäßige, nicht geringe Zahl solcher Männer, die sich so verhielten, und es erhellt schon daraus, daß das Beamtentum nicht oder doch nur in verschwindendem Maße Schuld daran ist, wenn das Zuchthaus in seiner heutigen Verfassung jetzt fast überall als eine ‚Kulturschande' empfunden wird."

40) *Bernhardt*, Beamtenausbildung und Vollzugserfolg, ZfStrVo 1974, 136 ff. (138: „In den vergangenen Jahrzehnten hat die menschliche Art vieler namenloser Aufsichts- und Werkbeamter ungezählten Gefangenen geholfen, in Gefängnissen zu leben, die von ihrer Planung und den Gebäuden her Unmenschlichkeit ausstrahlten").

41) *Helmut Ostermeier*, Strafrecht und Psychoanalyse, München 1972, S. 76,77.

42) Diese Sichtweise kann heute als herrschende Meinung betrachtet werden. Z. B.: *Hohmeier*, Thesen zur Tätigkeit des Aufsichtsbediensteten im gegenwärtigen Strafvollzug, ZfStrVo 1970, 194 ff., und: Berufsrolle des Beamten mit neuer Zielsetzung, ZfStrVo 1975, 8 ff.; *Kimpel*, Die Stellung des Aufsichtsbeamten im Strafvollzug, ZfStrVo 1970, 202 ff.; *Ruprecht*, Teamarbeit der Vollzugsbediensteten, ZfStrVo 1973, 76 ff.; *Böhm*, Zur gegenwärtigen und künftigen Situation des Aufsichtsdienstes, ZfStrVo 1975, 10 ff. und: Gedanken zum Arbeitsplatz, zur Auswahl, Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des Jugendstrafvollzugs, ZfStrVo 1980, 3 ff.; *Quack*,Eine andere Art der Diensteinteilung, ZfStrVo 1976, 91; *Schwab*, Erziehung im Strafvollzug aus der Sicht eines Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, ZfStrVo 1985, 292 ff.; *Möller*, Die Situation des allgemeinen Vollzugsdienstes – gehört – gesehen – erlebt, in: *Bandell/Bernhardt/* u.a. Hinter Gittern. Wir auch? 1985, S. 16 ff.

43) *Quack*, Alltagsprobleme im Regelvollzug, in: *Schwind/Blau* (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis, 1976, 221 ff.; *Preusker*, Was erwartet die Praxis von der Ausbildung der Strafvollzugsbediensteten? ZfStrVo 1987, 67, bemerkt zu diesem Problem: „Eine Ausbildungsadäquate Verwendung des Wissens ist nicht gewährleistet, da die Vollzugspraxis noch weit von dem der Ausbildung zugrundeliegenden Idealvollzug entfernt ist. Eine ausbildungsadäquate Verantwortung wird selten übertragen, da in der Hierarchie insbesondere größerer Anstalten der Berufsanfänger häufig jahrelang völlig untergeordnete Tätigkeiten auszuüben hat. Ohne Verantwortung, ohne Kompetenz und ohne konkrete Einwirkungsmöglichkeiten geht über kurz oder lang jedes Engagement verloren, und der junge Beamte reiht sich in die Zahl derer ein, die ihre Arbeit recht und schlecht absolvieren, aber zu ihrer eigentlichen Aufgabe nicht finden können"; siehe hierzu auch die Ergänzung eines „Betroffenen"; Ausbildung für den allgemeinen Vollzugsdienst und Praxis des Anstaltslebens, ZfStrVo 1987, 72 ff.

44) *Lukas*, Zur Mitwirkung von Aufsichtsbediensteten bei der Gruppenarbeit im Jugendstrafvollzug, ZfStrVo 1969, 95 (Jugendstrafanstalt Rokkenberg); *Dertinger*, Möglichkeiten und Verbesserungen der Kommunikation in einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt, ZfStrVo 1978, 197 ff. (Pädagogisches Zentrum Münster); *Rotthaus*, Sozialtherapie in der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen; ZfStrVo 1981, 323 ff.; *Wettreck*, Betreuung von Gefangenen durch Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes in einer Anstalt des offenen Strafvollzugs, ZfStrVo 1981, 297 ff. (Attendorn); *Fleck/Müller* (Rockenberg), Struktur einer Jugendstrafanstalt, ZfStrVo 1984, 74; *Fleck/Ringelhann*, Erziehungsarbeit in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg. Ausbildungsziele für die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, ZfStrVo 1986, 300 ff.; *Weiß*, Konzept des R.-Sieverts-Hauses der Jugendanstalt Hameln, ZfStrVo 1984, 263.

45) So auch *Preusker* (Anm. 43) 68; *Wydra*, Weiterentwicklung und Tendenzen der Ausbildung und Fortbildung der bayerischen Justizvollzugsbediensteten, ZfStrVo 1987, 61 ff., 63.

Aufgaben und Erfahrungen eines Leiters des Allgemeinen Vollzugsdienstes*

Jürgen Heiderhoff

Der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes ist im heutigen Strafvollzug mehr denn je gefordert. Erfolg und Mißerfolg liegen dicht beieinander. Die umfangreichen Arbeitsanforderungen verlangen seinen vollen Einsatz. Jobsucher, Konflikterzeuger, Problemverschieber und Opportunisten sind als LAV fehl am Platze. Insbesondere in der Zeit der Probedienstpläne, Personalverschiebungen und Einsparungen wird das Nervenkostüm immer anfälliger. Im Hinblick auf die Mittelbehörde und das Justizministerium wird unsere Arbeit immer schwieriger. Es wird Druck erzeugt, den letztendlich wir auffangen und verarbeiten müssen. Hierzu einige Anmerkungen und Feststellungen aus meinem Arbeitsbereich als LAV einer Anstalt mit ca. 480 Plätzen im geschlossenen und 200 im offenen Bereich, überwiegend Gefangene mit längeren Strafen, die im Einweisungsverfahren als geringer kriminell gefährdet angesehen wurden.

Personallage

Ein ständiger Überblick über die Personallage im allgemeinen Vollzugsdienst ist Voraussetzung. Hier sind der engere Mitarbeiterkreis, wie Dienstbuchführer, LAV-Vertreter und die Bereichsleiter von größter Wichtigkeit. Personaleinsatzsysteme müssen erarbeitet werden. Die Frage der Auswahl der richtigen LAV-Vertreter muß hervorgehoben werden. Hier müssen jüngere Kollegen herangebildet werden. Diese Mitarbeiter müssen über einen längeren Zeitraum gezielt beobachtet werden, ohne daß sie davon wissen. Zugehörigkeiten zu Berufsorganisationen dürfen keine Rolle spielen. Doch ist eine offene Zusammenarbeit mit dem Anstaltsleiter und ebenso mit dem Personalrat erforderlich. Die angespannte Personallage im allgemeinen Vollzugsdienst möchte ich hier nicht ansprechen, sie ist bekannt und Verstärkung ist nicht in Sicht. Die Dienstpläne der Anstalten wurden und werden überprüft, auch von vollzugsfremden Fachleuten. Hier werden Lösungen erwartet, es werden auch Umdenkungsmöglichkeiten, die Dientzeiten betreffend, entwickelt und diskutiert.

Dienstpläne

Das leidige Thema Mehrarbeitsstunden ist zu überwachen, zu überprüfen und mit dem Anstaltsleiter zu erörtern. Hier sind Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und in die Tat umzusetzen. Die Dienstplangestaltung ist von äußerster Wichtigkeit, dabei ist auf korrekte und transparente Arbeitsweise zu achten. Bei Fehlgestaltung ist Mißgunst und fehlende Motivation der Mitarbeiter die Folge. Nach Möglichkeit soll der richtige Mann, die richtige Frau am richtigen Arbeitsplan sein. Hierbei sind Neigungen und Fähigkeiten sowie praktische Veranlagungen zu fördern, Übereifer ist zu bremsen.

Das Instrument Dienstplan hat einen erheblichen Einfluß auf die Verfolgung und Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Strafvollzuges. Eine enge Verbindung mit anstaltspolitischen Vorgaben ist vorgegeben und unerläßlich. Hier ist der LAV gefordert. Dabei darf er auch bei Bedarf mit Kritik nicht zurückhalten. Die Dienstplangestaltung ist ein zentrales Steuerungsinstrument für dienstliche Abläufe und das Personal. Als Steuerungsinstrument muß der Dienstplan einen reibungslosen Dienstablauf gewährleisten. Dienstplangestaltung darf keine „Geheimsache" sein. Der Plan muß für alle Mitarbeiter übersichtlich und nachvollziehbar sein. Daß hier von Anstalt zu Anstalt verschiedene Praktiken angewendet werden – natürlich mit der gleichen Zielsetzung –, dürfte selbstverständlich sein.

Kontrolle

Der LAV ist eine zentrale Schaltstelle in einer Vollzugsanstalt. Von ihm werden täglich Lösungen und Regelungen erwartet. Nicht selten ist die Aufrechterhaltung des täglichen Dienstablaufes gefährdet, zum Beispiel bei Ausfällen von Mitarbeitern oder bei besonderen Vorkommnissen. Der LAV muß sich ständig mit Schwachstellen in allen in Betracht kommenden Bereichen vertraut machen. Sicherheitsbelange und Behandlungsschwerpunkte bedürfen ständiger Überwachung und Erneuerung.

Einige Kontrollfunktionen des LAV

Kontrollen sind im Vollzugsalltag unerläßlich. Der LAV kontrolliert die Einhaltung der Dienstabläufe in den verschiedenen Dienstbereichen, die Beachtung der Vorschriften und Vorgaben. Hierzu gehört auch das Tragen der Waffen und die Ausbildung in ihrem Gebrauch sowie eine korrekte und vorschriftsmäßige Dienstkleidung. Ständige Kontrollen der Gefangenen, ihrer Hafträume, der ihnen überlassenen Gegenstände, der Arbeitsplätze, der Besuchs- und Freizeitgestaltung sowie der Urlaubsabwicklung: alles das, in enger Zusammenarbeit mit den Bereichsleitern, gehört zu seinen ständigen Aufgaben. Auf die Einhaltung ist zu achten.

Vertrauen ist gut, aber Kontrolle ist besser – ein alter Spruch, der voll berechtigt ist. Nur, Kontrolle sollte offen, einsichtig und nachvollziehbar für den betroffenen Bediensteten sein. Persönliche Kontrolle sollte taktvoll durchgeführt werden, ohne die menschliche Persönlichkeit zu verletzen. Zur Kontrolle gehört auch Selbstkontrolle, und die sollte nicht zuletzt stehen. Auch Kritik ist notwendig. Bei Kleinigkeiten kann sie einfach in der Gruppe oder in Dienstbesprechungen geschehen. Bei größeren Schwierigkeiten muß ein taktvolles Gespräch unter vier Augen durchgeführt werden. Das Gespräch muß sachlich, klar und unmißverständlich sein.

Konfliktbewältigung im Arbeitsalltag

Der LAV muß sich auch und besonders in diesen Bereichen zurechtfinden. Er muß den Spannungspegel bei Konflikten so gering wie eben möglich halten. Er muß versuchen, Konflikte frühzeitig aufzuspüren und zu lösen. Er soll erkennen

* Nach Nr. 12 Abs. 1 S. 2 DSVollz ist für jede Justizvollzugsanstalt ein Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes zu bestellen. Die recht umständliche Bezeichnung des Dienstpostens wird im täglichen Umgang bei uns meist LAV (gesprochen Laff) abgekürzt. Das Referat wurde auf einer Fortbildungsveranstaltung für LAV vorgetragen, die in der Justizakademie – Gustav-Heinemann-Haus – in Recklinghausen in der Zeit vom 17.-19.4.1989 stattfand.

können, wann sehr hohe Empfindsamkeit oder starke Aktivität oder gar „Glaubenskriege" zwischen Gruppen oder Einzelpersonen vorliegen.
Der LAV sollte den Konfliktgegenstand erkennen, den Verlauf kontrollieren, die Parteien zusammenführen, den Konflikt zu einer für alle Beteiligten tragbaren Lösung führen. Hier ist es angebracht, daß sich der LAV bei geeigneten Mitarbeitern von Fachdiensten von Fall zu Fall Rat holt.

Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsleiter

Hier muß der LAV besonderes Augenmerk auf die Auswahl geeigneter Bediensteter legen. Die Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsleiter ist unerläßlich und wichtig. Der LAV muß sich an Auswahl und Darbietung der Unterrichtsinhalte beteiligen und auch in der Praxisanleitung mitarbeiten. Er sollte in ständigem Kontakt mit den Nachwuchskräften stehen. Bei Einstellungsgesprächen muß der LAV einbezogen werden, hier soll er ein gewichtiges Wort mitreden. Kontaktgespräche mit Mitgliedern der zentralen Prüfungskommission für die Einstellung von Bewerbern für den mittleren Dienst sind empfehlenswert. Der LAV sollte jede Gelegenheit nutzen, für den Nachwuchs als Ansprechpartner mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen.

Dienstanfänger

Der erste Vollzugsalltag in einer Justizvollzugsanstalt kann für lange Zeit ausschlaggebend sein für das Verhalten des oder der „Neuen". Der größte Fehler, der leider immer wieder vorkommt, ist der, den neuen Mitarbeiter einem unmotivierten „Tutor" zuzuteilen und damit sich selbst zu überlassen. Das Gefühl, nutzlos zu sein, kann bei einem sensiblen Mitarbeiter zu Störungen führen. Seine Wünsche und Erwartungen werden sicher nicht durch einen desinteressierten Bediensteten gefördert. Also sind hier die Praxisanleiter auszusuchen. Den neuen Mitarbeitern sollten also unbedingt schon in den ersten Tagen die Aufgaben und Dienstbereiche genau erklärt werden.

Aber eine Justizvollzugsanstalt besteht nicht nur aus neuen Mitarbeitern. Auch „Altgediente" können, falsch geführt, problematisch werden. Es gibt immer starke und schwache Charaktere. In einem Team wird der Stärkere immer versuchen, die anderen zu beeinflussen. Das muß sich nicht unbedingt störend auf das Betriebsklima auswirken. Sollten aber Spannungen auftreten, muß sofort mit den betroffenen Bediensteten gesprochen werden. Oberste Regel dabei: Beide Seiten müssen gehört werden. Ein wichtiger Grundsatz für die Menschenführung und die Motivation der Mitarbeiter ist auch „fördern und fordern". Ich meine, nur Bedienstete, die gefordert werden in Aufgaben, die ihrem Können entsprechen, sollten auch ruhig einmal etwas weiter in Anspruch genommen werden, dann lernen sie dazu, bekommen mehr Selbstvertrauen und sind dadurch auch bereit, mehr Leistung zu bringen.

Durch Forderung wird der Bedienstete m.E. eindeutig gefördert. Zu beachten ist dabei, daß es nicht zu einer Überforderung kommt. Zu diesem Zweck muß der LAV seine Mitarbeiter sehr genau kennen. Dem LAV muß bei allen Erkenntnissen aber klar sein, daß sich in allen Situationen Menschen gegenüberstehen. Auch der LAV ist Mensch und den menschlichen Schwächen unterworfen. Auch er kann noch dazulernen und sollte Vorschläge, Anregungen und gute Ideen seiner Bediensteten nicht zurückweisen.

Frauen im Männervollzug

Im Männervollzug waren weibliche Kollegen im allgemeinen Vollzugsdienst bisher kein besonderes Thema. Es gab zwar Kenntnisse über weibliche Bedienstete im Jugendvollzug, die aber im Verborgenen blühten. Dann wurde das Problem aktuell, denn wir stellten Frauen ein. Zunächst zog und zieht sich die Frage wie ein roter Faden durch die Diskussion der männlichen Bediensteten: Die nehmen uns die Stellen weg, die werden durch das Frauenförderungskonzept bevorzugt. Hierzu sind wir alle gefordert, mitzuarbeiten und mitzudenken, denn es trifft zu, Beförderungen müssen künftig noch sorgfältiger erörtert werden. Als nächste Frage wurde aufgeworfen: Wo und wie werden die Kolleginnen eingesetzt; denn, wenn Frauen die gleiche Besoldung erhalten, müssen sie auch alle Dienstbereiche besetzen können. Ich meine, bis auf wenige Ausnahmen können weibliche Bedienstete dies auch. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, daß ich angenehm überrascht bin. Hier muß zunächst ein Aspekt nochmals angesprochen werden. Anfängerinnen müssen ausgesuchten Praxisanleitern zugeteilt werden. Der Ausbildungsleiter und insbesondere der LAV müssen wachen Auges begleitend mitwirken.

Aus meinem Bereich liegen z.Zt. nur positive Erkenntnisse vor. Hier aus regelmäßig geführten Gesprächen einige Inhalte: Weibliche Bedienstete wurden zugeteilt und wirkten beim Aufschluß mit. Die männlichen Gefangenen erschienen am ersten Tag – wie üblich – oberflächlich bekleidet zum Frühstücksempfang – eine Frau sagt freundlich „guten Morgen" – Schock – was ist dies? Beim Ausrücken zur Arbeit, Frage an den Abteilungsbeamten: „Ist die für länger hier?" Antwort: „Ja." Am nächsten Morgen waren alle Gefangenen beim Frühstücksempfang angezogen und teilweise schon frisch rasiert. Oberflächliche und unordentliche Gefangene wurden durch weibliche Bedienstete auf den Zustand ihres Haftraumes angesprochen. Besserung wurde nicht nur versprochen, es wurde aufgeräumt und gesäubert. Gespräche aus Betreuungsbereichen zwischen weiblichen Bediensteten und Gefangenen können auch als positiv bewertet werden. Warum auch nicht? Erfahrungen aus anderen Fachbereichen liegen vor und stehen nicht zur Diskussion. Hier ist wieder der LAV gefordert, er muß einfühlsam und sorgfältig einwirken, damit diese, wie ich meine, positive Entwicklung nicht im Sande steckenbleibt. Auch könnte eines Tages die Frage – eine Frau als LAV im Männervollzug – zur Debatte stehen.

Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen

Die Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen ist von größter Wichtigkeit. Insbesondere ist in Zusammenrbeit mit weiteren Dienstbereichen die ansteigende Drogenproblematik bei den Gefangenen zu beachten. Hier ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeidienststellen zu suchen (z.B. Einsatz von Spürhunden, Vorträge durch Kripo-Beamte, Anleitungen). Ferner ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den örtlichen Einrichtungen der Drogenberatung angezeigt.

Führungsstil des LAV

Der wichtigste Faktor bei der Personalführung ist der Mensch. Menschen, hier die Mitarbeiter, sind unberechenbar und Launen und Stimmungen unterworfen, die ständig wechseln. Deshalb gibt es auch kein Patentrezept zur Menschenführung. Personalführung ist zu einem großen Teil ein psychologisches Problem, das viel Fingerspitzengefühl, fachliches Können und Wissen, aber auch Glück verlangt. Glück deshalb, weil nach meiner Einschätzung selbst ein Psychologe nicht in der Lage ist, den Menschen in allen Situationen richtig zu beurteilen. Personalführung ist der Schlüsselfaktor zur Erreichung der Vollzugsziele.

Ich möchte hier drei Führungsstile anführen:

1. Autoritärer Führungsstil

Die Zeiten, in denen Personalführung noch nach einem autoritären Führungsprinzip ohne Widerspruch und Diskussion möglich war, gehören m.E. der Vergangenheit an. Nur menschlich und fachlich schwache Personen versuchen, ihre eigene Unsicherheit, vielleicht sogar ihre Unfähigkeit, durch autoritäres Auftreten zu überdecken.

2. Kooperativer Führungsstil

In diesem Führungsstil kann man praktisch alle Führungsfaktoren vereinen, die zu einem menschlichen und damit angenehmen Anstaltsklima führen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Personalführung sind aber immer Kenntnisse über einige grundlegende Faktoren der menschlichen Verhaltensweisen. Die wichtigsten sind dabei die Erwartungen, Wünsche und Neigungen der Mitarbeiter. Als Führungskraft sollte man dann aber auch sehr genau wissen, ob sich diese Wünsche, Erwartungen und Neigungen mit Wissen, Können, Erfahrung und Besonderheiten des Bediensteten und der Aufgabe, die er zu erfüllen hat, in Einklang bringen lassen. Um dies festzustellen, bedarf es intensiver Gespräche mit dem jeweiligen Mitarbeiter.

Sollen solche Gespräche zufriedenstellend verlaufen, muß allerdings auch die Führungskraft einige Voraussetzungen erfüllen. Neben Autorität – ohne autoritär zu sein – gehört eine bestimmte Grundeinstellung zu den Mitarbeitern, den Menschen, die es ermöglicht, weitestgehend die Belange der Bediensteten zu berücksichtigen. Daraus kann sich eine zufriedenstellende Situation entwickeln, die einerseits den Belangen der Vollzugsanstalt, andererseits aber auch den Wünschen und Vorstellungen der Mitarbeiter entspricht. Kooperativ bedeutet also: Für den Vollzug – mit dem Bediensteten; für den Bediensteten – mit dem Vollzug. Als Vermittler und Leiter fungiert der LAV.

3. Laissez-faire-Führungstil

Dieser Führungsstil heißt wörtlich übersetzt „laß es laufen", was soviel bedeutet wie, die Bediensteten sind völlig auf sich allein gestellt. Auf lange Sicht kann man mit diesem Führungsstil keine Erfolge erzielen. Die sich allein überlassenen Bediensteten sind ganz sicher nicht motiviert, in Ausnahmesituationen Außergewöhnliches zu leisten. Ein solcher Führungsstil kann ausnahmsweise bei einzelnen hochqualifizierten Mitarbeitern angewandt werden, die ganz und gar in den Vollzugsablauf und seine Aufgabe hineingewachsen sind und keiner Anleitung und Hilfe mehr bedürfen. Auch hier sollte sich jeder im klaren sein, daß es kein Patentrezept gibt. Die Art eines Führungsstils muß von Fall zu Fall entschieden werden.

Lob und Anerkennung

Anerkennung und Lob sollen genauso spontan kommen wie Tadel. Gerade hierbei sollte die Devise heißen „So oft als möglich". Werden im Zusammenhang mit Anerkennung Zusagen angedeutet, müssen diese unbedingt eingehalten werden. Damit muß der LAV also sehr vorsichtig sein. Für den LAV sollten folgende Grundsätze gelten: Optimistisch sein und hart an sich arbeiten, das Erarbeitete aufarbeiten und, wo nötig, kritisieren und nach Alternativen suchen; von anderen lernen, zuversichtlich bleiben immer in dem Gedanken, auch den anderen gelten zu lassen.

Fortbildungsveranstaltungen für Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes

In diesem Bereich besteht ein enormer Nachholbedarf. Hier sollten auch die Aufsichtsbehörden mehr Interesse zeigen. Denn die dem Strafvollzug obliegenden Aufgaben, hier die der LAV, erfordern heute mehr denn je eine ständige und gemeinsame Aufarbeitung und Reflexion der Zielsetzungen und des Strafvollzugsgesetzes. Von Fachkräften geführte Veranstaltungen, die mindestens einmal jährlich durchzuführen sind, bringen Erfolge mit sich und sind notwendig. Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Problemen können verständlich nachvollziehbar durchgeführt werden. Eine offene und sachorientierte Seminarleitung ist hier besonders förderlich. Bei solchen Veranstaltungen sollten erfahrene LAV als Referenten gewonnen werden. Hervorzuheben ist bei solchen Veranstaltungen die Kleingruppenarbeit. Hier ist es möglich, Konfliktsituationen, die im täglichen Ablauf entstehen, zu erörtern und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu besprechen. Fortbildungsschwerpunkte für unsere Gruppe müssen erarbeitet und ständig erweitert werden. Ich möchte hier nur einige Schwerpunkte anführen. Wir dürfen uns nicht auf die Probleme der Sicherheit und Ordnung beschränken, sondern müssen unser Augenmerk auch auf die Behandlung und Betreuung der Gefangenen richten. Die Koordination mit anderen Fachbereichen ist von Wichtigkeit. Es geht dabei um die Vermittlung von Gesprächstechniken und Rhetorik. Konflikte müssen gründlicher und tiefgehender untersucht werden. Die uns vertrauten Wahrnehmungs- und Behandlungssysteme müssen überprüft und erneuert werden. Die Grundlagen zur Mitarbeiterschulung und Förderung des Nachwuchses müssen wir verbessern und an unsere engeren Mitarbeiter weitergeben. Das organisierte Verbrechen, mit seinen Einwirkungen auf den Strafvollzug und die Drogenproblematik, muß besprochen werden. Dasselbe gilt auch für die Alkoholproblematik. Hier bestehen auch Probleme bei Mitarbeitern, die uns teilweise mitbelasten. Der LAV darf bei Tagungen nicht nur zuhören, er muß mit Beiträgen Schwerpunkte zu setzen versuchen und zur Erarbeitung tragfähiger Lösungen beitragen. Es muß immer deutlicher werden, daß der LAV ein Mitarbeiter in einer wichtigen Position ist.

Arbeitskreis der LAV

Die angesprochenen Punkte sind bei weitem nicht vollständig. Es müßte in einem Arbeitskreis weitergearbeitet

werden. Über dessen Zusammensetzung muß gesprochen werden. Ein Katalog von Fragen muß erarbeitet, dieser ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Eine solche Truppe müßte in festgelegten Zeitabständen tagen und ihre Ergebnisse in Fortbildungsveranstaltungen vortragen und erörtern, damit nachvollziehbare und kontinuierliche Lösungen und Anregungen in der Praxis umgesetzt werden können. Weitere Gespräche und Erörterungen müssen in den jeweiligen Aufsichtsbehörden durchgeführt werden. Es ist für mich ohnehin unverständlich, daß wir, der allgemeine Vollzugsdienst in seiner Gesamtheit, als die größte Fachgruppe, in den Mittelbehörden und Justizministerien nicht oder nur sehr schwach vertreten sind.

Da hier in dieser Runde erfahrene Vollzugspraktiker anwesend sind, habe ich bestimmt keine Neuigkeiten vorgetragen. Ich möchte erreichen, daß mit Ihrer Mithilfe die Stellung des LAV mehr Bedeutung findet. Wir müssen unseren Arbeitsbereich insbesondere für bestimmte Personengruppen transparent machen.

*Inhaftierung und Rückfall**

Dieter Hermann

1. Einleitung

Ein wesentliches Ergebnis der Kohortenforschung war, daß nur ein relativ kleiner Teil der Delinquenten für einen vergleichsweise großen Teil der registrierten Kriminalität verantwortlich ist.[1)] Eine frühzeitige Erkennung dieser chronischen Täter und eine gezielte „Behandlung" oder Inhaftierung bietet sich demnach auf den ersten Blick als eine erfolgversprechende Maßnahme an, die Kriminalitätsbelastung zu reduzieren. Dieses Ergebnis ist die Basis der gegenwärtig in den USA geführten neoklassischen Inhaftierungsdiskussion, die unter den Überschriften „Collective Incapacitation" und „Selective Incapacitation" geführt wird.

In einem ersten Schritt sollen diese Positionen mit der zugrundeliegenden Theorie dargestellt werden. In einem zweiten Schritt wird diese Theorie mit Hilfe einer empirischen Erhebung überprüft und so die daraus abgeleitete kriminalpolitische Position kritisiert.

2. Collective Incapacitation und Selective Incapacitation

Beide Incapacitation-Konzepte haben zum Ziel, die wachsende Überfüllung der Gefängnisse und die Steigerung der Kriminalität einzudämmen. Für beide Konzepte ist charakteristisch, daß die Aufgabe des Strafvollzugs in der Sicherung der Allgemeinheit gesehen wird (*Bettmer* u.a. 1988: 201). Unter *Collective Incapacitation* ist die grundsätzliche Verlängerung der Haftdauer zu verstehen, wobei durch die damit verbundene physische Absonderung der Delinquenten neue Straftaten und somit neue Haftstrafen verhindert werden sollen. Dies ist nur dann schlüssig, wenn angenommen werden kann, daß ein Großteil der Straftaten durch Rückfalltäter verübt wird. Das Konzept der Collective Incapacitation wurde als mathematisches Modell von *Avi-Itzhak & Shinnar* (1973) und *Shinnar & Shinnar* (1974/75) entwickelt. Es wurde aber bald verworfen, da eine Realisierung dieser Politik zu einem drastischen Anstieg der Gefangenenpopulation geführt hätte. So berichten z.B. *Petersilia & Greenwood* (1978), daß eine prinzipielle fünfjährige Inhaftierung von Gewaltverbrechern in Denver die Gewaltkriminalität in der Stadt zwar um ca. ein Drittel reduzieren würde, aber eine gleichzeitige Anhebung der Gefangenenzahlen um 450 % zur Folge hätte.

Der Grundgedanke des *Selective Incapacitation*-Konzepts ist einfach: Mittels einer Prognose der zukünftigen individuellen Kriminalitätsentwicklung sollen Personen mit hoher Rückfallwahrscheinlichkeit oder Gewalttäter frühzeitig erkannt werden. Diese sollen durch eine Verlängerung der Haftstrafen an der Begehung neuer Verbrechen gehindert werden. Die Strafverschärfung soll also bei der Selective Incapacitation – im Gegensatz zur Collective Incapacitation – nur für eine ausgewählte Gruppe gelten. Diese Idee wurde vor allem durch die Arbeit von *Greenwood* (1982) populär (siehe *Busch* 1988: 73). Er verwendete ein mathematisches

* Der Beitrag erscheint in englischer Sprache in dem Tagungsband zum 4. Internationalen Symposium des SFB 227 in Bielefeld.

Modell, das die Beziehung zwischen kriminalpolitischen Maßnahmen und dem Erfolg dieser Kriminalpolitik vor dem Hintergrund der Kriminalitätssituation abbildet.[2] Dabei stützt er sich auf die Vorarbeiten von *Avi-Itzhak & Shinnar* (1973) und *Shinnar & Shinnar* (1974/75). Das Modell ist in *Schaubild 1* beschrieben.[3] Auf dieser Grundlage und durch zusätzlich durchgeführte Erhebungen gelangte *Greenwood* (1982: 79 f.) zu dem Ergebnis, daß durch eine solche Maßnahme die Raubkriminalität bis zu 20 % reduziert werden könnte – und dies bei gleichbleibender Gefangenenzahl.

Schaubild 1: Die Beziehung zwischen Kriminalitätssituation, Kriminalpolitik und Ergebnis der Kriminalpolitik im Incapacitation-Modell

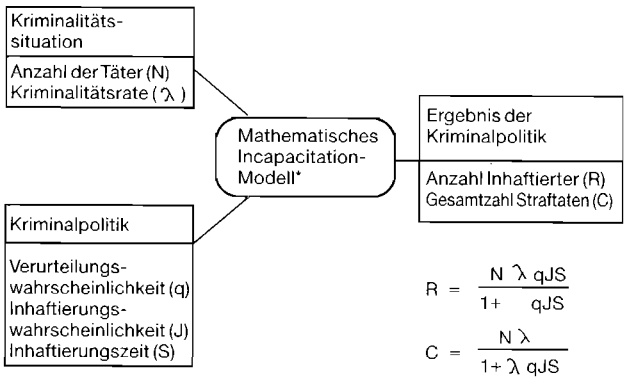

In beiden Positionen wird unterstellt, daß die Ursachen des Rückfalls weitgehend dem Täter selbst zugeordnet werden können. Würde hingegen die Sanktionierung selbst die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhen oder die Karrieredauer verlängern, könnte eine Realisierung der beiden obengenannten Inhaftierungskonzepte zu gegenteiligen Effekten führen. Somit ist es für eine Beurteilung der Incapacitation-Konzepte von großer Bedeutung, welche Faktoren Rückfallkriminalität verursachen.

3. Theorien der Rückfallkriminalität

Die theoretischen Ansätze zur Erklärung von Rückfallkriminalität und kriminellen Karrieren können vereinfacht in zwei Gruppen zusammengefaßt werden. In der ersten Theoriegruppe werden das kriminelle Handeln und der Rückfall durch Faktoren zu erklären versucht, die in der frühen persönlichen Vergangenheit der Untersuchten liegen; dazu gehören vorwiegend täterorientierte Ansätze, gleich ob sie etwa in der Tradition des biologischen Ansatzes (*Lombroso* 1887), des psychiatrischen oder des psychoanalytischen Ansatzes (Aschaffenburg 1923, *Alexander & Staub* 1929) oder schließlich des Mehrfaktorenansatzes (*Glueck & Glueck* 1957) stehen. Der Mehrfaktorenansatz wird zwar häufig als elektizistisch – also aus vielen theoretischen Quellen schöpfend – bezeichnet; die kriminologisch relevanten Variablen werden jedoch generell in der frühen Vergangenheit gesucht, beispielsweise in frühkindlichen Hirnschäden, in der mangelhaften Erziehung oder in der zerbrochenen Familienstruktur. In der zweiten Theoriegruppe hingegen gilt der Rückfall als eine direkte oder indirekte Folge der Bestrafung von Devianz. Zu dieser Gruppe zählen insbesondere die labeling-theoretischen Ansätze (*Becker* 1973, speziell für die Rückfallforschung: *Cremer-Schäfer* 1975), aber auch Subkulturansätze, sozialisationstheoretische und lerntheoretische Ansätze, sofern sie die Subkultur des Gefängnisses oder die durch die Sanktionierung bedingten Sozialisations- und Lernprozesse in die Analyse mit einbeziehen (vgl. *von Trotha* 1983: 5-72); hier ist vor allem die Arbeit von *Andreas Diekmann* zu nennen, der eine dynamische Interpretation der Anomietheorie in der *Opp*schen Fassung (*Opp* 1974 und 1979) zur Diskussion stellte (*Diekmann* 1980: 70-109). Hierzu gehören weiter karrieretheoretische Ansätze wie der von *Stephan Quensel* (1970) – nach diesem ist die kriminelle Karriere auf eine fehlgeschlagene Interaktion zwischen Delinquent und Sanktionsinstanzen zurückzuführen – und der von *Henner Hess* (1978). Jener betont die Motivationsgebundenheit delinquenter Handlungen, wobei eine Befriedigung der Motive durch Kriminalität zu einem Identitätswandel und zu einer Verfestigung der kriminellen Karriere führt. Auch der handlungstheoretische Ansatz von *Hans Haferkamp* (1975, 1985) paßt in diese Theoriegruppe, obwohl der Fokus dieses Ansatzes auf der Erklärung der kriminellen Handlung an sich und nicht speziell in der Erklärung des Rückfalls liegt. Diese beiden Gruppen zur Erklärung der Rückfallkriminalität können idealtypisch durch zwei Modelle beschrieben werden. Das erste Modell geht von weitgehend identischen Ursachen sowohl für die Erstkriminalität als auch für die weiteren kriminellen Handlungen aus. Im zweiten Modell wird eine Eigendynamik der Rückfallentwicklung unterstellt. Diese Eigendynamik wird allerdings von Theorie zu Theorie verschieden begründet: teils durch eine Änderung des Selbstbildes, teils durch eine Anpassung an eine kriminelle Subkultur, durch das Erlernen krimineller Handlungsmuster, durch eine Veränderung der Handlungsorientierung oder der Handlungskompetenz, durch eine Einengung der Handlungsmöglichkeiten oder durch eine Verschlechterung der sozioökonomischen Rahmenbedingungen. Beide Modelle sind im *Schaubild 2* beschrieben.

Schaubild 2: Theoretische Erklärungsmodelle der Rückfallkriminalität

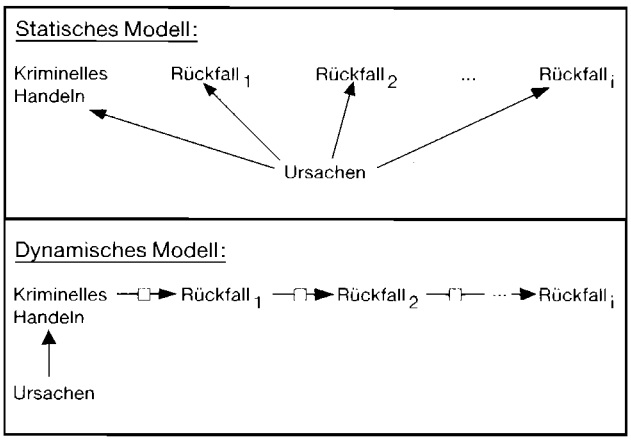

Demnach nehmen die theoretischen Ansätze zum Teil einander scharf widersprechende Positionen ein (*Albrecht* 1983: 102). Die empirischen Forschungen auf diesem Gebiet führten bisher nicht zu einer eindeutigen oder auch nur befriedigenden Klärung des Disputs (*Kerner* 1985: 365) – und dies trotz beträchtlicher Anstrengungen. *Friedhelm Berckhauer* und *Burkhard Hasenpusch* zählten bis 1982

immerhin über 150 empirisch ausgerichtete Arbeiten zum Rückfall – und dies beschränkt auf die Bundesrepublik Deutschland (1982: 284).

Die Thematik dieser Arbeit konzentriert sich auf einen Vergleich der Leistungsfähigkeit der in Schaubild 2 beschriebenen Modelle für die Analyse personenbezogener Angaben zu Straftätern – und damit auf eine Kritik der aus diesen Theorien resultierenden kriminalpolitischen Positionen. Daraus folgt auch zugleich ihr begrenzter Anspruch. Die Prüfung von vielfältig möglichen Bedingungen für die Straffälligkeit ist auf die Analyse von (primären und sekundären) Sozialisationsdefiziten und psychischen Defiziten beschränkt. Damit wird allerdings ein Großteil der Variablen abgedeckt, die in der üblichen empirischen Rückfallforschung als potentielle Ursachen verwendet werden.[4] Demnach lautet die konkrete Fragestellung: Sind die Bedingungen für die registrierte Kriminalität insbesondere in psychischen Defiziten und Sozialisationsdefiziten zu suchen und gilt dieses Modell auch für die Rückfallkriminalität, oder kann diese besser durch die Eigendynamik des Rückfalls erklärt werden – ist also ein auf statische Tätermerkmale zentriertes Modell oder ein dynamisches und Instanzenhandeln berücksichtigendes Modell besser geeignet, Rückfallkriminalität zu erklären?

Täterzentrierte Modelle lassen sich freilich auch in dynamischer Orientierung entwickeln, wenn und insofern sie den Wandel im Verhaltensrepertoire der Probanden in den Mittelpunkt stellen. Ein solches Konzept hat *Hans Göppinger* (1983) mit der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung erarbeitet. Die Art und Qualität der für die vorliegende Untersuchung zugänglichen Daten erlaubt es jedoch nicht, dieses komplexe Modell angemessen mit in die Analyse einzubeziehen.

4. Die Daten: Untersuchungsdesign und Operationalisierungen

Die Studie[5] ist eine Verlaufsuntersuchung über einen Zeitraum von 20 Jahren. Die Stichprobe besteht aus 500 männlichen Strafgefangenen, die aus zwei Jugendstrafanstalten Nordrhein-Westfalens zwischen dem 1.1.1960 und dem 17.10.1960 entlassen wurden, nämlich aus Herford (geschlossener Vollzug) und Staumühle (gelockerter Vollzug). Damit sind im wesentlichen nur Verurteilte aus dem Bezirk des Oberlandesgerichtes Hamm betroffen. Das Datenmaterial basiert nicht auf einer Zufallsauswahl und ist nicht repräsentativ für die Gesamtheit der Entlassenen aus dem Jugendstrafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland. Damit können – methodisch streng genommen – nur Aussagen über die untersuchten Personen gemacht werden, und Verallgemeinerungen sind nur auf der Plausibilitätsebene möglich. Aber es ist nicht zu erwarten, daß die Gültigkeit von Kausalmodellen über den Rückfall von der Lokalisierung des untersuchten Oberlandesgerichtsbezirks abhängt.

Ein großer Teil der Originaldaten wurde von *Dieter Höbbel* (1968a, 1968b, 1981) erhoben. Seine Untersuchung war primär prognoseorientiert und umfaßte zwei Wellen mit einem Nachuntersuchungszeitraum von insgesamt zehn Jahren (erste Welle: 6 Jahre, zweite Welle: 4-5 Jahre).[6] Eine dritte Welle mit einem Zeitintervall von zehn Jahren wurde vom Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg erhoben.[7]

Die Daten zum Rückfall basieren auf Strafregisterauszügen. Die Informationen zur Biographie der Untersuchten, insbesondere zur Sozialisationsentwicklung und zur psychischen Entwicklung, stammen aus Vollzugsakten und ggf. Beiakten, die bezüglich der Inhaftierung in Herford oder Staumühle geführt wurden.

Die Messung der *Sozialisationsdefizite* basiert auf mehreren Indikatoren: strukturelle und funktionale Defizite im Elternhaus, wirtschaftliche Verhältnisse und Wohnverhältnisse im Elternhaus sowie Leistungsdefizite im schulischen und beruflichen Bereich. Für jedes Individuum wurde der prozentuale Anteil der individuellen Belastungsfaktoren an dem jeweils maximal möglichen Wert gemessen und dieser Wert als Maß für die Variable „Sozialisationsdefizite" verwendet. Analog wurde die Variable „Psychische Defizite" konstruiert. Die verwendeten Indikatoren sind: Intelligenzgrad, aggressive Auffälligkeiten, Psychopathie, neurotische Merkmale, organischer Hirnschaden, Trunksucht, Trend zur Verlogenheit, Herumtreiber sowie Scheu gegenüber Konflikten.[8] Diese Variable deckt durch die Einbeziehung von Persönlichkeits- und Verhaltensmerkmalen inhaltlich einen weiten Bereich ab.

Die Messung der *Rückfälligkeit* erfolgt mit Hilfe von zwei Indikatoren: Für jeden Untersuchungszeitraum wurde die durchschnittliche Anzahl der Verurteilungen und die durchschnittliche Anzahl der Freiheitsentziehungen pro Jahr ermittelt. Berücksichtigt man den Zeitabschnitt von der Inhaftierung in Herford oder Staumühle (die Vorstrafen sind in den Vollzugsakten aufgeführt), können insgesamt vier Untersuchungszeiträume analysiert werden, also insgesamt ein Zeitraum von weit über 20 Jahren (zur Operationalisierung dieser Variablen vgl. *Höbbel* 1968: 92, Fn. 288 und 83 f., Fn. 241).

Diese Indikatorenbildung impliziert von vornherein, daß nicht (nur) das Handeln der Betroffenen beschrieben wird, sondern auch das Handeln der Instanzen. Entscheidend ist, anders gesagt, die offizielle „Anerkennung" der neuen Taten durch die Gerichte in Gestalt registerfähiger Verurteilungen. Insoweit wird die Reaktion der Instanzen bei dem hier vorliegenden Datenmaterial nicht unabhängig von einer „wirklichen Kriminalität" gemessen, sondern als Teil ihres Daseins betrachtet.

Unabhängig davon erscheint ein Einwand dahingehend möglich, daß bei der Messung der Rückfälligkeit bzw. der Rückfalldichte eine Verzerrung auftrete, weil die Inhaftierungszeiten unberücksichtigt geblieben sind. Dieser Einwand ist logisch zutreffend, er kann hier jedoch empirisch ausgeräumt werden. Für den letzten Untersuchungszeitraum kann die jährliche Sanktionsdichte unter Berücksichtigung der Haftzeiten exakt bestimmt werden. Korreliert man diese Variable mit der jährlichen Sanktionsdichte *ohne* Berücksichtigung der Haftzeiten, erhält man einen Koeffizienten, der größer als 0,99 ist. Demnach kann bei der Messung der Sanktionsdichte die Berücksichtigung von Haftzeiten in der vorliegenden Untersuchung unterbleiben.

5. Ein Modellvergleich: statisch versus dynamisch

Ist der Rückfall für jeden Zeitraum der kriminellen Karriere durch Tätermerkmale, insbesondere durch Sozialisationsdefizite oder psychische Defizite, erklärbar (statisches

Modell) – oder wird die je neue Rückfallkriminalität vorwiegend durch die vergangene sanktionierte Kriminalität beeinflußt (dynamisches Modell)? Ein Vergleich der beiden ist mit Hilfe einer Pfadanalyse möglich. Nach dem statischen Modell muß der Einfluß der Rückfalldichte in einem Untersuchungszeitraum auf die Rückfalldichte in den nachfolgenden Zeiträumen sehr gering bleiben, wenn die Sozialisationsdefizite und die psychischen Defizite in dem Pfadmodell berücksichtigt werden, während der Effekt der täterbezogenen Defizite auf die Rückfalldichte relativ groß sein muß. In dem dynamischen Modell ist es umgekehrt: hier sind relativ kleine Pfadkoeffizienten für den Einfluß der täterbezogenen Defizite zu erwarten, während die Effekte der Rückfalldichten relativ groß ausfallen müßten. Die Pfadanalyse ist in *Schaubild 3* dargestellt.

Die Ergebnisse sprechen eindeutig für das dynamische Modell! Die täterbezogenen Defizite haben durchaus einen gewissen Einfluß auf die Rückfallkriminalität. Aber erstens ist dieser Einfluß im Vergleich zu den Effekten zwischen den Rückfalldichten vernachlässigbar klein und zweitens geht die Tendenz dahin, daß sich der Einfluß dieser Defizite im Verlauf der Karriere immer weiter verringert. Selbst die totalen kausalen Effekte der Sozialisationsdefizite und der psychischen Defizite auf die Rückfälligkeit sind relativ gering; der größte Wert beträgt nur 0,15.

In LISREL-Modellen ist es möglich, bestimmten Koeffizienten a priori den Wert Null zuzuweisen. Auf diese Weise ist es möglich, das hier zugrundeliegende Strukturmodell so zu modifizieren, daß es einerseits dem statischen Modell (alle Koeffizienten zwischen den Rückfalldichten in den einzelnen Zeiträumen einschließlich der vergangenen Sanktionen haben den Wert Null) und andererseits dem dynamischen Modell entspricht (alle Koeffizienten zwischen täterbezogenen Defiziten und den Rückfalldichten bzw. den vergangenen Sanktionen haben den Wert Null). Bestimmt man für diese beiden Modelle die Qualität der Modellanpassung (goodness of fit), erhält man sehr verschiedene Werte. Der Chi-Quadrat-Wert beträgt für das statische Modell 381 und für das dynamische Modell 112. Die Anzahl der Freiheitsgrade ist in beiden Modellen gleich. Somit harmoniert das dynamische Modell weit besser mit den Daten als das statische.

Auffallend ist, daß die direkten Effekte zwischen den Rückfalldichten immer größer werden. Damit führt diese Eigendynamik zu einer zunehmenden Zwanghaftigkeit des Rückfalls. Dieser Prozeß bewirkt aber kein permanentes Anwachsen der Rückfallkriminalität, denn der Anteil der „chronisch" Rückfälligen wird immer kleiner, so daß auch die durchschnittliche Rückfalldichte sinkt: von 0,35 Verurteilungen pro Jahr am Anfang auf 0,15 Verurteilungen am Ende des Untersuchungszeitraums. Der zunehmenden Zwanghaftigkeit des Rückfalls wirkt also ein Selektionsprozeß entgegen. Damit ist die Entwicklung der Rückfallkriminalität mit einem *kompensierenden Rückkopplungsprozeß* vergleichbar.

Ein direkter Vergleich der Ergebnisse mit anderen empirischen Untersuchungen ist problematisch – schon wegen der erheblichen Unterschiede in den Operationalisierungen und im Untersuchungsdesign. Insgesamt gilt: Es lassen sich zwar Unterschiede zwischen Rückfalltätern und Ersttätern oder Nichtstraffälligen entdecken (*Dillig* 1983: 1800: Schicht und Sozialisation als Determinanten; *Dolde* 1978: 261-267: Funktionale Störungen in der Herkunftfamilie; *Frietsch* 1982: 183: Sozialisationsdefizite, psychische Defizite, sozioökonomischer Status, Vererbung; *Lamnek* 1982: 42-54: Unvollständige Familie; *Ludwig* 1982: 124: Soziale Deklassierung; *Nolte* 1978: 185: Sozialisierungsdefizite),

Schaubild 3: Die Erklärung der Rückfalldichte
Ein LISREL-Modell mit standardisierten Schätzwerten

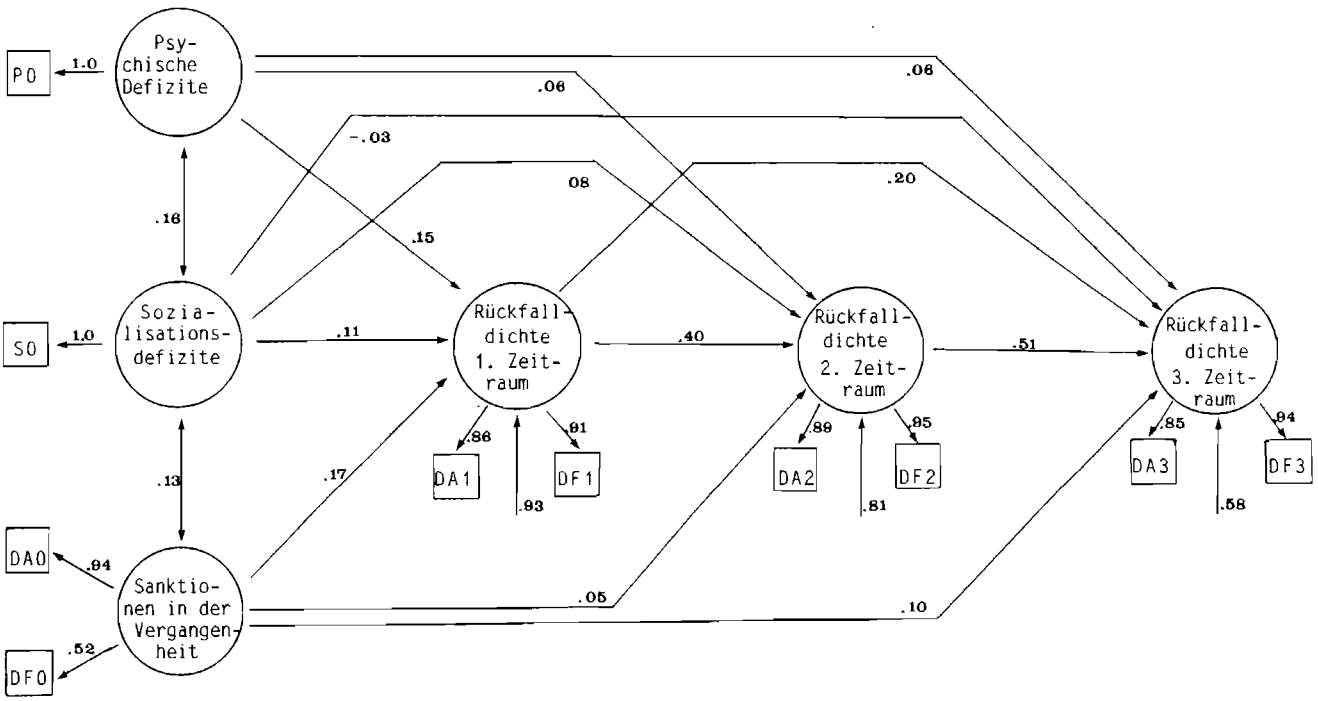

aber das Erklärungspotential der in die Untersuchung einbezogenen Merkmale kann nicht als befriedigend bezeichnet werden (*Berckhauer* und *Hasenpusch* 1982: 308; *Dünkel* 1980: 482; *Traulsen* 1976: 158 f.; zusammenfassend *Albrecht* 1983: 111). In vielen Untersuchungen zeigt sich, daß eine Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung der Probanden als zusätzliche unabhängige Variable zu den täterorientierten Faktoren zu einer wesentlichen Verbesserung des Erklärungspotentials führt (*Blumstein, Farrington & Moitra* 1985: 197; *Dünkel* 1980: 478; *Frietsch* 1982: 186 f.; *Klapdor* 1967: 180; *Ludwig* 1982: 124; *Meyer-Wentrup* 1966: 307). Demnach stehen die Ergebnisse der vorgefundenen empirischen Untersuchungen zumindest nicht im Widerspruch zu dieser Arbeit. Allerdings besteht ein wesentlicher konzeptioneller Unterschied: Die Vorstrafenbelastung wird in den üblichen bzw. klassischen Untersuchungen als eine zum Erfassungszeitpunkt abgeschlossene Größe betrachtet, deren Veränderung nicht berücksichtigt wird, während hier gerade der Prozeß, also der Übergang von einer zur jeweils nächsten Bestrafung im Mittelpunkt steht.

6. Folgerungen

Der Rückfallprozeß unterliegt einer Eigendynamik. Dies bedeutet allerdings nicht, daß die Rückfallhandlung *an sich* die Wahrscheinlichkeit eines weiteren Rückfalls erhöht, sondern, daß dies durch die *Folgen* einer Rückfallhandlung geschieht – insbesondere durch die Sanktionierung der Tat. Damit muß eine Verlängerung der Haftzeiten auch zu einer Steigerung der Zwanghaftigkeit des Rückfalls führen. Die kriminelle Karriere wird im Falle einer Inhaftierung nur später, aber dafür möglicherweise in gesteigerter Form fortgesetzt. Der eigendynamische Effekt der Rückfälligkeit wirkt also der durch das Konzept der Collective Incapacitation oder Selective Incapacitation geplanten Kriminalitätsreduzierung entgegen. Beide Konzepte basieren auf Rückfalltheorien, die auf Grund der hier untersuchten Daten eigentlich nicht haltbar sind.

Für einen rückfallfördernden Effekt des Strafvollzugs sprechen auch weitere Forschungsergebnisse:

1. Die Bereitschaft, neue Straftaten zu begehen, erhöht sich von Haftstrafe zu Haftstrafe (*Eitzmann: 1988, 74 f.; Clemmer* 1958).
2. Die Rückfallquote nach ambulanten Sanktionen ist geringer als nach stationären – auch nach einer Homogenisierung dieser Gruppen bezüglich sozialer Merkmale (*Dünkel* 1981: 289 f.; *Albrecht, Dünkel & Spieß* 1981: 316 f.).

Wie kann das Problem steigender Kriminalitätszahlen gelöst werden, wenn jede Sanktionierung möglicherweise die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöht? Eine Lösung könnte in einem Vorschlag von *Franz von Liszt* gesehen werden. Dieser vertritt in seinem Aufsatz „Der Zweckgedanke im Strafrecht" eine der Selective Incapacitation ähnliche kriminalpolitische Idee: „Unverbesserliche" und „Gewohnheitsverbrecher" sollen auf unbestimmte Zeit inhaftiert werden. Eine solche Erhöhung des Strafmaßes sollte ab der dritten Verurteilung in Kraft treten (*von Liszt* 1905a: 166-171). Diese extreme Strafmaßerhöhung ist notwendig, denn jede Verurteilung erhöht auch die Rückfallwahrscheinlichkeit (*von Liszt* 1905b: 338 f.): „Je härter die Vorstrafe nach Art und Maß gewesen ist, desto rascher erfolgt der Rückfall ... Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen." Führt jede Verurteilung zu einer Erhöhung der Rückfallwahrscheinlichkeit, dann ist die Forderung nach einer lebenslangen oder unbestimmten Freiheitsstrafe logisch konsequent, wenn die Kriminalitätsrate nicht steigen soll. Allerdings hat eine solche Politik – die auch rechtlich und ethisch problematisch ist – wohl einen drastischen Anstieg der Gefangenenzahlen zur Folge.

Aus individualpräventiver Perspektive kann in einer *Sanktionsmilderung* und im *Abbau negativer sozialer Folgen von Sanktionen* eine alternative Lösung des Kriminalitätsproblems gesehen werden. Allerdings sollte diese Maßnahme mit einer individuellen Erfolgskontrolle verknüpft sein, denn die Rückfallkriminalität unterliegt einer Eigendynamik, und solche Prozesse sind nur schwer steuerbar (*Mayntz & Nedelmann* 1987: 665 f.). In der Regel ist ein Eingriff in einen sozialen Prozeß mit unerwünschten Nebenwirkungen behaftet. Unterliegt dieser Prozeß einer Rückkopplung, beeinflussen diese Nebenwirkungen den zukünftigen Prozeßverlauf. Damit ist im Extremfall ein Eingriff in einen eigendynamischen Prozeß ohne Korrektur der Folgen eher mit einem Glücksspiel vergleichbar als mit einem gezielten Steuerungsprozeß. Dies bedeutet, daß die Entwicklung der Rückfallkriminalität kaum durch die üblichen Interventionen gezielt gebremst werden kann, denn diese verzichten in der Regel auf eine Feststellung und Korrektur unerwünschter Nebenwirkungen.

7. Zusammenfassung

Der empirische Vergleich zwischen einer statischen und einer dynamischen Theorie der Rückfallkriminalität führt zur Ablehnung der erstgenannten Theorie. Demnach unterliegen kriminelle Karrieren einer eigendynamischen Gesetzmäßigkeit. Die Rückfallwahrscheinlichkeit wird durch Sanktionsfolgen erhöht. Dieses Ergebnis ermöglicht eine Kritik an kriminalpolitischen Konzepten, die eine Strafmaßerhöhung als individualpräventive Maßnahme zur Eindämmung der Rückfallkriminalität vorschlagen, so das Selective und Collective Incapacitation-Konzept. Die mit der Sanktionierung verbundene Zunahme der Zwanghaftigkeit des Rückfalls kann den gewünschten Erfolg verhindern. Individualpräventiv wirksamer ist wohl die Sanktionsmilderung und der Abbau negativer sozialer Folgen der Sanktionierung. Allerdings müßte diese Maßnahme mit einer Korrekturmöglichkeit unerwünschter Nebenwirkungen ausgestattet sein. Auf Grund der Eigendynamik der Rückfallkriminalität sind kriminelle Karrieren durch Maßnahmen ohne eine solche Korrekturmöglichkeit kaum zu verhindern. Dies bedeutet einen Abschied von der Illusion, kriminelle Karrieren mit den bisher üblichen Interventionsmethoden gezielt steuern zu können.

Anmerkungen

1) In einer methodisch anspruchsvollen Studie einer Geburtskohorte von rund 10.000 jungen Männern kamen *Wolfgang, Figlio & Sellin* (1972: 88 f.) und *Wolfgang, Thornberg & Figlio* (1987: 2) zu folgendem Ergebnis: 6 % der Untersuchten bzw. 18 % der delinquenten Untergruppe begingen ca. 52 % aller bis zum 18. Lebensjahr polizeilich registrierten Delikte. In anderen Kohortenstudien erhielt man ähnliche Ergebnisse (siehe *Walker* 1985: 41).

2) Die *kriminalpolitischen Maßnahmen* sind durch die Verurteilungs- und Inhaftierungswahrscheinlichkeit und durch die Haftdauer charakterisiert; das *Ergebnis der Kriminalpolitik* durch die Anzahl der Inhaftierten und Straftaten; die *Kriminalitätssituation* durch die Anzahl der Täter und ihre Kriminalitätsrate.

3) Die Herleitung des mathematischen Modells der Selective Incapacitation ist in den genannten Arbeiten und in *Hermann & Janssen* (1989) beschrieben.

4) *Villmow & Kaiser* (1974: 11-43) geben eine Übersicht über die empirischen Forschungen zur Rückfallkriminalität.

5) Der empirische Vergleich der Rückfalltheorien ist Teil einer größeren, schon veröffentlichten Untersuchung von *Hans-Jürgen Kerner* (Universität Tübingen) und mir (*Hermann & Kerner* 1988).

6) Zum Untersuchungsdesign der Arbeit von *Dieter Höbbel* siehe: *Höbbel* 1968 a: 2-16; *Höbbel* 1981: 180 sowie *Kerner & Janssen* 1983: 214 f.

7) Vgl. dazu den Forschungsbericht von *Hans-Jürgen Kerner* und *Helmut Janssen* 1983.

8) Diese Methode der Operationalisierung deckt sich mit dem Selbstverständnis der klassischen Prognoseforschung, nach der nicht die einzelnen Belastungsfaktoren an sich für den Rückfall verantwortlich sind, sondern die Gesamtheit der Defizite – nach dieser Sicht sind also die persönlichen Determinanten für die Rückfälligkeit austauschbar (ausführlich in *Kerner & Hermann* 1984: 138 f.). Immerhin erscheint es aufschlußreich, daß auch in hochkomplizierten anglo-amerikanischen Evaluationsstudien, sofern sie dem statistischen Modell einer Analyse verhaftet geblieben sind, die erklärte Varianz kaum größer ist als in den traditionellen Prognoseforschungen und Rückfallstudien. Dies legt die Vermutung nahe, daß die jeweils verwendeten Operationalisierungsvorschriften der personenbezogenen Defizite bei dieser Forschungsfrage die Ergebnisse nur wenig beeinflussen.

Literatur

Albrecht, H.J. (1983): Kriminologische Aspekte der Rückfallkriminalität und des Rückfalls. In: *Jeschek, H.J.* und *Kaiser, G.* (Hg.): Erstes deutsch-polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie. Baden-Baden: Nomos. 101-131.

Albrecht, H.J., Dünkel, F. und *Spieß, G.* (1981): Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 64: 310-326.

Alexander, F. und *Staub, H.* (1929): Der Verbrecher und seine Richter. Ein psychoanalytischer Einblick in die Welt der Paragraphen. Wien: Internationaler Psychoanalytischer Verlag.

Aschaffenburg, G. (1923): Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. Aufl., Heidelberg: Winter.

Avi-Itzhak, B. und *Shinnar, R.* (1973): Quantitave Models in Crime Control. Journal of Criminal Justice 1.

Becker, H.S. (1973): Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Frankfurt/M.: Fischer.

Berckhauer, F. und *Hasenpusch, B.* (1982): Legalbewährung nach Strafvollzug. Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: *Schwind, H.D.* und *Steinhilper, G.* (Hg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen. Heidelberg: Kriminalistik. 281-333.

Bettmer, G., Kreissl, R. und *Voß, M.* (1988): Die Kohortenforschung als symbolische Ordnungsmacht. Zur Neuordnung von Kriminalität zwischen Diversion und „Selective Incapacitation". Kriminologisches Journal 20: 191-212.

Blumstein, A., Farrington, D.P. und *Moitra, S.* (1985): Delinquency Carreers: Innocents, Desiters and Persisters. In: *Tonry, M.* und *Moris, N.* (Hg.): Crime and Justice. An Annual Review of Research. Chicago, London: The University of Chicago Press. 187-219.

Busch, T. (1988): Selective Incapacitation – ein Beispiel für den Versuch von Kriminalprävention durch Strafzumessung. München: Florentz.

Clemmer, D. (1958): The Prison Community. 2. Aufl., New York.

Cremer-Schäfer, H. (1975): Stigmatisierung von Vorbestraften und Rückfallkriminalität. In: *Brusten, M.* und *Hohmeier, J.* (Hg.): Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied, Darmstadt: Luchterhand. 129-143.

Diekmann, A. (1980): Dynamische Modelle sozialer Prozesse. München, Wien: Oldenbourg.

Dillig, P. (1983): Bedingungen von Rückfälligkeit bei jungen Strafgefangenen – ein Pfadmodell und seine empirische Prüfung. In: *Kerner, H.J., Kury, H.* und *Sessar, K.* (Hg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Band 6/3. Köln u.a.: Heymanns. 1778-1817.

Dolde, G. 1978): Sozialisation und kriminelle Karriere. München: Minerva.

Dünkel, F. (1980): Selektion und Rückfälligkeit nach Entlassung aus unterschiedlichen Formen des Strafvollzugs in West-Berlin. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hg.): Empirische Kriminologie: ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. – Bestandsaufnahme und Ausblick. Freiburg: MPI. 467-487.

Dünkel, F. (1981): Prognostische Kriterien zur Abschätzung des Erfolgs von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug sowie für die Entscheidung über die bedingte Aussetzung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 64: 279-295.

Eitzmann, G. (1988): Die Bedeutung der Freiheitsstrafe für die Erziehung junger Rechtsbrecher. Frankfurt/M. u.a.: Lang.

Frietsch, R. (1982): Verlaufsformen krimineller Karrieren. Heidelberg: Kriminalistik.

Glueck, S. und *Glueck, E.* (1957): Unraveling Juvenile Delinquency. 3. Aufl., Cambridge, Mass.: Harvard University Press.

Göppinger, H. (1983): Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. Berlin u.a.: Springer.

Greenwood, P.W. mit *Abrahamse, S.* (1982): Selective Incapacitation. The National Institute of Justice, U.S. Department of Justice (Rand): (zitiert: *Greenwood* 1982).

Haferkamp, H. (1975): Kriminelle Karrieren. Handlungstheorie, teilnehmende Beobachtung und Soziologie krimineller Prozesse. Hamburg: Rowohlt.

Haferkamp, H. (1985): Kriminelle Karrieren. In: *Kaiser, G., Kerner, H.J., Sack, F.* und *Schellhoss, H.* (Hg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 2. Aufl., Heidelberg: Müller. 267-272.

Hermann, D. und *Janssen, H.* (1989): „Selective Incapacitation" – eine Kritik. Unveröffentlichtes Manuskript. Heidelberg.

Hermann, D. und *Kerner, H.J.* (1988): Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 40: 485-504.

Hess, H. (1978): Das Karriere-Modell und die Karriere von Modellen. Zur Integration mikro-perspektivischer Devianztheorien am Beispiel von Appartment-Prostituierten. In: *Hess, H., Störzer, H.U.* und *Streng, F.* (Hg.): Sexualität und soziale Kontrolle. Beiträge zur Sexualkriminologie. Heidelberg. Kriminalistik. 1-30.

Höbbel, D. (1968 a): Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendstrafrecht. Zugleich eine Untersuchung der Früh- und Rückfallkriminalität von 500 zu Jugendstrafe Verurteilten. Göttingen: Schwartz.

Höbbel, D. (1968 b): Die Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendkriminalrecht. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 51: 263-277.

Höbbel, D. (1981): Nachtrag zu „Die Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendkrimininalrecht". Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 64: 179-184.

Kerner, H.J. (1985): Rückfall, Rückfallkriminalität. In: *Kaiser, G., Kerner, H.J., Sack, F.* und *Schellhoss, H.* (Hg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 2. Aufl., Heidelberg: Müller. 361-365.

Kerner, H.J. und *Hermann, D.* (1984): Belastungen des Probanden, Situation des Bewährungshelfers und Bewährungserfolg. Bewährungshilfe 31: 136-162.

Kerner, H.J. und *Janssen, H.* (1983): Rückfall nach Jugendstrafvollzug – Betrachtungen unter dem Gesichtspunkt von Lebenslauf und krimineller Karriere. In: *Kerner, H.J., Göppinger, H.* und *Streng, F.* (Hg.): Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht. Festschrift für *Heinz Leferenz*. Heidelberg: Müller. 211-232.

Klapdor, M. (1967): Die Rückfälligkeit junger Strafgefangener. Göttingen: Schwartz.

Lamnek, S. (1982): Sozialisation und kriminelle Karriere. Befunde aus zwei Erhebungen. In: *Schüler-Springorum, H.* (Hg.): Mehrfach auffällig. Untersuchungen zur Jugendkriminalität. München: Juventa. 13-85.

Liszt, F. von (1905 a): Der Zweckgedanke im Strafrecht. In: *Liszt, F. von* (Hg.): Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Band 1. Berlin: Guttentag. 126-179.

Liszt, F. von (1905 b): Die Kriminalität der Jugendlichen. In: *Liszt, F. von* (Hg.): Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Band 2. Berlin: Guttentag. 331-355.

Lombroso, C. (1887): Der Verbrecher. Band 1. Hamburg: Richter.

Ludwig, W. (1982): Mehrfachtäter im Kontext gesellschaftlicher Produktion von Jugendkriminalität. Eine Untersuchung anhand von Polizeiakten. In: *Schüler-Springorum, H.* (Hg.): Mehrfach auffällig. Untersuchungen zur Jugendkriminalität. München: Juventa. 86-125.

Mayntz, R. und *Nedelmann, B.* (1987): Eigendynamische soziale Prozesse. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 39: 648-668.

Meyer, F. (1956): Rückfallprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen. Bonn: Röhrscheid.

Meyer-Wentrup, H.-E. (1966): Die erneute Straffälligkeit nach Jugendstrafe. Diss. jur., Hamburg.

Nolte, C. (1978): Die Rückfälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender nach der Verbüßung von Jugendarrest. Diss. jur., Göttingen.

Meyer-Wentrup, H.-E. (1966): Die erneute Straffälligkeit nach Jugendstrafe. Diss. jur., Hamburg.

Nolte, C. (1978): Die Rückfälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender nach der Verbüßung von Jugendarrest. Diss. jur., Göttingen.

Opp, K.D. (1974): Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur. Darmstadt, Neuwied: Luchterhand.

Opp, K.D. (1979): Strafvollzug und Resozialisierung. München: Fink.

Petersilia, H., Greenwood, P.W. (1978): Mandatory Prison Sentences: Their Projected Effects on Crime and Prison Population. Journal of Criminal Law & Criminology 69: 604-615.

Quensel, S. (1970): Wie wird man kriminell? Verlaufsform einer fehlgeschlagenen Interaktion zwischen Delinquenten und Sanktionsinstanz. In: Kritische Jutiz 4: 375-382.

Shinnar, S. und *Shinnar, R.* (1974/75): The Effects of the Criminal Justice System on the Control of Crime: A. Quantitative Approach. Law & Society Review 9: 581-611.

Traulsen, m. (1976): Delinquente Kinder und ihre Legalbewährung. Frankfurt/Main u.a.: Lang.

Trotha, T. von (1983): Strafvollzug und Rückfälligkeit. Eine Studie zur soziologischen Theorie und Empirie des Rückfalls von Strafgefangenen. Heidelberg: Müller.

Villmow, B. und *Kaiser, G.* (1974): Empirisch gesicherte Erkenntnisse über Ursachen der Kriminalität. Eine problemorientierte Sekundäranalyse. In: Der Regierende Bürgermeister von Berlin (Hg.): Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität. Abschlußbericht vom Planungsausschuß. Berlin.

Walker, S. (1985): Sense and Nonsense About Crime. A Policy Guide. Monterey, California: Brooks/Coole Publishing Company.

Wolfgang, M.E., Figlio, R.M. und *Sellin, T.* (1972): Delinquency in a Birth Cohort. Studies in Crime and Justice. Chicago, London: The University Press.

Wolfgang, M., Thornberry, T. und *Figlio, R.* (1987): From Boy to Man, from Delinquency to Crime. Chicago, London: University of Chicago Press.

Berufs- und Weiterbildungswünsche von Frauen im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen

Dieter Fichtner

I.

Bis Ende 1986 umfaßte das Berufsbildungsangebot für weibliche Gefangene in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen Bildungsmaßnahmen für Damenschneiderinnen, Friseusen, Stenokontoristinnen bzw. Stenotypistinnen und Textilreinigerinnen sowie Schreibmaschinenkurse. In diesen Bereichen standen insgesamt 77 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Darüber hinaus hatten geeignete weibliche Gefangene Gelegenheit, als Freigängerinnen an Bildungsmaßnahmen außerhalb des Vollzuges teilzunehmen. Mit 77 Ausbildungsplätzen für 350 bis 400 Gefangene war das Angebot zufriedenstellend. Da es sich aber auf wenige und zudem ausschließlich frauentypische Berufe beschränkte, konnte es – auch unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten – in qualitativer Hinsicht nicht voll befriedigen.

Ein erster Schritt zur Verbesserung des Berufsbildungsangebots im Frauenstrafvollzug des Landes NRW erfolgte Anfang 1987 mit der Einrichtung von zwei EDV-Grundlagen-Lehrgängen in der Justizvollzugsanstalt Willich II. Angeboten werden seitdem mit Erfolg die Lehrgänge „Textverarbeitung für Bürofachkräfte" (12 Plätze) und „Computerunterstützte Textverarbeitung" (6 Plätze); gleichzeitig wurden 13 Ausbildungsplätze für Stenokontoristinnen aufgegeben.

Um bessere Grunddaten für eine gezielte Planung von weiteren Verbesserungen des Berufsbildungsangebots für weibliche Gefangene in den Justizvollzugsanstalten des Landes NRW zu gewinnen und um festzustellen, wieviele Gefangene nach Eignung, Interesse und Strafzeit überhaupt und ggf. für welche Bildungsmaßnahmen in Betracht kommen, hat das Berufsfortbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw) im Sommer 1987 im Auftrag des Justizministers des Landes NRW in den Einrichtungen des Frauenstrafvollzuges in NRW eine Erhebung über Berufs- und Weiterbildungswünsche der weiblichen Strafgefangenen durchgeführt. Dabei wurde von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Berufs- und Weiterbildungswünsche von inhaftierten Frauen unterscheiden sich nicht von denen der übrigen Frauen; insbesondere sind weibliche Gefangene auch an sogenannten frauenuntypischen Berufen interessiert.
- Ob Weiterbildungswünsche überhaupt und im besonderen während der Inhaftierung verwirklicht werden können, hängt wesentlich vom Alter, von Persönlichkeitsdefiziten und von der Strafzeit ab.

Befragt wurden alle 351 zum Zeitpunkt der Befragung inhaftierten weiblichen Strafgefangenen.

II.

Die wesentlichen Ergebnisse der Erhebung können wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Berufliche Bildung von weiblichen Gefangenen ist erforderlich. 61 % der befragten Frauen hatte keinen Beruf erlernt, und nur jede 6. Gefangene wird nach eigener Einschätzung in dem erlernten Beruf nach der Entlassung wieder Arbeit finden. Die tatsächlichen Erfolgschancen dürften jedoch schon deshalb geringer sein, weil es sich bei den jeweiligen Berufen um sogenannte frauentypische Berufe handelt, die besonders von Rationalisierungsmaßnahmen bedroht sind.

2. Von den 351 Gefangenen kamen 248 (70,7 %) aufgrund von Alter, Strafzeit und persönlichen Voraussetzungen für eine Berufsbildungsmaßnahme während des Vollzuges in Betracht; 103 Gefangene (29,3 %) waren nicht geeignet.

Zu den Kriterien „Alter", „Strafzeit", „persönliche Voraussetzungen" wird bemerkt:

- Die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme im Vollzug ist grundsätzlich nur dann sinnvoll, wenn die Maßnahme während der Inhaftierung abgeschlossen werden kann. Je nach Art der Maßnahme (berufliche Anpassung oder Umschulung) ist daher eine Vollzugsdauer zwischen 6 und 24 Monaten erforderlich; dabei wurde allgemein von einer Entlassung zum Zweidrittelzeitpunkt ausgegangen.

  Die Vollzugsdauer der befragten Gefangenen verteilte sich wie folgt:

Vollzugsdauer	Zahl der Frauen	Anteil in %
unter 6 Mon.	80	22,8
6-12 Mon.	69	19,7
über 1 bis 2 J.	88	25,1
über 2 J.	114	32,5

- Im Hinblick auf abnehmende Vermittlungschancen bei über 50jährigen Arbeitsuchenden und abnehmender Lernbereitschaft ist die Teilnahme von Gefangenen dieser Altersgruppe an Umschulungsmaßnahmen regelmäßig nicht angezeigt. Anders zu bewerten ist die Teilnahme an beruflichen Anpassungsmaßnahmen insbesondere in den Fällen, in denen berufliche Fähigkeiten aktualisiert oder erweitert werden sollen und anzunehmen ist, daß sich an die Bildungsmaßnahme eine berufliche Tätigkeit anschließen kann.

  Die Erhebung hat u.a. ergeben, daß ältere Gefangene weniger Interesse an einer beruflichen Bildungsmaßnahme haben; dies gilt in verstärktem Maße für sogenannte frauenuntypische Berufe.

- Persönliche Hindernisse standen der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme häufig entgegen; hier sind insbesondere zu nennen:

  Lese- und Schreibschwächen bis zum Analphabetismus,
  Wissensmängel,
  Defizite im Sozialverhalten,
  mangelnde Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft,
  fehlende Bereitschaft, sich zum Zwecke der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme in eine andere Vollzugsanstalt verlegen zu lassen.

3. Rund 50 % der befragten Frauen waren an den in den Einrichtungen des Frauenvollzugs bereits angebotenen Bildungsmaßnahmen (Damenschneiderin, Friseuse, Textilreinigung, Bürobereich) interessiert; hier vor allem an den Maßnahmen für Damenschneiderinnen und Friseusen und an den Textverarbeitungslehrgängen. Sonstige Bildungswünsche wurden vor allem in folgenden Bereichen geäußert:

gewerblich-technische Berufe,
Hauswirtschaft, Hotel- und Gaststättengewerbe,
Garten- und Landschaftsbau,
pflegerische Berufe.

Im einzelnen wurden folgende Wünsche geäußert:

Textilverarbeitung	58
Hauswirtschaft, Hotel- und Gaststättengewerbe	49
Friseuse	47
Holzverarbeitende Berufe	38
Garten- und Landschaftsbau, Floristin	32
Damenschneiderin	30
Phonotypistin, Stenokontoristin, Schreibmaschinenkurse	27
Sprachlehrgänge	25
Metallberufe	23
Pflegeberufe	17
Textilreinigerin	13
Elektroberufe	12
Kfz-Mechanikerin	9
Malerin u. Lackiererin	6
Tierpflegerin	6
Kosmetikerin	5
Verkäuferin	5
Fotografin	3
Fernfahrerin	3
Bürokauffrau	3
Technische Zeichnerin	2
Heizung/Sanitär	2
Bäckerin	1
Dachdeckerin	1
Hebamme	1
Kürschnerin	1
Heilpraktikerin	1
Raumgestalterin	1
Reisebürokauffrau	1
Sprechstundenhilfe	1

Da die Gefangenen mehrere Berufswünsche angeben konnten, kann die Aufstellung lediglich als eine Wiedergabe des Trends bei den Berufswünschen verstanden werden.

Zwischen den Berufswünschen und dem Alter der Gefangenen ergaben sich folgende Zusammenhänge:
Die Altersgruppe zwischen 20 und 30 Jahren (145 Gefangene = 41,3 %) war vorrangig an sogenannten frauenuntypischen Berufen interessiert; die Altersgruppe zwischen 36 und 40 Jahren (45 Gefangene = 12,8 %) vorrangig am hauswirtschaftlichen Bereich. Im übrigen verteilten sich die Berufswünsche relativ gleichmäßig.

III.

Auf der Grundlage der Untersuchung, die keine abschließenden und detaillierten Aussagen zur beruflichen Bildung im Frauenstrafvollzug machen will und kann, sind inzwischen mehrere Möglichkeiten zur Verbesserung des Bildungsangebots geprüft worden bzw. werden noch geprüft:

1. Da im Bereich der Ausbildung von Textilreinigerinnen ein Überangebot an Ausbildungsplätzen bestand, wurde die Maßnahme in der JVA Willich II (10 Plätze) aufgegeben und die Ausbildung in der JVA Köln (10 Plätze) konzentriert.

2. In der JVA Willich II werden ab Anfang 1989 zwei neue Ausbildungsgänge eingerichtet:

2.1 Im industriellen Ausbildungsberuf „Bekleidungsfertigerin" (Dauer: 1 Jahr) werden ca. 6 Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

2.2 In einem Grundlehrgang „Garten- und Landschaftsbau" (Dauer: 6 Monate) können ca. 8 Gefangene ausgebildet werden. Die Ausbildungszeit kann bei einer anschließenden Umschulung zum Garten- und Landschaftsbauer zum Teil angerechnet werden.

3. Geeignete weibliche Gefangene können seit dem Frühjahr 1988 im Rahmen koedukativer Ausbildung an Berufsbildungsmaßnahmen für männliche Gefangene im Erwachsenenstrafvollzug in der Berufsförderungsstätte der JVA Bochum-Langendreer teilnehmen. Entsprechende Maßnahmen fanden bzw. finden in den Bereichen Energieelektronik und Landschaftsgartenbau statt.

4. Geeignete weibliche Gefangene können – wie schon in der Vergangenheit – als Freigängerinnen an Bildungsmaßnahmen außerhalb des Vollzuges teilnehmen.

5. Die Schaffung von Ausbildungsplätzen im Bereich Hauswirtschaft, Hotel- und Gaststättengewerbe (z.B. Köchin, Beiköchin, Restaurant- bzw. Hotelfachfrau, Fachgehilfin im Gastgewerbe) in den Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede und Köln wird noch geprüft; voraussichtlich kann aber schon 1989 in Bielefeld-Brackwede ein erster Lehrgang beginnen.

6. Weibliche Gefangene, deren Bildungswünsche in oder aus einer Justizvollzugsanstalt des Landes NRW heraus nicht realisiert werden können, können wie bisher in Anstalten anderer Bundesländer verlegt werden.

Die Einrichtung von Ausbildungsbetrieben in den Bereichen Elektro, Metall und Holz, in denen qualifizierte Umschulungsmaßnahmen durchgeführt werden könnten, ist kurzfristig schon aufgrund der räumlichen Gegebenheiten in den Einrichtungen des Frauenstrafvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen nicht möglich. Da entsprechende Vorhaben mit erheblichene Kosten verbunden wären und sich angesichts der bereits jetzt vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten in diesen Bereichen auch aufgrund der Erhebung noch nicht feststellen läßt, daß auch mittelfristig genügend geeignete Bewerber gewonnen werden können, ist insoweit zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten, da ansonsten nicht auszuschließen ist, daß Überkapazitäten geschaffen werden.

Studium hinter Gittern – Inhaftierte studieren an der Fernuniversität Hagen

*Ein Bericht aus der JVA Geldern**

Aloys Ink

Vorwort

Der vorliegende Bericht verfolgt mehrere Ziele. Zum einen soll er dem Leser den Aufbau und die studienmäßige Organisation der Fernuniversität Hagen kurz darstellen, zum anderen als Erfahrungsbericht verstanden werden. Nach nunmehr sechsjähriger Existenz der studienzentrumsähnlichen Einrichtung in der JVA Geldern kann das Experiment als gelungen bezeichnet werden, das bereits bestehende Bildungsangebot durch die Möglichkeit eines Hochschulstudiums zu erweitern und gleichzeitig zu bereichern. Es kann die Justizverwaltungen in anderen Bundesländern ermutigen – in Niedersachsen und in Hessen bereits geschehen –, ähnliche Einrichtungen zu schaffen, um so der Fernuniversität die Möglichkeit zu bieten, die interessierten Strafgefangenen zu erreichen.

1. Informationen zum Studium an der Fernuniversität

1.1 Studienform

Der Lehrstoff wird im wesentlichen durch gedrucktes Studienmaterial, das als Kurs bezeichnet und in Form von Studienbriefen im bestimmten Rhythmus (in der Regel alle 14 Tage) versandt wird, vermittelt. Diese Kurse enthalten den Lehrtext mit einem komplexen Überblick über das Lehrgebiet. Hinzu kommen Übungsaufgaben, die vom Studierenden zur Selbstkontrolle gelöst werden sollten und Einsendeaufgaben, die vom Studierenden gelöst werden müssen und vom Lehrpersonal der Fernuniversität korrigiert werden. Die Einsendeaufgaben stellen eine wesentliche Leistungskontrolle dar. Die Abschlußklausuren finden gleichzeitig an verschiedenen Orten der Bundesrepublik Deutschland statt; sie dienen als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- und Abschlußprüfungen bzw. sind Bestandteil dieser Prüfungen.

1.2 Hörerstatus

Die Fernuniversität steht unterschiedlichen Gruppen von Interessenten offen. Je nach individueller Voraussetzung und Studienabsicht kann man sich für ein Studium als Vollzeitstudent, Teilzeitstudent, Gasthörer oder Zweithörer einschreiben lassen:

Vollzeitstudenten

Die Vollzeitstudenten verfügen über die gesetzlich vorgeschriebene Hochschulzugangsberechrigung (Abitur, Fachhochschulreife) und studieren an der Fernuniversität „hauptberuflich" mit dem Ziel, einen Hochschulabschluß (Diplom oder Magister) zu erwerben.

* Anmerkung der Schriftleitung: Der im Mai 1989 eingegangene Beitrag kann aus redaktionellen Gründen leider erst in diesem Heft veröffentlicht werden.

Teilzeitstudenten

Sie verfügen ebenfalls wie die Vollzeitstudenten über die gesetzlich vorgeschriebene Zugangsvoraussetzung, studieren aber meist neben ihrer Berufs- oder Erwerbstätigkeit. Das geringere Arbeitspensum bedingt eine entsprechend längere Studiendauer.

Studiengangszweithörer

Studenten, die neben ihrem Studium an einer Präsenzhochschule einen weiteren (allerdings anderen) Studiengang an der Fernuniversität studieren möchten, können als Studiengangszweithörer zugelassen werden.

Gasthörer

Gasthörer können auch ohne eine formale Zugangsvoraussetzung die Kurse an der Fernuniversität studieren. Dementsprechend können sie jedoch keinen akademischen Abschluß erwerben.

1.3 Studiengänge und -angebote

Die Fernuniversität Hagen bietet integrierte Diplomstudiengänge, den Magister-Artium-Studiengang sowie einige Zusatzstudiengänge an.

Integrierte Studiengänge

- Mathematik (Diplom I und II) mit Hauptfach Mathematik und ein Nebenfach (E-Technik, Informatik oder Wirtschaftswissenschaft)
- Elektrotechnik (Diplom I und II)
- Informatik (Diplom I und II) mit Hauptfach Informatik und ein Nebenfach (Mathematik, E-Technik oder Wirtschaftswissenschaft)
- Wirtschaftswissenschaft (Diplom I und II)

Magister-Artium-Studiengang

Erziehungswissenschaften oder Sozialwissenschaften mit zwei Nebenfächern (Mathematik, Psychologie, Sozial-, Erziehungs- und Rechtswissenschaft, Philosophie, quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften und Neuere deutsche Literaturwissenschaft)

Zusatzstudiengänge

- Rechtswissenschaftliche wie Wirtschafts- und Arbeitsrecht und Öffentliches Recht
- Wirtschaftswissenschaftliche wie Betriebswirtschafts- sowie Volkswirtschaftslehre
- Zusatzstudium für pädagogische Mitarbeiter in der Weiterbildung
- Strukturiertes Weiterbildungspaket „Sondererziehung und Rehabilitation"

Der Magister-Artium-Studiengang erfordert ein achtsemestriges Studium. Die Diplomstudiengänge bieten die Wahl zwischen zwei Abschlußmöglichkeiten:

- Das Diplom I (Kurzzeitstudiengang) dauert in der Regel für einen Vollzeitstudenten drei Jahre und für einen Teilzeitstudenten sechs Jahre.
- Das Diplom II (Langzeitstudiengang) erfordert dagegen vier bzw. acht Jahre.

2. Einführung

Mit dem § 37 des Strafvollzugsgesetzes hat der Strafvollzug die Möglichkeit, Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung anzubieten mit dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Haftentlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

Die Idee, in der Justizvollzugsanstalt Geldern eine studienzentrumsähnliche Einrichtung zu schaffen, ist wohl den Kontaktbemühungen des AStA der Fernuniversität zu verdanken. Das Ergebnis war die Rückmeldung über Mängel, die das aus der Isolation heraus betriebene Studium zum Vorschein brachte.

Rainer Ommerborn, damals für die Koordination der dezentralen Beratungsaktivitäten der Fernuniversität zuständig, führte mit Hilfe der Unterstützung einiger AStA-Mitglieder in einer nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalt (Schwerte-Ergste) 1981 die erste allgemeine Studienberatung durch, mit dem Erfolg, daß nach zwei Jahren intensiver Bemühungen Wissenschafts- und Justizministerium entgegen früherer Bedenken nun ihr Einverständnis gaben, in der Justizvollzugsanstalt Geldern 20 Haftplätze in eine studienzentrumsähnliche Einrichtung umzuwandeln.

3. Zielsetzung

Die Errichtung einer studienzentrumsähnlichen Einrichtung in einer Anstalt des geschlossenen Vollzugs war aus der Zielsetzung erwachsen, den in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten einsitzenden Studenten bei der Problembewältigung, die ja zwangsläufig durch die Haftsituation erforderlich ist, eine gezielte und dadurch effektivere Hilfestellung zu bieten.

Gemeinschaftsräume, die das Konzentrationsvermögen erheblich beeinträchtigen, zeitliche Probleme durch das Erfüllenmüssen der Arbeitspflicht, das Nichtzustandekommen von Gruppenarbeit, unzureichende Fachberatung, mangelnder Kontakt zu den Fachbereichen – all das sind Probleme, die sich negativ auf die Effizienz der Bildungsmaßnahmen niederschlagen.

Auf seiten der Justizverwaltung – Ober- und Mittelbehörde – stand zunächst immer wieder die Frage im Raum, welche Auswirkungen der Strafvollzug zu tragen habe, wenn es um punktuelle, meist schrittweise Verbesserungen der Studienbedingungen in den einzelnen Anstalten ging. Bauliche, personelle, insgesamt also finanziell realisierbare Möglichkeiten standen im Mittelpunkt langwieriger Verhandlungen zwischen Wissenschafts- und Justizministerium des Landes NW, Justizvollzugsamt, Justizvollzugsanstalt und nicht zuletzt der Fernuniversität Hagen.

4. Bauliche Ausstattung

Die studienzentrumsähnliche Einrichtung ist auf der Zugangsabteilung der in Kammbauweise errichteten Vollzugsanstalt untergebracht – nur durch ein Zwischengitter räumlich abgetrennt.

Die Studienabteilung umfaßt 15 Haftplätze für Studenten, drei Kleingruppenräume, zwei Räume für allgemeines Studienmaterial sowie die Unterbringung eines vom AStA zur Verfügung gestellten Personalcomputers, und einen Dienstraum für den Abteilungsbeamten und den zuständigen Mitarbeiter des Pädagogischen Dienstes. Die Ausstattung der Räume erfolgte durch die Fernuniversität, exklusive Dienstraum.

5. Betreuung der Studenten

a) Betreuung durch das Studienzentrum Goch

Die studienzentrumsähnliche Einrichtung in der Justizvollzugsanstalt Geldern ist formell dem Studienzentrum Goch zugeordnet. Von dort erfolgt die Betreuung der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Lehrer der Anstalt. Ein Studienberater und die Verwaltungsangestellte des Studienzentrums Goch stehen den Studenten in der Regel einmal pro Woche – sind besondere Anlässe gegeben, auch mehrmals – zu Gesprächen und Beratungen zur Verfügung. Studienliteratur wird, sofern dort vorhanden, aus dem Bestand des Studienzentrums Goch ausgeliehen, dort nicht vorhandene über das Studienzentrum bei der Hochschulbibliothek in Hagen angefordert.

Die Verwaltungsangestellte des Studienzentrums Goch – Frau *Cosar* – hat in nicht unerheblichem Umfang dazu beigetragen, daß die Betreuung der Studenten in der studienzentrumsähnlichen Einrichtung als vergleichsweise gut bezeichnet werden kann. Frau *Cosar* ist mittlerweile von der Fernuniversität beauftragt, in München ein Studienzentrum organisatorisch auszubauen, ein Auftrag, der sicherlich nicht zuletzt wegen ihrer vorbildlichen Arbeit in Goch/JVA Geldern erfolgte.

b) Betreuung durch den Lehrer der Anstalt

Die überwiegend aus organisatorischen Elementen bestehende Betreuung in der Anstalt obliegt einem Mitarbeiter des Pädagogischen Dienstes. Er koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Anstalt, der Fernuniversität und dem Studienzentrum Goch. Das Hauptaugenmerk ist dabei insbesondere darauf gerichtet, die Rahmenbedingungen für das wechselseitige Gefüge zwischen den optimalen Studienbedingungen einerseits und dem „funktionierenden Strafvollzug" andererseits entsprechend dem Strafvollzugsgesetz in Verbindung zu der daraus abgeleiteten Hausordnung zu schaffen, weiterzuentwickeln und zu festigen.

Zu den immer wiederkehrenden Aufgaben zählen:

- Überprüfung der Studienleistung, die sich im allgemeinen zusammensetzt aus den erbrachten Leistungen bei der Bearbeitung der Einsendeaufgaben und der Klausurleistung.
- Klausurdurchführung
  Die Klausuren werden in der Regel unter Verschluß in einem „nackten" Haftraum einzeln geschrieben. Eine Ausnahme stellt die Klausurdurchführung für den Fachbereich Elektrotechnik dar. Hier sind in der Regel alle Hilfsmittel erlaubt, weshalb der eigene Haftraum benutzt werden kann.
- Hilfestellung bei der Beschaffung von „außerplanmäßigem" Studienmaterial
- und nicht zuletzt überall dort den „Feuerwehrmann" zu spielen, wo Justizvorschriften und Studieninteressen nicht ohne Einleitung eines neuen Verwaltungsakts in Einklang zu bringen sind.

c) Betreuung durch Mentoren der Fernuniversität

Der wohl wichtigste Teil des Vollzeitstudiums hinsichtlich einer effektiven Hilfestellung kommt der gut funktionierenden mentoriellen Betreuung der einzelnen Fachbereiche zu.

Der jeweils vom Studenten gewünschte Mentor – in der Regel nebenamtliche Universitätskraft, diplomierter Absolvent der Fernuniversität oder auch Praktiker, dessen Eignung für die Betreuung der Fernuni-Kurse durch die entsprechenden Fachbereiche vorher festgestellt wurde – wird durch Vermittlung des Studienzentrums Goch bei der Fernuniversität angefordert und kann seine Beratung nach vorher abgeschlossener Sicherheitsüberprüfung in der studienzentrumsähnlichen Einrichtung der Anstalt durchführen.

Waren in den einzelnen Fachbereichen bestimmte Kurse mentoriell nicht abgesichert, hatte dies in der Regel folgende Gründe:

- Die angespannte Haushaltslage der Fernuniversität hatte eine Prioritätensetzung derart zur Folge, daß „Betreuungsfelder" umgeschichtet werden mußten.
- Es standen nicht genügend potentielle Fachkräfte mit ausreichender Qualifikation zur Verfügung – insbesondere für das Studium des Magisters und der Elektrotechnik.

Die Möglichkeit der mentoriellen Beratung ist grundsätzlich gegeben in der Zeit zwischen 8.00 und 20.30 Uhr. Außer für die „normalen" Arbeitstage gilt dies auch für den Samstag, nach 16.00 Uhr allerdings nur nach Voranmeldung. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die meisten Besuche wegen der Berufstätigkeit der Mentoren ab 14.00 Uhr erfolgen.

Die Liste der sicherheitsüberprüften Mentoren wird an der Außenpforte hinterlegt. Die dort aufgeführten Personen haben nach Aushändigung eines „Durchgangsschlüssels" die Möglichkeit, sich bis in den „Studienbereich" durchzuschließen, ein Verfahren, das sich bislang sehr gut bewährt hat.

6. Der Studienbetrieb in der JVA Geldern – ein Rückblick und Ausblick zugleich –

Vorwort

Wenn nach einigen Jahren die Bestandsaufnahme einer Maßnahme – hier Bildungsmaßnahme – erhoben wird, erwartet der Leser in der Regel Erfolgsmeldungen. Denn wie soll ansonsten die weitere Durchführung der Maßnahme legitimiert werden. Wer nun die Studienerfolge der hier einsitzenden Studenten ausschließlich mit dem erfolgreichen Ablegen der Diplomhauptprüfung gleichsetzt, dem empfehle ich, nicht weiterzulesen.

Selbst wenn man eine realistische Studiendauer von zehn Semestern zugrundelegt – die Fachbereichsproblematik hierbei schon ausgeschlossen – kann das Studium nur von den Gefangenen erfolgreich mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen werden, die zu einer Haftstrafe von mindestens fünf Jahren bis zur voraussichtlichen Entlassung verurteilt wurden. Bislang werden jedoch auch Gefangene zur Aufnahme eines Studiums zugelassen, deren Haftzeiten wesentlich kürzer sind. (Siehe hierzu die Tabelle „Verhängte Freiheitsstrafen")

6.1 Ein Student kommt zu Wort

In der Reihe „WELT VON HEUTE – Bildung und Beruf im Wandel" strahlte der Südwestfunk anläßlich des 10jährigen

Bestehens der Fernuniversität einen Beitrag aus, in dessen Rahmen ein Interview mit einem inhaftierten Studenten eingebettet war. Ich darf an dieser Stelle auszugsweise aus einem Mitschnitt zitieren:

Sprecher: ... Bisher schienen sich akademische Bildung und Resozialisierung auszuschließen. Straffällig Gewordene hatten, wenn überhaupt, ein Recht auf praktische Ausbildung, wurden resozialisiert für die unteren Ränge der Gesellschaft.

In Geldern werden inhaftierte Fernstudenten aus ganz Nordrhein-Westfalen zusammengezogen... und haben privilegierte Haftbedingungen. Sie sind von der Arbeit befreit... und können in einem abgeschlossenen Trakt miteinander kommunizieren.

Von ihrer Motivation und Persönlichkeitsstruktur her sind die Gelderner Fernstudenten ihren männlichen Kommilitonen in der Freiheit zunächst nicht unähnlich: ehrgeizig, effektiv und aufstiegsorientiert. Die meisten brachten ihre Hochschulreife schon mit, andere haben sie erst im Gefängnis erworben, so z.B. *Herbert K.:*

Student im O-Ton: Ich hatte seinerzeit den Volksschulabschluß und absolvierte als erstes den Hauptschulabschluß, das neunjährige, danach die mittlere Reife und im Anschluß daran das Abitur. Kurz vor dem Abitur wurden wir... einem Berufsberater vorgestellt, der uns dann empfahl, an der Fernuniversität zu studieren. Er riet mir, das Fach Wirtschaftswissenschaften zu wählen, und dieses Fach studiere ich seitdem und ich glaube mit Erfolg und auch mit Begeisterung.

Sprecher: Das Fernstudium ermöglicht *Herbert K.*, einen sinnvollen Alltag zu erleben, die quälend und unabsehbar lange Zeit der Gefangenschaft, die nun schon 14 Jahre währt, zu strukturieren.

Student im O-Ton: Der normale Arbeitstag... beginnt hier um 6 Uhr. Dann gibt es Frühstück, danach könnte man sich wieder hinlegen, sofern man noch zu müde ist und nachts gearbeitet hat. Ich persönlich aber neige dazu, vormittags zu lernen. Ich fange 7 Uhr etwa an, lege dann um 9 Uhr meine erste Pause ein, trinke dann mit Kommilitonen einen Kaffee, spiele eine Partie Schach oder diskutiere, und dann gehts weiter bis etwa 11.30 Uhr... Nachmittags besteht dann die Möglichkeit, Sport zu treiben... Die meisten von uns betreiben Kraftsport, spielen Fußball oder Tischtennis. Im Anschluß daran lernen wir bis etwa 5 Uhr. Um 5 Uhr wird das Abendbrot ausgegeben... Danach können wir etwas Fernsehen oder uns mit anderen Freizeitaktivitäten beschäftigen oder aber wir können weiterlernen.

Sprecher: Herbert K. steht mittlerweile kurz vor dem Diplom und hofft, daß sich damit auch seine Zukunftschancen verbessern. Er bekommt – u.a. aufgrund seines erfolgreichen Studiums – etwa die Hälfte seiner 30jährigen Strafe erlassen und kann seine letzten Prüfungen vermutlich schon in der Freiheit ablegen. Seine 14 Mitstudenten sind noch jüngere Semester, und ein Teil von ihnen kann aufgrund lebenslänglicher Strafen vorerst keine so konkreten Hoffnungen hegen. Doch auch sie hält der relativ privilegierte Alltag bei der Stange. Die Abbrecherquote ist gleich Null, ihre Leistungen sind oft überdurchschnittlich,... und es entwickelt sich so etwas wie ein kulturelles Leben unter ihnen.

Herbert K. war einer von 23 Studenten, die die studienzentrumsähnliche Einrichtung in der JVA Geldern mittlerweile verlassen haben. Er steht als Beispiel für die Generation, die gerade begonnen hat, einen ähnlichen Weg zu gehen. *Herbert K.* wurde nach neunsemestrigem Studium in eine Anstalt des offenen Vollzugs verlegt. Er betrieb von dort das Weiterstudium und wurde – ohne Studienabschluß – entlassen. *Herbert K.* verdient heute seinen Lebensunterhalt in der Computerbranche. Die Kenntnisse dazu hat er sich studienbegleitend während seiner langen Haftdauer angeeignet.

6.2 Studenten von 1983 bis 1989 – ein Überblick –

Die studienzentrumsähnliche Einrichtung in der JVA Geldern haben, den aktuellen Stand berücksichtigt, 36 Gefangene kennengelernt. Derzeit ist die Abteilung mit 13 Vollzeitstudenten belegt.

Da das Vollzeitstudium an der Fernuniversität Hagen im Sinne der § 37 und 41 StVollzG eine Vollzeitmaßnahme darstellt, werden Vollzeitstudenten von der Arbeitspflicht befreit.

6.2.1 Finanzielle Förderung des Studiums

Nach einem Erlaß des Justizministers NW ist jeder Student gehalten, einen Antrag auf Förderung nach dem BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) zu stellen. Werden Mittel aus dieser Förderung bewilligt, ist der Gefangene verpflichtet, diese in Anspruch zu nehmen; andernfalls wird er durch Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG in Verbindung mit § 43 StVollzG gefördert.

Bislang wurden sechs Gefangene aus Mitteln nach dem BAföG gefördert. Die ablehnenden Bescheide basierten am häufigsten auf einem selbstverschuldeten Fachrichtungswechsel, wobei die Bewilligungsbehörde davon ausging, daß die Inhaftierung keine begründete Ausnahmesituation darstellt. Bei mehreren Gefangenen war bei der Antragstellung das Förderungshöchstalter überschritten, bei einigen lag das elterliche Einkommen wesentlich über dem Satz, der noch zur Förderung berechtigt.

6.2.2 Gewählte Studienfächer

Von den 36 Gefangenen waren bzw. sind folgende Studienfächer*) belegt worden:

Wirtschaftswissenschaften	13 Studenten
Elektrotechnik	7 Studenten
Mathematik	7 Studenten
Informatik einschließlich Betriebsinformatik	6 Studenten
Magister-Artium	3 Studenten

*) Damit sind die Hauptfächer gemeint. Die gewählten Nebenfächer sind entsprechend den Möglichkeiten breit gestreut.

Die Favorisierung für Wirtschaftswissenschaften ist offenkundig. Dieses Studienfach bedeutet für viele Studenten bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten, für andere bietet es – im Strafvollzug studiert – bessere Strukturierungsmöglichkeiten in bezug auf das Einbeziehen persönlicher Neigungen.

6.2.3 Delikte und zu verbüßende Strafzeiten der Studenten)*

Die Öffentlichkeit fragt häufig danach, welche Delikte der studierenden Klientel zugeordnet werden können bzw. welche Strafzeiten die einsitzenden Studenten zu verbüßen haben. Die nachfolgende Übersicht zeigt, daß fast alle „gängigen" Delikte vertreten sind. Entsprechend fallen auch die Strafzeiten aus, die ich der besseren Übersicht wegen in Gruppen zusammengefaßt habe. Es sind verurteilt worden wegen

Mord	4 Studenten
Totschlag	5 Studenten
räuberische Erpressung	6 Studenten
Raub	3 Studenten
Diebstahl	3 Studenten
Betrug	6 Studenten
BtmG	7 Studenten
Vergewaltigung	2 Studenten

Die verhängten Freiheitsstrafen lassen sich wie folgt in Blöcken zusammenfassen:

Strafzeit		aktueller Stand
18 Mon. bis 3 Jahre	8 Studenten	—
über 3 bis 5 Jahre	8 Studenten	2 Studenten
über 5 bis 8 Jahre	7 Studenten	4 Studenten
über 8 bis 10 Jahre	7 Studenten	2 Studenten
über 10 bis 15 Jahre	2 Studenten	2 Studenten
Lebenslänglich	4 Studenten	3 Studenten

6.2.4 Die Studienleistungen auf einen Blick

Die nachfolgende Übersicht soll einen Überblick darüber abgeben, inwieweit die inhaftierten Studenten ihre Leistungsbereitschaft erhalten bzw. erarbeitet haben.

Studienjahr 1984	Studienjahr 1985	Studienjahr 1986	Studienjahr 1987	Studienjahr 1988
15 Klausuren 15 bestanden	39 Klausuren 34 bestanden	31 Klausuren 28 bestanden	26 Klausuren 23 bestanden	43 Klausuren 34 bestanden
6 x Gut 6 x Befried. 3 x Ausrei.	7 x Sehr Gut 8 x Gut 12 x Befried. 7 x Ausrei. 5 x Mangelh.	2 x Sehr Gut 7 x Gut 9 x Befried. 10 x Ausrei. 3 x Mangelh.	3 x Sehr Gut 9 x Gut 6 x Befried. 5 x Ausrei. 3 x Mangelh.	7 x Sehr Gut 5 x Gut 9 x Befried. 13 x Ausrei. 9 x Mangelh.
ø 2,8	ø 2,87	ø 3,04	ø 2,84	ø 3,28

Zusammengefaßt: Von 1983 bis 1988 wurden insgesamt 154 Klausuren abgelegt:
19 x Sehr Gut
35 x Gut
42 x Befriedigend
38 x Ausreichend
20 x Mangelhaft (ca. 13 %)

Um die Klausur zu einem Kurs mitschreiben zu können, setzen die Fachbereiche in der Regel Quoten bei der Bearbeitung der entsprechenden Einsendeaufgaben voraus, d.h. die Studenten müssen die Hälfte der erreichbaren Punkte erzielt haben.

Die in der JVA Geldern bislang gemachten Erfahrungen lassen durchaus den Schluß zu, daß den Einsendearbeiten im Rahmen des Fernstudiums ein hoher Wert beigemessen wird. Ein hilfreiches Instrument zur Kontrolle des eigenen Lernfortschritts, ein Mittel zum Zwang einer korrekten Bearbeitung des Studienmaterials sowie einer guten Klausurvorbereitung stellen dabei den Hintergrund dar.

Der Blick auf die vorstehende Übersicht läßt hauptsächlich erkennen, daß mit relativ gutem Erfolg studiert wird. Zieht man als ein primäres Leistungskriterium die dabei durchschnittlich erzielte Leistungsnote (befriedigend – d.Verf.) heran, so kommen Kritiker wie Befürworter der Einrichtung zu einem positiven Fazit, sind doch nicht einmal wenige Klausurergebnisse gemessen am Gesamtbereich Fernuniversität im oberen Leistungsbereich einzuordnen.

Ein von Fachbereich zu Fachbereich verschieden stark geforderter Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung ist der Besuch von Präsenzveranstaltungen und/oder Seminaren. Der Besuch dieser Studienveranstaltungen steht grundsätzlich nur den urlaubsberechtigten Gefangenen zu. Andere, insbesondere zu langen Haftstrafen verurteilte Gefangene, müssen nach Absprache mit den jeweiligen Fachbereichen eine Alternativleistung erbringen. Neuland betreten Fernuniversität (Fachbereich Mathematik – Prof. *Dr. Boos*) und JVA Geldern, wenn im SS 1989 ein Proseminar Analysis in der JVA Geldern stattfinden kann. Letztendlich profitieren die Inhaftierten von dieser Möglichkeit, die sicherlich verstärkende Wirkung erzielen wird.

Bisher wurden in der JVA Geldern vier Diplomprüfungen abgelegt, eine fünfte ist im Frühjahr 1989 erfolgreich verlaufen.

Die ersten Studienabschlüsse werden im Sommer 1989 zu melden sein, beide in Wirtschaftswissenschaften nach zehn Semestern erreicht.

6.2.5 Sie kamen und gingen – die Absolventen –

Aber wohin? – das ist die am häufigsten gestellte Frage, mit der mich Diskussionspartner konfrontieren, sicherlich auch mit einem Blick auf den Sinn dieser Bildungsmaßnahme gerichtet. Die nachfolgende Übersicht (siehe nächste Seite) vermittelt einen Überblick über den unmittelbaren Werdegang der Studenten, die die Einrichtung mehr oder weniger kennengelernt haben.

Die Auswertung der Übersicht läßt erkennen, daß die Studienaufnahme während der Haftzeit nicht auch bedeutet, das Studium in Freiheit zu beenden oder ein anderes zu beginnen. Dieses strebt nur ein Viertel der mittlerweile Entlassenen oder Verlegten an. Etwa zu gleichen Teilen erfolgt unmittelbar eine Umorientierung zu Berufsausbildung, beruflicher Bildung (hier: Umschulung) und Berufstätigkeit.

Nur vier Inhaftierte haben das Studium vorzeitig aufgegeben. Die Gründe dafür lagen mehrheitlich in der zu hohen

Erwartungshaltung sich, aber auch der Justizvollzugsanstalt gegenüber.

Entlassung	Weiterstudium an einer Präsenzuniversität	7 Gefangene
Entlassung	Berufsausbildung	2 Gefangene
Entlassung	Berufstätigkeit als Angestellter	2 Gefangene
Entlassung	Berufstätigkeit als Selbständiger	3 Gefangene
Verlegung in den offenen Vollzug	Weiterstudium/ Berufliche Bildung/ Berufstätigkeit	2 Gefangene 2 Gefangene 1 Gefangener
Verlegung in eine andere Anstalt des geschlossenen Vollzuges	auf eigenen Wunsch aus disziplinarischen Gründen*)	4 Gefangene 1 Gefangener**)

*) Fluchtversuch
**) Mittlerweile befindet sich der Gefangene wieder in der JVA Geldern, um sein Studium hier erfolgreich zu beenden.

7. Zusammenfassung

Die studienzentrumsähnliche Einrichtung (mittlerweile auch von der Fernuniversität inoffiziell als Studienzentrum bezeichnet) hat in den sechs Jahren ihres Bestehens gezeigt, daß alle Beteiligten – nicht zuletzt die Strafgefangenen selbst – auf dem richtigen Weg sind, das Studium im Strafvollzug zu etablieren.

Bei den Verantwortlichen hat sich trotz noch bestehender Schwachstellen die Meinung durchgesetzt, das Fernstudium bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen gleichrangig mit anderen bewährten Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug zu sehen.

Eines der Probleme besteht weiterhin darin, den zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen eine sach- und sinngerechte Perspektive zu ermöglichen. In Zukunft wird der geeignete Zeitpunkt für den Einstieg in das Studium bei der genannten Klientel eher an das Ende der Haftzeit gelegt werden müssen, weil das Problem des berufserhaltenden Einsatzes – das ansonsten auftaucht – für fertig ausgebildete Mathematiker, Wirtschaftswissenschaftler u.a. nicht gelöst werden kann.

Ich glaube, daß alle Beteiligten – Fernuniversität, Studierende, Justizbehörden und zahlreiche, hier nicht näher erwähnte ehrenamtliche Betreuer – ihr Bestes gegeben haben, die erreichte Stellung des „Studienzentrums" in der JVA Geldern mit Leben zu füllen.

Nachahmer hat die Einrichtung mittlerweile in Niedersachsen gefunden, Hessen setzt seine Bemühungen ebenfalls fort, und ich glaube, daß andere Bundesländer folgen werden.

Nicht zuletzt durch das Beispiel der JVA Geldern und die objektive ermunternde Berichterstattung darüber in Funk, Fernsehen und Zeitschriften wird diesbezüglich wertvolle Unterstützungsarbeit geleistet.

1989 ist das Jahr, in dem zwei Inhaftierte in der JVA Geldern das Diplom (Wirtschaftswissenschaften) absolvieren – die ersten Studierenden (ich vermute nicht die letzten), die den Lohn für ihre jahrelangen Bemühungen einfahren können.

Stottertherapie im Strafvollzug

Klaus Christian Diederichsen

Der Verfasser arbeitet seit 1970, als Dozent der Volkshochschule Bremen, mit geringen Unterbrechungen im Pädagogischen Dienst der JVA Bremen-Oslebshausen mit. Er war an der Planung und Durchführung der Lehrgänge zur Erreichung des Haupt- und Realschulabschlusses maßgeblich beteiligt.

Darüber hinaus sind von ihm, über einen Zeitraum von zehn Jahren hinweg, entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Sprachbehindertenpädagogik in der genannten JVA und in der Jugendvollzugsanstalt Bremen-Blockland durchgeführt worden. *Diederichsen* (1980/84).

Seit Januar 1988 wird in der JVA Bremen-Oslebshausen ein 26jähriger Strafgefangener, der sehr stark Stotternder ist, therapeutisch behandelt. Die Stottertherapie ist in wesentlichen Teilen ausgerichtet nach dem Behandlungsplan von *Charles van Riper* (1973/86). Die Behandlungen fanden während des geschlossenen Vollzuges zweimal wöchentlich mit einem Zeitvolumen von rund zwei Stunden pro Sitzung statt. Nach dem Erreichen des offenen Vollzuges (Fuchsberg) im April dieses Jahres, findet die Therapie mit dem gleichen Volumen außerhalb der Anstalt statt. Mit dem Eintritt des stotternden *P.N.* in den Arbeitsprozeß im Juni ist die Therapie auf zwei Wochenstunden gesenkt worden. Die Arbeit in diesem speziellen Feld wird beibehalten bis zur Entlassung des *P.N.* im Februar kommenden Jahres – dem Zwei-Drittel-Zeitpunkt.

Höchst erfreulich ist die Unterstützung der Maßnahme durch die im Vollzug tätigen Beamten. Zwei Aussagen aus diesen Reihen für die Eingangssituation, den Beginn der Stottertherapie, sollen angeführt werden:

1. „Stottertherapie hier im Knast? Absoluter Blödsinn. Wenn man den *P.N.* richtig scharf anpackt und auch mal gehörig zusammenfaltet, dann stottert der nicht mehr. Der tut nur so, der simuliert irgendwie."

2. „Therapie gegen das Stottern? Wenn das man was wird. Aber warum eigentlich nicht? Ihr könnt es ja mal versuchen."

Heute, im Sommer 1989 ist nach 18 Monaten Stottertherapie die Meinung ziemlich einhellig: „Die Therapie hat echt was gebracht!"

Es kann ausgesagt werden, daß das Sprechen stark verflüssigt worden ist. Jeder kann Herrn *P.N.* jetzt problemlos verstehen. Die Bestätigung durch die Mitarbeiter der JVA: „Ist ja echt was geworden. Hätten wir nicht für möglich gehalten; und der Junge ist so schön ruhig und ausgeglichen geworden", stimmen den Therapeuten froh.

Das mit dem Zusammenfalten ist ja relativ einfach, jenes mit der Stottertherapie wesentlich schwieriger. Zum besseren Verständnis der anstehenden Thematik sind einige fachspezifische Begriffe zu definieren.

1. Was ist Stottern?

Das Stottern ist die Sprachstörung, die zu vielen theoretischen Ansätzen und therapeutischen Versuchen Anlaß gegeben hat und noch gibt. Für das Stottern gibt es keine absolut verbindliche Definition; jede Fachdisziplin umschreibt/beschreibt das Stottern mit den ihr eigenen Begriffen, Konstrukten und Kategorien.

Die Sprachbehindertenpädagogik bezeichnet das Stottern als Störung des Redeflusses durch Wiederholungen oder/und Blockierungen bei häufig eingeschränkter Atemtätigkeit.

Die Medizin, hauptsächlich vertreten durch die HNO-Ärzte, Kinderärzte sowie die Kinder- und Jugendpsychiater, sieht das Stottern als Störung des Redeflusses bei intakten peripheren Sprechwerkzeugen. Sie sieht in dem, wie auch immer gearteten Stottern ein Syndrom, das dem Feld der psychogenen Störungen mit vorwiegend psychischer Symptomatik zuzuordnen ist, was seine Entstehung anbelangt.

Eine einheitliche Persönlichkeitsstruktur des Stotternden läßt sich nicht aufzeigen. *Strunk* (1984). Größere und kleinere statistische Untersuchungen sagen u.a. aus:

- die Intensität der Symptomatik beim Einzelnen kann erheblich ohne erkennbaren äußeren Anlaß schwanken;
- die Intensität der Symptomatik ist häufig abhängig von bestimmten Themen und bestimmten äußeren Rahmenbedingungen, wie z.B. Elternhaus, Kindergarten, Schule, Erziehungsheim, JVA, Kneipe/Disco nebst den Begleitpersonen;
- die Symptomatik entwickelt sich mehrfach häufiger im 3. bis 5. Lebensjahr;
- die Symptomatik entwickelt sich bei Jungen deutlich stärker als bei Mädchen. Bei den Knaben schwanken die Verhältniszahlen zwischen 2:1 und 10:1;
- die Symptomatik tritt bei 4 % der Kinder auf, bleibt jedoch nur bei 1 % als lange bestehendes Syndrom nachweisbar;
- die Symptomatik impliziert, daß etwa 80 % der Stotternden unter psychischen Erkrankungen unterschiedlicher Ausprägung leiden. Dies sind u.a.: Selbstwertprobleme, versteckte aggressive Züge sowie allgemeine und nervöse Störungen.

Im Einzelfall muß abgeklärt werden, wie weit erstens die endogene (erbliche) Komponente eine Rolle spielt, und/oder zweitens eine Symptomtradition im Sinne der Übernahme von Vorbildern vorliegt. Die diagnostischen Fragen richten sich demzufolge auf:

- das familiäre Vorfeld,
- das individuelle Vorfeld,
- das aktuelle Erlebensfeld der Symptomatik.

Zur Symptomatik des Stotterns gehören vielfältige Formen der Blockierungen des normalerweise gleitenden, melodischen Ablaufes des Sprechens. Es entstehen Pausen, die häufig durch Verlegenheitsbewegungen, wie z.B. das Blicken zur Seite, überbrückt werden. Sehr oft wird eine spürbare Anstrengung sichtbar. Bereiche des Mundes, des weiteren Gesichtes und desHalses werden angespannt. Ticartiges Grimassieren kann auftreten, häufig in Verbindung mit dem ruckartigen Einsetzen der Arm- und Rumpfmuskulatur. Diese Symptomatik des stummen Pressens bezeichnet man als *tonisches Stottern*. Es wird zurückgeführt auf einen krampfartigen Verschluß der Stimmlippen. Als *klonisches Stottern* kennzeichnet man die Wiederholungen von Einzellauten, Silben und Wörtern. Dies geschieht vor allem zu Beginn einer sprachlichen Äußerung und ist in der Regel an gewisse Konsonanten gebunden. Bei 40 % der Stotternden können Anzeichen frühkindlicher Hirnschädigungen nachgewiesen werden.

2. Wie wird Stottern behandelt?

Aus wissenschaftlicher Sicht haben sich drei therapeutische Hauptrichtungen herausgebildet:

a) die sprachtherapeutische Behandlung des Stotterns,
b) die psychotherapeutische Behandlung des Stotterns,
c) die verhaltenstherapeutische Behandlung des Stotterns.

Die *Sprachübungsbehandlung* reicht mit ihren Methoden, der elementaristischen, der synthetischen, der ganzheitlichen und der komplexen, von *Demosthenes* (350 v. Chr.) bis *Fernau-Horn* (1969). Diese Behandlungsform begreift sich als eine komplexe Therapie des Stotterns in Verbindung mit ärztlicher (meist medikamentöser), psychologischer und sprechtherapeutischer Behandlung.

In der *psychotherapeutischen Behandlung* des Stotterns ergeben sich nach den Prinzipien der erfahrenen Verursachung der Entwicklung und der Behandlung drei unterschiedliche Ansatz- bzw. Interpretationspunkte:

- Aus der Sicht der Psychoanalyse tritt Stottern immer dann auf, wenn bestimmte Laute oder Wörter ungelöste, verdrängte seelische Konflikte ins Bewußtsein zu rufen drohen.
- Die Individualpsychologie versteht das Stottersymptom als Kommunikationsvariante, die dazu geeignet ist, sich den Anforderungen der Gemeinschaft zu entziehen. Durch seine stotternde Sprechweise signalisiert der sich minderwertig fühlende Sprecher Unsicherheit und Versagensangst, um sich Zuwendung und Unterstützung zu sichern.
- Die Neopsychoanalyse geht von einer neurotischen Grundstörung der Stotternden aus. Für sie kommt eine Psychoanalyse im klassischen Sinne nicht in Betracht.
- Die verhaltenstherapeutische Behandlung des Stotterns sieht das Stottern als spezielle Form neurotischen Verhaltens an. Dies ist erworben durch Lernprozesse unterschiedlicher Art. Dies beinhaltet: Erworben durch Verstärkung, fixiert und aufrecht erhalten und/oder durch Nichtverstärkung wieder gelöscht. Somit kann Stottern dann als respondentes (durch einen Reiz ausgelöstes und bestimmtes Verhalten) oder/und operantes (Reaktion, die nicht von einem auslösenden Reiz abhängt, sondern von den Auswirkungen dieser Reaktion) Verhalten dargestellt werden.

Wie eingangs ausgeführt, bezieht sich der Verfassser im wesentlichen bei der in der JVA Bremen-Oslebshausen laufenden Stottertherapie auf die Forschungsergebnisse von *van Riper* (1973/82/86). Diese Behandlungsart des Stot-

terns läßt sich wie folgt in ganz knapper Form skizzieren: Der Gesamtplan der Therapie, der Aktionen und Interaktionen, aus denen er besteht, ruht auf drei Grundlagen:

a) der Lerntheorie,
b) der Servotheorie,*
c) der Psychotherapie.

Die Phasen der Therapie sind folgendermaßen aufgebaut:

1. Phase der Identifikation
   (Emotionales Sichgleichsetzen mit einer anderen Person oder Gruppe und Übernahme ihrer Motive und Ideale in das eigene Ich)
2. Phase der Desensibilisierung
   (unempfindlich machen)
3. Phase der Modifikation
   (Abwandlung, Veränderung, Einschränkung)
4. Phase der Stabilisierung
   (festsetzen, festigen, dauerhaft standfest machen)

3. Wer wird in der JVA Bremen-Oslebshausen therapiert?

Der Stotternde *P.N.* ist 26 Jahre alt. Er stammt aus einem schwierigen, sog. bürgerlichen Zuhause. Die vom Vater unterdrückte Mutter ist Stotternde. Der sehr grobe und harte Vater hat den *P.N.* stets abgelehnt und zeitlebens von dem älteren, im ersten Lebensjahr verstorbenen Bruder, geschwärmt. Zur Familie gehören ferner zwei Schwestern, eine ältere und eine jüngere. *P.N.*: „Sie umschmeichelten meinen Alten und hauten mich bei jeder Gelegenheit in die Pfanne."

Der vom Vater auf die Familie ausgeübte Druck, für *P.N.* in der Regel Prügel, führte bei dem Kleinkind zu einer stark verzögerten Sprachentwicklung, mit parallel einhergehender psychischer Erkrankung unterschiedlicher Ausprägung, wie etwa: Bettnässen, Nägelkauen, Haareziehen und Schlafstörungen.

Die Symptomatik das Stotterns setzte erst relativ spät ein, nämlich nach der Einschulung, im Alter von sieben Jahren. In der Regel beginnt das Stottern in dem Lebensabschnitt zwischen dem 3. und 5. Lebensjahr. Bei den bis dahin erfolgten beiden schulärztlichen Untersuchungen wurde u.a. eine stark reduzierte Sprachentwicklung festgestellt. Eine Überprüfung durch die Sprachheilschule wurde nicht angeordnet.

In der Grundschule kommt es rasch zu massiven Problemen. *P.N.* verprügelt die Mitschüler, die ihn wegen seiner Sprache und seines Sprechvermögens hänseln. Zunehmende Unterrichtsverweigerungen in Verbindung mit massiver werdenden Verhaltensstörungen führen von Seiten der Schule zu einer Abmahnung der Eltern. Der Vater reagiert derart hart, daß die Schule, ob der vielen blauen Flecken am Körper des Kindes, in der Zukunft auf weitere Maßnahmen dieser Art verzichtet.

Mit der Umschulung auf die Gesamtschule Ost, bedingt durch einen Umzug der Familie, tut die Institution Schule das, was sie hätte schon längst tun müssen (*Rolff* 1974/79/80/84). Nach einer kinderpsychiatrischen Untersuchung, deren Ergebnisse leider unbekannt sind, erfolgt endlich die Überprüfung der Sprache und des Sprechens durch einen Sprachheillehrer. Der Junge ist jetzt zwölf Jahre alt. Die Beschulung wird fortgesetzt, der *P.N.* wird durch einen Sozialpädagogen im schulischen Bereich betreut und unterstützt. Die anberaumte ambulante Stottertherapie wird von dem Jungen nach drei Wochen abgebrochen. Das Kind verbringt die meiste Zeit des Schultages außerhalb des Klassenverbandes mit der Hilfskraft. Die Gesamtschule läßt hier an einem Einzelfall ihre Leistungsfähigkeit erkennen. Nach drei weiteren Schuljahren erfolgt auf Veranlassung der Gesamtschule die Überweisung in ein Heim für sprachbehinderte Kinder (Werscherberg). Die Symptomatik des Stotterns hat stets zugenommen, mit dem Eintritt in das Heim spricht der *P.N.* nicht mehr. Es kommt zu massiven Schwierigkeiten, die Heimleitung verfügt die Überstellung in ein geschlossenes Heim für verhaltensgestörte Jugendliche. *P.N.*: „Ich habe fast gar nicht mehr gesprochen, ich hatte eine panische Angst, den Mund aufzumachen; es war furchtbar." Der Junge legt in dem Heim den Hauptabschluß ab.

P.N. wird bei Gericht aktenkundig über Anzeigen wegen grober und vorsätzlicher Körperverletzung sowie Diebstahl. Es kommt zu ersten Problemen im Sexualbereich. Die Schlosserlehre wird aufgenommen und im zweiten Lehrjahr abgebrochen. Der Vater verweigert das Zuhause, es kommt zu ständigen Wohnwechseln, einer geregelten Arbeit wird nicht mehr nachgegangen. Der Junge versucht seine Sprechprobleme über den Genuß von Alkohol zu mildern. *P.N.*: „Ich brauchte den Alkohol. Ich fühlte mich dann besser. Die Flaschen habe ich in Supermärkten geklaut." Zuletzt erfolgt ein Banküberfall, der eine 60monatige Haftstrafe nach sich zieht.

4. Ergebnisse der Stottertherapie

Zunächst wurde in drei zweistündigen Gesprächen ausgelotet, ob *P.N.* therapietauglich und demzufolge therapiefähig ist. Die Ergebnisse wurden mit dem Rektor bei den Justizvollzugsanstalten *H.-J. Kruse* (1987) abgestimmt.

Die Eingangssituation ergab:

- Schweres tonisch-klonisches Stottern;
- fehlerhafte Atmungstechnik – keine Zwerchfellatmung;
- kein Blickkontakt;
- starke Mitbewegungen an Armen, Beinen und Kopf;
- Blockierungen am Satzbeginn und vor allem bei den Selbstlauten a,o,u,e,i und den daraus resultierenden Lautverbindungen ei,au,eu und den Umlauten ä,ö,ü;
- ticartige Bewegung beim Auftreten der Blockierungen durch Berühren der Nasenspitze mit dem Mittelfinger der rechten Hand;
- nervöses, fahriges Auftreten, leicht aufbrausend und beleidigt.

Derzeitige Situation:

- Die Atmungstechnik ist reguliert und normalisiert;
- der Blickkontakt wurde hergestellt;
- die Selbstlaute nebst ihren Verbindungen rufen keine Blokkierungen mehr hervor, sie können sauber artikuliert werden;
- die Mitbewegungen sind stark reduziert worden;

* Der Stotternde hat Schwierigkeiten im auditiven (das Gehör betreffenden) Verarbeitungssystem.

- die ticartige Bewegung zur Nase ist geblieben;
- das Auftreten ist viel ruhiger und sicherer geworden;
- das Sprechvermögen ist entscheidend verbessert, die Artikulation „verflüssigt" worden.

In der z.Z. laufenden Anwendungsphase, etwa beim Einkaufen in der Stadt, bemerkt der Verkäufer nicht, daß er einen Stotternden bedient. *P.N.* produziert vorgefertigte Sätze wie: „Ein Paket Tabak bitte", oder „Zwei Bananen und zwei Cola bitte."

Die Stottertherapie ist eine tätigkeitsorientierte Mischung von Sprachtherapie und Psychotherapie. Die Therapie im Strafvollzug tangiert auch noch die Kriminologie (siehe Abb.). Jede Sitzung zeigt eine gewisse Abreaktion und den Beginn einsichtiger Veränderung. Es ist insbesondere im Strafvollzug wichtig, etwas Probetherapie durchzuführen und den Stotternden von Anfang an am Therapieprozeß zu beteiligen. In der Therapie ist es die Aufgabe des Stotternden, seine alten Reaktionsweisen zu verlernen und neue zu erlernen, so daß er flüssiger kommunizieren kann. In den ersten Sitzungen muß dargelegt werden, daß das Langfristziel nicht nur in der Befreiung vom Stottern liegt, sondern auch im Erwerb der Verhaltensmuster, die einen normalen Menschen ausmachen. Die Therapie verdankt ihren Erfolg nicht zuletzt der guten Mitarbeit der am Vollzug beteiligten Beamten. Hier wird erstklassige Arbeit geleistet, dies gilt insbesondere auch für den pädagogischen Dienst. Wird nicht an einem Strang gezogen, so ist die Stottertherapie im Strafvollzug sinnlos.

Für den Verfasser besteht ein Zusammmenhang zwischen der frühen Kriminalisierung und dem Stottern bei *P.N.* An bisher 38 Stotternden im Strafvollzug konnte diese Hypothese belegt werden. Aufgepaßt: Es wird keinesfalls ausgesagt: „Wer stottert, der wird ein Krimineller!"; untersucht werden muß, in wie weit das Stottern am Entwicklungsprozeß dieser jungen Menschen in bezug auf ihre frühe Kriminalisierung beteiligt ist. Die Anzahl der untersuchten Stotternden ist für eine definitive wissenschaftliche Aussage noch zu gering, sie läßt aber durchaus relevante Ableitungen in die angesprochene Richtung zu.

Abb. Modell: Stottertherapie (ambulanter Sprachheilunterricht) in der Interdependenz zu den interdisziplinarischen Fachwissenschaften

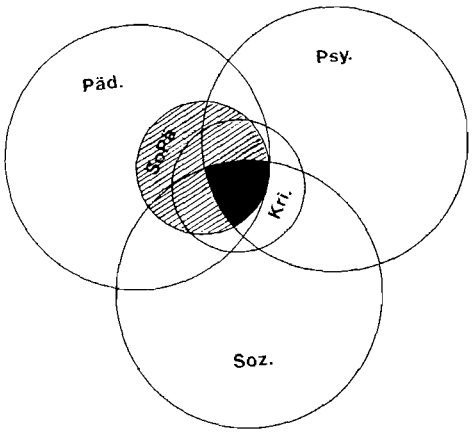

Päd.: Allgemeine Pädagogik
SoPä: Sonderpädagogik
•: Sprachheilpädagogik – hier: Stottertherapie
Soz.: Soziologie
Psy.: Psychologie
Kri.: Kriminologie

Als folgenschwer und eine eindeutige Benachteiligung, nicht nur für die Stotternden im Strafvollzug, erweist sich der Tatbestand, daß die Sprachheilschulen keine mehrfachbehinderten Kinder aufnehmen, die Verhaltens- bzw. Entwicklungsstörungen aufweisen. Diese Stotternden machen Arbeit, die man sich gerne erspart. Allenfalls nimmt man die Kinder für einen begrenzten Zeitraum in die Ambulanz; eine völlig sinnlose Angelegenheit, weil bei einem Zeitvolumen von 30 Minuten pro Woche keine Stottertherapie aufgebaut werden kann. Die Sprachheilschulen können sich in der heutigen Zeit nicht als Institute begreifen, an denen Erbhöfe vergeben werden und zeitliche Entwicklung stehen geblieben ist, siehe *Rolff* (1984). Die Sprachbehindertenpädagogik ist leistungsfähig, aber nicht räumlich an die Spezialschulen gebunden. Der Sprachheillehrer der kommenden Jahre muß mobil sein, er muß dort arbeiten, wo die Kinder sind, in der Regelschule, in Bremen Stufenschule, siehe *Rolff* (1974). Es darf nicht mehr dazu kommen, daß Stotternde, die (natürlich) Verhaltensauffälligkeiten zeigen, nicht adäquat beschult werden. Von den angeführten 38 Stotternden im Strafvollzug hatte keiner eine Sprachheilschule besucht! In Bremen ist der Beweis erbracht worden, daß Stottertherapie im Strafvollzug geleistet werden kann. Sie sollte und muß erbracht werden, denn der stotternde Strafgefangene hat auch ein Recht, im Rahmen der Resozialisierung seinem Leiden entsprechend behandelt zu werden.

Literatur

Diederichsen, K.C.: Hauptschulabschlüsse an der JVA Bremen-Oslebshausen. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 29, H. 1, 1980.

Diederichsen, K.C.: Lernen im Strafvollzug aus der Sicht der Behindertenpädagogik. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 29, H. 4, 1980.

Diederichsen, K.C.: Ambulanter Sprachheilunterricht für Strafgefangene. In: Die Sprachheilarbeit 29, H. 3, 1984.

Fernau-Horn, H.: Die Sprechneurosen. Aufbau, Formen, Wesen; Prinzip und Methode der Behandlung. Stuttgart 1969.

Kruse, H.-J.: Sonderschule im Bremer Strafvollzug für Berufsanfänger ungeeignet? In: Sonderpädagogik H.1, 1987.

Rolff, H-G.: Brennpunkt Gesamtschule. München Weinheim 1979.

Rolff, H-G./Klemm, K./Hansen, G.: Die Stufenschule. Stuttgart 1974.

Rolff, H-G.: Soziologie der Schulreform. Weinheim 1980.

Rolff, H-G.: Bildungsplanung als rollende Reform. Frankfurt/Berlin/München 1984.

Strunk, P.: Psychogene Störungen mit vorwiegend körperlicher Symptomatik. In: Lehrbuch der speziellen Kinder- und Jugendpsychiatrie, S. 122-171, Berlin/Heidelberg/New York/Tokio 1984.

Van Riper, C.: The treatment of stuttering. Englewood Cliffs 1973.

Van Riper, C.: The nature of stuttering. Englewood Cliffs 1982.

Van Riper, C.: Die Behandlung des Stotterns. Bundesvereinigung Stottererselbsthilfe e.V., Solingen 1986.

*Stellungnahme zum Beitrag „Arbeitsplätze für Haftentlassene"**

Klaus-D. Redmer

Die Grundidee des Verfassers, daß entlassene Strafgefangene normale Arbeitsplätze erhalten müssen, ist richtig. Richtig ist wohl auch die Forderung nach einer wirksamen Nachbetreuung, wobei hier zu fragen ist, wer für diese Nachsorge zuständig ist bzw. sein soll.
Der Schreiber bringt durchaus gedanklich gute Ansätze, wobei mir die Idee, das Arbeitsstellenproblem der Gefangenen mit in die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Arbeitsämter einzubeziehen, am ehesten diskussionswürdig und durchführbar erscheint. Hier wären auch die angesprochen, die im Falle einer Arbeitslosigkeit bezahlen müssen.
Ansonsten kann der Beitrag wohl nicht ohne weitere Diskussion hingenommen werden.
Insgesamt scheint mir das Gesamtkonzept etwas unrealistisch und zu hoch gegriffen. Außerdem wird in dem Aufsatz Kritik geübt, die einer Richtigstellung bedarf.

Festzustellen ist zunächst einmal, daß hier Neuerungen gefordert werden, die doch eigentlich keine sind. Ich glaube, es gibt keinen Vollzug, in welchem Bundesland auch immer, der nicht im Rahmen des Freigangs das erfolgreich praktiziert, was vom Verfasser angeregt wird.
So wird, zumindest aus den Langstrafenanstalten unseres Landes – und für die JVA Bruchsal kann ich dies mit Bestimmtheit sagen – heute kaum noch ein arbeitsfähiger und -williger Gefangener entlassen, der nicht einen Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft, ob Industrie, Handwerk oder Handel, hat. Ebenso verhält es sich mit einer entsprechenden Unterkunft. Und mit der Entschuldung sollte, wie es ja schon erfolgreich praktiziert wird, am ersten Tag der Haft begonnen werden und nicht erst, wenn es wieder darum geht, dem Gerichtsvollzieher zu entkommen.

Aber wie erwähnt, hier handelt es sich um Freigänger, also um Strafgefangene, die noch den Regularien des Strafvollzugsgesetzes unterworfen sind und auf die noch entsprechend eingewirkt werden kann. Und hier, so meine ich, ist klar auf den Unterschied hinzudeuten und die Abgrenzung zur Arbeitsbeschaffungsmaßnahme einer Arbeitsverwaltung zu ziehen. Was der Schreiber fordert, ist doch wohl die Nachsorge nach einer Entlassung aus der Haft, und die liegt in der Regel bei den Bewährungshelfern und freien Trägern der Straffälligenhilfe.
Aber auch sonst ist in dem Denkmodell einiges unklar.
Da wird immer von der Hilfe anderer und von Zuschüssen und Subventionen gesprochen. Alle sollen helfen, sich bemühen; da ist die Wohnung – ein Wohnplatz tut es nicht –, die Arbeitsunterlagen und die Schuldenregulierung. Was will der eben aus der Haft Entlassene denn selbst für seine Eingliederung tun? Und weiter soll alles geheim bleiben. Gut, es muß nicht alles an die große Glocke gehängt werden, aber wird hier nicht weiter verdrängt, was hätte eigentlich aufgearbeitet sein müssen?
Weiß der Schreiber eigentlich, daß die Schaffung eines jeden Arbeitsplatzes eine Menge Geld kostet und nur rentabel ist, wenn an dem Arbeitsplatz auch gearbeitet wird, und glaubt der Verfasser wirklich, daß Arbeitgeber Arbeitsplätze freihalten und warten, bis sich vielleicht ein ehemaliger Gefangener dafür interessiert, und weiß er eigentlich, welche Anforderungen und Voraussetzungen einen Bewerber im öffentlichen Dienst, z.B. als Mitarbeiter eines Grundbuchamtes oder aber auch als Personalsachbearbeiter in einem Betrieb gestellt werden? Wo können durch die Realisierung des Modells wirklich Arbeitsplätze geschaffen werden? Was bei der Arbeitsplatzbeschaffung für Behinderte nicht klappt, wird auch bei dieser „hohen Verpflichtung", und dazu auf freiwilliger Basis, nicht gelingen.

Gefordert werden ganz „normale" Arbeitsplätze in einem Modellbetrieb, wobei in den Beispielen meist nur hervorgehobene Posten angeführt werden. Ist dem Verfasser überhaupt klar, daß der größte Teil des angesprochenen Personenkreises noch nicht einmal eine abgeschlossene Berufsausbildung mitbringt? Daß in den angeführten Beispielen (1 und 2) die Ergebnisse nicht nur aufgerundet, sondern schlicht verdoppelt wurden, ist zwar nicht maßgebend, aber immerhin bezeichnend.

Gefordert wird auch, verstärkt auf eine solide Ausbildung der Inhaftierten zu achten, und gleichzeitig wird dem Vollzug und seinen Ausbildungsmeistern die entsprechende Qualifikation abgesprochen.
Richtig ist doch, daß Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer an den Ausbildungsplatz und die Ausbilder gewisse Anforderungen stellen, die auch hinsichtlich der modernen Technologie nicht unterschritten werden dürfen. Die Voraussetzungen müssen wohl vorliegen, sonst könnte und dürfte im Vollzug nicht ausgebildet werden. Ebenso sind Lehrplan und Prüfungsaufgaben identisch und der Prüfungszeitraum zeitgleich mit den Prüfungen bei Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer.
Die Ausbildungskräfte sind qualifizierte Industrie- und Handwerksmeister, nicht anders als in der freien Wirtschaft, und dementsprechend werden auch die Prüfungen allgemein anerkannt.
Bekannt ist doch, daß schon jetzt ein Teil der Ausbildungsplätze nicht belegt werden kann, weil keine entsprechenden Bewerber zu finden sind. Meist fehlt es nicht nur an Zeit, sondern auch am Interesse und oft an der Qualifikation des Gefangenen und nicht des Ausbilders.

Trefflich zu streiten wäre wohl auch darüber, ob der Staat auf Vollzugsanstalten nicht verzichten will oder kann.
Anerkannt wird doch wohl allgemein, daß der im Strafvollzugsgesetz vorgesehene Behandlungsauftrag nicht mit der Entlassung des Gefangenen enden darf. Richtig ist auch, daß Gefangene einen normalen Arbeitsplatz erhalten müssen und eine Nachsorge, vor allem im psycho-sozialen Bereich, notwendig ist.
Eine wirksame Nachbehandlung aber, so meine ich, beginnt mit der Vorsorge, und zwar zu Beginn des Vollzugs. Hierzu gehören, wie es ja schon seit langem praktiziert wird,

- eine wirksame Schuldenregulierung,
- eine fundierte Schul- und Berufsausbildung,
- und nicht zuletzt auch eine ernsthafte Schadensregulierung.

* Von Thomas Bechtold in: ZfStrVo 1989, S. 288 ff.

Der Gefangene muß frühzeitig an die Probleme, die nach der Entlassung auf ihn zukommen, herangeführt und mit einbezogen werden. Er soll selbst etwas für seine Zukunft tun und sich nicht auf das verlassen, was er glaubt, daß die Gesellschaft, der Staat für ihn tun muß. Gerade hier gilt: „Was nichts kostet, ist nichts wert." Andere sprechen vom heilsamen Leidensdruck. In der Zusammenfassung heißt es auch richtig: "... dem Tüchtigen die Chance ..."
Andererseits ist dem Verfasser zuzustimmen, wenn er wirksame Voraussetzungen für die Wiedereingliederung der Gefangenen fordert. Hierzu gehört unbedingt die deutliche Erhöhung des Arbeitsentgelts und die Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherung.

Drogenkonsum in bayerischen Justizvollzugsanstalten

Horst Böhm, Peter Möbius

Die im Zwei-Jahres-Rhythmus in der Bayerischen Justizvollzugsschule stattfindende Tagung für Mitglieder der Strafsenate und Vollstreckungskammern, Mitarbeiter der Generalstaatsanwälte sowie juristische Mitarbeiter im Justizvollzug war diesmal auf Wunsch früherer Tagungsteilnehmer besonders dem Thema Drogenmißbrauch im Justizvollzug gewidmet.

Ziel der Tagung war es, Problembewußtsein zu wecken sowie das Spektrum der Reaktionsmöglichkeiten aufzuzeigen, und zwar nicht nur aus vollzugsspezifischer Sicht, sondern auch aus der Sicht externer Personen, die mit diesem Problem befaßt sind.

Der Aspekt der Strafverfolgung durch die Polizei bei Bekanntwerden von Drogenmißbrauch war Gegenstand der Ausführungen eines Mitarbeiters des Bayerischen Landeskriminalamtes.

Seinem Vortrag war zu entnehmen, daß sich der Drogenkonsum in den Anstalten zeitlich verzögert, aber dennoch spiegelbildlich zu der Entwicklung in der freien Gesellschaft entwickelt. Die Verfolgung von Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen im Justizvollzug, nimmt bereits einen nicht unerheblichen Teil der Rauschgiftdezernate gerade in Städten mit großen Justizvollzugsanstalten in Anspruch. Bereits 2 % aller bekanntgewordenen Straftaten im Zusammenhang mit Drogen wurden im Justizvollzug begangen. Insgesamt wurden in Bayern 1987 151 derartige Straftaten aufgedeckt und waren Gegenstand polizeilicher Ermittlungen. Dabei wurden 65 Sicherstellungen vorgenommen und zwar bis zu einer Einzelmenge von 100 Gramm Marihuana. Cannabisprodukte stellen dabei die am häufigsten anzutreffenden Betäubungsmittel dar.

Letztlich kann nicht festgestellt werden, ob die in den Justizvollzugsanstalten festzustellenden Zahlen lediglich das Ergebnis einer besseren Ausleuchtung eines Dunkelfeldes sind oder aber sichere Rückschlüsse auf eine steigende Bereitschaft zum Drogenkonsum zulassen.

Die Entwicklung in der freien Gesellschaft (1987: Zuwachs in Höhe von 20 % der bekanntgewordenen Straftaten im Zusammenhang mit Drogen, 50 Drogentote allein in Bayern, Sicherstellung immer größerer Mengen harter Drogen wie z. B. Heroin mit 236 kg) läßt aber vermuten, daß auch in den Justizvollzugsanstalten mit einer weiteren Verschärfung der Drogenproblematik zu rechnen ist.

Aufbauend auf diese Ausführungen versuchte ein Referent, der als Strafrichter mit derartigen Sachen befaßt war und zugleich als Mitglied einer Strafvollstreckungskammer in Straubing mit Problemen des Justizvollzugs vertraut ist, Probleme bei Strafverfahren gegen Strafgefangene insbesondere bei Vergehen gegen das BtmG aufzuzeigen. Aufgabe des Referats war es, auch die häufig auf Unkenntnis bzw. falsche oder unzureichende Information beruhenden Mißverständnisse aufzuzeigen.

Bemängelt wurde zunächst das oftmals recht unzureichende Beweismittelangebot. Entsprechend der – dem Richter häufig nicht vertrauten – Struktur einer Behörde werden die Anzeigen durch Beamte vor Ort verfaßt und vom zuständigen Anstaltsleiter unterschrieben. Polizei und Staatsanwaltschaft beschränken sich dann häufig auf den Unterzeichner als Zeugen, und der Richter erfährt erst in der Hauptverhandlung, wer eigentlich die entsprechenden Wahrnehmungen gemacht hat und bezeugen könnte.

Viele wichtige Informationen erreichen den Strafrichter zumeist deswegen nicht, weil die im Justizvollzugsdienst tätigen Beamten nur schwer abschätzen können, welche Sachverhalte für das Strafverfahren von Bedeutung sein können. Deshalb wurde die nachfolgende Zusammenfassung der in Frage kommenden Punkte erstellt, aus der im Einzelfall die relevanten Gesichtspunkte abgefragt werden können.

Angaben zum Tatnachweis

1. Angaben des Beschuldigten und anderer Mitgefangener im Rahmen des Disziplinarverfahrens
2. Dienstliche Stellungnahmen der mit der Sache befaßten Beamten
3. Angabe möglicher Mittäter oder Zeugen
4. Angaben zur Entdeckung der Tat
   a) Im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen?
   Welche Sicherungsmaßnahmen wurden von der JVA getroffen und mußten von dem Beschuldigten über wunden werden?
   b) Informationen durch Mitgefangene?
   Angaben zur Glaubwürdigkeit des Informanten insbesondere zu seinem Motiv und ihm gewährten Vorteilen.
   c) Bei Zusicherung von Vertraulichkeit:
   Grund für die Zusicherung
   Kann der Informant trotz Zusicherung der Vertraulichkeit vom Gericht vernommen werden?
   Liegt eine Sperrerklärung der obersten Dienstbehörde für den Beamten vor, der den Informanten kennt?
   d) Hat der Angeklagte Angaben gemacht, die über die nachgewiesene Tat hinausgehen und führte dies evtl. zur Entdeckung weiterer Straftaten?

Angaben über Folgemaßnahmen der JVA gegenüber dem Angeklagten

1. Sicherheitsmaßnahmen, wie Verlegung in eine andere JVA, Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum.
2. Verhängung von Disziplinarmaßnahmen und ihre Durchführung.
3. Verlust des Arbeitsplatzes in der Anstalt.
4. Einschränkungen bei der Gewährung von Vollzugslockerungen.

Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten

1. Vollstreckungsdaten
2. Vollzugsverhalten
3. Erkenntnisse über eine mögliche Abhängigkeit des Beschuldigten von Suchtmitteln (Alkohol, Medikamente, Drogen), Verweigerung einer früher angeordneten Urinprobe.
4. Arbeitsstelle des Angeklagten in der Anstalt und sein monatliches Durchschnittseinkommen.

Allgemeines zum Drogenkonsum in der JVA

1. Entwicklung des Drogenkonsums und -handels in der JVA. Vergleich der vorkommenden Fälle über bestimmte Zeiträume
2. Erkenntnisse über die besondere Gefährlichkeit des Drogenkonsums in der konkreten Anstalt.
   Stichpunkte: Subkultur, Abhängigkeiten, Gefährlichkeit von Rauschzuständen im Anstaltsbereich, Beschaffungskriminalität, Erhöhung der Rückfallgefahr bei therapiewilligen Drogenabhängigen; AIDS-Gefahr bei Mangel an Spritzen.
3. Handelsübliche Preise in der JVA für Drogen und ihr Verhältnis zu den Durchschnittseinkommen.

Ein wesentlicher Teil des Referats befaßte sich mit den Überschneidungen strafprozessualer Maßnahmen und solchen, die ausschließlich zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt getroffen werden. So können etwa Haftraum und Arbeitsplatz von den Strafverfolgungsbehörden gem. §§ 102, 103 StPO durchsucht werden oder durch Beamte der JVA gem. § 84 Abs. 1 StVollzG. Die Probleme im einzelnen, wie etwa die Frage des Anwesenheitsrechtes des Beschuldigten/Strafgefangenen bzw. seines Verteidigers bei der Durchsuchung, die Frage der Zulässigkeit der Hinzuziehung der Polizei im Wege der Amtshilfe, das Problem des Umfangs körperlicher Durchsuchungen, die Möglichkeit der Anstalt, die Abgabe einer Urinprobe zu verlangen und die Folgen bei einer Weigerung des Betroffenen, u.a.m. können im Rahmen dieses Berichtes jedoch nicht eingehend behandelt werden.

Gravierende Probleme bei Strafverfahren gegen BtMG-Straftäter ergeben sich – und zwar auch im Justizvollzug – bei der Zusicherung von Vertraulichkeit und der Inanspruchnahme von Informanten und Vertrauenspersonen.

Mit diesen Problemen, die hier im Detail nicht aufgelistet werden können, ist auch die Anstaltsleitung in vermehrtem Umfang konfrontiert. Der Informant ist das wichtigste Aufklärungsmittel, auf das nicht verzichtet werden kann. Diese Bedeutung beruht darauf, daß die Präventivmaßnahmen der Anstalt bekannt sind und daher andere Transportwege und Verteilungssysteme entwickelt werden, die bei der allgemein bekannten Findigkeit und der kriminellen Energie zahlreicher Strafgefangener schwer aufzudecken sind.

Es muß daher abgewogen werden zwischen den Wünschen der Informanten (Vertraulichkeit, positive Stellungnahmen bei Drittelgesuchen, Verlegung in eine andere Anstalt, Straffreiheit bei eigener Verwicklung in Drogengeschäfte, Vollzugslockerungen, Unterstützung bei Behörden in bezug auf Aufenthaltserlaubnis, Asyl u.a.) und den Interessen und Möglichkeiten der Anstalt. Anhaltspunkte für eine sachgerechte Lösung ergeben sich dabei aus der GemBek. der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Inneren vom 27.3.1986 (MABl. 208).

Schließlich wurde die Bedeutung vollzugsbedingter Folgemaßnahmen insbesondere von Disziplinarverfahren für die

die Strafzumessung im Strafurteil hervorgehoben. Die Lösung dieser Probleme ergibt sich aus der Sicht der Rechtsprechung in den Urteilen des OLG Hamm (NJW 72, 593) und des Kammergerichts (StV 87, 519 mit einer interessanten Anm. von *H. Frister).*

Umgekehrt können sich die Urteile des Strafrichters auf abgeschlossene Disziplinarverfahren auswirken. Dies zeigt sich besonders dann, wenn der Strafgefangene nach verbüßtem Arrest vom Strafrichter freigesprochen wird. Einen interessanten Lösungsansatz bietet hier das OLG München im Beschluß vom 9.11.1988 (Az.: 1 Ws 725/88). Der Kernsatz dieser Entscheidung besagt, daß in analoger Anwendung anderer textgleicher Disziplinarordnungen (z.B. Bundesdisziplinarordnung für Beamte) der rechtskräftige Freispruch im Strafverfahren sich für das Disziplinarverfahren als Verfahrenshindernis auswirkt mit der Folge, daß es ohne Sachentscheidung einzustellen ist, und zwar in jedem Verfahrensstadium bis hin zur rechtskräftigen Entscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren.

Allgemeine Ausführungen zur Strafzumessungspraxis und zu den zumessungsrelevanten Erwägungen beschlossen das Referat. Die Höhe der im einzelnen verhängten Strafen schwankt je nach dem Gewicht der Vorstrafen, der Art und Menge des erworbenen bzw. veräußerten Betäubungsmitteles zwischen zwei Monaten und einem Jahr. Bei erheblichen Vorstrafen kann bei dem Erwerb von 1 g Haschisch mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten gerechnet werden.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Entscheidung des BayObLG (Az.: RReg. 4 St 42/88, teilw. veröffentlicht in NStZ 88, 570) vom 28.4.1988 behandelt.

Drogenprobleme im bayerischen Strafvollzug

Allgemeines zum Drogenkonsum in den bayerischen Justizvollzugsanstalten und zur Struktur des gefährdeten Personenkreises trug ein Vertreter des bayerischen Staatsministeriums der Justiz vor.

Demnach befanden sich am 31. März 1988 in Bayern 549 Personen in Haft, die ausschließlich wegen Verstoßes gegen das BtmG verurteilt worden waren. Dies waren 7,7 % aller Gefangenen (1987: 484 Gefangene = 6,8 %). Aber die Zahl der Drogenabhängigen stimmt mit diesen Angaben nicht überein, denn viele Abhängige sind wegen Straftaten in Haft, die der Beschaffung von Drogen dienten. Andererseits müssen die wegen Verstoßes gegen das BtmG Verurteilten nicht immer betäubungsmittelabhängig sein, wenn beispielsweise an den Kreis der ausschließlich profitorientierten Dealer gedacht wird. Wie hoch die Zahl der Drogengefährdeten bzw. -abhängigen ist, läßt sich deshalb nur schätzen. In Bayern werden es etwa 10-15 % aller Inhaftierten sein. Dabei schwanken die Zahlen zwischen den einzelnen Haftarten. Während es im Erstvollzug 20 % sein dürften, steigt die Zahl bei den weiblichen Jugendstrafgefangenen auf 50 % an.

Insgesamt betrug die Zahl der in Bayern wegen Verstoßes gegen das BtmG Verurteilten 2781 Personen. Davon wurden 551 Personen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt.

Besondere Probleme bereitet im Justizvollzug die Empfänglichkeit der Betäubungsmittelabhängigen für die Krankheit AIDS. Die Gefährdung der Süchtigen wird vor allem durch die gemeinsame Benutzung einer Nadel zum Fixen und die Beschaffungsprostitution hervorgerufen. Die Statistik bestätigt dieses Problem, denn am 31. Januar 1989 waren von 2885 bekanntgewordenen AIDS-Fällen, die ein Vollbild hatten, 289 Fixer. Im bayerischen Strafvollzug befanden sich am 01.02.1989 506 HIV-Infizierte, davon waren 358 Personen = 71 % Fixer.

Drogentäter in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt

Über die Drogenproblematik vor Ort berichteten drei Praktiker (stellv. Anstaltsleiter, Psychologe und Sicherheitsbeamter), die in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt arbeiten und für Gefangene des Erstvollzugs bis zu sechs Jahren Freiheitsstrafe zuständig sind. In dieser Anstalt waren 1986 15 % aller Gefangenen Betäubungsmitteltäter. Diese Zahl stieg 1987 auf 20 % und erreichte 1988 21 % aller dort Inhaftierten. Davon sind 45 % der Btm-Täter Ausländer, bei einem Ausländeranteil von 30 % aller Gefangenen.

Untersucht wurde, weshalb besonders in den Justizvollzugsanstalten das Drogenproblem so drängend ist. Dabei konnte festgestellt werden, daß die Verurteilung zur Freiheitsstrafe zwar einen Schock für den drogenabhängigen Gefangenen bedeutet, diesen aber nicht ohne weiteres zu einer freiwilligen Aufgabe seines Drogenkonsums veranlaßt. Zudem wollen Gefangene der Monotonie des Strafvollzugs entfliehen. Es bestehen deshalb Konsumanreize für Alkohol und Drogen. Aber alles, was Spaß macht, ist im Vollzug schwer zu bekommen.

Festgestellte Drogen

Bei den gehandelten Drogen ist Haschisch Spitzenreiter, wohl deshalb, weil es relativ billig und beim Transport ungefährlich ist. Für 3 g Haschisch werden ca. 100,– DM bezahlt, wobei aber 3 Handelsgramm nur 1 g echtem Haschisch entsprechen. Vor zwei Jahren kostete 1 g Haschisch nur ca. 25,– DM. Die verschärften Kontrollen ließen die Preise für Haschisch in die Höhe schnellen. So konnten in den letzten beiden Jahren elf Funde gemacht werden, davon 5-6 kleinere.

Harte Drogen sind im Vormarsch. Im Stuhlgang eines Gefangenen wurden beispielsweise 72 Kugeln Heroin gefunden.

Um einen Rauschzustand hervorzurufen, werden aber auch Ersatzstoffe wie Klebeverdünnungen verwendet. Auch folgende Ersatzmöglichkeit wurde vorgetragen: Gefangene verdünnen 100 g Kaffee in wenige Tropfen. Diese Tropfen werden anschließend mit Tabak vermischt und in einer Pfeife geraucht, um in einen rauschähnlichen Zustand zu gelangen.

Drogentransportmittel

Beim Schmuggel von Drogen wurden folgende Transportmöglichkeiten entdeckt: Verstecke in Pralinen, Buchdeckeln, alten Zigarettenpackungen, im Mund von Außenarbeitern, in Kondomen im Magen- und Verdauungstrakt. Haupttransportmittel waren aber der Enddarm und leere Uhrengehäuse von Armbanduhren.

Auswirkungen des Drogenkonsums auf Mitgefangene

Der Drogenkonsum führt in den Anstalten zu großen Abhängigkeiten unter den Gefangenen. Da die Drogen in der Anstalt sehr teuer sind, müssen die Konsumenten noch mehr als in Freiheit in die Beschaffungskriminalität ausweichen, um den begehrten Stoff finanzieren zu können. Aggressionshandlungen und offene Ausbeutung von Mitgefangenen sind oft die Folge. Schuldner und Mitwisser werden häufig so massiv unter Druck gesetzt, daß sie ihre Verlegung in eine andere Anstalt betreiben. Im Einzelfall geht dies sogar so weit, daß die Opfer entweichen, nicht weil sie der Haft entgehen sollen, sondern weil sie dem Druck der Mitgefangenen nicht mehr gewachsen sind.

Der Drogenabhängige von heute ist auch kein Aussteiger mehr, wie vor zehn Jahre, sondern überwiegend ein Angehöriger der Unterschicht. Abhängige sind dabei oftmals sog. Poli-Toxikomane, d. h. sie nehmen nicht nur eine, sondern verschiedene Drogen zu sich.

Kontrollmöglichkeiten

Eine Vielzahl von Kontrollmöglichkeiten wurde aufgezeigt, die der Anstalt zur Verfügung stehen, um den Schmuggel von Drogen einzudämmen.

Insbesondere werden:

- Anträge von Betäubungsmittelabhängigen für Ausgang und Urlaub besonders gründlich geprüft,
- Gespräche mit deren Angehörigen geführt
- Urinkontrollen nach Lockerungen und Urlaub durchgeführt,
- Lebensmittelpakete nur über den Anstaltskaufmann zugelassen,
- Pakete und andere zugesandte Gegenstände gründlich kontrolliert,
- verstärkte Haftraumkontrollen durchgeführt,
- Gefangene nach Lockerungen und Urlaub durchsucht,
- Betäubungsmitteltäter mit Entkleidung verbunden durchsucht,
- bei Verdacht auf Drogenschmuggel Besuche mit Trennscheibe durchgeführt,
- nach dem Besuch Gefangene durchsucht, auf Anordnung mit Entkleidung.

Die Ergebnisse der praktischen Durchführung der Kontrollen wurden ebenfalls dargestellt. So werden Durchsuchungen mit Entkleidung von zwei Beamten in einem Raum durchgeführt, der nicht eingesehen werden kann. Kontrollen im Anstaltsbereich ergaben, daß Betäubungsmittel nicht im Haftraum, sondern an anderen Stellen versteckt wurden und der Haftraum lediglich zum Endkonsum verwendet wird. Oft wird Haschisch in persönlichen Gegenständen versteckt. Als Beispiel wurden selbstgebastelte Porzellanfiguren genannt, in die beim Gießen Betäubungsmittel versteckt werden.
Versteckt der Gefangene etwas im Enddarm, erfolgen Röntgenaufnahmen allerdings nicht gegen seinen Willen. Um ein Abführen aus dem Darm sicherzustellen, wird der Gefangene in einem sog. „Trockenraum" untergebracht. Aber trotzdem ist der Erfolg nicht immer gewiß, da der Gefangene das ausgeschiedene Ergebnis wieder verstecken kann und die unmittelbare Überwachung für die eingesetzten Bediensteten sehr schwierig ist.

Die durchgeführten Urinproben bei Verdacht auf Einnahme von Betäubungsmitteln haben, wenn sie positive Ergebnisse zeigen, eine 97 %ige Richtigkeitsgewähr. Trotzdem werden sie noch nach München in das Rechtsmedizinische Institut – Professor *Spann* – zur Überprüfung geschickt. Das im Enzit-st-System gewonnene Untersuchungsergebnis der Urinprobe kann jedoch durch Manipulationen verfälscht werden. Auskünfte erteilen die Hersteller.

Von 200 in dieser Anstalt durchgeführten Urinproben waren 25 positiv.

Folgen der Feststellung von Drogenkonsum

Wenn positive Ergebnisse vorliegen, werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- Verhängung von Disziplinarmaßnahmen,
- Ablehnung von Vollzugslockerungen,
- Paket nur mehr über den Kaufmann,
- Einzelbesuch in Verbindung mit Trennscheibe,
- Erstattung einer Strafanzeige.

Verweigert der Gefangene den Urintest, erfolgt eine Vorführung zum Abteilungsleiter, der ihn belehrt. Bei hinreichendem Verdacht wird der Gefangene von Lockerungen ausgeschlossen.

Hilfestellungen der Anstalt

Schließlich wurden noch die Hilfestellungen erörtert, die seitens der Anstalt möglich sind. So wurde auf die Drogenberatung, die Vorbereitung auf eine stationäre Therapie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, das Stellen von Anträgen nach § 35 BtmG und Abgabe von Stellungnahmen zur vorzeitigen Entlassung nach § 57 StGB und § 88 JGG hingewiesen.

Schluß

Die abschließende Diskussion der Tagungsteilnehmer ergab, daß die angesprochenen Probleme jede Anstalt betreffen und die Gefahren des Drogenmißbrauchs durchwegs erkannt werden.

Eine Bagatellisierung der Probleme ist angesichts der besonderen Gefahrensituation in der Anstalt zu vermeiden. Auch die externen Personen und Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte u.a.) sollten mehr als bisher auf diese Probleme eingehen und differenzierte Lösungen anstreben.

Übereinstimmend und mit Nachdruck wurde hervorgehoben, daß die Kontrollmöglichkeiten auch durch legislative Maßnahmen verbessert werden müßten. Besonders dringend ist dabei die Frage, ob, wann und wie oft die Abgabe einer Urinprobe angeordnet werden kann und welche Folgen bei einer Weigerung eintreten. Hier sollte nach Ansicht der Tagungsteilnehmer eine entsprechende Verpflichtung des Gefangenen statuiert werden, so daß bei einer Weigerung auch disziplinarrechtliche Maßnahmen greifen können.

AIDS im Strafvollzug: Das Bremer Modell*

Jürgen Hartwig

1. AIDS-Vorsorge

Im Falle der Immunschwäche AIDS ist angesichts des ungesicherten Wissens über die Entstehung dieser Krankheit und des Fehlens eines pharmakologischen Schutzes das Interesse der Verwaltungen auf die Übertragungswege und die Entwicklung der Krankheit sowie auf die Möglichkeiten der Vermeidung der Übertragung des Virus sowie des Umgangs mit dem HIV-infizierten und -erkrankten Menschen konzentriert. Im Vordergrund stehen dabei die Bemühungen, alle Möglichkeiten zur Vermeidung einer Übertragung des Virus zu finden und – bei vorliegender Infizierung – einen Ausbruch der Krankheit möglichst zu verhindern. Im Falle der Erkrankung sind alle vorhandenen und verantwortbaren lebenserleichternden Maßnahmen zu treffen. AIDS-Vorsorge stellt hierbei den Justizvollzug situationsbedingt vor besondere Aufgaben.

Das Modell „AIDS im Justizvollzug" im Lande Bremen schließt alle Maßnahmen ein, die durch den Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen in o.a. Fällen für inhaftierte Menschen in den fünf Justizvollzugsanstalten des Zwei-Städte-Staates Bremen sowie für die in diesen Anstalten arbeitenden Angehörigen des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes und der Fachdienste für den Umgang mit den Inhaftierten zu ergreifen sind, um eine optimale Organisation und Angebotsstruktur zu schaffen.

2. AIDS und Justizvollzug

Auf der Grundlage des Beschlusses der 56. Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 24. bis 26. September 1985 zum TOP „Erfahrungsaustausch über Maßnahmen der AIDS-Vorsorge und -Behandlung" sowie der Entschließung des Strafvollzugsausschusses der Länder vom 17. Oktober 1985 zum gleichen Thema erließ der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug im Januar 1986 eine Dienstanweisung betreffend die Verhütung und Behandlung von AIDS.

Unter Einbeziehung des Sachverstandes des Senators für Gesundheit, des Generalstaatsanwalts sowie des Justizvollzuges selber wurde diese Dienstanweisung für den bremischen Vollzug erarbeitet und anschließend vom Senator erlassen. Sie ermöglicht eine einheitliche Behandlung im Umgang mit dem Problem AIDS und eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, flexibel auf Veränderungen reagieren zu können.

Unter den Eindrücken der ständig bekannt werdenden neuen medizinischen Erkenntnisse und aufgrund der praktischen Erfahrungen im Umgang mit der Immunschwäche wurde dieser Erlaß fortentwickelt; er ist heute ein verbindliches Regelwerk für den Justizvollzug im Lande Bremen, in dem die Aufklärung über AIDS für die Inhaftierten und die Mitarbeiter im Vollzug gleichermaßen verbindlich vorgeschrieben ist. Wichtig hierbei ist die Einbindung geeigneter Stellen außerhalb des Vollzuges, wie zum Beispiel die AIDS-Beratungsstellen der Gesundheitsämter sowie sonstiger medizinischer Experten und Selbsthilfegruppen. Zum weiteren besteht das Angebot einer individuellen Beratung durch den Anstaltsarzt.

In dem Erlaß ist geregelt, daß Gefangene insbesondere darauf hingewiesen werden müssen, welche Verhaltensweisen eine Ansteckung fördern und welche nicht. Zudem wird verdeutlicht, daß jeder Gefangene bei seinen selbstgestalteten Lockerungen bei den Hauptgesundheitsämtern anonym einen HIV-Antikörper-Test durchführen lassen kann. Mit dem Zugang in den Vollzug wird dies dem/der Gefangenen mündlich erläutert und durch entsprechende Informationsblätter unterstützt.

Ebenfalls geregelt ist in den bremischen Justizvollzugsanstalten durch diesen Erlaß, daß ein HIV-Test freiwillig ist und die Durchführung der Zustimmung des Gefangenen bedarf. Gehört ein Gefangener einer Risikogruppe an – Fixer, Homo- und Bisexuelle, Prostituierte, Bluter, Intimpartner von Infizierten und Tätowierer –, soll der Arzt nach vorheriger Aufklärung über die Bedeutung des HIV-Testes diesen dem Gefangenen empfehlen. Für den Fall eines positiven Befundes weist der Arzt den Gefangenen auf die Notwendigkeit eines verantwortungsbewußten Verhaltens gegenüber anderen (z.B. Intimpartner) hin. Im Rahmen der Beratungs- und Betreuungsgespräche kann der Arzt mit *Zustimmung* der Gefangenen andere Bedienstete (Seelsorger, Psychologe, Sozialarbeiter) hinzuziehen. Die AIDS-Beratungsstellen der Hauptgesundheitsämter sowie ggf. von AIDS-Selbsthilfegruppen sind in den Beratungs- und Betreuungsprozeß einzubeziehen. Mitteilungen über den Befund eines HIV-Testes an andere erfolgen grundsätzlich nicht, es sei denn, der Gefangene willigt ein.

Im Falle einer AIDS-Erkrankung oder eines ihrer Vorstadien ist durch den Anstaltsarzt die Frage der Haftfähigkeit zu prüfen. Gegebenenfalls regt, nach Beratung durch den Arzt, der Anstaltsleiter bei den Einweisungsbehörden die Unterbrechung der Strafvollstreckung an.

Der Vollständigkeit halber will ich nur noch ergänzen, daß in dem Erlaß die Unterbringung, die nachfolgende Untersuchung, die Verlegung, die hygienischen Schutzmaßnahmen und die Informationspflichten (nur Mitteilung in anonymisierter Form an den Anstaltsleiter und die Aufsichtsbehörde, Eintragung nur in die Krankenakte, nicht in die Gefangenen-Personalakte) geregelt ist. Der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen führt eine Statistik, um einen Überblick über die Inzidenz und Prävalenz zu erhalten.

Wir wissen, entsprechend unserer Absicht, das Verfahren der freiwilligen Testung anonym zu halten, *nicht,* wer und wie viele Gefangene von der Möglichkeit einer anonymen Testung beim Hauptgesundheitsamt Gebrauch gemacht haben bzw. machen. Auf alle Fälle hat das Hauptgesundheitsamt in den Fällen eines „positiven" Testergebnisses die Beratung und Betreuung sicherzustellen. Hiervon werden wir *nicht* unterrichtet.

* Aktualisierter Kurzbericht über das Bremer Modell „AIDS im Justizvollzug" auf dem Symposium zur AIDS-Problematik in der Straffälligen- und Bewährungshilfe am 20. Dezember 1988 in Bonn.

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Anstalt wurden und werden in regelmäßigen Abständen Fortbildungsveranstaltungen angeboten und spezifische Informationsschriften ausgehändigt, um Unsicherheit im Umgang mit den Gefangenen zu vermeiden und um ein normales Miteinander zu ermöglichen. Hygienische Schutzmaßnahmen gegen Blut- und Sekretkontakte sind gegenüber allen Gefangenen anzuwenden. Es ist in Bremen bisher kein Fall einer berufsbedingt erworbenen HIV-Infektion der Berufsgruppen allgemeiner Vollzugs- und Werkdienst, Polizeivollzugsdienst und Feuerwehrdienst bekannt geworden. Demzufolge gibt es auch im Bereich des Justizvollzuges keine besonderen Verhaltensrichtlinien für den Fall der Anwendung unmittelbaren Zwangs und für tätliche Angriffe, soweit der Beamte angegriffen wurde. Für diese Fälle sind die allgemeinen schützenden Verhaltensweisen vorgesehen.

3. *Gründe für ein Modellprojekt „AIDS im Justizvollzug"?*

Warum ein Modellprojekt „AIDS im Justizvollzug", da wir ja einen umfassenden Regelungskatalog besitzen?

Festzustellen ist, daß das Problem der HIV-Infizierungen in den Justizvollzugsanstalten eine besondere Rolle spielt, da ca. 10 bis 15 Prozent der Gefangenen als drogenabhängig eingestuft werden und die Sexualproblematik im Vollzug und bei Vollzugslockerungen bedeutsam ist.

Wissenschaftliche Untersuchungen über die Problematik „AIDS im Justizvollzug" liegen im deutschsprachigen Bereich noch nicht vor. Die Erkenntnisse, die mit der AIDS-Prophylaxe erwachsen und zur Betreuung AIDS-Erkrankter außerhalb des Vollzuges gesammelt worden sind, können nicht ohne weiteres auf die Bedingungen sog. „totaler Institutionen" übertragen werden. Der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen war daher der Auffassung, daß es sich empfiehlt, ein Prophylaxekonzept für Gefangene und ein Betreuungskonzept für Gefangene, die HIV-infiziert sind, zu entwickeln. Aufgrund der räumlichen Nähe zu allen beteiligten Institutionen wie der AIDS-Beratungsstelle des Hauptgesundheitsamtes, der AIDS-Hilfe e.V., der Drogenberatungsstelle und der Krankenhäuser sowie zu weiteren Institutionen der Hilfe und Beratung waren wir der Auffassung, daß eine derartige Projektentwicklung modellhaft durchgeführt werden könnte und eine umfassende Studie über die einzelnen Problemfelder möglich ist. In dieser auf drei Jahre angelegten Modellentwicklung sollten nach unserer Auffassung folgende Dinge erledigt werden:

1. Jährlich werden ca. 3.000 Gefangene in die bremischen Justizvollzugsanstalten aufgenommen. Sie müssen detailliert über die Problematik „AIDS" aufgeklärt werden.
2. Mit den Gefangenen, die sich freiwillig einem HIV-Test unterziehen wollen, ist *vorher* die Problematik der Durchführung des Tests und dessen Auswirkungen zu erörtern.
3. Gefangene, bei denen ein HIV-positiver Befund festgestellt worden ist, müssen beraten und betreut werden.
4. Für ausländische Gefangene ist ein spezielles Informationskonzept unter Einbeziehung der Verständigungsschwierigkeit zu entwickeln.
5. Ein Kooperationskonzept zwischen dem Vollzug, der AIDS-Beratungsstelle des Hauptgesundheitsamtes, den Krankenhäusern, den Projektmitarbeitern anderer Modellprojekte und den Selbsthilfegruppen ist zu entwickeln.
6. Erschließung des Hilfssystems für HIV-positive Gefangene für die Zeit nach ihrer Entlassung.
7. Erarbeitung eines Informationskonzeptes für Justizvollzugsbedienstete.
8. Vermittlung der Handhabung hygienischer Schutzmaßnahmen im Justizvollzug.

Wir wollen ganz im Sinne der *Feldentwicklung* und *Evaluationsforschung* zu einem Aufklärungs-, Beratungs-, Hilfe- und Betreuungsangebot kommen, von dem wir erhoffen, daß es angenommen wird. D.h., daß insbesondere im Hinblick auf die Prävention bei den Gefangenen *dauerhaft* ein infizierungsvermeidendes Verhalten bewirkt werden kann. Das Projekt ist deshalb – auch unter dem Aspekt der Wahrung der Vertraulichkeit – an den Chefarzt der Justizvollzugsanstalten im Lande Bremen gebunden.

Unser Ziel ist jeweils die engere *Vernetzung* der Agebotsstruktur im Vollzug mit denen aller außerhalb des Justizvollzugs befindlichen Angebote der staatlichen Institutionen, der freien Träger sowie eine enge Zusammenarbeit auch mit den ehrenamtlich tätigen Personen.

Wir streben eine Institutionalisierung, d.h. die Einrichtung eines ständigen Gremiums zur Verbesserung der Kommunikation und Kooperation an. Beratung und Hilfe soll so frühzeitig wie möglich in der Justizvollzugsanstalt einsetzen; Aufklärung, Beratung, Hilfe und Betreuung sollen als ein durchgängiges Prinzip praktiziert werden. Das heißt, derjenige, der als HIV-positiv entlassen wird, soll – wenn er es will und sich offenbart – seine Hilfs- und Betreuungsstelle respektive -person bereits kennen bzw. sollen hierdurch die Voraussetzungen für eine ggf. vorzeitige Entlassung geschaffen werden.

Von der Durchführung des Modellprojekts versprechen wir uns einen sinnvollen Ergebnistransfer für die Justizvollzugsanstalten der anderen Bundesländer. Im September 1988 erhielten wir die Zuschrift des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, in der uns die Förderung des Projekts auf drei Jahre genehmigt wurde. Nach entsprechendem verwaltungsmäßigem Vorlauf wurden Mitte November ein Diplom-Sozialwissenschaftler und im Dezember zwei Diplom-Sozialpädagogen für die Dauer des Projekts eingestellt, die den Auftrag haben, ein Konzept zielgruppengerechter Aufklärung, Beratung und Betreuung für die in bremischen Justizvollzugsanstalten inhaftierten Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen beiderlei Geschlechts zu entwickeln und zu erproben.

4. *Die ersten sechs Monate des Modellprojekts „AIDS im Justizvollzug"*

In dieser ersten Orientierungsphase sind bisher folgende Schwerpunkte beraten worden, die nach einer ersten teilnehmenden Beobachtung im Feld für wichtig erachtet werden:

1. Beratungsgespräch im Zugang

Im Zugang sollen mit allen neu eintreffenden Gefangenen der Justizvollzugsanstalten spezielle Informationsgespräche bezüglich Gefahren der AIDS-Infektion und des Drogen-

bzw. Spritzengebrauchs und/oder sexueller Kontakte in der Anstalt geführt werden. Bereits in dieser Phase soll auf die Möglichkeiten der Beratungen durch Gruppen von außen sowie Kontaktmöglichkeiten zum Hauptgesundheitsamt und zu anderen Trägern verwiesen werden. Für den o.g. Fall, daß sich ein Gefangener außerhalb des Vollzuges testen läßt und positiv ist, steht das Beratungsangebot des Hauptgesundheitsamtes zur Verfügung. Der Vollzug hat in diesen Fällen lediglich den Auftrag, ein umfassendes Angebot ergänzend zur Verfügung zu stellen, von dem der Gefangene in eigener Verantwortung Gebrauch machen kann. Zwischenzeitlich stellten die Mitarbeiter des Projekts eine „Sättigung" an Information bei den Gefangenen im Zugang fest. Deshalb wird gegenwärtig an einer nachhaltigeren Informations- und Aufklärungskonzeption – auch unter Berücksichtigung medienpädagogischer Aspekte – gearbeitet. Das Ziel ist es, den/die Gefangenen, die nachweisbar an den Informationen nicht (mehr) interessiert sind, während ihrer Verweildauer im Justizvollzug zu einem späteren Zeitpunkt zu „erreichen".

2. Betreuung von HIV-positiven und AIDS-erkrankten Personen

In den Fällen, in denen durch Offenbarung der Gefangenen eine HIV-Infizierung bekannt wurde, werden nach Einwilligung der Betroffenen, die über die Anstaltsärzte eingeholt wird, diese hinsichtlich ihrer physischen, psychischen und sozialen Situation beraten und nach Verbesserungsmöglichkeiten innerhalb der Anstalt – Vermeidung von Isolation, Sicherung der Möglichkeiten sozialer Kontakte sowie – nach der Entlassung – Wohnungsfindung, materielle, medizinische und soziale Versorgung gesucht. Der Charakter eines Modellprojekts in der Feldentwicklung gebietet es, aus Einzelfallanalysen die Probleme während der verschiedenen Vollzugsphasen sowie nach der Entlassung aufzuzeigen und die auftretenden Betreuungslücken zu dokumentieren, um das System ggf. sofort zu verbessern. Dies ist bereits geschehen, und es zeigte sich anhand der vorher fehlenden Vernetzung der Hilfssysteme mit dem Justizvollzug, wie wichtig das intensive Bemühen der Mitarbeiter des Projekts um eine „durchgehende Betreuung" ist.

3. Checkliste für Betreuungs- und Versorgungsangebote für mehrfach Stigmatisierte

Nach den bereits jetzt aufgenommenen Kontakten zum Hauptgesundheitsamt, zu den freien Trägern, zu den Selbsthilfegruppen usw. wird ein reader aller Betreuungsangebote für mehrfach stigmatisierte (Gefängnisinsasse plus Drogenabhängiger plus HIV-Infizierter) Strafgefangene und Haftentlassene erstellt.

4. Konzeption für Drogenabhängige

Die Situation der Drogenabhängigen und des Hilfssystems im Justizvollzug und nach der Entlassung werden erschlossen. Die durchgängige Beratung und Hilfe für Zugang, Vollzug und Nachbetreuung wird fortentwickelt. Insbesondere werden die Möglichkeiten einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen Justiz und Justizvollzug angestrebt, um häufiger vom Instrument der vorzeitigen Entlassung und eines Wechsels in die Therapie nach § 35 BtMG Gebrauch machen zu können. In diesem Zusammenhang ist der Frage nachzugehen, warum in Bremen bestimmte „konventionelle" Therapieangebote nicht angenommen werden. Im Vollzug und für die Zeit nach der Entlassung sollen nach Möglichkeit differenzierte Angebote über die jeweiligen Subgruppen von Drogenabhängigen entsprechend der Sucht- und Lebenslage erfolgen.

5. Beamtenberatung

Hier werden in Zusammenarbeit mit dem Hauptgesundheitsamt und der AIDS-Hilfe die Möglichkeiten einer intensiveren Aus- und Fortbildung sowie bei akut auftretenden Konfliktfällen im Hinblick auf eine Entdramatisierung dieser Konflikte erschlossen.

6. Statistische Analysen

Eine Datensammlung wird gegenwärtig im Hinblick auf präzise gefaßte Auswertungsinteressen organisiert. Diese umfaßt: Vorwissen, Verhaltensweisen, Testbereitschaft der Gefangenen und Initiativen hierfür, Zusammensetzung und Motivation der Klientel, die Kontakt zum „AIDS-Projekt" aufnimmt. Hierbei stellt sich das Problem der unerkannten HIV-Infizierten im Vollzug und deren Schwellenangst wegen möglicher Stigmatisierungseffekte. Des weiteren sind Längsschnittanalysen über Karrieren innerhalb des Vollzugs (Verschärfung der Gefahr der HIV-Infektion im Vollzug) geplant.

Diese nach einer ersten Felderforschung in einem anschließenden Brainstorming zusammengetragenen Punkte und die Erfahrungen der ersten sechs Monate des vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit geförderten Projekts verdeutlichen m.E. die nicht unerheblichen Probleme, aber auch erste wichtige Erkenntnisse unserer Feldentwicklung.

Nach den bereits von mir beschriebenen Informations- und Aktionswellen in den Jahren '85 und '86 haben wir in kurzer Zeit festgestellt, daß noch nicht alle vorhandenen Möglichkeiten für die Betreuung während der und nach der Entlassung bekannt sind. Insbesondere scheinen anhand der unterschiedlichsten Förderungsmöglichkeiten für Betreuungsobjekte neue Möglichkeiten für Modelle des betreuten Wohnens zu bestehen, die noch näher zu erkunden sind. Hier wirkt sich die Projektförderungspraxis des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Förderung von Aufklärungs- und Hilfeprojekten belebend aus.

Ebenso bestehen Möglichkeiten zur Intensivierung von Außenkontakten, wobei dies in Abhängigkeit von finanziellen Förderungsmöglichkeiten und von entsprechend entstandener Bereitschaft zur Hilfestellung – zum Beispiel durch die Bildung von Selbsthilfegruppen – steht.

Besondere Bedürfnisse seitens der Beamten scheinen im Hinblick auf eine allgemeine Hebung des hygienischen Standards im Umgang mit der AIDS-Problematik zu bestehen, wie zum Beispiel durch Bereitstellung einer bestimmten Qualität reißfester Gummihandschuhe, der Frage der Entsorgung von bei der Revision entdeckten Spritzen etc.

7. Nach einer ersten vorsichtigen Erkundung des Feldes – was auch in der bisherigen Arbeit bestätigt wurde – haben wir sehr schnell erkannt, daß die Gefangenen gegenüber einem derartigen Projekt *eine gewisse abwartende, vielleicht auch ängstliche Haltung einnehmen.* Dies verwundert nicht.

Im Hinblick auf die Akzeptanzarbeit ist zu beachten, daß diese einerseits von den Insassen in Richtung einer allgemeinen sozialarbeiterischen Tätigkeit gelenkt wird und die besonderen Pflichten des Projekts zu kurz kommen könnten. Andererseits stellten die Mitarbeiter des Projekts eine „Informationssättigung" fest, so daß neue Formen der Aufklärungsarbeit entwickelt werden. Zum weiteren besteht bei Ausübung nur spezifischer Beratungstätigkeiten durch einen zu erwartenden Stigmatisierungseffekt die Gefahr, daß es zu einer Verweigerung der Beratungsangebote kommt. Um dies aufzufangen, wurde das Projekt an den ärztlichen Dienst der Justizvollzugsanstalt angebunden, um unter dem Schutzschild ärztlicher Schweigepflicht arbeiten zu können.

5. Wo liegen die Probleme?

1. Einerseits müssen die Schwellenängste genommen werden. Die Gefahr der Stigmatisierung muß vermindert werden.
Die totale Institution Justizvollzug schafft sich unter Umständen ihre eigene neue Klasse: die AIDS-Kranken. Dieser Effekt kann sich außerhalb des Vollzuges durch Kumulation weiter verstärken. Die Gesellschaft muß dann den Kriminellen, den kriminellen Drogenabhängigen und den kriminellen drogenabhängigen AIDS-Kranken „ertragen". Andererseits ist der „Informationssättigung" durch neue Formen aufklärender Arbeit Rechnung zu tragen, um trotzdem nachhaltig Problembewußtsein zu schaffen.

2. Die Problemklientel in den Justizvollzugsanstalten sind die stark suchtgefährdeten und drogenabhängigen Gefangenen. Die Spirale von Drogenabhängigkeit und kriminellem Verhalten – zumeist Beschaffungskriminalität – wird durch den Vollzug nicht durchbrochen. Die Bemühungen der Anstalten, Drogenabhängige für Therapien zu motivieren, sind vor dem Hintergrund der Realität, daß die in Bremen Einsitzenden zwischen fünf und zehn Therapieabbrüche hinter sich haben, von besonderer Bedeutung und gewinnen im Hinblick auf die AIDS-Problematik immer mehr an Gewicht. Von seiten des Senators für Justiz und Verfassung haben wir ein großes Interesse daran, daß die Kriterien für eine medizinisch indizierte Methadonvergabe bei HIV-erkrankten Drogenabhängigen im Lande Bremen nicht zu eng gefaßt werden. Darüber wird mit dem Senator für Gesundheit gegenwärtig verhandelt. Wichtig ist hierbei die Anschlußbetreuung nach Entlassung aus dem Vollzug.

Die Tatsache, daß der Justizvollzug bei drogenabhängigen Inhaftierten zu einer Stabilisierung der Lebenslage führt, hat uns den Gedanken einer Ankopplung an Niedrigschwellenangebote nahegebracht, wobei die Frage einer Methadonvergabe außerhalb des Vollzuges für uns kein Tabuthema ist. Allerdings lege ich Wert auf die Feststellung, daß der Vollzug kein geeigneter Ort für den Beginn einer solchen Maßnahme sein kann. Doch was in dieser Praxis außerhalb des Justizvollzuges gilt, gilt auch innerhalb der Justizvollzugsanstalten.

3. Die Praxis des „needle-sharing" bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Einerseits lehnen wir die Vergabe von sterilen Einwegspritzen im Vollzug ab, andererseits ist das needlesharing auch im Vollzug eine Realität. Wir wissen, daß sich ein Teil der suchtgefährdeten Insassen von der Angst vor einer HIV-Infizierung von dieser Praxis abschrecken läßt. Gerade bei dieser Klientel klären wir gegenwärtig durch behutsame Erkundungsformen unsere Handlungsspielräume für eine AIDS-Prophylaxe einerseits und die Betreuung Drogenabhängiger und drogenabhängiger HIV-Infizierter andererseits.

4. Nicht außer acht gelassen werden darf auch das Sexualverhalten der Insassen. In den bremischen Vollzugsanstalten werden seit vier Jahren Kondome ausgegeben. Aus uns unerfindlichen Gründen ist der Verbrauch zurückgegangen. Da die Gefangenen innerhalb der Anstalten und diese hiervon wiederum in ihren Außenkontakten betroffen sind, haben wir neue Verteilungsformen gefunden. Die Akzeptanz bleibt abzuwarten.

5. Unter sozialwissenschaftlichen Aspekten werden wir das Wissen/Verhalten bei Zugang zum Vollzug, während der Inhaftierung und bei und ggf. auch nach Verlassen der Justizvollzugsanstalten dokumentieren, um Ansätze umfassender Beratungs- und Hilfsangebote zu finden. Die Form der Erhebung der Variablen stellt nicht nur eine methodische, sondern auch eine psychologische Herausforderung dar, da sie unmittelbare Rückwirkung auf die Akzeptanz des Projekts und der Mitarbeiter/innen im Justizvollzug haben. Es muß der Grundsatz gelten, daß eine „Überfütterung" der Gefangenen und damit die Bildung einer emotionalen Blokkade vermieden werden muß.

Durch unseren systematischen Ansatz wollen wir versuchen, in einem sensiblen Feld im Umgang mit einer sensiblen Materie Prophylaxe, Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe und Betreuung zu institutionalisieren und zu legitimieren. Wir wollen aber auch feststellen, wo die Grenzen und ggf. wo nach einiger Erfahrung mit dem Projekt die Schwerpunkte sind und sein können. Ich betone noch einmal ausdrücklich, daß die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte streng zu wahren sind.

Der Justizvollzug im Lande Bremen will sich in ein System der AIDS-Prophylaxe und -Hilfe integrieren. Es gilt die Schwellenängste aller in der Straffälligenarbeit und aller an diesem Prozeß Beteiligten abzubauen. Hierzu gehört Vertrauensbildung wie auch Aufklärung gleichermaßen. Ein gefangener „Positiver" muß das Vertrauen in den Schutz vor Stigmatisierung haben können. Die mit Straffälligen und mit Strafentlassenen arbeitenden Personen müssen hierfür qualifiziert werden. Der rationale, der entdramatisierende Umgang ist gefragt!

Umgang mit rechtsextremen Jugendlichen im Vollzug.

*Erfahrungsbericht aus der VA Schwäbisch Hall**

Joachim Kühn

In der Jugendstrafvollzugsanstalt Schwäbisch Hall sammelten wir die ersten Erfahrungen mit Straftätern aus der rechtsradikalen Szene ab Mitte 1986. Wir erhielten dann allerdings ziemlich unvorbereitet auch gleich zwei Jugendliche, die schon seit dem Jahr 1979 in diesem Umfeld aktiv waren. Sie entstammten einer Gruppe, die durch verschiedenste Aktionen bei der Bevölkerung Aufmerksamkeit erregt hatten.

Im Vollzug waren sofort folgende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet worden:

- Besuche (mit Ausnahme von Angehörigen waren optisch und akustisch zu überwachen – meistens im Wege der Amtshilfe durch Beamte des Landeskriminalamtes; Besuchsanträgewaren der Anstaltsleitung zur Entscheidung vorzulegen.
- Telefonate waren nur mit Angehörigen möglich.
- Der gesamte Schriftwechsel war der Anstaltsleitung vorzulegen.
- Anträge auf Bezug von Zeitschriften und Zeitungen waren von der Anstaltsleitung zu entscheiden.
- Besondere Haftraumkontrollen und Beobachtungen hinsichtlich Verbreitung von Parolen waren gefordert. Lockerungen des Vollzuges durften nur mit Zustimmung des Justizministeriums gewährt werden.

Die übrigen Insassen registrierten zwar unsere leichte Aufgeregtheit und suchten Kontakt zu den Neuankömmlingen, die getrennt untergebracht waren. Mit der Zeit verlor sich aber der Reiz des Neuen und Gefolgschaften bildeten sich nicht. Irgendwie erschienen die beiden doch als rechte Exoten, deren Entwicklung und ideologische Gedankengänge nicht so leicht nachzuvollziehen waren. Zum einen hielten sich beide auch an unsere Ermahnungen; zum anderen war das Thema "Rechtsradikalismus" im Vollzug vor ca. drei Jahren noch einigermaßen neu.

Die Entwicklung der politischen Überzeugung unserer beiden Gefangenen führte über folgende Stationen:

- bereits als Kind Interesse für Militär, Waffen, Kriegsgeschichten;
- mit 15 Jahren auf örtlicher Ebene Gründung einer Wehrsportgruppe (beispielgebend Wehrsportgruppe *Hoffmann*);
- ab 1981 Mitgliedschaft bei den jungen Nationaldemokraten;
- ab 1982 Mitgliedschaft bei der Wikingjugend („Gau Schwaben");
- ab November 1982 Mitgliedschaft bei den Nationalen Aktivisten;
- ab Januar 1983 Gründung der ANS (Aktionsfront Nationaler Sozialisten); Führungsfigur *Michael Kühnen*, der damals erst Ende November 1982 aus der Haft entlassen war.

Bei unseren pädagogischen Bemühungen berücksichtigten wir natürlich wie üblich die vorhandenen Explorationen über die Insassen. Die Berichte der Jugendgerichtshilfe waren dabei sehr dienlich. Sie zeigten auf, daß beide eher der Mittelschicht entstammten. Beziehungen zu den Eltern waren vorhanden; die Gefangenen zeichneten sich durch geistige und verbale Gewandtheit aus; Gesprächs- und Leistungsbereitschaft waren gegeben – teilweise bereitete ihnen die Aufmerksamkeit, die ihnen zuteil wurde, sogar Vergnügen. Das vielleicht verständliche Arbeiten mit dem erhobenen Zeigefinger hätte bei ihnen wenig Sinn gehabt. Damit waren sie unter anderem in den „Vorinstanzen" konfrontiert worden. Dies provozierte nur Antworten wie: „Die ANS wurde erst später verboten; wir haben uns im Gesetzesrahmen bewegt", usw. Genauso müßig wären endlose Diskussionen gewesen über die exakte Zahl der umgekommenen Juden im 2. Weltkrieg. Durch die verschiedensten Kontakte und Gespräche wurden aber nach und nach ganz besondere persönliche „Weichstellen" offensichtlich, auf die die Betreffenden emotional reagierten und vor denen sie auch eine gewisse „coolness" nicht mehr bewahrte. An diesen Punkten wurde nun gezielt angesetzt. Im Falle des Gefangenen W. wurde ganz deutlich, daß ihm die Beziehung zu seiner Freundin, die sich von den rechtsextremen Aktionen distanzierte, äußerst wichtig war. Sie drohte, das Verhältnis zu beenden, falls er weitermachen würde wie bisher. Zum anderen zeigte sich fast eine Mutterfixiertheit und das damit einhergehende schlechte Gewissen ihr gegenüber. Die Kontakte zu diesen Personen wurden bewußt sehr intensiviert, und die Selbstzweifel erhöhten sich in der Folge. Der Gefangene stellte ziemlich schnell berufliche und familiäre Belange voran und verweigerte Korrespondenzen und Schriften von Gesinnungsgenossen. Schließlich waren wir uns ziemlich sicher, daß er sich aus der Persönlichkeitsverirrung gelöst hatte. Nach durchlaufenen Lockerungen wurde er kurz nach der Halbstrafe entlassen, und zwar Ende Januar 1987. Nach unserem Kenntnisstand verläuft die Bewährung positiv. Bei seinem Mittäter T. waren die Ausgangsbedingungen etwas anders. Zwar war auch hier die Familienbindung intakt, jedoch hatte er eine Verlobte, die ihn nur darin bestärken wollte, durchzuhalten und nicht aufzugeben. Sie selbst blieb aktiv und äußerte sich sehr abfällig über die Freundin des Gefangenen W., was übrigens dazu führte, daß die beiden Heranwachsenden im Vollzug untereinander keinen Kontakt suchten und sich entzweiten. T. wollte sich seiner Verhaftung zunächst durch seine Flucht nach Spanien entziehen und hoffte auf Unterstützung durch die dortigen Falangisten. Er wurde allerdings äußerst enttäuscht und mußte sich wie ein „Penner" durchschlagen, was für ihn eine besondere Ehrverletzung darstellte. Versprochene Geldmittel aus der Bundesrepublik Deutschland und von den Kameraden flossen ebenfalls nicht. Ziemlich frustriert und desillusioniert trat er dann die Heimkehr an. Ein weiteres „AHA"-Erlebnis hatte er durch seine Freundin, bzw. Verlobte. Völlig unvorbereitet sah er einen Bildbericht von ihr in einer Autozeitung mit dem Inhalt, daß sie von einem schwarzhäutigen Mann vergewaltigt worden sei. Bei einem der nächsten Besuche erst mußte sie zugeben, daß es ein falscher Bericht war, den die Gruppe

* Referat, gehalten bei der Fortbildungstagung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 17. bis 20. April 1989 in Löwenstein-Altenhau für Mitarbeiter im Jugendstrafvollzug. Die Vortragsfassung wurde weitgehend beibehalten.

aus politischen Motiven heraus so in die Medien bringen wollte. Diese Rücksichtslosigkeit einer Wehrlosen gegenüber hat ihm doch sehr zu denken gegeben. Nach weiterer Irritation durch eine Homosexuellen-Kampagne gegen *M. Kühnen* entschied auch er sich nun dafür, die üblichen Solidaritätszuschriften nicht anzunehmen. Er konzentrierte sich vermehrt auf seine Abschlußprüfung zum Maurergesellen und stellte Überlegungen an hinsichtlich einer gefahrlosen Ablösung aus der rechtsradikalen Szene, denn deren Angehörige scheinen immer folgende Angst mitzubringen: „Verräter werden zum Abschuß freigegeben." Immer wieder sprach er davon, später Fernfahrer werden zu wollen wie sein Bruder. Er hätte quasi aus Berufsgründen dem alten Kreis ausweichen können. T. legte seine Gesellenprüfung im Sommer 1987 ab, war kurzzeitig im Freigängerhaus und wurde dann ebenfalls entlassen. Nur durch anfänglich eher unbedeutende Aktionen ist er bisher aufgefallen.

Diese recht günstigen Vollzugsverläufe werden sich in Zukunft in dieser Form wohl nicht wiederholen. Man kann wirklich gerade im Jugendvollzug immer wieder nur hoffen, daß die Persönlichkeit des einzelnen noch formbar bleibt und vor allem genügend Reflexionsvermögen vorhanden ist. Bei einer beschränkten Wahrnehmungsfähigkeit und dem Fehlen von perspektivischem Denken sind die Voraussetzungen für eine aktive Beteiligung an der eigenen Resozialisierung kaum gegeben. Gerade die günstigen Eigenschaften scheinen bei den Leuten, die anschließend zu uns kamen und die immer wieder vereinzelt zu uns stoßen, doch ziemlich zu fehlen. Im Gegensatz zu den beiden oben beschriebenen Fällen rekrutieren sie sich zumeist aus dem Randbereich jugendlicher Subkultur wie den Skinheads und militanten Teilen von Fußball-Fan-Clubs. Schon von ihrem oft desolaten Familienhintergrund her erscheinen sie besonders orientierungslos und anfällig gegenüber antidemokratischem Gedankengut. Einfachst strukturierte Freund-Feind-Bilder führen vor allem zu einer Verstärkung des Ausländerhasses. Hinsichtlich eines übersteigerten Nationalbewußtseins sind sie deutlich emotionalisiert. Ideologisch werden sie zumeist nur kurz „angehaucht" oder „eingetaucht". Bei den Delikten ist von daher nur schwer zu entscheiden zwischen einer allgemein-kriminellen Handlung und einer Tat mit rechtsextremem Motiv. Die Übergänge zwischen Straftaten auslösender politisch-extremer Überzeugung und dem aggressiven Wunsch nach „Randale" (Hingehen, „Leute umhauen") sind nur schwer exakt fixierbar. Die Gewalttätigkeit dieses Personenkreises bewegt sich jedenfalls an der untersten Grenze politischer Motivation. Die Gewaltgeneigtheit dieser Gruppe übt nach einem Bericht des baden-württembergischen Verfassungsschutzes auf Neonazis starke Anziehungskraft mit dem Ziel der ideologischen Einflußnahme aus, wobei dies m.E. etwas eingeschränkt werden kann. Die bisherigen ideologisch geschulten Straftäter haben sich bislang immer sehr von diesen Leuten distanziert und keinen Kontakt gesucht. Sie fühlten sich einfach als Elite. Über die „Skins" wurde nur abfällig als Schlägertruppe geurteilt, die man höchstens mal als Saalordner anheuern könne, wobei die Veranstaltung nur von kurzer Dauer sein dürfe, da ansonsten alle betrunken seien. Es sind demnach eher jene, welche die schmutzige Arbeit einer faschistischen Bewegung tun. Ihr Gewissen ist vielfach verkümmert. Diese jungen Menschen wirken infantil und höchst unsozial; unverhüllt, unrationalisiert kommen destruktive Triebe zum Durchbruch. Körperliche Kraft und Robustheit, auch die Fähigkeit, etwas „einzustecken", geben den Ausschlag. Die Lust zu quälen richtet sich roh und ziemlich sadistisch besonders gegen diejenigen, die gesellschaftlich als Opfer akzeptabel sind. Ihr Denken bewegt sich nur in den starren Kategorien der Eigengruppe, wobei sie Anführern blinden Gehorsam leisten. Führer und Agitatoren rechtsextremer Bewegungen wissen auch ganz genau, wie sie diese Anhängerschaft für sich vereinnahmen und immer wieder benutzen können. In einer politischen Landschaft, in der wohlgeformte Formulierungen und objektive Argumentationen geliefert werden, setzen sie u.a. Kontrapunkte durch eine sehr persönliche Sprache. Bestandteil ihrer Gesprächstechnik ist eine nachdrückliche Gefühlsbetontheit. Neben unerschrockenem Auftreten wirken ihre Betroffenheit und Ängste daher auch echt und glaubhaft. Durch diesen „Vertrauenstrick" vermitteln sie daher unserer Klientel die Vorstellung, der Schwache könne nur stark werden, sofern er sein Leben „der Bewegung" unterwerfe. Von psychologischen Erklärungsversuchen aber abgesehen darf nicht unerwähnt bleiben, daß Vorurteil und Erfahrung nicht vollkommen auseinander liegen. So mancher Skinhead kann relativ sinnvoll seine Vorurteile begründen. Gerade sie aus der sozio-ökonomisch schwächsten Schicht liefern immer wieder konkrete Beispiele, die sie erzürnen lassen. Bei dem einen lebt die sozial schwache Mutter mit ihrem Lebensgefährten seit Monaten notdürftig bei einer Tante, weil in Stuttgart kein günstiger Wohnraum mehr zu erhalten ist und eine lange Warteliste von Aussiedlern und Ausländern besteht; der andere berichtet von einer hohen Asylantenkonzentration in seiner Heimatstadt, durch die er als unmittelbarer Nachbar Diebstahlserien, „Frauenanmache" und Geschäfte mit Drogen erlebte. Selbst im Vollzug erhalten sie negative Bestätigung, denn leider hatten wir in der Untersuchungshaft schon zwei Asylanten, die wegen sexueller Nötigung von Kindern angeklagt wurden, was natürlich nicht verborgen blieb. Lösungen ihrer „Frust-Erfahrung" erwarten sie von den bisher etablierten Parteien nicht. Auch von den „Republikanern" z.B. verspricht man sich keine Wirkung, da Parteien angeblich immer nach Kompromissen trachten. Für sie besteht die Lösung fast ausschließlich darin, fünf oder sechs Ausländer einfach einmal „zusammenzudreschen". Dieses würde sich bei den „Typen" dann genauso schnell herumsprechen wie die angenehmen Sozialleistungen in der Bundesrepublik Deutschland. Im Vollzug selber können sie sich in der Regel trotz des hohen Ausländeranteiles beherrschen und passen sich auch den Grundforderungen an – insofern beugen sie sich dem Recht des momentan Stärkeren.

Welche Überlegungen lassen sich nun für die Praxis und aus der Praxis ableiten? Zunächst einmal ist es bei Vollzugsbeginn für uns gar nicht so leicht, den einzelnen Insassen solch einer Gruppierung zuzuordnen. Manchmal stößt man nur durch Nebensätze im Urteil darauf, z.B. dadurch, daß bei einem Körperverletzungsdelikt das Opfer mit Springerstiefeln traktiert wurde. Wertvolle Hilfestellung leistet auch immer wieder eine aufmerksame Briefzensur in der Anstalt. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß es oft erstaunt, wieviel Briefe mit eindeutigem Inhalt andere Anstalten verlassen. Sofern die Erfassung der Insassen gesichert erscheint, wird besonderer Wert darauf gelegt, daß eine Verteilung in die verschiedensten Wohngruppen erfolgt. Eine Konzentrierung dieser Leute erscheint vollkommen kontraindiziert und kontraproduktiv. Dadurch würde ihre ohnehin fragwürdige Gedanken-

welt und ihr Hang, destruktiven Idolen nachzueifern, nur noch mehr verfestigt, wenn nicht sogar zementiert. Ihre Neigung hinsichtlich Solidarität und Kumpanerie erfährt durch verschiedene Stimulierungen automatisch Unterstützung. Nach den bisherigen Erfahrungen steht auch fest, daß in Einzelgesprächen positive und zu verstärkende Ansatzpunkte zu finden sind, der einzelne aber zu schwach ist, die Gruppennorm zu brechen. Die übrigen Gefangenen hätten schon gar keine Chance, gegen die massive körperliche Robustheit anzukommen. Wir hatten zeitweise den Zustand, daß kein Ausländer mehr im Küchenbereich eingesetzt werden konnte.

Neuere Programme wie das „Anti-Gewalt-Training", die bewußt auf eine spezielle Wohngruppe abgestellt sind, klingen doch sehr theoretisch. Das Anstreben von Vereinzelungen und Erfahrungen mit Kontrapunkten wie z.B. gestandenen, arbeitsamen und freundlichen Ausländern können in der Praxis wohl ein besseres Resultat erzielen – oft ist es zumindest schon jenes: „Ich stimme zu, es gibt ‚gute' und ‚schlechte' Ausländer." Bezüglich Zusammenlegung schalten sich übrigens schon Rechtsanwälte ein. Ein Anwalt, der wohl in der rechtsradikalen Szene bekannt ist, beantragte erst vor kurzem, seinen Mandanten in eine Wohngruppe mit anderen Gesinnungsgenossen zu verlegen – unter dem Vorwand, ihm eine Ausbildung zu ermöglichen. Zum Prinzip der Trennung gehört ebenfalls eine besondere Besuchszulassung: In der Regel erhalten nur Angehörige automatisch die Besuchsgenehmigung. Bei irgendwelchen Freunden und „Kumpels" sind wir sehr vorsichtig und bitten unter Umständen den Antragsteller, uns eine Zustimmungserklärung vorzulegen bezüglich einer polizeilichen Anfrage, denn bei früheren eigenen Anfragen sind wir fast immer auf Angehörige aus der rechtsradikalen Szene gestoßen. Durch dieses Verfahren haben sich die Besuchsanträge merklich reduziert. Die Idee, z.B. Anti-Gewalt-Diskussionen durchzuführen, sollte durchaus nicht fallengelassen werden. Dafür könnte auch ein spezieller sozialer Trainingskurs angeboten werden, woran die verschiedensten Dienste mitarbeiten könnten. Durch einen Seelsorger unserer Anstalt wurde schon eine Diskussion mit einem Rabbiner aus einer jüdischen Gemeinde geführt. Er brachte sich verständlicherweise emotional sehr ein, und das Ergebnis war für beide Seiten wohl eher frustrierend. Bei der Behandlung dieser schwierigen Insassen spielt auch der allgemeine Vollzugsdienst eine tragende Rolle. So sollten die Vollzugsschulen den Umgang mit Rechtsextremisten thematisieren und einen Handlungsrahmen entwerfen. Es muß darauf hingewiesen werden, daß alle Bediensteten ein Problembewußtsein entwickeln müßten gegenüber diesen jungen Leuten. Bei der täglichen Arbeit stellt man immer wieder fest, daß ein Ausspielen von Kollegen ausprobiert wird und manchmal auch gelingt. Jede positive Verstärkung eines einzelnen wirkt sich aber als Sisyphusarbeit für andere aus – eine politisch neutrale Haltung ist auf jeden Fall angebracht. Die Chancen des allgemeinen Vollzugsdienstes für eine wirklich positive Beeinflussung sind m.E. genügend vorhanden und sollten genutzt werden. Diesem Dienst wird durchaus mit viel weniger Vorurteilen begegnet, als man vielleicht annmehmen könnte. Schon eher werden den Sozialarbeitern im Vollzug und den Anstaltspsychologen unreflektierte Etikettierungen wie „linke Spinner" zugeteilt, von denen man sich um so weniger „herumkriegen" lassen möchte. Gleichgültig von welcher Seite auch immer, konfrontatives Arbeiten ist nicht der richtige Weg. Man sollte sich eher besondere Mühe geben hinsichtlich sachlich fundamentierten Entscheidungen und fair geführten Auseinandersetzungen. Durch eine solche Vorgehensweise wird es gerade rechtsradikalen Gefangenen erheblich erschwert, in eine Märtyrerrolle zu verfallen. Zum Schluß dieser Betrachtungen muß hervorgehoben werden, daß der Vollzug immer auch am Ende einer politischen Handlungskette steht. Er hat letztlich die Konsequenzen „auszubaden" – bei seinen bescheidenen Mitteln aber wäre das Verlangen überzogen, gerade bei der hier anstehenden Thematik eine vollständige Kompensation leisten zu sollen. So gesehen ist es eine Hilfe, wenn ein Abgeordneter des Landtags von Baden-Württemberg vor kurzem erklärte, daß er vor den Anfängen einer dumpfen und undifferenzierten Ausländerfeindlichkeit warne. Der gegenwärtige Aufschwung im rechtsradikalen Lager habe seine Ursachen auch in den Versäumnissen der etablierten Parteien. Die momentane Situation im Vollzug hat noch keine bedrohlichen Ausmaße angenommen (in der Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall besteht der mehr oder minder aktive Kern rechtsradikaler Gefangener aus ca. zehn Jugendlichen bzw. Heranwachsenden). Durch von außen gesteuerte Irritationen und Legitimationen könnte sich aber ein ganz anderes Bild ergeben. Die Dunkelziffer von rechtsradikalen Sympathisanten unter den Gefangenen darf keinesfalls zu gering eingeschätzt werden – viele warten nur darauf, „ins gleiche Horn blasen" zu dürfen.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes*

Frieder Dünkel

I. Grundsätzliche Überlegungen

Es besteht auch von seiten der Wissenschaft weitgehend *Einigkeit* darüber, daß das *Strafvollzugsgesetz* aus dem Jahre 1976 *sich bewährt hat*. Gleichwohl besteht *Handlungsbedarf* insofern, als *wesentliche Reformpostulate* wie beispielsweise die volle tarifliche Entlohnung von Gefangenen, die Einbeziehung in die Renten- und Krankenversicherung *noch nicht erfüllt* wurden. Daraus wird bereits die *grundsätzliche Kritik* am vorliegenden Gesetzentwurf deutlich: Sie bezieht sich vor allem auf die weiterhin ausgesparten Reforminhalte, die in Verbindung mit den teilweise als Gegenreform zu kennzeichnenden Vorschlägen des aktuellen Gesetzentwurfs die Gefahr begründen, daß restaurative Tendenzen in der Vollzugspraktik noch mehr Einfluß gewinnen und den liberalen Gehalt des Strafvollzugsgesetzes zunehmend aushöhlen.

Solange die Defizite im Sinne einer Fortsetzung der liberalen Grundanliegen der Vollzugsreform von 1976 nicht aufgearbeitet werden (wozu der vorliegende Gesetzentwurf keinen nennenswerten Beitrag leistet), besteht kein unmittelbarer legislatorischer Handlungsbedarf. Daher wird zusammenfassend vorgeschlagen, den vorliegenden Gesetzentwurf grundlegend zu überarbeiten, und zwar nicht nur aufgrund von Bedürfnissen der Vollzugsverwaltungen (die sich allzu einseitig im vorliegenden Entwurf niederschlagen), sondern auch unter Beteiligung der Strafvollzugswissenschaft und -praxis.

II. Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs im einzelnen

Im folgenden soll auf die vorgeschlagenen Einzelregelungen näher eingegangen werden.

1. *Zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung – §§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Entwurfs*

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn der Vollzug Voraussetzungen dafür schafft, daß sich der Gefangene mit den Folgen der Tat auseinandersetzt und eine materielle oder ideelle Wiedergutmachung anstrebt. Dies ist bereits jetzt im Rahmen des Vollzugsziels des § 2 StVollzG zulässig und gehört vor allem in den sozialtherapeutischen Anstalten zum Gegenstand des auf Tatschuldverarbeitung ausgerichteten Behandlungsprozesses. Allerdings handelt es sich beim Täter-Opfer-Ausgleich um keine erzwingbare Leistung, will man nicht *Heuchelei* und *Zweckanpassung* der Gefangenen fördern. Genau diese *Gefahr* wird *durch* den vorliegenden *Entwurf* jedoch *begründet*. Dies um so mehr, als durch die Definition als Behandlungsmaßnahme in § 7 Abs. 2 StVollzG und die vorgesehenen Änderungen der §§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 StVollzG Möglichkeiten geschaffen werden, Vollzugslockerungen und Urlaub zu verweigern, wenn der Gefangene zu entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen nicht bereit ist. Der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug erfordert ein besonders sensibles Vorgehen sowohl auf Täter- wie auch auf Opferseite. Dies belegen ausländische Erfahrungen (vgl. insbesondere die vorbildliche Arbeit in der schweizer Anstalt Saxerriet), aber auch in der Bundesrepublik. Wenn der Entwurf in der Begründung von ersten ermutigenden Erfahrungen spricht, so ist andererseits auf das Negativbeispiel der Jugendanstalt Hameln zu verweisen, wo das Experiment der Täter-Opfer-Konfrontation bei Vergewaltigungstätern im Sommer 1989 wegen unzumutbarer Repression gegenüber den Tätern (u.a. von seiten der Laientherapeutinnen) abgebrochen werden mußte. Man wird daher derartige Experimente mit besonderer Aufmerksamkeit beobachten müssen und sollte allenfalls im Rahmen einer allgemeinen programmatischen Vorschrift Impulse in dieser Richtung geben, jedoch von einer in jedem Einzelfall zu überprüfenden und mit dem direkten Zwang der möglichen Verweigerung von Vollzugslockerungen durchgesetzten Behandlungsmaßnahme absehen.

Bedenken bestehen auch im Hinblick auf die *finanzielle Situation* der Gefangenen, die eine materielle Wiedergutmachung offensichtlich unmöglich macht. Nach einer Untersuchung des baden-württembergischen Justizministeriums standen durchschnittlichen Schulden von 45.000 DM im Erwachsenenvollzug ein Entlassungsgeld von – je nach Vollzugsart – durchschnittlich 500-1.200 DM gegenüber. Durch die nur marginale Erhöhung von 5 % auf 6 % der Eckvergütung wird sich hieran substantiell nichts ändern.

Auch in anderer Hinsicht läßt der Gesetzentwurf diesbezüglich strukturelle Fragen offen: Der *Täter-Opfer-Ausgleich* hat sich in der Praxis der Modellprojekte als außerordentlich *personalintensiv* dargestellt. Deshalb ist es dem Sozialdienst der Vollzugsanstalten gegenwärtig trotz des Belegungsrückgangs nur in Einzelfällen möglich, eine umfassende Schuldenregulierung zu erreichen. Die im Entwurf angesprochene Konzeption von „Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen" beinhaltet über die rein materielle Wiedergutmachung hinausgehende Ansätze im Sinne einer Täter-Opfer-Begegnung usw. Die Erfahrungen in der erwähnten Anstalt Saxerriet haben gezeigt, daß bezogen auf eine Haftkapazität von 100 Gefangenen allein drei Sozialarbeiter mit der Anbahnung von Opferkontakten voll ausgelastet sind. Diese *personellen Konsequenzen* sind in dem *Gesetzentwurf* an *keiner Stelle reflektiert*. Dementsprechend besteht die *Gefahr*, daß der *Täter-Opfer-Ausgleich* zu einer *Leerformel* und einem öffentlichkeitswirksamen *Alibi* einer ansonsten *unveränderten Vollzugspraxis verkommt*. Dies würde aber der grundsätzlich positiv einzuschätzenden Idee eher schaden denn nützen.

2. *Erweiterung der Eingriffsbefugnisse zum Schutze aller Justizvollzugsanstalten – § 4 Abs. 2*

Hier wird der Stellungnahme der Bundesregierung zugestimmt, die die Notwendigkeit einer Änderung in weiten Bereichen nicht zu erkennen mag. Der Gesetzentwurf verweist hier nur pauschal auf Bedürfnisse der Praxis, die jedoch nicht näher begründet werden.

3. *Wegfall des Zustimmungserfordernisses bei der Verlegung in den offenen Vollzug*

Der *Streichung* des Zustimmungserfordernisses ist zu widersprechen.
Die in der Begründung des Entwurfs angesprochenen sach-

fremden *Erwägungen* der *Gefangenen* sind jedenfalls teilweise als *sachgerecht* anzusehen. Zu weite Wege für Besucher und im Zusammenhang damit entsprechende Fahrzeiten und Fahrtkosten sind als vernünftige Argumente anzusehen, wenn man die möglichst weitgehende Förderung und Erhaltung sozialer Bindungen (in Übereinstimmung mit §§ 23 ff. StVollzG) als wesentliches Ziel des Vollzugs anerkennt. Davon geht das geltende StVollzG gerade aus. Auch die Ablehnung der im offenen Vollzug überwiegend vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte ist als sachgerecht anzusehen, zumal das StVollzG in § 18 auch im offenen Vollzug grundsätzlich die getrennte Unterbringung während der Ruhezeit anstrebt. Die negative Formulierung „Gewöhnung an den geschlossenen Vollzug" in der Begründung des Entwurfs verzerrt in nicht wenigen Fällen eine Realität, die sich positiv mit dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Gefangenen und Mitarbeitern des Vollzugs (insbesondere Mitarbeitern der Sozialen Dienste) umschreiben ließe.

Die Erfahrungen mit dem offenen Vollzug haben im übrigen gezeigt, daß diejenigen Anstalten, die eine günstige Standortlage und Haftraumsituation aufweisen, keine Schwierigkeiten mit Problemen der Unterbelegung haben. Anstatt der Streichung des Zustimmungserfordernisses sollte *vielmehr* der *offene Vollzug* so *attraktiv* wie möglich ausgestaltet werden, was der besonderen Belastungssituation, denen Gefangene insbesondere im Freigang ausgesetzt sind, Rechnung tragen würde.

Der Wegfall des Zustimmungserfordernisses ergäbe im übrigen die paradoxe Situation, daß ein Gefangener gegen seinen Willen in den offenen Vollzug verlegt wird, jedoch die Zustimmung zu Vollzugslockerungen, insbesondere zum Freigang, verweigert und auf diesem Wege das Behandlungskonzept des offenen Vollzugs unterlaufen kann. Dies müßte zu Spannungen unter den Gefangenen und mit dem Vollzugsstab führen, die mit der gegenwärtigen Gesetzeslage vermeidbar sind.

4. Umschreibung der Gründe für Ausgang – § 11 Abs. 1 S. 2

Der vorgegebene Rahmen ist so weit, daß alle in der Praxis üblichen Ausgangsformen darunter subsummiert werden können. Eine entsprechende Klarstellung wird die Praxis daher kaum beeinflussen. Ob diese Regelung notwendig ist, mag offen bleiben.

Zu bedenken ist allerdings, daß die gegenwärtig extrem unterschiedliche Ausgangspraxis sich hierdurch nicht verändern wird. 1988 wurden beispielsweise in Niedersachsen 1.478, in Bayern jedoch nur 266 Ausgänge pro 100 Gefangene gewährt. Im Extremfall ergibt sich damit eine mehr als fünfmal so häufige Ausgangspraxis (ähnlich in Hessen und Bremen mit 1.427 bzw. 1.162 Ausgängen pro 100 Gefangene). Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß sich die *extensivere Ausgangspraxis* in den genannten Ländern *nicht negativ ausgewirkt* hat im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten von Gefangenen.

5. Mitwirkungsbereitschaft als Eignungsvoraussetzung für Ausgang und Urlaub – § 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 S. 2

Den *Bedenken* der *Bundesregierung*, daß der einseitig betonte Gesichtspunkt der Mitwirkungsbereitschaft die Gefahr von Fehlauslegungen und Mißverständnissen erhöht, ist uneingeschränkt *zuzustimmen*. Die Eignungsklausel fördert darüber hinaus eine lediglich *äußerliche Anpassung* von seiten der Gefangenen, bloß um in den Genuß von Vollzugslockerungen zu kommen. Insoweit gelten die gleichen Befürchtungen, wie sie auch im Hinblick auf den Täter-Opfer-Ausgleich als Behandlungsmaßnahmen anzubringen waren.

Im übrigen werden mit dem Eignungsvorbehalt Tendenzen gestärkt, die Vollzugslockerungen und Urlaub als *Vergünstigungen* für bestimmtes *Wohlverhalten* ansehen. Dies war aber *nicht* die *Absicht* des *Gesetzgebers* bei der Einführung derartiger Maßnahmen. Anzustreben ist vielmehr, Urlaub etc. als unabhängig vom Behandlungsprozeß anzusehendes Grundrecht auszugestalten, das nur im Falle konkreter Mißbrauchsgefahr beschränkt werden darf. Es kann also reformpolitisch nur darum gehen, das bislang zu weitgehende Ermessen der Anstalten weiter einzuschränken zugunsten eines stärkeren Rechtsanspruchs der Gefangenen. Der *Handlungsbedarf* ergibt sich auch hier aus der *extrem unterschiedlichen Praxis* im Bundesländer- und Anstaltsvergleich.

1988 kamen beispielsweise auf 100 Gefangene in Bayern 342, in Baden-Württemberg 490, in Hamburg jedoch 838, in Berlin 968 und in Bremen nicht weniger als 1.336 Beurlaubungen. Dies entspricht einer *im Extremfall vierfach so hohen Beurlaubungsquote*. Auch hier gibt es keine Anhaltspunkte dafür, daß die extensivere Praxis in den Stadtstaaten sich zum Nachteil für die Bevölkerung ausgewirkt hätte. In den Massenmedien aufgegriffene Fälle von *schweren Straftaten beurlaubter Gefangener* sind *extreme Ausnahmefälle* und treten auch in restriktiv verfahrenden Bundesländern auf. Von daher gibt es *empirisch gesehen kein Argument gegen* eine *liberale Urlaubs- bzw. Lockerungspraxis*. Der vorliegende Gesetzentwurf würde aber den Anstalten weitere Kriterien zur Versagung von Urlaub an die Hand geben. Dies begründet die Gefahr einer noch stärker sich auseinander entwickelnden Beurlaubungspraxis, die mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz schon jetzt kaum zu vereinbaren ist.

6. Beschränkung der Sechs-Monats-Frist des § 13 Abs. 2 StVollzG auf den geschlossenen Vollzug – § 13 Abs. 3 des Entwurfs

Die Streichung der *Sechs-Monats-Frist* im offenen Vollzug erscheint sachgerecht und ist zu *befürworten*. Allerdings wäre zu fragen, ob ihre Beibehaltung im geschlossenen Vollzug sinnvoll erscheint. Es ist davon auszugehen, daß der ganz überwiegende Anteil von Gefangenen Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren, ein beachtlicher Anteil sogar lediglich von bis zu einem Jahr verbüßt (am 31.3.1988 betrug die voraussichtliche Vollzugsdauer für 42 % der Strafgefangenen maximal ein Jahr, für insgesamt 62,7 % maximal zwei Jahre). Im letzteren Falle bliebe bei einer regelmäßig vorgesehenen Entlassung nach zwei Dritteln der Strafzeit lediglich ein Zeitraum von drei Monaten, im Rahmen dessen der Gefangene über derartige Außentrainingsmaßnahmen erprobt werden kann. Bei einer Halbstrafenentlassung würde Urlaub zur Entlassungsvorbereitung sogar vollständig ausscheiden. Bei Erstinhaftierten ist bekanntlich die Halbstrafenentlassung im Bereich von Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren durch das 23. StÄndG von 1986 erheblich erweitert worden. In Fällen der Verbüßung von Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren ist der für Beurlaubungen zur Verfügung

Verfügung stehende Zeitraum mit maximal sechs Monaten gleichfalls sehr kurz. In die weiteren reformüberlegungen sollte dementsprechend die Streichung der Sechs-Monats-Frist auch im geschlossenen Vollzug einbezogen werden.

7. Streichung der Möglichkeiten, für den offenen Vollzug geeignete Gefangene nach den für den offenen Vollzug geltenden Vorschriften zu beurlauben – § 13 Abs. 4

Den von der Bundesregierung geäußerten *Bedenken* ist zuzustimmen. Gerade mit der vom vorliegenden Gesetzentwurf eingeführten Erweiterung der Möglichkeiten von Beurlaubungen der Gefangenen im offenen Vollzug ergibt sich das Bedürfnis, § 13 Abs. 4 StVollzG beizubehalten. Dies um so mehr, als gerade in restriktiv verfahrenden *Bundesländern* wie Bayern, Rheinland-Pfalz oder Schleswig-Holstein, die über *wenige offene Haftplätze* verfügen, häufiger Gefangene im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, die für den offenen Vollzug geeignet sind und im Hinblick auf Vollzugslockerungen keine Gefahr darstellen. *Solange* der *offene Vollzug nicht* in dem auch vom StVollzG vorausgesetzten Umfang *ausgebaut ist* (offener Vollzug *als Regelvollzug*), *kann* auf die Vorschrift des *§ 13 Abs. 4 StVollzG nicht verzichtet* werden.

8. Einfügung einer allgemeinen Aufhebungsvorschrift für begünstigende Maßnahmen – § 14

Die Einfügung von Weisungs- und Widerrufsmöglichkeiten bei „anderen begünstigenden Maßnahmen erscheint *weder nötig noch zweckgemäß*. Die Bundesregierung verweist in ihrer Stellungnahme zu Recht darauf, daß das Gesetz in § 70 Abs. 3 StVollzG bereits eine Widerrufsregelung für den Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung vorsieht, die auch für den Besitz von Hörfunk- und Fernsehgeräten gilt. Darüber hinausgehend ist ein Handlungsbedarf nicht ersichtlich. Die Einfügung in § 14 erscheint im übrigen insofern verhängnisvoll, als damit dem Eindruck Vorschub geleistet wird, als handele es sich bei Vollzugslockerungen und Urlaub um Vergünstigungen. Diese nach der Dienst- und Vollzugsordnung vor Erlaß des Strafvollzugsgesetzes immanente Konzeption wurde mit dem StVollzG bewußt verlassen. Urlaub und Vollzugslockerungen sind integrierte Bestandteile eines Resozialisierungsvollzugs und sollen nach der Konzeption des StVollzG keine Belohnung für Wohlverhalten sein.

9. Regelungen zum Taschengeld, Einkauf anstatt Paketempfang, Hausgeld – §§ 22 Abs. 3, 46, 47

Den entsprechenden Neuregelungen ist *zuzustimmen*.

10. Trennscheibe bei Verteidigerbesuchen, Überwachung des Schriftverkehrs in besonderen Fällen – § 27 Abs. 3, § 29 Abs. 3, § 29 a

Erneut sind die *Bedenken* der Bundesregierung zu teilen. Die Einschränkungen betreffen wesentliche Belange der Verteidigung. Hinsichtlich der Trennscheibenregelung ist davon auszugehen, daß die Durchsuchung des Gefangenen vor und nach dem Besuch ausreichend die Sicherheit der Anstalt gewährleistet. Die Behauptung, daß Erfahrungen in den Justizvollzugsanstalten die Neuregelungen erforderlich machten, erscheint nicht ausreichend substantiiert.

11. Freies Beschäftigungsverhältnis etc. – § 39

Grundsätzlich ist der entsprechenden Neuregelung zuzustimmen, jedoch sollte entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung klargestellt werden, daß auch Hausfrauen in die Regelung einbezogen sind.

12. Durchsuchung, Untersuchung von Gefangenen – § 84

Zwar ist das Bestreben, das Einschmuggeln von Drogen u.ä. zu verhindern, grundsätzlich anzuerkennen, jedoch muß von vornherein klar sein, daß das Drogenproblem in den Anstalten hierdurch nicht bewältigt werden wird. Von daher ergeben sich Bedenken im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der durch die angestrebte Regelung ermöglichten Eingriffe in die Integrität der Betroffenen, wie sie auch in der Stellungnahme der Bundesregierung angedeutet werden.

13. Kostenvorschuß bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidungen – § 120 a Entwurf StVollzG, § 67 a Entwurf Gerichtskostengesetz

Die Möglichkeit, die gerichtliche Behandlung einer Gefangenenbeschwerde von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen, ist *abzulehnen*. Selbst wenn es in Einzelfällen Gefangene geben mag, die „mutwillig und auch mißbräuchlich Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. stellen" (so die Begründung des Bundesrats-Entwurfs, S. 13), erscheint es nicht sinnvoll, generelle Vorschriften einzuführen, die die Gefahr begründen, daß das Vorbringen sachgerechter Anliegen von Gefangenen weiter erschwert wird. Schon jetzt sind Gefangenenbeschwerden nur ausnahmsweise vor Gericht erfolgreich. Mit der Regelung hinsichtlich eines Kostenvorschusses würde eine Signalwirkung bei Gefangenen erzielt, die Ohnmachtsgefühle verstärkt und vermehrt zu einem Verzicht auf dieses Grundrecht führt. Damit könnte das Beschwerderecht faktisch weiter ausgehöhlt werden. Die vollzugspsychologisch sicherlich schwierigen Fälle von sich immer wieder beschwerenden Gefangenen sollten nicht durch vordergründige Einschränkungen des Beschwerderechts, als vielmehr pädagogisch durch intensivierte Auseinandersetzung mit den hinter derartigen Beschwerden liegenden Problemen gelöst werden. Die Erfahrungen in den sozialtherapeutischen Anstalten belegen, daß gerade die als besonders schwierig angesehenen sog. „Querulanten" durchaus zu einem vernünftigen Umgang im Vollzugsalltag gebracht werden können, ohne daß es gesetzlicher Einschränkungen des Beschwerderechts bedarf.

14. Erhöhung des Arbeitsentgelts und dem Gefangenen für den Einkauf zur Verfügung stehende Beträge – § 200 Abs. 1, 199 Abs. 2 Nr. 2

Einer der *Hauptkritikpunkte* an dem vorliegenden Gesetzentwurf betrifft die *nur marginale Erhöhung* des *Arbeitsentgelts*. In der Begründung des Entwurfs wird zu Recht darauf hingewiesen, daß das gegenwärtige Arbeitsentgelt „teilweise nicht einmal die Bildung des ohnehin gering bemessenen Überbrückungsgeldes nach § 51" ermöglicht (S. 7). Dies soll nun durch eine Erhöhung des täglichen Arbeitsverdienstes von zwischen 5,49 DM und 9,16 DM auf ca. 6,50 DM bis knapp 11 DM erreicht werden, wobei noch dazu erwartet wird, daß der Täter sich nunmehr um die Schadenswiedergutmachung gegenüber dem Opfer kümmert. Diese Einschätzung erscheint irreal und im Hinblick auf die bereits

unter II.1. erwähnten tatsächlichen Lebenslagen von Strafgefangenen völlig unzureichend. Auch im internationalen Vergleich ist die Arbeitsentlohnung im bundesdeutschen Strafvollzug vielfach schlechter, wenn man beispielsweise an die osteuropäischen, skandinavischen Länder, aber auch an die Schweiz denkt. Es sollte vielmehr eine grundsätzliche Umstrukturierung der Arbeitsentlohnung in der Weise bedacht werden, daß Gefangene voll tariflich entlohnt werden, dafür jedoch einen Haftkostenbeitrag für Unterkunft und Verpflegung bezahlen, der eine realistischere Vorbereitung auf die Situation nach der Entlassung darstellen würde. Denn es ist immer wieder festzustellen, daß Strafentlassene im Umgang mit Geld, zu dem sie kein realistisches Verhältnis entwickeln konnten, scheitern.

15. Gemeinschaftliche Unterbringung während Arbeitszeit und Freizeit – § 201 Nr. 2

Die weitere Hinauszögerung der Übergangsvorschrift des § 201 Nr. 2 auf das Jahr 1993 erscheint nicht notwendig. Der Stellungnahme der Bundesregierung ist zuzustimmen, wonach unter der *gegebenen* und im Hinblick auf die demographisch bedingt erwartbaren *Belegungssituation* der *Wegfall* der *Übergangsvorschrift ermöglicht werden sollte.*

Darüber hinausgehend sollten die gesamten Übergangsvorschriften des § 201 StVollzG, mit denen wesentliche Reforminhalte des Gesetzgebers aufgeschoben wurden, nunmehr *aufgehoben werden.*

III. Zusammenfassung

Dem *vorliegenden Gesetzentwurf* des Bundesrates kann in wesentlichen Teilen *nicht zugestimmt werden.* Eine Kontinuität im Hinblick auf die Arbeiten des Strafvollzugsgesetzgebers von 1976, was den liberalen sowie sozialstaatlichen Reformanspruch anbelangt, wird nicht ersichtlich. Der jetzige *Entwurf* stellt *einseitig* vorgebliche *Bedürfnisse* der *Praxis* in den Vordergrund und bleibt insofern teilweise bei technokratischen Änderungen stehen.

Zu fordern ist demgegenüber eine an die Reformvorstellungen Anfang der 70er Jahre anknüpfende *Fortführung* der *Strafvollzugsreform.* Diese würde unabdingbar die *Einbeziehung* der Gefangenen in die *Renten- und Krankenversicherung* und die *volle tarifliche Entlohnung* beinhalten. Weitere Defizite werden beispielsweise beim *Besuchsrecht* ersichtlich, wo eine *quantitative Ausweitung* auf mindestens eine Stunde pro Woche angezeigt wäre ebenso wie die Einrichtung von Möglichkeiten eines *unüberwachten Familienbesuchs* (nach dem Vorbild der Anstalt in Bruchsal und den gesetzlichen Regelungen in Spanien, der UdSSR oder den lateinamerikanischen Ländern). Die *Urlaubs- und Ausgangsregelungen* haben sich grundsätzlich bewährt, hier könnte mit dem *Wegfall* der *Mindestgrenzen* von sechs Monaten beim Urlaub sowie der in den Verwaltungsvorschriften festgelegten *Strafrestregelung* von 18 Monaten der liberale Gehalt noch ausgebaut werden. *Grundsätzlich* sollten Urlaub und Ausgang *als Anspruch* für jeden Gefangenen ausgestaltet werden, *es sei denn, bestimmte Tatsachen* begründen eine *Mißbrauchsgefahr.* Eine solch eindeutige Regelung würde der Tatsache einer in der Regel *nicht* möglichen Prognosestellung in bezug auf Mißbrauchsfälle (die außerordentlich seltene Ereignisse darstellen), und zugleich den positiven Erfahrungen mit Vollzugslockerungen Rechnung tragen.

Auch bei den für den *Vollzugsalltag* wesentlichen Rahmenbedingungen könnten noch *Verbesserungen* geschaffen werden. Zu denken ist z.B. an eine Regelung, die den Besitz von eigenen Fernsehgeräten gestattet (vgl. hierzu § 69 Abs. 2 StVollzG, der dies allenfalls als Ausnahmeregelung zuläßt). Schon bei der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes war dem Gesetzgeber klar, daß in diesem Bereich eine Reform in absehbarer Zeit notwendig würde. Inzwischen hat sich der Besitz eines Fernsehgerätes zum selbstverständlichen Inventar eines jeden Haushalts entwickelt, so daß im Sinne des Angleichungsgrundsatzes von § 3 StVollzG eine entsprechende Reform des § 69 Abs. 2 StVollzG notwendig erscheint. Ferner sollten – wie erwähnt – die Übergangsregelungen des § 201 StVollzG vollständig aufgehoben und damit wesentliche Reforminhalte von 1976 in Kraft gesetzt werden.

Diese hier nur exemplarisch aufgezählten *Defizite* des vorliegenden *Gesetzentwurfs* verdeutlichen, daß es einer *intensiveren Vorbereitung* und Diskussion *bedurft hätte.* Eine *Verabschiedung* des jetzigen Gesetzesvorschlags noch *in dieser Legislaturperiode* erscheint angesichts der genannten Unzulänglichkeiten *nicht wünschenswert.*

*Anmerkung der Schriftleitung

Die Stellungnahme hat den Gesetzentwurf des Bundesrates – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes – (Bundestagsdrucksache 11/3694 vom 8.12.1988) zum Gegenstand. Sie wurde im Rahmen einer Anhörung von Sachverständigen durch den Rechtsausschuß des Bundestages am 16. Februar 1990 abgegeben (vgl. hierzu Heribert Prantl: Experten fordern Tariflohn für Strafgefangene. Anhörung vor Rechtsausschuß: Kritik an Entwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 40 vom 17./18. Februar 1990, S. 6). Über den Gesetzentwurf wurde in ZfStrVo 1989, S. 42-43, berichtet (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes). In der ZfStrVo wurden zum Entwurf folgende weitere Stellungnahmen veröffentlicht:

- Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (vom 27.1.1989) – Drucksache 270/88 vom 23.9.1988 und Drucksache 11/3694 vom 8.12.1988 (Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten e.V.), in: ZfStrVo 1989, S. 111-113
- Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt zum Gesetzentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, in ZfStrVo 1989, S. 237-238
- Änderung des Strafvollzugsgesetzes aus Hamburger Sicht, in: ZfStrVo 1989, S. 238-239
- ASJ lehnt Änderungsentwurf zum Strafvollzugsgesetz ab, in: ZfStrVo 1989, S. 239
- Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V., Bonn, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (BT-Drucksache 11/3694 vom 8.12.1988), in: ZfStrVo 1989, S. 303-305
- Änderung des Strafvollzugsgesetzes (Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz), in: ZfStrVo 1989, S. 309

Aktuelle Informationen

Anhörung zum Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes

Über den Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes, den die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (ASJ) vorgelegt hat (und der vom SPD-Parteivorstand, Ollenhauerstr. 1, Postfach 2280, 5300 Bonn 1, zu beziehen ist), wurde in dieser Zeitschrift wiederholt berichtet (vgl. ZfStrVo 1988, 227 f., 1989, 48 f.). Am 30. Januar 1990 fand in Bonn eine Anhörung von Experten und Vertretern von Organisationen statt, die in den Bereichen der Bewährungshilfe und der Straffälligenhilfe tätig sind. Stellungnahmen zum Diskussionsentwurf gaben u.a. ab:

Privatdozent Dr. Frieder Dünkel, Freiburg/Br.
Gerichtshelfer Rainer-Dieter Hering, Tübingen
Prof. Dr. Heike Jung, Saarbrücken
Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Schleswig
Prof. Dr. Georg Wagner, München
Prof. Dr. Michael Walter, Köln.

Kunst und Kultur im Strafvollzug

A) Tagung

Als Fortsetzung der 2. überregionalen Tagung im Januar 1989 findet vom 13.-15. Juni 1990 in der Ev. Akademie Iserlohn die 3. Tagung statt.

Das Thema „Kunst und Kultur im Spannungsverhältnis von Haftalltag und Autonomie" soll auf einer Podiumsdiskussion von Mitarbeitern der JVA, von Kunstpädagogen und Künstlern erörtert werden. Veranstaltet wird diese Tagung von der Interessengemeinschaft „Kunst und Kultur im Strafvollzug" und der Ev. Akademie Iserlohn. Die Durchführung von Workshops zu Theater, Musik, Malerei, Bewegung, Literatur und Ton soll allen Teilnehmer/-innen einen Einblick in die Praxis der kreativen Projekte und Aktivitäten geben. Neben Diskussionen und Aktionen besteht die Möglichkeit des Austausches der Anregungen für die eigene Arbeit, der Kontakte, insbesondere am 13.6. beim „Markt der Möglichkeiten".

Anmeldungen sind bis einschließlich 1.6.1990 zu richten an die

Ev. Akademie Iserlohn, Berliner Platz 12, 5860 Iserlohn
Tel. 0 23 71 / 3 52 43

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die

Interessengemeinschaft Kunst und Kultur im Strafvollzug
c/o Annette Voigt-Rubio, Harffstr. 10, 4000 Düsseldorf 13
Tel. 02 11 / 78 93 08

B) Veränderungen

Diejenigen, die die bisherigen Artikel über Kunst und Kultur im Strafvollzug kennen, die in dieser Zeitschrift von 1987 bis 1989 erschienen sind, werden den Begriff Koordinierungsstelle vermissen. Seit der Tagung 1989 wurde diese in „Interessengemeinschaft Kunst und Kultur im Strafvollzug" umgewandelt. Die Namensänderung wurde deshalb notwendig, um zu vermeiden, daß weiterhin mit „Koordinierungsstelle" Institution und damit hauptamtliche Mitarbeiter assoziiert werden. Diese Interessengemeinschaft wird von nebenberuflich Tätigen getragen, die hauptberuflich anderweitig engagiert sind. Aus diesem Grunde kann dieses Forum nicht alle von ihm aufgestellten Ziele realisieren. Wichtigste Funktion der KKS ist z.Zt., Anlaufstelle für alle Interessierten (Forum) und Fragenden zu sein. Der Bedarf aller im Bereich Kunst und Kultur Tätigen nach Austausch und Kontakten wird gedeckt, indem einmal im Jahr die erwähnte überregionale Tagung stattfindet und zur Überbrückung der langen Zeitspanne von einem Jahr alle sechs Monate ein Rundbrief erscheint. Dieser Rundbrief enthält auf zehn DIN-A-4-Seiten wichtige Informationen über Projekte, theoretische Ansätze, Literaturhinweise usw.

Dieser Rundbrief setzt die aktive Mitarbeit all derer voraus, die Fragen, Bedürfnisse nach Kontakten oder Wünsche nach Anregungen und Informationen haben. Das bedeutet, der Redaktion einen entsprechend formulierten Text zuzusenden. Alle, die ein Projekt und ihre Arbeit vorstellen wollen, erhalten dazu im Rundbrief Gelegenheit. Einzige Voraussetzung ist, der Redaktion einen druckreifen Artikel zu schicken.

Redaktionsanschrift:

A. Voigt-Rubio
Harffstr. 10
4000 Düsseldorf 13

Holger Runge
Otto-Bock-Str. 13
5600 Wuppertal 12

Kurzbericht über die Begegnung mit Verantwortlichen für den Strafvollzug der DDR und die Besichtigung der „Strafvollzugseinrichtung" Bautzen I am 19. Februar 1990

I. Vorbemerkung:

Der Demokratisierungsprozeß in der DDR wird auch im Straf- und Untersuchungshaftvollzug zu grundlegenden Veränderungen führen müssen.

Der Marxismus-Leninismus als ideologischer Überbau des „real existierenden Sozialismus" hat auch den Strafvollzug in der DDR geprägt. Kriminalität wurde als überwindbares Phänomen angesehen, das seine Ursachen in der vorsozialistischen auf dem Privateigentum beruhenden Ausbeutung des Menschen durch den Menschen habe. Da es letzteres im „real existierenden Sozialismus" nicht mehr geben durfte, wurden auch keine dem Sozialismus zuzuordnenden Ursachen für Kriminalität akzeptiert. Andererseits wurden „schlechte Einflüsse aus imperialistischen und kapitalistischen Staaten" oder „bürgerliche Relikte im elterlichen Erziehungsstil" gern als Ursachen für kriminelles Verhalten gebrandmarkt.

Durch das Leugnen gesellschaftlicher Ursachen für Kriminalität wurde der Straftäter zum gewissen- und verantwortungslosen „Klassenfeind". Dieses Bild vom Kriminellen ist eine der Ursachen für einen streng überwachten, auf Sicherheit und Anstaltsanpassung ausgerichteten Strafvollzug, in dem die ökonomische Effektivität absoluten Vorrang vor individueller Aufarbeitung kriminogener Defizite hat. „Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit" (§ 6 StVollzG-DDR) und das Recht des Gefangenen auf Arbeit (§ 34 StVollzG-DDR) dienten vorrangig den staatlichen Produktionsinteressen und weniger der Resozialisierung des Einzelnen.

Wenngleich der ideologische Überbau politisch weggefegt wurde, so bleibt doch einiges davon in den Köpfen, vor allem aber in den Organisationsstrukturen stecken. Die Gegenwart ist von großer Unsicherheit, Rat- und Perspektivlosigkeit geprägt.

II. Die Gesprächspartner:

Der gesamte Strafvollzug wurde 1950 aus den Händen der Justiz genommen und in den Verantwortungsbereich des Ministeriums für Innere Angelegenheiten eingegliedert. Er gehört seither zu den Aufgaben der Volkspolizei. Alle Mitarbeiter, auch die Anstaltsleiter, tragen Uniformen und militätische Dienstgrade (z.B. Anstaltsleiter: Oberst oder Oberstleutnant). Der Umgang untereinander und mit den Gefangenen ist paramilitärisch-autoritär.

In der Strafvollzugseinrichtung Bautzen I haben wir u.a. mit dem Verantwortlichen für den DDR-Strafvollzug, der die Strafvollzugsabteilung im DDR-Ministerium für Innere Angelegenheiten leitet, dessen Vertreter, dem Leiter der Strafvollzugsanstalt Bautzen I, dem stellvertretenden Anstaltsleiter, dem Leiter der Strafvollzugsschule in Dresden-Radebeul, dem Leiter der Abteilung Strafvollzug in der Hauptverwaltung der Polizei für die Region Dresden (eine Art Mittelbehörde) gesprochen.

Auf unserer Seite haben die Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalten Diez, Aschaffenburg, Essen und Bruchsal teilgenommen.

Das Gespräch, das auf Initiative der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter e.V. zustande kam, war wohl das erste dieser Art, seit es die DDR gibt. Im Vorfeld mußte die schwierige Frage beantwortet werden, ob derartige Gespräche mit Personen, die schon vor der „Wende" Verantwortung für den Strafvollzug getragen haben, also dem alten SED-Regime mehr oder weniger treu

gedient haben, überhaupt Sinn machen. Wir haben uns für das Gesprächsangebot entschieden, weil wohl davon ausgegangen werden muß, daß auch die personelle Erneuerung im Strafvollzug der DDR viel Zeit brauchen wird, und daß die meisten im Strafvollzug Tätigen unter den geänderten politischen Verhältnissen auch gern bereit sind, einen humanen, rechtsstaatlichen und dem Integrationsgrundsatz verpflichteten Strafvollzug aktiv mitzutragen. Zu erwähnen ist noch, daß wir uns bemüht haben, auch Personen oder Gruppen, die eher der Opposition zuzurechnen sind, an dem Gespräch zu beteiligen. Dies ist uns vorwiegend aus zeitlichen Gründen nicht gelungen. Wir werden uns jedoch weiter um Gespräche auch mit diesen Gruppen bemühen.

Statt der erwarteten Resignation und Irritation war eher Aufbruchstimmung zu spüren. Wenn auch das Gespräch zunächst vom vorsichtigen Abtasten der Positionen und von Ungeübtheit im kritischen Dialog geprägt war, so setzte sich doch bald eine verblüffende Offenheit sowohl bezüglich der Fehler der Vergangenheit als auch der Zukunftsperspektiven durch. Für die meisten unserer Gesprächspartner schien es sicher, daß das Strafvollzugsgesetz der Bundesrepublik schon bald auch in der DDR gelten werde.

Die mit der „Entmilitarisierung" und „Entideologisierung" des Strafvollzuges verbundenen Probleme nahmen einen breiten Raum in den Diskussionen ein. Auch die Fragen nach neuen Inhalten in der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Strafvollzug wurden heftig diskutiert. Wir haben gerade in dem zuletzt genannten Bereich Vorschläge zur Zusammenarbeit unterbreitet, die auch interessiert aufgegriffen wurden. So werden Vertreter des Strafvollzuges der DDR an der diesjährigen Aus- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter e.V. vom 07. bis 11.05.1990 teilnehmen. Ferner wurde eine gemeinsame Fortbildungstagung noch in diesem Jahr projektiert. Auf dieser Veranstaltung sollen die Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf Anstaltsleiterebene diskutiert und möglichst viel Konkretes vereinbart werden. Zu den praktisch dringendsten Problemen gehört die Ausstattung der Strafvollzugseinrichtungen, insbesondere der Strafvollzugsschulen mit „westlicher" Fachliteratur. Hier liegen bereits recht konkrete Pläne vor.

III. Die Besichtigung der Strafvollzugseinrichtung Bautzen I:

In der Anstalt, die eine Belegungsfähigkeit von 1800 Gefangenen hat, befinden sich nach den Amnestien nur noch 400 Gefangene. Das Gefängnis wirkt wie ausgestorben. Viele der großen Hafträume, in denen normalerweise bis zu 20 Gefangene untergebracht waren, sind gar nicht oder nur teilweise belegt. Ganze Betriebe liegen still, weil es nicht mehr genug Arbeitskräfte gibt. Da die Strafvollzugseinrichtungen in der DDR eine außerordentlich große Bedeutung für die gesamte DDR-Wirtschaft haben, hat dies zum Teil erhebliche Produktionsausfälle und damit Versorgungsengpässe in bestimmten Bereichen zur Folge.

Die Anstalt ist um die Jahrhundertwende erbaut worden. Sie entspricht baulich und organisatorisch durchaus vergleichbar großen Anstalten in der BRD. Vereinfacht kann man den Vollzug als durchgängig strenger, intensiver überwacht und entbehrungsreicher bezeichnen. Eine erfreuliche Ausnahme macht die Tatsache, daß die Gefangenen für ihre Arbeit genauso entlohnt und sozialversichert werden, wie die Arbeiter außerhalb der Vollzugsanstalt.

IV. Besuch in der Fachschule des Ministeriums für Innere Angelegenheiten in Dresden-Radebeul:

Diese Fachschule bildet für die mittlere Führungsebene in den Strafvollzugseinrichtungen aus, was in etwa unserem gehobenen Dienst entspricht. Alle Bewerber haben bereits praktischen Dienst im Strafvollzug hinter sich und wollen sich durch diese zweijährige Fachschulausbildung qualifizieren. Der Abschluß ist übrigens auch mit der Verleihung des recht fantasievollen Titels „Staatswissenschaftler" verbunden. Unverzichtbare Voraussetzung für die Aufnahme war bisher die Mitgliedschaft in der SED.

Wir hatten Gelegenheit, mit zahlreichen Fachbereichsleitern und Fachlehrern zu sprechen. Der Schulleiter gab eine sehr instruktive Einleitung in Aufgaben und Arbeitsweise der Schule. Lehrerkollegen dabei, die Inhalte der Ausbildung zu überprüfen und die Lehrpläne gründlich zu revidieren. Wir werden mit Literatur, Gastvorträgen und der Vermittlung von direkten Kontakten zu unseren Strafvollzugsschulen diesen Prozeß unterstützen.

V. Ergebnis:

Der Besuch war wichtig für beide Seiten. Das absolute Kontaktverbot, das unseren Gesprächspartnern bisher auferlegt war, ist gefallen. Es ist notwendig, daß wir den Prozeß der Erneuerung des DDR-Strafvollzuges nicht mit dem moralischen Zeigefinger, sondern mit Rat und Tat vorbehaltlos, rasch und effektiv unterstützen.

Harald Preusker

Anmerkung der Schriftleitung: Vgl. auch den Bericht: „Splitternackt im Spalier". Die Justiz in der DDR (III): Der Strafvollzug in Arbeitslagern war für den SED-Staat ein Milliardengeschäft. In: Der Spiegel, Nr. 11, 44. Jg. vom 12.3.1990, S. 146-164.

Informationsbroschüre über den „Allgemeinen Vollzugsdienst" in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten

In einer Informationsbroschüre stellt das baden-württembergische Justizministerium die Arbeit des „Allgemeinen Vollzugsdienstes" in den Justizvollzugsanstalten vor. Die Broschüre dient dem Zweck, über den uniformierten Dienst im Strafvollzug zu informieren und potentielle Bewerber für diesen Dienst im Strafvollzug zu interessieren.

Nach den Worten des Ministers für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Heinz Eyrich werden die Aufgaben des uniformierten Dienstes im Strafvollzug häufig mißverstanden und in seiner Bedeutung verkannt. Der Allgemeine Vollzugsdienst sei mit über 2.300 uniformierten Beamten der wichtigste Garant für die Sicherheit der Strafvollzugsanstalten und böte zugleich die Gewähr für einen am Menschen orientierten Strafvollzug. Eyrich unterstrich, die Beamten seien weder „Schließer" noch „Wärter" oder „Wächter". Vollzug sei Arbeit mit und am Menschen. Der Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes habe natürlich weiterhin Sicherheitsaufgaben, müsse kontrollieren und durchsuchen; er solle aber ebenso Vorbild und Ansprechpartner für den Gefangenen sein, Freizeitgruppen durchführen und beispielsweise Gefangene beim Sport anleiten. Um dem gewachsen zu sein, durchlaufen diese Mitarbeiter eine intensive zweijährige Ausbildung in Theorie und Praxis. Auch der ausgebildete Beamte nehme stets an Fortbildungsveranstaltungen teil; geeigneten Mitarbeitern könne im Wege der Fortbildung – auf Kosten des Dienstherrn – sogar eine komplette Zusatzausbildung zum Krankenpfleger geboten werden.

In der Informationsbroschüre wird der Arbeitsalltag, die Ausbildung und die Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes in Wort und Bild übersichtlich dargestellt. Nicht vergessen sind selbstverständlich auch die Bewerbungsvoraussetzungen und -anschriften sowie konkrete Informationen über die Verdienstmöglichkeiten.

Die Broschüre ist kostenlos erhältlich beim Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 10 und bei allen Justizvollzugsanstalten des Landes.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 22. August 1989)

„Erziehungsarbeit steht im Mittelpunkt des hessischen Jugendvollzuges"

Auf den „eindeutig erzieherischen Auftrag des Jugendstrafvollzuges" hat der Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Justiz, Volker Bouffier, anläßlich seines Besuches in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden am 7. September 1989 hingewiesen.

Deshalb ermögliche die Wiesbadener Jugendanstalt den dort einsitzenden Gefangenen vielfältige Möglichkeiten der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung:

Das schulische Angebot umfasse – neben dem obligatorischen Berufsschulunterricht für die in der Berufsausbildung befindlichen Gefangenen – Hauptschul- und Realschulabschlußkurse sowie Förderkurse für lernschwache Gefangene.

Hinsichtlich der beruflichen Bildung umfasse das Angebot der Anstalt

- Langzeitausbildung mit den Berufsfeldern Schlosser, Schreiner, Maler und Lackierer, Bäcker, Metzger,
- als Kurzzeitmaßnahmen
  Grundausbildungslehrgänge in Metalltechnik, Holz- und Kunststoffverarbeitung
  Orientierungslehrgänge im Berufsfeld Metalltechnik mit integrierter Schweißerausbildung,
  Berufsbildungslehrgänge sowie
  arbeitstherapeutische Maßnahmen.

Ebenso breit gefächert seien auch die sonstigen Behandlungs- und Betreuungsangebote, die von der Betreuung Drogenabhängiger und ausländischer Gefangener durch externe Mitarbeiter der „Jugendberatung und Jugendhilfe e.V." in Frankfurt bis zu differenzierten, die Sozialsituation fördernden Freizeitangeboten reichten. Im Rahmen einer sinnvollen Freizeitgestaltung käme in Wiesbaden insbesondere dem Gefangenensport – begünstigt durch die dortigen hervorragend ausgestatteten Sportstätten – ein besonderer Stellenwert zu. Ermöglicht wurde der Bau dieser modernen Sportanlage u.a. auch durch kräftige finanzielle Zuwendungen des schon 1976 gegründeten gemeinnützigen Wiesbadener Sport-Fördervereins für junge Strafgefangene, dessen großes Engagement Staatssekretär Bouffier anerkennend hervorhob.

Mit der – unmittelbar bevorstehenden – Unterbringung der Strafgefangenen in den neuen Unterkunftshäusern in kleinen überschaubaren Wohngruppen seien in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden optimale Bedingungen für einen sozialpädagogisch ausgerichteten Behandlungsvollzug gegeben.

Staatssekretär Bouffier sprach abschließend allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden Dank und Anerkennung für ihre verantwortungsvollen Dienste aus.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 7. September 1989)

Berufliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen in Baden-Württemberg

In den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg stehen derzeit über 570 Ausbildungsplätze zur Verfügung, die schwerpunktmäßig im Jugendvollzug und im Vollzug an jungen Gefangenen eingerichtet sind. Das handwerklich und industriell ausgerichtete Berufsbildungsangebot umfaßt rund 40 verschiedene Ausbildungsberufe, wobei die Metall-, Holz- und Elektrobereiche dominieren.

Insgesamt haben im vergangenen Jahr 1.040 Gefangene an einer beruflichen Ausbildung teilgenommen, wobei hiervon 632 eine Vollausbildung bevorzugt haben. 105 Gefangene konnten mit der Facharbeiter-/Gesellenprüfung abschließen, 172 erreichten Teilqualifikationen und Spezialscheine. Viele Gefangene konnten die Meisterprüfung ablegen.

Diese Zahlen für das Jahr 1988 gab der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Heinz Eyrich in einer Mitteilung seines Hauses bekannt.

Wie Eyrich weiter ausführte, lagen die Schwerpunkte der Ausbildung nach wie vor im gewerblich-technischen Bereich. Dort bestünden die besten Chancen für die Gefangenen, als Facharbeiter im gelernten Beruf unterzukommen. Ziel der Ausbildung sei es, allen interessierten und geeigneten Gefangenen entsprechend ihren Fähigkeiten eine Vollausbildung zu ermöglichen, die noch während ihrer Inhaftierung abgeschlossen werden könne. Erleichtert werde dies zwischenzeitlich durch die neuen Ausbildungsverordnungen u.a. in der industriellen Metall- und Elektroausbildung, die bereits in einigen Vollzugsanstalten neben den traditionellen Handwerksberufen wie Schreiner, Schlosser, Bäcker u.a. ebenfalls angeboten werde. Durch die dort vorgesehene stufenweise Ausbildung (berufliche Grundausbildung und anschließende Fachausbildung) lassen sich nach Ausführung des Ministers auch in kürzerer Zeit Teilqualifikationen für die Gefangenen vermitteln, auf die später problemlos aufgebaut werden könne.

Daneben würden in den verschiedensten Ausbildungsbereichen Kurzlehrgänge und Berufsfindungsmaßnahmen angeboten, so der Minister weiter, die eine Berufsausbildung erst ermöglichten oder eine Fortbildung bzw. Spezialisierung in Teilbereichen gewährleisten sollten. Hierzu zählten Förderkurse in den Bereichen Holz, Farbe, Bauhandwerk und vor allem die verschiedensten Schweißkurse, Pneumatik-/Hydraulik-Lehrgänge sowie EDV-Kurse und die Fortbildung an computergesteuerten Maschinen.

Eyrich teilte mit, daß für die Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren beträchtliche finanzielle Mittel aufgewendet worden seien, um die technische Ausstattung den jeweiligen zeitnahen Erfordernissen gerecht werden zu lassen. Erstmals habe hierfür auch die Bundesanstalt für Arbeit einen beträchtlichen finanziellen Zuschuß zugesagt, der es ermögliche, sehr kostenintensive computergesteuerte Ausbildungsplätze zu finanzieren.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 5. Juni 1989)

Gründung eines „Arbeitskreises Strafvollzug" in Freiburg

Auf Initiative des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege Freiburg wurde im Januar 1989 ein „Arbeitskreis Strafvollzug" in Freiburg gegründet. Der Arbeitskreis soll die Mitarbeiter verschiedener Berufsfelder (Strafvollzug, Strafvollstreckungskammer, Bewährungshilfe, Staatsanwaltschaft, Anlaufstelle für Strafentlassene u.a.) zwecks gegenseitiger Information und des Erfahrungsaustausches zusammenführen. An der Gründungsversammlung nahmen über zwanzig Interessenten teil, die übereinkamen, sich drei- bis viermal jährlich zu treffen. Die Gespräche werden jeweils vom Bezirksverein organisiert und von dessen Vorsitzendem, Richter am Oberlandesgericht Dr. Hermisson, geleitet.

Für die einzelnen Abende werden stets bestimmte Schwerpunkte gesetzt. Bisherige Termine waren: Ausgestaltung der Untersuchungshaft (Besuchserlaubnis, Zusammenwirken von Vollzug und Staatsanwaltschaft usw.) und Vermeidung der Untersuchungshaft. Des weiteren sollen Vollzugslockerungen und Freigang behandelt werden.

Die rege Beteiligung – auch von Rechtsanwälten und einem Mitglied des Anstaltsbeirates – zeigt, daß ein praktisches Bedürfnis für ein solches Gesprächsforum von etlichen Angehörigen der verschiedenen Berufsgruppen, die mit dem Strafvollzug und der Straffälligenhilfe befaßt sind, empfunden wird.

Landesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter/innen der Anlauf- und Beratungsstellen für Straffällige in Baden-Württemberg

Bei ihrer Frühjahrstagung 1989 in Karlsruhe berieten Mitarbeiter/innen der Anlauf- und Beratungsstellen für Straffällige über ihre zunehmend schwieriger werdende Klientel.

Festgestellt wurde, daß die Zahl der Klienten/innen erheblich angestiegen ist, die schwere Defizite in verschiedenen Bereichen aufweisen. Suchtproblematik, erhebliche psychische Störungen, erhöhtes Aggressionspotential und Beziehungslosigkeit treten zusätzlich zur Straffälligkeit auf.

Straffälligenhilfe ist angesichts dieser sogenannten Mehrfachproblematik das letzte Glied einer Kette möglicher zuständiger Hilfseinrichtungen. Wird die Aufnahme in eine Wohneinrichtung der Straffälligenhilfe abgelehnt, setzt sich damit die Ausgrenzung der Klientel weiter fort.

Die Mitarbeiter/innen befinden sich im Spannungsfeld zwischen Anwalt der betroffenen Ausgegrenzten und Aufrechterhaltung einer sinnvollen Arbeit gemäß ihren fachlichen Vorstellungen und personellen Möglichkeiten in ihren Wohneinrichtungen und ambulanter Beratungsarbeit.

Sollte und kann Straffälligenhilfe auch für diejenigen Lebensräume schaffen, die die Aufnahmekriterien nicht erfüllen? Ist es nicht ein berechtigter Anspruch unserer Klientel, auch Wohnraum ohne Betreuung zur Verfügung gestellt zu bekommen? Wie gehen wir mit der Gefahr um, daß hier möglicherweise neue gesellschaftliche Ghettos geschaffen werden?

Die Straffälligenhilfe kann nicht darüber hinwegsehen, daß immer mehr Hilfesuchende durch die Maschen ihres Hilfsangebotes fallen. Viele unserer möglichen Klienten haben von der Diversion profitiert und statt des Strafvollzugs Alternativen kennengelernt. Im günstigsten Fall sind sie nicht mehr unsere Klienten. Übrig bleiben diejenigen, die trotz aller Alternativen den Strafvollzug durchlaufen.

Die oben erwähnten unbetreuten Wohnformen könnten eine Fortschreibung der Diversion sein. Notwendig wäre es, Strafvollzug noch häufiger zu vermeiden und mehr Delikte dem Bagatellbereich zuzuordnen. Das Delikt „Beförderungserschleichung" beispielsweise, könnte durch kostenlose Fahrten für Sozialhilfeempfänger sicherlich sehr sinnvoll bekämpft werden.

Als LAG der Mitarbeiter der Straffälligenhilfe möchten wir auf die Zuspitzung der Situation, für eine große Anzahl von Klienten keine adäquaten Hilfsangebote mehr anbieten zu können/vermitteln zu können, hinweisen.

Lösungen zu den aufgeworfenen Fragen können wir derzeit auch nicht anbieten. An den notwendigen Diskussionen werden wir uns gerne beteiligen.

Zehn Jahre Hessische Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige"

Der Hessische Minister der Justiz, Karl-Heinz Koch, hat am heutigen Tage in Wiesbaden anläßlich des zehnjährigen Bestehens der Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige" auf einer Jubiläumsveranstaltung der Stiftung ihre erfolgreiche Arbeit gewürdigt und darauf hingewiesen, daß die durch den Hessischen Minister der Justiz vor zehn Jahren gegründete Stiftung des bürgerlichen Rechts mit der fachlichen Kompetenz und dem hohen persönlichen Engagement ihrer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter erfolgreich in der Straffälligenhilfe arbeite.

Staatsminister Koch betonte in seiner Ansprache, daß es Zweck der Stiftung sei, straffällig gewordenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern des Landes Hessen finanzielle Resozialisierungshilfen zu gewähren. Straffälligkeit und Schulden stünden oft in einem Wechselverhältnis. Schulden seien häufig die Ursache für neue Straftaten und verhinderten die soziale Eingliederung. Justizminister Koch wörtlich:

„Wem es ernst ist um den Menschen, für den steht die künftige Bewährung des Straftäters und somit im weiteren Sinne seine Resozialisierung im Vordergrund. Dies ist nicht nur eine Pflichtaufgabe des Staates, die sich aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes herleitet, nicht nur eine Forderung sicherheitspolitischer und finanzieller Zweckmäßigkeit. Dies ist eine Pflicht, die jeden von uns ganz persönlich trifft."

Nach den Worten des Hessischen Ministers der Justiz erfolgten die Hilfen überwiegend durch Übernahme einer Bürgschaft für einen benötigten Kredit und in Ausnahmefällen durch die Vergabe eines Darlehens direkt durch die Stiftung.

Seit Bestehen der Stiftung bis zum heutigen Tage sei in ca. 500 Fällen ein Darlehen der Stiftung oder eine Bürgschaft mit einer Gesamthöhe von 3,5 Mio. DM gewährt worden. Dadurch hätten Schulden in Höhe von 9 Mio. DM getilgt werden können. Staatsminister Koch wies darauf hin, daß die erfolgreiche Arbeit der Stiftung durch eine nachhaltige Unterstützung des Landes Hessen gefördert worden sei. Hessen habe bisher die Stiftung mit 2 Mio. DM unterstützt und sie damit in die Lage versetzt, die ihr gestellten Aufgaben zu erfüllen. Es sei beabsichtigt, so Justizminister Koch, der Stiftung im kommenden Haushaltsjahr weitere 100.000.– DM zuzuwenden.

Ein besonderes Augenmerk widmete Hessens Justizminister der Tatsache, daß sich die Stiftung in letzter Zeit verstärkt auch den Opfern von Straftaten zuwende, indem sie Schmerzensgeld- und Schadenersatzansprüche der Opfer von Gewalttaten voll in die Sanierungshilfe übernehme.

Abschließend dankte Justizminister Koch dem Vorstandsvorsitzenden der Stiftung, dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Herrn Dr. Klaus Schmalz, für die erfolgreiche Arbeit und ermunterte die Stiftung, auf diesem Wege fortzufahren.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 4. Okt. 1989)

Jugendvollzug im Land Bremen – Bilanz und Perspektiven

Unter diesem Titel versammeln sich vier Beiträge von Wissenschaftlern und Praktikern der Justiz und des Justizvollzuges.

Dr. Frieder Dünkel, Mitarbeiter im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, beschreibt in einem umfassenden Aufsatz die aktuellen Entwicklungen im Jugendstrafvollzug der Bundesrepublik Deutschland und im Lande Bremen und zeigt die Möglichkeiten und Grenzen einer erfolgreichen resozialisierenden Arbeit in einer Jugendstrafanstalt sowie der Haftvermeidung und Haftverkürzung auf. Er verweist anhand kriminologischer Forschungsergebnisse auf die zwangsläufig beschränkten Chancen der Arbeit in der Jugendstrafanstalt und tritt – auch aufgrund internationaler Erfahrungen – dafür ein, die Jugendstrafe als ultima ratio zu verstehen. „Man sollte den Jugendstrafvollzug ... von einem allzu hohen Erwartungsdruck befreien und die Ziele bescheidener (fassen) im Hinblick auf die Vermeidung von Haftschäden und einer weiteren Verschlechterung der Zukunftschancen ...", forderte der Wissenschaftler.

Diese Erkenntnis führt den zweiten Autor, Dr. Bernd Maelicke, Leiter des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt, zu der Konsequenz, in seinem Beitrag über „Ambulante Alternativen zu Jugendarrest und Jugendstrafvollzug" eine Durchbrechung der sich ständig verschärfenden staatlichen Reaktion auf abweichendes/kriminelles Verhalten junger Menschen zu fordern. Im Hinblick auf die nachgewiesene gravierende soziale Mängellage vieler dieser jungen Menschen – mit nahezu zwangsläufigen Folgen wie Suchtgefährdung und Persönlichkeitsverfall – plädiert er für einen weiteren Ausbau ambulanter Alternativen zu herkömmlichen stationären Maßnahmen des Jugendstrafvollzuges.

Praktiker des bremischen Jugendvollzuges, Dr. Manfred Wiegand, Leiter der Jugendvollzugsanstalt Blockland, Werner Lütjen, stellvertretender Leiter der Anstalt, Klaus Spantekow, ehemaliger Wohngruppenleiter, und Hans-Joachim Kruse, Leiter des Pädagogischen Dienstes im bremischen Justizvollzug, ergänzen die wissenschaftlichen Beiträge mit einem Bericht darüber, wie in der seit 20 Jahren bestehenden Anstalt versucht wird, dem gesetzlichen Auftrag nach Resozialisierung und Erziehung im Alltag gerecht zu werden.

Dazu gehört die Zusammenarbeit von Jugendvollzug und Jugendstaatsanwaltschaft. Dr. Klaus-Peter Finke, bremischer Jugendstaatsanwalt und Leiter der Abteilung Integrationshilfen beim Lüssumer Turnverein von 1898 e.V., plädiert für eine Intensivierung dieser Zusammenarbeit unter Einbeziehung der sozialen Dienste in freier und staatlicher Trägerschaft, um zu Lösungen sozialbedingter Konflikte bei den jungen Menschen zu gelangen, „die nicht formelhaft angegangen werden" – mit dem Ziel, „die Jugendstrafe auf die notwendigen Fälle zu begrenzen".

In der Einleitung zu der Publikation legt der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Volker Kröning, die Grundlinien der Jugendkriminalpolitik im Land Bremen dar.

Die Schrift bietet eine Übersicht über die aktuellen kriminologischen Erkenntnisse und kriminalpolitischen Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere im Land Bremen. Sie bietet eine Fülle von Informationen für den Juristen und Sozialarbeiter, für Studierende und für den interessierten Laien.

(Information des Bremer Senators für Justiz und Verfassung – Pressereferat – vom 21. Sept. 1989)

Fragen des Justizvollzuges auf der 60. Sitzung der Justizminister und -senatoren

Auf ihrer 60. Sitzung vom 30. Mai bis 1. Juni 1989 in Münster/Westf. erörterten die Justizminister und -senatoren unter anderem auch Fragen des Justizvollzuges. Gegenstände bildeten zwei Themenbereiche:

- Die Justizminister und -senatoren machten deutlich, daß sie eine umfassende gesetzliche Regelung des Untersuchungshaftvollzuges sowie eine datenschutzrechtliche Ergänzung des Strafvollzugsgesetzes für notwendig hielten. Außerdem bekräftigten sie die Notwendigkeit einer eigenständigen gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzuges. Sie baten deshalb den Bundesminister der Justiz, die Arbeiten an den bereits vorliegenden Entwürfen zügig fortzusetzen.
- Die Justizminister und -senatoren erörterten die derzeitige Stellensituation im allgemeinen Vollzugsdienst sowie im Krankenpflegedienst und im mittleren Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten. Sie waren nachdrücklich der Auffassung, daß eine Verbesserung des Stellenschlüssels in Angleichung an die für den mittleren Polizeivollzugsdienst geltenden Stellenobergrenzen dringend erforderlich sei. Sie hielten deshalb eine entsprechende Änderung der Funktionsgruppen-Verordnung durch die Bundesregierung für geboten.

Jugendliche Wiederholungstäter

Unter diesem Titel steht der Informationsdienst (Info) 1/1989 der Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Hannover (hrsg. von Wolfgang Heinz). Der Untertitel lautet:

Die unbeachtete Minderheit der Jugendstrafrechtsreform?

Das 158 Seiten umfassende Heft dokumentiert die Referate und die Podiumsdiskussion der Jahrestagung der Landesgruppe vom 6. Mai 1988. Im einzelnen enthält es folgende Beiträge:

- Wolfgang Heinz: Jugendliche Wiederholungstäter und Jugendstrafrechtspraxis. Das jugendstrafrechtliche Konzept der „schädlichen Neigungen" im Spiegel empirischer Befunde
- Frieder Dünkel: Voraussetzungen für die Verhängung von (ausgesetzter und nicht ausgesetzter) Jugendstrafe – Regelungsmöglichkeiten und Interpretationsspielräume im internationalen und nationalen Vergleich
- Horst Viehmann: Jugendliche Wiederholungstäter im Windschatten oder Gegenwind der Jugendstrafrechtsreform? Rechtspolitische Überlegungen zur Zukunft stationärer Sanktionen
- Podiumsdiskussion: Jugendliche Wiederholungstäter, was kann, darf und soll die Judendstrafrechtspflege?

Hilfen für junge Straffällige

Unter diesem Titel steht der Informationsdienst (Info) 2/1989 der Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Hannover (hrsg. von Wolfgang Heinz, Konstanz). Der Untertitel konkretisiert den Themenbereich näher:

Bilanz und Perspektiven der institutionalisierten Hilfen

Das 43 Seiten umfassende Heft gibt die vier Referate wieder, die auf der Jahrestagung am 2.6.1989 in der Universität Konstanz gehalten wurden:

- Peter Reinecke: Jugendgerichtshilfe vor neuen Aufgaben? Bilanz und Perspektiven für die 90er Jahre oder ein JGH-Bericht über die JGH aus Anlaß der von der Staatsanwaltschaft Konstanz im Dezember 1986 veröffentlichten Anlage zum AZ: Heinz/Hügel – Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht
- Marianne Lübbemeier: Bilanz und Perspektiven der Bewährungshilfe für junge Straffällige
- Rolf Keller: Die Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversion" der Konferenzen der Jugend- und der Justizminister und -senatoren sowie ihre Umsetzung in Baden-Württemberg
- Jörg Müller-Schöll: Die Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversion" der Konferenz der Jugend- und der Justizminister und -senatoren sowie ihre Umsetzung in Baden-Würtemberg

Situation der Beamten im allgemeinen Vollzugsdienst verbessern!

Der hessische Justizminister Karl-Heinz Koch und sein rheinland-pfälzischer Amtskollege Peter Caesar haben nach einer Zusammenkunft in Wiesbaden den Bundesgesetzgeber aufgefordert, die Situation der Beamten im allgemeinen Vollzugsdienst zu verbessern.

Beide Justizminister betonten übereinstimmend, daß aufgrund der Anforderungen an den Beruf des allgemeinen Vollzugsdienstes eine höhere Bewertung dieser Laufbahn dringend geboten sei. Gerade für diese Berufsgruppe habe sich aufgrund des Strafvollzugsgesetzes seit dem Jahr 1977 durch organisatorische und vor allem vollzugsinhaltliche Reformmaßnahmen – so Koch und Caesar – das Arbeitsfeld verändert, so daß an die Mitarbeiter in diesem Bereich erheblich höhere Anforderungen gestellt würden als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen sei. Die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes in den Justizvollzugsanstalten seien entsprechend dem gesetzlichen Auftrag heute der ständige Ansprechpartner der Gefangenen in allen Vollzugs- und persönlichen Fragen. Hessens Justizminister und sein rheinland-pfälzischer Amtskollege stellten fest, daß die Berufsgruppe nicht nur wie früher vornehmlich mit Sicherungs-, Ordnungs- und Versorgungsfunktionen befaßt, sondern weitgehend in die Behandlung der Gefangenen einbezogen und auch in nicht unerheblichem Umfang in die Meinungsbildung bei Entscheidungen über vollzugliche Fragen mit eingebunden sei.

Diese veränderte Aufgaben- und Funktionsstruktur zwinge nach den Worten der beiden Justizminister dazu, für den allgemeinen Vollzugsdienst besonders qualifiziertes Personal zu gewinnen und an die Person der Bewerberinnen und Bewerber hohe Anforderungen zu stellen.

Hinzu komme, daß es derzeit, insbesondere in den Ballungsräumen, schwierig sei, geeignete Bewerber in ausreichender Anzahl zu finden. Dieser Trend werde sich nach Auffassung von Koch und Caesar verstärken, wenn nicht die finanzielle Attraktivität des allgemeinen Vollzugsdienstes gesteigert werde.

Abschließend forderten die beiden Justizminister den zuständigen Bundesgesetzgeber auf, die Beförderungsmöglichkeiten für die Beamten im allgemeinen Vollzugsdienst deutlich zu verbessern und im Rahmen der geplanten Anhebung der Polizeizulage auch die Vollzugszulage von derzeit 90,– DM auf mindestens 150,– DM monatlich zu erhöhen sowie ihre Ruhegehaltfähigkeit anzustreben.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 9. Nov. 1989)

Verschuldung und sozialer Schutz

Unter diesem Titel hat Dr. Peter Mrozynski, Dozent an der Fachhochschule München, „Eine Untersuchung zum Verhältnis von Sozial- und Zwangsvollstreckungsrecht" vorgelegt. Das 212 Seiten umfassende Werk, das im September 1989 im Hermann

Luchterhand Verlag, Neuwied und Frankfurt/M. erschienen ist, hat nicht zuletzt für den Strafvollzug und die Straffälligenhilfe praktische Bedeutung. Der Verfasser, der durch eine ganze Reihe von Veröffentlichungen aus den Bereichen des Sozialrechts und des Resozialisierungsrechts hervorgetreten ist, verarbeitet in seinem Buch auch eigene Erfahrungen aus seiner Tätigkeit in der Schuldnerberatung der Stadt München. Im einzelnen behandelt das mit einem Anmerkungsapparat und Stichwortverzeichnis ausgestattete Werk folgende Fragestellungen:

- Verfassungsrechtliche Grundlagen
- Sozialstaatliche Grundsätze des Pfändungsschutzes
- Pfändbarkeit von Sozialleistungen
- Gläubigerbefriedigung durch Abtretung
- Sozialhilfeniveau und Schuldnerschutz
- Bedarfsberechnung und Pfändungsgrenzen
- Sozialer Schutz bei der Sachpfändung
- Schuldentilgung und Sozialhilfe

Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V.

31. Bundesarbeitstagung 30.4.-3.5.1989 in Zweibrücken

Die 31. Bundesarbeitstagung der Lehrer im Justizvollzug wurde am Montag, dem 1.5.1989, vom 1. Vorsitzenden, Herrn Studiendirektor Herbert Hilkenbach, eröffnet. Zu der Tagung mit dem Thema „Allgemeine und berufliche Bildung im Strafvollzug – Gegensätze? –" konnte er 110 Lehrerinnen und Lehrer aus dem gesamten Bundesgebiet einschließlich West-Berlin begrüßen, die zum großen Teil am Vortag bereits an der Mirgliederversammlung teilgenommen hatten.

Am ersten Tag standen zwei Referate zum Tagungsthema im Mittelpunkt der Veranstaltung.

1. Bildung im Strafvollzug aus berufspädagogischer Sicht (Dr. Bernd Ott, Studiendirektor, Staatl. Studienseminar Kaiserslautern)
2. Allgemeine und berufliche Bildung im Strafvollzug sind keine Gegensätze! (Lothar Bode, Oberstudienrat, JA Hameln)

Am zweiten Tag (Dienstag, dem 2.5.1989) konnte Studiendirektor Hilkenbach am Vormittag neben dem Ehrenvorsitzenden A. Besenfelder zahlreiche Ehrengäste begrüßen.

Es waren dies:
Herr Regierungsdirektor Stürmer (Leiter der JVA Zweibrücken), Herr Oberbürgermeister W.v.Blon, Herr Eymael (MdL, FDP), Frau I. Schneider (MdL, SPD), Herr A. Dauenhauer (MdL, CDU), Herr Studiendirektor Bender (Vorsitzender des Anstaltsbeirates), Herr V. Schuler (Leiter der Bezirksgeschäftsstelle BFW Saarbrücken), Herr Ltd. Regierungsdirektor Kipper (Leiter der JVA Saarbrücken) sowie Vertreter der Presse.

Nach den Grußworten der Ehrengäste stellte Oberlehrer Manuel Pendón die Berufsbildungsstätte bei der JVA Zweibrücken vor. Anschließend hatten die Tagungsteilnehmer/innen Gelegenheit, die Berufsbildungsstätte zu besichtigen.

Am Nachmittag wurde in sechs Arbeitsgruppen, jeweils nach Kurzreferaten, an verschiedenen Themenbereichen gearbeitet, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Tagungsthema standen:

Die einzelnen Gruppen und ihre Referenten:

1. Neue Technologien in der beruflichen Bildung (mit Demonstration)
   Manuel Pendón, Oberlehrer, Dipl. Ing. (FH) JVA Zweibrücken
2. Koedukation im Strafvollzug
   Manfred Ewest, Oberlehrer, JVA Vechta
3. Erwerb allgemeiner schulischer Abschlüsse im Rahmen beruflicher Bildungsgänge
   Hans Haubeil, Studiendirektor, Staatl. Studienseminar Kaiserslautern
4. Verkehrserziehung und Fahrschule im Strafvollzug
   Annegret Pfundstein, Oberpsychologierätin, JVA Zweibrücken; Heinz Roschy, Justizvollzugssekretär, Fahrlehrer, JVA Zweibrücken
5. Musische Bildung im Strafvollzug
   Wilhelm Sacré, Oberlehrer, JVA Straubing
6. Allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen für Frauen im Strafvollzug
   Petra Henschel, Oberlehrerin, JVA Frankfurt III

Am letzten Tag der Bundesarbeitstagung (Mittwoch, dem 3.5.1989) wurden die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen im Plenum vorgestellt und anschließend darüber diskutiert.

Eine Abschlußbesprechung beendete um die Mittagszeit die Arbeitstagung.

Manuel Pendón

15 Jahre Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender"

Die Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender" wurde im Oktober 1989 15 Jahre alt. Der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Heinz Eyrich hob hervor, die justiznahe Einrichtung leiste einen nicht mehr hinwegzudenkenden Beitrag zur Wiedereingliederung entlassener Gefangener in die Gesellschaft.

Durch die Gründung der Stiftung „Resozialisierungsfonds" im Oktober 1974 durch den damaligen Justizminister Dr. Traugott Bender hatte Baden-Württemberg als erstes Land der Bundesrepublik Deutschland eine landesweit arbeitende Einrichtung mit der Zielsetzung geschaffen, Straffälligen aus Baden-Württemberg, die nach ihrer Persönlichkeit und ihrem Vorleben dafür geeignet erscheinen, einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen zu ermöglichen. Die meisten Straffälligen sind erheblich verschuldet und stehen nach Strafverbüßung oftmals vor einer hoffnungslosen finanziellen Situation. Auch beim besten Willen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens gelingt es ihnen ohne gezielte Hilfe kaum, aus ihrer finanziellen Notlage herauszukommen. Dies führt häufig zu Kurzschlußhandlungen und zu erneuter Kriminalität.

Um hier zu helfen, gewährt die Stiftung zinslose Darlehen, die ausschließlich zur Abdeckung bereits vorhandener, häufig durch die Straftat verursachter, Schulden des Straffälligen verwendet werden. Die Schulden werden allerdings nicht voll abgedeckt. Der Resozialisierungsfonds stellt nur dann Mittel bereit, wenn die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten und damit einen Beitrag zur Gesamtsanierung der finanziellen Verhältnisse des Straffälligen leisten. Für die Geschädigten wird auf diese Weise jedenfalls ein gewisser Ausgleich erreicht, der den eingetretenen Schaden mindert.

In den 15 Jahren ihrer Tätigkeit hat die Stiftung 910 Darlehen mit insgesamt rd. 11,5 Mio. DM ausbezahlt. Damit konnten mehr als 40 Mio. DM Schulden abgelöst werden. Dies entspricht einer durchschnittlichen Sanierungsquote von ca. 28,5 % der Ausgangsforderungen.

Justizminister Dr. Eyrich hob hervor, daß entgegen den ursprünglichen Befürchtungen die weit überwiegende Mehrzahl der von der Stiftung unterstützten Straffälligen die ihnen angebotene Chance zu einem finanziellen Neuanfang genutzt habe. Inzwischen habe das Resozialisierungsmodell viele Nachahmer gefunden. In nahezu allen anderen Bundesländern seien vergleichbare Landesstiftungen errichtet worden. Viele örtliche Vereine der Bewährungs- und Straffälligenhilfe und der sozialen Rechtspflege hätten Maßnahmen der Schuldenregulierung in ihren Aufgabenkatalog übernommen.

Der Resozialisierungsfonds, der auf Initiative von Justizminister Dr. Eyrich seit 1979 den Namen seines Gründers Dr. Traugott Bender trägt, wird in der Rechtsform einer Stiftung des Bürgerlichen Rechts betrieben. Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart. Vorstand der Sitzung ist das Justizministerium Baden-Württemberg, das die Stiftung nach außen vertritt und die Verwaltungsgeschäfte führt. Über die Vergabe der Darlehen und deren Rückzahlung wurden Richtlinien erlassen. Die Landesregierung hatte als

Starthilfe einen Zuschuß von 50.000 DM gewährt. Inzwischen finanziert sich die Stiftung im wesentlichen aus Geldbußen, die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften verhängt werden.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten vom 25. Okt. 1989)

Zur Reform des Jugendgerichtsgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 30. August 1989 den von Bundesjustizminister Hans A. Engelhard vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des JGG verabschiedet. Mit diesem Gesetzentwurf wird erstmals seit 1953 von einer Bundesregierung ein eigenständiges Änderungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz auf den parlamentarischen Weg gebracht. Dieses Gesetz soll noch im Laufe dieser Legislaturperiode in Kraft treten.

Ziel des Entwurfs ist es, die überzeugenden Ergebnisse moderner kriminologischer Forschung im Bereich der Kriminalität im Jugendalter gesetzgeberisch umzusetzen. Aus kriminalpolitischen Gründen wird jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz anstelle von formellen Sanktionen ein Mehr an informellen Erledigungen angestrebt. Ambulante sozialpädagogische Reaktionen werden geschaffen bzw. gesetzlich festgeschrieben, um so in erster Linie die für die Zukunft straffreie Entwicklung der Jugendlichen zu fördern. Rechtsstaatliche Verfahrensgarantien für den Jugendlichen werden verstärkt (z.B. Bestellung eines Pflichtverteidigers bei Vollstreckung von Untersuchungshaft), die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe wird intensiviert.

Der Bundesjustizminister betonte die gute Akzeptanz, auf die sein Entwurf bei Praktikern der Jugendstrafrechtspflege, Kriminologen und Sozialpädagogen gestoßen sei. Die Novellierung des JGG sei ihm als liberalem Rechtspolitiker ein besonderes Anliegen. Das Jugendstrafrecht messe dem Erziehungsgedanken und nicht so sehr der Bestrafung straffällig gewordener junger Menschen eine zentrale Bedeutung bei, weil die Straftaten junger Menschen meist entwicklungsbedingt seien und oft aus Konfliktsituationen ihres spezifischen Alters resultieren. Es gehe noch mehr als nach geltendem Recht möglich sei darum, meist je nach Alter unterschiedlichen jugendtypischen Verfehlungen angemessen zu begegnen. Schon das geltende Recht sehe deshalb in erster Linie erzieherische Reaktionen vor, die aber mit dem beschlossenen Entwurf entsprechend den modernen Erkenntnissen der Jugendstrafrechtspflege entscheidend verbessert würden. Im einzelnen sieht der Entwurf folgende Kernregelungen vor:

1. Die Möglichkeiten für den Staatsanwalt, von der strafrechtlichen Verfolgung eines Jugendlichen abzusehen, werden verbessert. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine anderweitig ausreichende erzieherische Reaktion, z.B. von den Eltern, bereits stattgefunden hat. Ebenso erweitert der Entwurf die Möglichkeit für den Jugendrichter, das Verfahren nach Anklageerhebung einzustellen, wenn andere Maßnahmen schon getroffen oder eingeleitet sind. Dies wird z.B. in Betracht kommen, wenn sich der Jugendliche darum bemüht, einen Ausgleich mit den Geschädigten zu erreichen.

2. Auch dann, wenn der Jugendrichter das Verfahren förmlich durch Urteil beendet, werden die Reaktionsmöglichkeiten vor allem für Fälle der leichten und mittelschweren Kriminalität verbessert. So kann der Richter eine sozialpädagogische Einzel- oder Gruppenbetreuung (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs) anordnen, eine Arbeitsauflage erteilen oder bestimmen, daß sich der Jugendliche bemüht, einen Ausgleich mit der durch seine Straftat verletzten Person zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich).

3. Die Möglichkeiten, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zwischen einem und zwei Jahren zur Bewährung auszusetzen, werden behutsam erweitert. Fällt die Prognose des Richters im Hinblick auf ein künftig straffreies Verhalten des Jugendlichen positiv aus, so ordnet das Gericht in aller Regel die Bewährung an. Auf diese Weise werden die Chancen für die gleichzeitige Betreuung durch einen Bewährungshelfer und für weitere sozialpädagogische Maßnahmen eröffnet.

4. Die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer zwischen sechs Monaten und vier Jahren wird abgeschafft. Diese Sanktionsmöglichkeit hat sich in der Praxis nicht bewährt, sie hat die im Jahre 1953 in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Empirische Untersuchungen haben ergeben, daß hier die Rückfallquote besonders hoch ist. Der Freizeitarrest wird in seinem Umfang von höchstens vier Freizeiten auf höchstens zwei Freizeiten (ein Freizeitarrest dauert in der Regel ein Wochenende von Freitagabend bis Sonntagabend) herabgesetzt. Die Verhängung von mehr als zwei Freizeiten hat sich als eine erzieherisch sinnlose Sanktion erwiesen. Der Arrestvollzug soll im übrigen erzieherisch gestaltet werden. Darüber hinaus wird die Möglichkeit erweitert, von der Vollstreckung des Arrests aus erzieherischen Gründen abzusehen, wenn etwa der Jugendliche zwischen Urteil und Vollstrekkung einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz findet.

5. Die Untersuchungshaft für Jugendliche wird eingeschränkt. Sie darf künftig nur noch angeordnet werden, wenn sie unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach Berücksichtigung der besonderen Belastung des Vollzugs für den Jugendlichen erforderlich ist und Alternativen (etwa die Einweisung in ein Erziehungsheim) nicht zur Verfügung stehen. Beide Kriterien sind im Haftbefehl zu begründen. Gegen einen Jugendlichen unter 16 Jahren (also die 14- und 15jährigen) darf die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur angeordnet werden, wenn sich der Jugendliche dem Verfahren bereits entzogen hatte, Anstalten zur Flucht getroffen oder im Bundesgebiet keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. In jedem Fall der Vollstreckung eines Haftbefehls gegen einen Jugendlichen ist unverzüglich ein Verteidiger zu bestellen.

6. Die rechtsstaatlichen Garantien für den Jugendlichen werden neben der Erweiterung der notwendigen Verteidigung bei der Vollstreckung der Untersuchungshaft gestärkt. Es wird regelmäßig eine mündlich-persönliche Anhörung vor dem Richter stattfinden, bevor eine Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen oder wenn ein sogenannter Ungehorsamsarrest wegen Nichterfüllung einer Weisung oder Auflage angeordnet werden soll.

7. Die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe soll gestärkt werden. So wird gewährleistet, daß im Verfahren gegen den Jugendlichen die sozialpädagogischen und jugendhilfebezogenen Gesichtspunkte des Einzelfalls wirksam zur Geltung gebracht werden. So ist die Jugendgerichtshilfe frühzeitig vom Erlaß bzw. der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten, damit sie ihre über den Jugendlichen gewonnenen Erkenntnisse für die vom Richter zu treffenden Entscheidungen rechtzeitig einbringen kann. Bei der Betreuungsweisung ist die Jugendgerichtshilfe umfassend zu beteiligen. In der Hauptverhandlung soll der Jugendgerichtshelfer anwesend sein, der den Jugendlichen bereits kennt.

Der Gesetzentwurf ist ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg, das Jugendstrafrecht zu modernisieren. Weitere Initiativen werden folgen. Eine Reihe von Problembereichen, wie z.B. die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender, das Verhältnis zwischen den Erziehungsmaßregeln und den Zuchtmitteln und die Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafen sind noch nicht ausreichend diskutiert worden. Hier besteht weiterer Regelungsbedarf. Die jetzt dringlichsten Sachbereiche sind aber gelöst.

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz, Nr. 5/1989, Sept./Okt., S. 74-75)

Aus der Rechtsprechung

§§ 7, 109 StVollzG (Keine Anfechtbarkeit des Vollzugsplans)

Der Vollzugsplan ist nicht nach § 109 StVollzG anfechtbar, weil er selbst keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs ist, sondern nur einen abänderbaren Plan für die Vollzugsgestaltung darstellt, auf Grund dessen die einzelnen Behandlungsmaßnahmen künftig getroffen werden sollen.

Beschluß des OLG Koblenz vom 13. September 1989 – 2 Vollz (Ws) 36/89 –

§ 27 Abs. 3 und 4, § 29 Abs. 1 StVollzG; § 119 Abs. 6, § 148 Abs. 2 StPO (Beschränkung des Verkehrs mit dem Verteidiger)

Der Verkehr mit dem Verteidiger kann im Ermittlungsverfahren nur durch eine richterliche Anordnung gemäß § 148 Abs. 2 StPO beschränkt werden.

Diese setzt dringenden Verdacht einer Straftat nach § 129 a StGB voraus (Abweichung von BGH, StV 1984, 211).

Beschluß des BGH vom 23. Mai 1989 – I BGs 151/89 –

Aus den Gründen:

Die Beschuldigten verbüßen in der Justizvollzugsanstalt L. lebenslange Freiheitsstrafen wegen Mordes u.a., und zwar die Beschuldigte K. wegen Beteiligung an dem Anschlag auf die Deutsche Botschaft in Stockholm im Jahre 1975, die Beschuldigte M. wegen Beteiligung an mehreren Sprengstoffanschlägen. Am 1. Februar 1989 traten sie mit anderen RAF-Gefangenen in den Hungerstreik. Der Generalbundesanwalt hat darauf gegen sie – wie auch gegen die übrigen Teilnehmer des Hungerstreiks – ein Ermittlungsverfahren wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an der terroristischen Vereinigung „RAF" (§ 129 a StGB) eingeleitet.

Im Hinblick auf dieses Ermittlungsverfahren hatte die Justizvollzugsanstalt L. zunächst den Verkehr der Beschuldigten mit ihren Verteidigern den Beschränkungen des § 148 a Abs. 2 StPO unterworfen. Seit Mitte März 1989 hat sie davon im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Schleswig-Holstein jedoch wieder Abstand genommen, weil die Überwachung des Verteidigers den Erlaß eines Haftbefehls in dem jetzigen Ermittlungsverfahren voraussetze.

Der Generalbundesanwalt beantragt anzuordnen,

daß der Verkehr der Beschuldigten K. und M. mit ihren Verteidigern den in § 148 Abs. 2 StPO bezeichneten Beschränkungen unterliegt.

Der Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

I.

Da die Beschuldigten keine Strafe nach § 129 a StGB verbüßen und deshalb nicht zu dem in § 29 Abs. 1 S. 2 und 3 StVollzG bezeichneten Personenkreis gehören, können die Strafvollzugsbehörden die Beschränkungen des Verteidigerverkehrs nach § 148 Abs. 2 StPO nicht selbst anordnen (BGHSt 30, 38). Dem Generalbundesanwalt steht den Vollzugsanstalten gegenüber ein Weisungsrecht nicht zu (BGH, Beschluß vom 16. Juni 1983 – I BGs 270/83). Es bedarf daher insoweit einer Anordnung des für das jetzige Ermittlungsverfahren zuständigen Haftrichters, also des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (vgl. BGH NStZ 1984, 177; OLG Hamm NStZ 1984, 284).

Allerdings hat der Bundesgerichtshof die Frage, ob die Beschränkungen nach § 148 Abs. 2 StPO von Gesetzes wegen mit der bloßen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat nach § 129 a StGB eintreten oder ob es dazu einer richterlichen Anordnung bedarf, bisher offen gelassen (BGH NStZ 1984, 177; BGH StV 1984, 211; BGH, Beschl. vom 29. März 1989 – I BGs 101/89 – zur Veröffentlichung vorgesehen). Diese Frage ist nunmehr in Übereinstimmung mit der überwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur dahin zu entscheiden, daß die Beschränkungen des Verkehrs mit dem Verteidiger im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nur auf Grund einer richterlichen Anordnung durchgeführt werden dürfen (KG JR 1979, 519; Laufhütte in KK 2. Aufl. § 148 Rn. 18; Müller in KMR StPO 7. Aufl. § 148 Rn. 15; Lüderssen in Löwe/Rosenberg StPO 24. Aufl. § 148 Rn. 42 ff.; Neufeld NStZ 1984, 154, 157; aA Kleinknecht/Meyer StPO 38. Aufl. § 148 Rn 19). Wie der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes bereits im Beschluß vom 29. März 1989 zum Ausdruck gebracht hat, prüft der Richter im Rahmen der ihm nach § 119 Abs. 6 StPO zugewiesenen Entscheidung nicht nur die formellen Voraussetzungen des § 148 Abs. 2 StPO, sondern auch, ob die Beschränkungen von der Verdachtslage her gerechtfertigt sind. Wird aber die Überwachung des Verteidigerverkehrs der Entscheidungskompetenz des jeweils zuständigen Haftrichters nach § 119 Abs. 6 StPO unterworfen, so hat das nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift zur Folge, daß die Durchführung dieser Maßnahme einer richterlichen Anordnung bedarf, die Beschränkungen also nicht automatisch durch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ausgelöst werden. Anordnungen der Vollzugsanstalt haben insoweit nur vorläufigen Charakter und bedürfen der richterlichen Genehmigung (§ 119 Abs. 6 S. 3 StPO). Ein *gesonderter* Ausspruch ist nur dann nicht erforderlich, wenn sich der Beschuldigte *wegen* einer Straftat nach § 129 a StGB in Untersuchungshaft befindet, weil in einem solchen Fall die richterliche Anordnung bereits in dem Haftbefehl liegt (BGH, Beschl. vom 6. März 1981 – StB 13/81; Laufhütte a.a.O.; Lüderssen a.a.O. Rn. 42).

Aus der Gesetzesgeschichte ergibt sich nichts anderes. In den Gesetzesentwürfen der SPD/FDP-Fraktionen (BT Drucks. 7/3729) und der Bundesregierung (BT Drucks. 7/4005) war zwar zunächst ausdrücklich vorgesehen, daß die Überwachung des Schriftverkehrs von dem zuständigen Haftrichter bzw. dem Gericht erster Instanz angeordnet wird (§ 148 a Abs. 1 der Entwürfe). Dies hatte seinen Grund jedoch darin, daß die Beschränkung in Anlehnung an die Telefonüberwachung nach § 100 a StPO nur dann stattfinden sollte, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht konspirativen Verhaltens begründeten (§ 148 Abs. 3 der Entwürfe). Wenn dieses Verdachtserfordernis und damit auch die richterliche Entscheidungskompetenz auf Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundestages aus dem Gesetzestext herausgenommen wurde (BT Drucks. 7/5401 S. 18), so bedeutet das nicht, daß damit eine richterliche Entscheidung als Voraussetzung der Verteidigerbeschränkungen nach § 148 Abs. 2 StPO überhaupt entfallen sollte. Alle am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten gingen als selbstverständlich davon aus, daß die Inhaftierung des Betroffenen ohnehin auf einer auf § 129 a StGB gegründeten richterlichen Entscheidung beruht, sei es auf einem Urteil, sei es auf einem Haftbefehl. Von daher gesehen erschien die gesetzliche Festschreibung der richterlichen Anordnungskompetenz für die Beschränkung des Verteidigerverkehrs – insbesondere nachdem eine Prüfung des Konspirationsverdachts entfallen war – entbehrlich.

Beruht dagegen die Haft nicht auf einer richterlichen Entscheidung nach § 129 a StGB, so bedarf es entsprechend dem gesetzgeberischen Ausgangspunkt – sollen nunmehr wegen der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die Beschränkungen nach § 148 Abs. 2 StPO durchgeführt werden – einer gesonderten Anordnung durch den Haftrichter.

II.

Die vom Generalbundesanwalt begehrte Anordnung kann indessen nicht erlassen werden, weil es an dem dafür erforderlichen dringenden Verdacht einer Straftat nach § 129 a StGB fehlt.

Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes hat bisher zwar auf dem Standpunkt gestanden, daß die Beschränkungen des § 148 Abs. 2 StPO unabhängig von einem bestimmten Verdachtsgrad und dem Bestehen eines Haftbefehls eintreten (BGH

StV 1984, 211; BGH, Beschl. vom 17. Juli 1984 – I BGs 253/84). Diese Auffassung wird von einer verbreiteten Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum geteilt (OLG Celle JR 1980, 165; Laufhütte in KK 2. Aufl. § 148 StPO Rn 11; Müller in KMR 7. Aufl. (1988) § 148 Rn 10; Kleinknecht/Meyer StPO 38. Aufl. § 148 Rn 18; Dünnebier in Löwe/Rosenberg StPO 23. Aufl. § 148 StPO Rn 18, 19; Hilger NStZ 1982, 527; für dringenden Tatverdacht dagegen OLG Hamburg MDR 1977, 337; OLG Celle NStZ 1982,527; OLG Frankfurt ZfStrVo 1983, 306; OLG Düsseldorf, Beschl. vom 17. April 1979 – 1 Ws 222 und 230/79; Müller-Dietz JR 180, 167; Neufeld NStZ 1984, 154; Sauer StV 1984, 212; Lüderssen in Löwe/ Rosenberg StPO 24. Aufl. § 148 Rn 38). Diese Rechtsprechung, gegen die schon im vorgenannten Beschluß vom 29. März 1989 Bedenken geltend gemacht worden sind, kann jedoch nicht aufrechterhalten werden.

Schon der Umstand, daß die Überwachungsanordnung dem jeweils zuständigen *Haft*richter zugewiesen ist, spricht dafür, als Eingriffsschwelle einen Verdachtsgrad zu verlangen, der den Erlaß eines Haftbefehls rechtfertigen würde. Im Gesetz findet sich kein Anhalt dafür, daß für den Haftrichter bei Anordnung der Verteidigerbeschränkungen nach § 148 Abs. 2 StPO ein geringerer Verdachtsgrad, insbesondere nur ein solcher nach § 152 Abs. 2 StPO maßgebend sein soll. Wenn der Richter schon den Tatverdacht in eigener Verantwortung prüft (BGH, Beschl. vom 29. März 1989 – I BGs 101/89), so hat er diese Prüfung demzufolge darauf zu erstrecken, ob dringender Verdacht vorliegt.

Eine solche Handhabung wird auch im übrigen von der Gesetzeslage nahegelegt. Das Gesetz regelt nämlich nur den Fall, daß sich der Betroffene wegen einer Straftat nach § 129 a StGB in Haft befindet, und zwar entweder auf Grund eines Urteils in Strafhaft (§ 29 Abs. 1, § 26 Abs. 1 S. 3, § 27 Abs. 4 S. 3, § 122 Abs. 1 StVollzG) oder auf Grund eines Haftbefehls in Untersuchungshaft (§ 122 Abs. 1 StVollzG). § 122 Abs. 2 StVollzG kommt gegenüber der Regelung in Abs. 1 dieser Vorschrift keine selbständige Bedeutung zu (Neufeld NStZ 1984, 154, 155; Müller-Dietz JR 1980, 166). Der Fall, daß jemand aus anderem Rechtsgrund eine Freiheitsstrafe verbüßt und keine Überhaft wegen einer Straftat nach § 129 a StGB besteht, sondern insoweit lediglich ein Ermittlungsverfahren wegen des einfachen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, wird von den Regelungen des Strafvollzugsgesetzes nicht erfaßt. Auch im Gesetzgebungsverfahren hat man an eine solche Fallkonstellation nicht gedacht. Man ist vielmehr als selbstverständlich davon ausgegangen, daß die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung nur für den Fall besteht, daß sich der Gefangene wegen einer Straftat nach § 129 a StGB entweder in Straf- oder in Untersuchungshaft befindet („inhaftierte Angehörige krimineller Vereinigungen", vgl. BT Drucks. 7/3729 S. 7; 7/4005 S. 12; ebenso Lüderssen a.a.O. Rn. 38; vgl. auch § 31 S. 2 2. Halbsatz EG GVG).

Eine einengende Auslegung entspricht auch der Tendenz des Gesetzes. Für den Gesetzgeber war das Bemühen maßgebend, die Überwachung des Verteidigerverkehrs nur „in eng umrissenen Grenzen" vorzusehen (BT Drucks. a.a.O.; eingehend zur Gesetzesgeschichte Neufeld NStZ 1984, 154, 157; Lüderssen a.a.O. Rn. 20 ff.). Es würde daher der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufen, die Verteidigerbeschränkungen nach § 148 Abs. 2 StPO auch dann eintreten zu lassen, wenn der Tatverdacht für den Erlaß eines Haftbefehls nicht ausreicht. Von daher erscheint es geboten, den weiten Anwendungsbereich des § 129 a StGB durch eine restriktive Handhabung der prozessualen Vorschriften auszugleichen. Schließlich spricht für eine Orientierung am dringenden Tatverdacht auch das Gebot der Gleichbehandlung. Der in Freiheit befindliche Beschuldigte, gegen den mangels dringenden Tatverdachts kein Haftbefehl erwirkt werden kann, kann mit seinem Verteidiger frei kommunizieren. Demgegenüber ist kein überzeugender Grund vorhanden, der es rechtfertigen könnte, den Beschuldigten, der sich zufällig in anderer Sache in Haft befindet, den Beschränkungen des Verteidigerverkehrs nach § 148 Abs. 2 StPO zu unterwerfen.

Ob danach die Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 StPO den Erlaß eines Haftbefehls zur Voraussetzung haben, wie der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein meint (ebenso OLG Hamburg MDR 1977, 337, Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 4. Aufl. § 122 Rn. 5; Neufeld NStZ 1984, 154, 156) oder ob zur Vermeidung unnötiger Förmlichkeiten eine am dringenden Tatverdacht orientierte richterliche Anordnung genügt, braucht nicht entschieden zu werden, da es hier bereits am dringenden Verdacht einer Straftat nach § 129 a StGB fehlt. ...

§ 46 StVollzG (Nichtverschulden von Arbeitslosigkeit)

Ein Gefangener, der lediglich aus Sicherheitsgründen von der Arbeit in Gemeinschaft ausgeschlossen wurde, ist nicht schuldhaft ohne Arbeit, wenn ihm die Anstalt keine im Haftraum durchzuführende Arbeit (sog. Zellenarbeit) anbieten kann.

Beschluß des OLG Koblenz vom 16. Januar 1989 – 2 Vollz (Ws) 86/88 –

Aus den Gründen:

Wegen einer versuchten Gefangenenbefreiung sind seit April 1987 gegen den Gefangenen eine Anzahl von Sicherungsmaßnahmen getroffen worden, die zum Teil bis heute fortdauern. Zu letzteren zählt auch der „Ausschluß von der Arbeit in Gemeinschaft". Die Anstalt führt den Gefangenen dieserhalb als „schuldhaft unbeschäftigt" und zahlt ihm auch kein Taschengeld. Einen erstmals am 6. August 1988 gestellten Antrag des Gefangenen, ihm für den Monat Juli 1988 Taschengeld zu gewähren, hat die Justizvollzugsanstalt abgelehnt.

Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen die Verweigerung des Taschengeldes für Juli 1988 wendet sich der Gefangene mit der Rechtsbeschwerde. Er macht geltend, daß ihm das Taschengeld unter Verletzung des § 46 StVollzG verweigert worden sei. Zugleich stellt er klar, daß er Taschengeld nicht für die zurückliegende Zeit, sondern *ab Juli 1988* begehre.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht erhoben. Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 und 2 StVollzG liegen vor.

Die Rechtsbeschwerde hat auch sachlich Erfolg. ...

Nach der zur Zeit geltenden Fassung des § 46 StVollzG (§§ 199 Abs. 2 Nr. 1, 198 Abs. 3 StVollzG) bekommt ein Gefangener Taschengeld, wenn er „ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt ... erhält" und er bedürftig ist. Zur Bedürftigkeit enthält der angefochtene Beschluß keine Feststellungen. Er verweigert das Taschengeld allein mit der Begründung, der Gefangene sei aus eigenem Verschulden ohne Arbeit. Fraglich ist jedoch, wie lange einem Gefangenen, der durch eigenes Verschulden seine Arbeit verloren und seitdem keine neue Arbeit erhalten hat, das Taschengeld vorenthalten werden kann.

Mit diesem Problem hatte sich der Senat schon in seinem Beschluß vom 27. Juli 1987 – 2 Vollz (Ws) 36/87 (= NStZ 1987 S. 576, ZfStrVo 1988 S. 113) zu befassen. Dort ging es jedoch um die Frage, ob einem Gefangenen, der nach der Aufhebung seines Arbeitsverbots wegen Arbeitsmangels nicht beschäftigt werden kann, weiterhin mit dem Hinweis auf den verschuldeten Verlust seines Arbeitsplatzes das Taschengeld verweigert werden darf. Der Senat hat diese Frage in der angeführten Entscheidung verneint.

In vorliegendem Fall ist hingegen zu entscheiden, ob der Ausschluß des Gefangenen von der „Arbeit in Gemeinschaft" es rechtfertigen kann, ihm das Taschengeld zu versagen und ob dies von April 1987 bis Juli 1988 (und weiterhin bis heute) gestattet ist. Der Senat hält dies n i c h t für statthaft. Zunächst ist festzustellen, daß der Ausschluß von „Arbeit in Gemeinschaft" wegen der versuchten Gefangenenbefreiung als Sicherungsmaßnahme angeordnet und seither beibehalten wurde. Für diese Maßnahme fehlt jedoch die gesetzliche Grundlage. Das Strafvollzugsgesetz

gestattet zwar eine Fülle von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, so z.B. Beschränkungen des Einkaufs (§ 22 Abs. 2), des Besuchs (§§ 25 Nr. 1, 27), die Überprüfung des Schriftwechsels (§§ 28 Abs. 2 Nr. 2, 31 Abs. 1 Nr. 1) und von Paketen (§ 33 Abs. 4) u.a.m.; weitere Maßnahmen sehen die §§ 84 ff. StVollzG vor. § 88 Abs. 2 enthält einen – abschließenden (Calliess/Müller-Dietz StVollzG 4. Aufl. § 88 Rdn. 1; Schwind/Böhm StVollzG § 88 Rdn. 2) – Katalog „besonderer Sicherungsmaßnahmen". Nirgends aber sieht das Strafvollzugsgesetz ein Arbeitsverbot als Sicherungsmaßnahme vor. Auf § 81 Abs. 2 ließe sich der andauernde Arbeitsentzug nur stützen, wenn diese Beschränkung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit „unerläßlich" wäre (§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Hierfür ist dem angefochtenen Beschluß nichts zu entnehmen. – Allein die Disziplinarvorschriften erlauben den „Entzug der zugewiesenen Arbeit. ...unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge", dies allerdings nur bis zur Höchstdauer von vier Wochen (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG). – Aus diesen Erwägungen folgt, daß der „Ausschluß von der Arbeit in Gemeinschaft" nur als Absonderungsmaßnahme im Sinn des § 88 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG, nicht aber als Ausschluß von der Arbeit für länger als vier Wochen rechtlich zulässig ist.

Somit erweist sich, daß der Gefangene seine frühere Arbeit zwar durch die versuchte Gefangenenbefreiung schuldhaft verloren hat; der Grund, ihm bis heute keine neue Arbeit zuzuweisen, liegt jedoch allein in der wegen des Sicherheitsbedürfnisses für erforderlich gehaltenen Absonderung. Diese hindert die Anstalt aber nicht, dem Gefangenen eine Arbeit zu geben, die er als einzelner, etwa auf seiner Zelle, verrichten kann. Sollten solche Arbeiten nicht zu vergeben sein, so ist der Gefangene dieserhalb weiterhin ohne Arbeit, nicht aus eigenem Verschulden. Er ist nicht anders zu behandeln als ein Gefangener, der schon bei Strafantritt als Sicherheitsrisiko anzusehen und deswegen von anderen Gefangenen getrennt gehalten wird. Auch ihm könnte das Taschengeld nicht mit der Begründung verweigert werden, er sei aus eigenem Verschulden ohne Arbeit. ...

Der angefochtene Beschluß sowie die zugrunde liegende Verfügung der Justizvollzugsanstalt konnte daher keinen Bestand haben.

Über den Antrag des Gefangenen, der Justizvollzugsanstalt aufzugeben, ihm auch in der Folgezeit nach Juli 1988 Taschengeld zu gewähren, wird die Strafvollstreckungskammer – unter Beachtung der Rechtsansicht des Senats – noch zu entscheiden haben. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO entsprechend, 48 a, 13 GKG.

§ 46 StVollzG (Dauer des Nichtbezuges von Taschengeld)

1. **Der schuldhafte Verlust der Arbeit und die nachfolgende Beschäftigungslosigkeit wegen Arbeitsmangels darf nicht zu einem zeitlich unbegrenzten Verlust des Taschengeldes führen.**

2. **Der Senat hält – mit dem OLG Hamm (ZfStrVo 1988, 369 ff. und NStZ 1985, 429 Ls) – eine Begrenzung des Ausschlusses von Taschengeldbezug für die Dauer von drei Monaten für angemessen.**

Beschluß des OLG Koblenz vom 30. Januar 1989 – 2 Vollz (Ws) 1/89

Aus den Gründen:

Der Gefangene wurde am 11. Februar 1988 von seinem Arbeitsplatz abgelöst, weil er sich geweigert hatte, sich einer körperlichen Durchsuchung zu unterziehen. Die Anstalt führte ihn bis zur erneuten Zuweisung eines Arbeitsplatzes im August 1988 als „schuldhaft unbeschäftigt" und wies seine für die Monate März bis Juli 1988 gestellten Anträge auf Zahlung von Taschengeld durch mündliche Mitteilung zurück. Auch sein Antrag auf Nachzahlung des Taschengeldes für den genannten Zeitraum wurde abschlägig beschieden.

Den daraufhin gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer als unbegründet zurückgewiesen. Sie ist der Ansicht, daß der Gefangene die Folgen des selbstverschuldeten Arbeitsplatzverlustes „für die Dauer von einigen Monaten" zu tragen habe.

Hiergegen wendet sich der Gefangene mit der Rechtsbeschwerde. Diese ist form- und fristgerecht erhoben. Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 StVollzG liegen vor. Es scheint geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Zu klären ist die Frage, wie lange einem Gefangenen das Taschengeld vorenthalten werden darf, der zwar seinen Arbeitsplatz aus eigenem Verschulden verloren hat, dann aber allein wegen Arbeitsmangels nicht wieder beschäftigt werden kann.

Die Rechtsbeschwerde hat sachlich jedoch nur zum Teil Erfolg.

Nach der zur Zeit geltenden Fassung des § 46 StVollzG (§§ 199 Abs. 2 Nr. 1, 198 Abs. 3 StVollzG) bekommt ein Gefangener Taschengeld, wenn er „ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt ... erhält" und er bedürftig ist. Zur Frage der Bedürftigkeit enthält der angefochtene Beschluß keine Feststellungen. Er verweigert das Taschengeld allein mit der Begründung, der Gefangene habe, da er seinen Arbeitsplatz aus eigenem Verschulden einbüßte, auch die nachfolgende, durch Arbeitsmangel bedingte Unmöglichkeit der Wiederbeschäftigung jedenfalls für die Dauer von „einigen Monaten" mit ihren nachteiligen Folgen hinzunehmen.

Der Senat hat bereits in seinen Beschlüssen vom 27. Juli 1987 – 2 Vollz (Ws) 36/87 (= NStZ 1987 S. 576 = ZfStrVo 1988 S. 113) und vom 16. Januar 1989 – 2 Vollz (Ws) 86/88 – den Standpunkt vertreten, daß der schuldhafte Verlust der Arbeit und die nachfolgende Beschäftigungslosigkeit wegen Arbeitsmangels nicht zu einem zeitlich unbegrenzten Verlust des Taschengeldes führen dürfen. Er hat ausgeführt, daß eine allzu lange Verweigerung des Taschengeldes „eine nicht vertretbare Verschärfung des Vollzugs bedeutet, die zudem mit den allgemeinen Zielen des Strafvollzugs (§ 2 StVollzG) und den Geboten seiner Ausgestaltung (§ 3 StVollzG) nicht in Einklang zu bringen wäre" (ebenso OLG Hamm ZfStrVo 1988 S. 369 ff.). Auch aus dem Sinn und Zweck des Taschengeldes läßt sich herleiten, daß es nicht auf lange Dauer vorenthalten werden darf. Die Taschengeldregelung ist dem Bundessozialhilfegesetz entlehnt (Calliess/Müller-Dietz StVollzG 4. Aufl. § 46 Rdn. 1, Großkellwing in Schwind/Böhm StVollzG § 46 Rdn. 1). § 21 Abs. 3 BSHG gewährt Heiminsassen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt auch einen Anspruch auf „einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung". Er soll die Befriedigung kleiner persönlicher Bedürfnisse ermöglichen, die – über den bloßen Lebensunterhalt hinaus – ein wenig Lebensfreude vermitteln können. In gleicher Weise soll das Taschengeld einem Strafgefangenen über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Justizvollzugsanstalt hinaus eine solche Mindestausstattung zukommen lassen (so auch Senatsbeschluß vom 26. August 1988 – 2 Vollz (Ws) 48/88 = NStZ 1988 S. 576). Erfüllt das Taschengeld somit einen sozial-humanitären Zweck, so würde seine Vorenthaltung auf Dauer den Grundsätzen eines humanen Strafvollzugs und dem Vollzugsziel (§§ 2, 3 StVG) widersprechen.

Der Senat hält – mit dem Oberlandesgericht Hamm (a.a.O. und NStZ 1985 S. 429 LS) – eine Begrenzung des Ausschlusses vom Taschengeldbezug für die Dauer von drei Monaten für angemessen. Nach § 3 Abs. 1 StVollzG soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angegelichen werden. Dieser Angleichungsgrundsatz soll – neben anderen Maßnahmen – zur Erreichung des Vollzugszieles beitragen, d.h. den Gefangenen befähigen helfen, künftig sein Leben straffrei und in sozialer Verantwortung zu führen (§ 2 Satz 1 StVollzG). Von daher erscheint es gerechtfertigt, die Dauer der Vorenthaltung des Taschengeldes bei schuldhaftem Arbeitsplatzverlust an denjenigen Regelungen zu orientieren, denen der in Freiheit lebende Arbeitnehmer unterliegt. Das Arbeitsförderungsgesetz läßt in solchen Fällen den Anspruch des Arbeitslosen auf die Zahlung von Arbeitslosengeld für zwölf Wochen ruhen (§§ 119 Abs. 1 Nr. 1 und Satz 3, 119 a Nr. 1 AFG). Diese Regelung verfolgt nach dem Willen des Gesetzgebers zwar nur versicherungsrechtliche Zwecke und

ist nicht als Erziehungsmaßnahme oder Sanktion gedacht (Gagel Arbeitsförderungsgesetz Loseblattsammlung Stand 1987 § 119 Rdn. 42 unter Berufung auf die Materialien des Regierungsentwurfs). Gleichwohl wirkt sie sich in der Praxis erzieherisch aus, weil ihre nachteiligen finanziellen Folgen den Arbeitnehmer davor warnen, seine Arbeitslosigkeit selbst herbeizuführen. Das Bundessozialgericht hat diese Wirkung sogar ausdrücklich als eine der Funktionen der Sperrfrist anerkannt (Entscheidung vom 11. Dezember 1979 – 7 RAr 10/79 –, zitiert bei Gagel a.a.O. Rdn. 44). Wird aber der Warneffekt einer Sperrfrist von zwölf Wochen für einen Arbeitnehmer in Freiheit als ausreichend angesehen, so wird dies jedenfalls in der Regel auch für den Strafgefangenen gelten können.

Unentschieden bleibt die Frage, ob diese Frist eine absolute Grenze darstellt, oder ob nicht das Vollzugsziel im Einzelfall auch einen längeren Ausschluß vom Taschengeldbezug rechtfertigen kann. Hier ist etwa an solche Gefangene zu denken, die ihren Arbeitsplatz wegen unzureichender Arbeitsleistung verloren haben und in der Folgezeit Arbeitsbereitschaft nur bekunden, weil sie ziemlich sicher sein können, wegen des in der Haftanstalt bestehenden Arbeitsmangels nicht zur Arbeit herangezogen zu werden. Oft wird es sich dabei um Leute handeln, die auch vor ihrer Inhaftierung schon einer geregelten Arbeit aus dem Wege gegangen sind. In solchen Fällen könnte aus erzieherischen Gründen mit der Zielsetzung des § 2 Satz 1 StVollzG auch ein stärkerer Warneffekt, d.h. eine längere Vorenthaltung des Taschengelds erforderlich sein. – Im vorliegenden Fall kann dies allerdings offenbleiben. Der Gefangene hatte seinen Arbeitsplatz nicht aus Gründen verloren, die auf einen mangelnden Arbeitswillen schließen lassen. Er hat sich zudem – wie im Beschluß der Strafvollstrekkungskammer festgestellt – seit dem Verlust seines Arbeitsplatzes im Februar 1988 unablässig um eine neue Arbeit bemüht und die ihm erstmals Ende August 1988 angebotene Beschäftigung auch angenommen. Deshalb kommen Erwägungen der soeben dargelegten Art nicht in Betracht.

Daraus folgt, daß die Justizvollzugsanstalt die Zahlung des Taschengeldes für die Monate März, April, Mai 1988 zutreffend verweigert und die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung insoweit zu Recht zurückgewiesen hat. Für die Monate Juni und Juli 1988 wird die Justizvollzugsanstalt unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen erneut zu entscheiden haben. ...

§ 113 Abs. 1 StVollzG (Berechnung der Drei-Monatsfrist bei Vornahmeantrag)

Für die Berechnung der Drei-Monatsfrist des § 113 Abs. 1 StVollzG kommt es auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an.

Beschluß des OLG Nürnberg vom 20. Januar 1989 – Ws 1492/88 –

Gründe:

I.

Der Gefangene, der in der Justizvollzugsanstalt Straubing lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt, beantragte am 7. Juli 1988 Urlaub bzw. Vollzugslockerungen. Mit der Begründung, die Justizvollzugsanstalt habe eine Bearbeitung und Entscheidung dieses Antrags abgelehnt, stellte der Gefangene mit einem am 19. September 1988 beim Landgericht Regensburg eingegangenen Schreiben Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Mit Beschluß vom 10. November 1988 verwarf die 2. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing den Antrag als unzulässig, weil er vor Ablauf der Drei-Monatsfrist des § 113 StVollzG eingegangen sei. Gegen diese dem Gefangenen am 18. November 1988 zugestellte Entscheidung erhob er zur Niederschrift des Rechtspflegers des Amtsgerichts Straubing am Montag, dem 19. Dezember 1988, Rechtsbeschwerde und begründete sie zugleich damit, die Strafvollstreckungskammer habe den Antrag nicht als unzulässig behandeln dürfen, sondern in eine Sachaufklärung eintreten müssen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Sie wurde form- und fristgerecht erhoben §§ 118, 116 Abs. 4 StVollzG, § 299 StPO). Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben. Es ist geboten, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstrekkungskammer zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Der vorliegende Fall gibt Anlaß zur Auslegung des § 113 Abs. 1 StVollzG.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Der Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung durfte nicht als unzulässig verworfen werden. Zwar ist richtig, daß die Drei-Monatsfrist des § 113 Abs. 1 StVollzG bei Einreichung des Antrags noch nicht abgelaufen war. Für die Beurteilung dieser Zulässigkeitsvoraussetzung kommt es jedoch auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an (ebenso: Grunau-Tiesler, § 113 StVollzG, Rdnr. 2 m.w.N.). Am 10. November 1988 waren bereits mehr als 3 Monate seit dem Urlaubsantrag des Gefangenen vom 7. Juli 1988 verstrichen.

Die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 113 Abs. 1 StVollzG ist nicht anders zu verstehen, als die in § 75 Satz 2 VwGO ebenfalls vorgeschriebene Drei-Monatsfrist. Der gerichtliche Rechtsschutz nach §§ 109 ff. StVollzG ist dem Verwaltungsgerichtsprozeß nachgebildet. Hier wie dort geht es um gerichtlichen Schutz gegen Eingriffe in Freiheit und Rechte und Wahrung der Rechte des Einzelnen (Calliess/Müller-Dietz, § 109 StVollzG Rdnr. 3 m.w.N.). Die Drei-Monatsfrist ist eine Sachentscheidungsvoraussetzung (vgl. für § 75 Satz 2 VwGO: BVerwGE 23, 135 ff., 137; Kopp, § 75 VwGO Rdnr. 8). Danach hindert das Fehlen dieser Voraussetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung die Strafvollstrekkungskammer nicht an einer Sachentscheidung, wenn die Frist jedenfalls am Tag der Entscheidung abgelaufen war. Hierfür spricht der Gesichtspunkt der Prozeßökonomie (Kopp a.a.O. Rdnr. 11, 17). Denn andernfalls würde der Strafvollstreckungskammer zugemutet, in einem mit erneutem Antrag auf gerichtliche Entscheidung eingeleiteten Verfahren nochmals in gleicher Sache zu entscheiden.

Der Strafsenat kann nicht selbst über den Antrag des Gefangenen entscheiden, weil die Sache noch nicht spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Der Gefangene hat der Darstellung der Justizvollzugsanstalt Straubing, er habe hinsichtlich seines Antrags vom 7. Juli 1988 am 1. August 1988 erklärt, daß er zunächst einen Antrag nach § 57 a StGB stellen und nach dessen Entscheidung weitere Aktivitäten entfalten werde, widersprochen. Insoweit ist weitere Aufklärung nötig, die der Strafsenat im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht selbst betreiben kann. (Calliess/ Müller-Dietz, § 119 StVollzG Rdnr. 2 m.w.N.).

Die Festsetzung des Beschwerdewerts erfolgt nach §§ 48 a, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt, weil dieser Beschluß das Verfahren nicht abschließt (§ 121 Abs. 1 StVollzG).

§ 115 Abs. 1, § 159 StVollzG (Ablehnung von Beweisanträgen; Fehlen einer Vollzugskonferenz)

1. **Aus der Regelung des § 115 Abs. 1 StVollzG, wonach das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ergibt sich, daß im Verfahren über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG die Regeln des Freibeweises gelten und demzufolge Beweisanträgen nur die Bedeutung von**

Beweisanregungen zukommt, deren Ablehnung grundsätzlich keiner Begründung bedarf.

2. Ein Rechtsfehler bei der Ausübung des Anstaltsermessens kann darin bestehen, daß gesetzlich vorgeschriebene Anhörungen und Ermittlungen zur Vorbereitung einer Entscheidung unterblieben sind. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 159 StVollzG vorliegen und der Anstaltsleiter der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung einer Vollzugskonferenz nicht nachkommt.

Beschluß des KG vom 2. Oktober 1989 – 5 Ws 296/89 Vollz –

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer befindet sich aufgrund des Urteils des Landgerichts Berlin vom 12. Januar 1976, durch das er wegen Mordes in Tateinheit mit gemeinschaftlichem schwerem Raub, wegen gemeinschaftlich versuchten Mordes in zwei Fällen in Tateinheit mit gemeinschaftlichem schwerem Raub, wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, gemeinschaftlichen schweren Raubes in zwei Fällen, gemeinschaftlichen schweren Diebstahls in fünf Fällen und wegen gemeinschaftlich versuchten Diebstahls zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, im Strafvollzug. Der Strafausspruch wurde mit Rücksicht auf in dem Urteil ebenfalls verhängte Einzelstrafen von insgesamt 40 Jahren und sechs Monaten durch Beschluß des Landgerichts Berlin vom 20. Juni 1986 in eine lebenslange Gesamtfreiheitsstrafe umgewandelt. 15 Jahre der Gesamtfreiheitsstrafe werden voraussichtlich am 7. Oktober 1991 verbüßt sein. Der Strafvollzug war vorübergehend wegen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten wegen Gefangenenmeuterei aus einem Urteil vom 6. Juli 1981 sowie wegen der Flucht des Strafgefangenen vom 3. Juli 1980 bis zu seiner Festnahme am 16. August 1980 unterbrochen.

Der Gefangene erstrebt weitergehende Vollzugslockerungen als die ihm bisher bewilligten Ausführungen. Der Leiter der Vollzugsanstalt hat diesen Antrag auf „eigenständige Vollzugslockerungen" durch Bescheid vom 12. Oktober 1988 wegen Mißbrauchsgefahr, vor allem wegen der Gefahr, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe erneut entziehen werde, abgelehnt. Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landgericht den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde, mit der der Gefangene die Verletzung förmlichen und sachlichen Rechts rügt und beantragt, den Leiter der Justizvollzugsanstalt T. zur Bewilligung der beantragten Vollzugslockerungen, hilfsweise zur erneuten Entscheidung über diesen Antrag zu verpflichten, ist zulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Fortentwicklung des Rechts in der Frage geboten, ob die Strafvollstreckungskammer die Gründe für die Ablehnung von Beweisanträgen in Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG bekanntzugeben hat und ob das Fehlen einer Vollzugskonferenz vor einer Entscheidung der Vollzugsanstalt über Vollzugslockerungen rechtsfehlerhaft ist und der Überprüfung der Strafvollstreckungskammer unterliegt.

Das Rechtsmittel hat jedoch keinen Erfolg.

1. Verfahrensrügen:

Die Rüge, es verstoße gegen die §§ 244 und 267 StPO in Verbindung mit § 120 Abs. 1 StVollzG sowie gegen die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens, daß die Strafvollstreckungskammer Beweisanträge des Strafgefangenen nicht befolgt hat, ohne dafür Gründe anzugeben, ist unbegründet.

Da die Entscheidung über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 115 Abs. 1 StVollzG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergeht, gelten nach herrschender Meinung nicht die strengen Beweisregeln der §§ 244 f StPO, sondern die Regeln des Freibeweises; Beweisanträgen kommt nur die Bedeutung von Beweisanregungen zu (Senat in ständiger Rechtsprechung, u.a. Beschluß vom 14. Oktober 1986 – 5 Ws 359/86 Vollz –; OLG Frankfurt NStZ 1981, 117; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 4. Aufl., § 115 Rdn. 3 mit weiteren Nachweisen). In Anlehnung an die im Strafprozeßrecht entwickelten Rechtsgrundsätze (vgl. BVerfGE 7, 275, 279; BGHSt 16, 164, 166; BGH DAR 1977, 172 bei Spiegel; BGH NStZ 1984, 18 (P/M); Kleinknecht/Meyer, StPO 39. Aufl., § 244 Rdn. 9) folgt daraus, daß die Ablehnung einer solchen Beweisanregung keiner Begründung bedarf. Denn eine fehlerhafte Begründung nach den Vorschriften über den Strengbeweis kommt nicht in Betracht, und § 244 Abs. 6 StPO gilt ebenso wie die Vorschrift des § 86 Abs. 2 VwGO, auf die die Rechtsbeschwerde sich beruft, nur für die Ablehnung in mündlicher Verhandlung gestellter Beweisanträge. Die im Strafprozeß zum Freibeweis entwickelte Rechtsmeinung, wonach es jedenfalls nach den Grundsätzen des fairen Verfahrens der Mitteilung der Ablehnungsgründe durch den Vorsitzenden des Gerichts bedarf (Kleinknecht/Meyer, StPO 39. Aufl., § 244 Rdn. 9 und 27; Herdegen in KK, StPO 2. Aufl., § 244 Rdn. 11; Gollwitzer in Löwe-Rosenberg, StPO 24. Aufl., § 244 Rdn. 7), ist auf das gerichtliche Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG grundsätzlich nicht übertragbar. Anders als das Strafprozeßverfahren mit mündlicher Verhandlung, für das diese Rechtsansicht vertreten wird, ergibt sich aus § 115 Abs. 1 StVollzG, daß über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung im vereinfachten und beschleunigten Verfahren zu entscheiden ist (Calliess/Müller-Dietz, § 115 Rdn. 4). Die dem Betroffenen gegenüber zu beachtende Fürsorgepflicht wird durch die Pflicht des Gerichts zur Amtsaufklärung gewahrt, deren Nichteinhaltung mit der Rechtsbeschwerde gerügt werden kann. Nur in Ausnahmefällen wird daher der Grundsatz des fairen Verfahrens eine Mitteilung der Ablehnung von Beweisanträgen vor der abschließenden Entscheidung verlangen, wenn z.B. erkennbar ist, daß der Betroffene nur im Hinblick auf einen ihm erfolgreich erscheinenden Beweisantrag von anderen Anträgen Abstand genommen hat, die nicht schon im Rahmen der Amtsaufklärungspflicht vorweggenommen und beachtet werden können. Für einen solchen Sachverhalt bietet die Rechtsbeschwerdebegründung keinen Anhaltspunkt. Die genannten Rechtsgrundsätze gelten hier um so mehr, als die nicht beschiedenen Beweisanträge des Betroffenen keine Beweisanträge im Sinne des strengen Beweisrechts sind, sondern Beweisermittlungsanträge. Denn die Behauptung, die Vollzugsanstalt habe ihrer Entscheidung einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, enthält keine bestimmte Tatsachenbehauptung, und die Behauptung, die Fluchtgefahr sei unrichtig eingeschätzt worden, betrifft die Richtigkeit von Wertungen, deren Grundlagen einer objektiven Klärung nicht zugänglich sind und daher nicht Gegenstand einer Beweisbehauptung sein können (vgl. BGHSt 6, 357, 359; BGHZ 45, 296, 304; KK, § 244 StPO Rdn. 3 und 44). Unbestimmt ist auch der Beweisantrag, soweit die Anwendung unrichtiger Bewertungsmaßstäbe behauptet wird, die nicht konkretisiert werden.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG) ist nicht verletzt. Dieser Grundsatz wird nicht dadurch berührt, daß dem Betroffenen die Gründe für die Nichterhebung der beantragten Beweise nicht mitgeteilt werden (vgl. BGHSt 30, 127, 141; BVerfGE 7, 245, 278; OLG München ZfStrVo 1979, 63).

Die Aufklärungspflicht ist nicht verletzt, weil sich der Strafvollstreckungskammer die beantragten Beweiserhebungen wegen der Unbestimmtheit der Beweisbehauptungen und wegen des Beurteilungsspielraums der Vollzugsbehörde bei der Feststellung von Mißbrauchs- und Fluchtgefahr nicht aufzudrängen brauchten.

2. Sachrüge:

Die Strafvollstreckungskammer hat den Bescheid der Vollzugsanstalt in dem ihr obliegenden Umfang überprüft und Rechtsfehler bei der Entscheidung ohne Rechtsirrtum verneint.

Die vor allem auf Fluchtgefahr gestützte Entscheidung der Vollzugsanstalt genügt in ihrer Begründung den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen. Es genügt danach die Angabe eines einzigen Grundes, wenn dieser von wesentlicher Bedeutung

ist (Senat in ständiger Rechtsprechung, u.a. Beschlüsse vom 12. April 1988 – 5 Ws 28/88 Vollz – und vom 13. Februar 1984 – 5 Ws 435/83 Vollz –; OLG Frankfurt ZfStrVo 1984, 122). Ein beträchtlicher Strafrest ist, da er erfahrungsgemäß Fluchtgefahr nahe legt, ein solcher ausschlaggebender Grund (KG, Beschlüsse vom 19. Juli 1979 – 2 Ws 135/79 Vollz –; vom 26. Februar 1982 – 2 Ws 286/81 Vollz –; vom 13. April 1984 – 5 Ws 44/84 Vollz; OLG Hamm ZfStrVo 1983, 184; OLG Karlsruhe MDR 1981, 252). ...

Zutreffend hat die Strafvollstreckungskammer auch Rechtsfehler bei der Feststellung einer Fluchtgefahr verneint, bei der dem Anstaltsleiter ein Beurteilungsspielraum zusteht. Allerdings kann ein Rechtsfehler bei der Ausübung des Anstaltsermessens auch darin liegen, daß gesetzlich vorgeschriebene Anhörungen und Ermittlungen zur Vorbereitung dieser Entscheidung unterblieben sind. Dazu gehört die Vorschrift des § 159 StVollzG über Vollzugskonferenzen mit den an der Behandlung des betroffenen Gefangenen maßgeblich Beteiligten. Kommt der Anstaltsleiter einer solchen gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, so liegt darin ein Rechtsfehler, der die Aufhebung seiner Entscheidung gebieten kann, weil die Konferenzen der vollständigen Ermittlung des Sachverhalts unter anderem auch hinsichtlich der Entwicklung der Persönlichkeit des Gefangenen als Grundlage für die Ermessensentscheidung dienen sollen. Vor dem angefochtenen Bescheid im vorliegenden Fall bedurfte es jedoch keiner Vollzugskonferenz, so daß die Strafvollstrekkungskammer die Rüge der fehlenden Vollzugskonferenz ohne Rechtsfehler übergehen durfte. Denn der Gefangene hat nicht die Überprüfung seines Vollzugsplans beantragt, worauf sich § 159 StVollzG bezieht. Der Antrag auf Bewilligung bestimmter Vollzugslockerungen kann entweder selbständig gestellt werden oder als Antrag auf Aufnahme solcher Vollzugslockerungen in den Vollzugsplan zu den nach § 7 Abs. 3 StVollzG für die Fortentwicklung des Vollzugsplans maßgeblichen Zeitpunkten. Bei dem vorliegenden Antrag des von einem Rechtsanwalt vertretenen Gefangenen handelt es sich um einen selbständigen Antrag. Wichtige Entscheidungen im Sinne des § 159 StVollzG sind keine nur einen einzelnen Gefangenen betreffenden Maßnahmen, sondern nur Entscheidungen über die Vollzugsgestaltung allgemeiner Art (Senat, Beschluß vom 20. August 1987 – 5 Ws 204/87 Vollz –; Schwind/Böhm, StVollzG, § 159 Rdn. 4), so daß auch aus diesem Gesichtspunkt keine Vollzugskonferenz erforderlich war. Daß vor dem Bescheid kein kriminologisches Gutachten eingeholt wurde, wird schon deshalb zu Unrecht als Verfahrensfehler bei der Ermessensentscheidung gerügt, weil die Ausführungsvorschriften des Senators für Justiz zu den §§ 11 und 13 StVollzG die Einholung eines solchen Gutachtens nicht zwingend vorschreiben.

Die behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs durch den Anstaltsleiter wäre, falls sie vorläge, dadurch geheilt, daß der Gefangene im gerichtlichen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme hat. ...

§ 118 Abs. 3 StVollzG (Unterzeichnung einer Rechtsbeschwerdeschrift durch Rechtsanwalt)

1. **§ 118 Abs. 3 StVollzG sieht für die Frage der Vertretung im Rechtsbeschwerdeverfahren eine Sonderregelung vor, wonach alle Personen, die nicht Rechtsanwalt sind, von der Vertretung ausgeschlossen sind.**

2. **Daher können zwar gemäß § 138 Abs. 1 StPO auch Rechtslehrer an deutschen Hochschulen zu Verteidigern gewählt werden. Jedoch sind Hochschullehrer nicht zur Vertretung im Rechtsbeschwerdeverfahren zugelassen.**

3. **Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 118 Abs. 3 StVollzG bestehen nicht.**

Beschluß des OLG Nürnberg vom 17. Juli 1989 – Ws 726/89 –

Aus den Gründen:

I.

Am 21. Dezember 1988 beantragte der Gefangene, der in der Justizvollzugsanstalt Straubing eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt, ihm vom 21. Februar 1989 bis 27. Februar 1989 Urlaub zu gewähren. Am 30. Januar 1989 lehnte die Justizvollzugsanstalt Straubing den Antrag ab. Dagegen beantragte der Gefangene am 20. Februar 1989 gerichtliche Entscheidung. Mit Beschluß vom 29. Mai 1989 wies die 3. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing den Antrag zurück. Gegen diesen, dem Strafgefangenen am 2. Juni 1989 zugestellten Beschluß hat er, vertreten durch einen Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg, mit Schreiben vom 13. Juni 1989, beim Landgericht Regensburg eingegangen am 21. Juni 1989, Rechtsbeschwerde erhoben.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Zwar wäre eine Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, die Justizvollzugsanstalt Straubing habe dadurch, daß sie trotz der positiven Beurteilung der Urlaubskriterien durch die Psychologin den Urlaubsantrag ablehnte, ihren Ermessensspielraum nicht überschritten, zur Fortbildung des Rechts geboten (§ 116 Abs. 1 Fall 1 StVollzG). Die Rechtsbeschwerde erfüllt aber nicht die Formerfordernisse des § 118 Abs. 3 StVollzG. Danach kann der Beschwerdeführer seine Rechtsbeschwerde nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einlegen und begründen. Von der Möglichkeit der Niederschrift durch die Geschäftsstelle hat der Gefangene keinen Gebrauch gemacht. Seine Rechtsbeschwerde ist aber auch nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet, sondern von einem Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg.

Hochschullehrer sind nicht zur Vertretung im Rechtsbeschwerdeverfahren zugelassen.

1. Diese Frage ist, soweit ersichtlich, obergerichtlich noch nicht entschieden worden. Auch in der Literatur fehlen – mit einer Ausnahme – Stellungnahmen hierzu. Lediglich Schröter befaßt sich mit der Frage und befürwortet eine Vertretungsbefugnis von Hochschullehrern auch im Rechtsbeschwerdeverfahren (Schröter, Der Hochschullehrer als Strafverteidiger, Dissertation Regensburg 1987, Seite 129 f). Der Äußerung von Schuler in Schwind/Böhm, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, § 118 Rdnr. 9, die Einlegung der Rechtsbeschwerde durch „Telex" sei zulässig, wenn das Fernschreiben die Unterschrift eines Rechtsanwalts/Verteidigers trage, kann wohl nicht entnommen werden, daß auch Schuler im Rechtsbeschwerdeverfahren den Verteidiger dem Rechtsanwalt gleichstellen will. Die Erwähnung des Wortes „Verteidiger" in der zitierten Kommentarstelle trägt lediglich dem Umstand Rechnung, daß in der dort in Bezug genommenen Entscheidung des Bayer. Obersten Landgerichts (NJW 1981, 2591), die zum Revisionsrecht ergangen ist, das Wort „Verteidiger" gebraucht wurde.

2. Zwar sind auch im Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes die Vorschriften des StPO entsprechend anzuwenden, allerdings nur, soweit sich aus dem Strafvollzugsgesetz nichts anderes ergibt (§ 120 Abs. 1 StVollzG). Nach § 138 Abs. 1 StPO können auch Rechtslehrer an deutschen Hochschulen zu Verteidigern gewählt werden. Aber § 118 Abs. 3 StVollzG sieht für die Frage der Vertretung im Rechtsbeschwerdeverfahren eine Sonderregelung vor, wonach alle Personen, die nicht Rechtsanwalt sind, von der Vertretung ausgeschlossen sind.

Angesichts des klaren und eindeutigen Wortlauts des Gesetzes bleibt für eine Auslegung – mit dem Ziel, Hochschullehrer den Rechtsanwälten gleichzustellen, – kein Raum (BGH St 4, 308, 310). Nur mehrdeutige Bestimmungen sind der Auslegung zugänglich.

Es liegt auch keine Lücke im Gesetz vor, die die Rechtsprechung unter Umständen schließen dürfte, denn die Frage, wer

den Strafgefangenen im Rechtsbeschwerdeverfahren vertreten kann, hat das Strafvollzugsgesetz in § 118 Abs. 3 lückenlos beantwortet. Auch für ein Redaktionsversehen im Gesetzgebungsverfahren bestehen keine Anhaltspunkte. Zwar enthält die Begründung zu § 106 Abs. 3 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes – diese Vorschrift entspricht dem heutigen § 118 Abs. 3 StVollzG – keine Erklärung dafür, warum, anders als im Revisionsrecht, die Rechtsbeschwerde nur von Rechtsanwälten erhoben und begründet werden kann (vgl. BT-Drucks. 7/918 Seite 86 sowie BT-Drucks. 7/3998 Seite 97). Aus der Terminologie des Strafvollzugsgesetzes, die ausdrücklich zwischen Verteidigern und Rechtsanwälten unterscheidet (vgl. z.B. § 26 StVollzG), darf jedoch gefolgert werden, daß der Gesetzgeber die Tragweite der Regelung in § 118 Abs. 3 StVollzG bewußt war.

3. Der Senat ist an die in § 118 Abs. 3 StVollzG getroffene Regelung gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Allerdings dürfte der Senat die Rechtsbeschwerde des Gefangenen nicht als unzulässig verwerfen, wenn er Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 118 Abs. 3 StVollzG hätte. In diesem Fall wäre das Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG auszusetzen, und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Vorschrift bestehen jedoch nicht. Insbesondere ist der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht verletzt.

Der Gesetzgeber besitzt bei der Bestimmung darüber, welche Sachverhalte er gleich regelt, einen weiten Gestaltungsraum (BVerfGE 13, 290, 298; 9, 338, 349). Der Gesetzgeber wird hierbei nur durch die in der Verfassung enthaltenen Grundentscheidungen eingeengt (BVerfGE 13, 298). Er darf die fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft nicht mißachten BVerfGE 9, 349).

Gegen diese Grundsätze hat der Gesetzgeber bei Erlaß des § 118 Abs. 3 StVollzG nicht verstoßen. Zur Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten sind die Rechtsanwälte berufen (§ 3 Abs. 1 BRAO). Sie sind aus Gründen des Gemeinwohls gewissen Regeln unterworfen (vgl. BVerfGE 41, 378, 390). Bei ihrem Verhalten haben sie das anwaltschaftliche Standesrecht zu beachten; es sieht für Verstöße nachteilige Folgen vor. Hinsichtlich der Vergütung ihrer Tätigkeit haben sie das Gebührenrecht zu beachten. Diese Einschränkungen rechtfertigen es, die Rechtsanwälte gegenüber anderen Personen, die solchen Einschränkungen nicht unterliegen, zu bevorzugen. Die Zulassung von Hochschullehrern nach § 138 Abs. 1, § 345 Abs. 2 StPO ist als Ausnahmeregelung zu werten (vgl. Bieler NJW 1975, 2356). Die Entscheidung des Gesetzgebers, diese Ausnahme nicht für das Rechtsbeschwerdeverfahren zu übernehmen, hält sich innerhalb seines Gestaltungsraumes. ...

§ 119 Abs. 3 StPO (Besuchszusammenführung von Eheleuten in Untersuchungshaft)

Auch wenn beide Ehegatten sich in derselben Sache in Untersuchungshaft befinden, müssen die zuständigen Justiz- und Vollzugsorgane im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um in angemessenem Umfange eine Besuchszusammenführung zu ermöglichen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Untersuchungshaft nicht wegen Verdunkelungsgefahr angeordnet ist. Der allgemeinen Besorgnis, daß sich die Eheleute anläßlich eines Besuchs über das gegen sie anhängige Strafverfahren absprechen, kann durch Überwachung des Besuches hinreichend Rechnung getragen werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Juli 1989 – 1 Ws 670/89 –

Aus den Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluß hat der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts eine Besuchszusammenführung der Eheleute abgelehnt, „da beide Mitbeschuldigte im Schwurgerichtsverfahren sind und Absprachen unter ihnen vermieden werden müssen". Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Untersuchungsgefangenen.

Das zulässige Rechtsmittel (§§ 304 Abs. 1, 306 Abs. 1 StPO) hat Erfolg.

Hierzu hat die Generalstaatsanwaltschaft wie folgt Stellung genommen:

„Nach § 119 Abs. 3 StPO dürfen dem Untersuchungsgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert. Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit dem Besuch von Ehegatten auch Artikel 6 Abs. 1 GG zu beachten.

Weder der Beschwerdeführer noch seine mitangeklagte Ehefrau befinden sich wegen Verdunkelungsgefahr in Untersuchungshaft. Dieser Umstand schließt zwar nicht grundsätzlich die Versagung der Besuchsgenehmigung wegen Verdunkelungsgefahr aus, doch müßten die tatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme einer solchen Gefahr gegeben sein (KK-Boujong, StPO, 2. Aufl., § 119 Rn. 12); daran fehlt es hier.

Die Tatsache, daß die Angeklagten in ihren Einlassungen gewechselt haben und die Einlassungen beider nicht übereinstimmen, reicht in diesem Zusammenhang nicht aus. Der allgemeinen Besorgnis, daß sich die mitangeklagten Eheleute anläßlich eines Besuchs über das gegen sie anhängige Strafverfahren absprechen, kann durch Überwachung des Besuches hinreichend Rechnung getragen werden (OLG Frankfurt in MDR 79, 1043; KK-Boujong a.a.O., Rn. 23; Kleinknecht/Meyer, 39. Aufl., §119 Rn. 14).

Zwar folgt aus dem Recht eines Untersuchungsgefangenen, einen bestimmten Besucher zu empfangen, grundsätzlich keine Pflicht der Justiz- und Vollzugsorgane, dafür zu sorgen, daß der Besucher auch zu der Anstalt gelangt, in der sich der Verhaftete befindet; bei Ehegatten gilt aber etwas anderes (Artikel 6 Abs. 1 GG).

In einem solchen Fall müssen die zuständigen Behörden die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um in angemessenem Umfang Besuche der Ehepartner zu ermöglichen (BVerfGE 42, 95, 101 f.). Zu berücksichtigen sind dabei einerseits die bisherige Vollzugsdauer, andererseits die organisatorischen und personellen Schwierigkeiten, die für die beteiligten Vollzugsanstalten – insbesondere bei großer räumlicher Entfernung – mit einer Besuchszusammenführung verbunden sind (OLG Frankfurt a.a.O.).

Im vorliegenden Fall ist die Besuchszusammenführung zu genehmigen. Die angeklagten Eheleute befinden sich seit etwa 13 Monaten in Untersuchungshaft, ohne eine Gelegenheit zu einer Zusammenkunft erhalten zu haben. Die beiden Vollzugsanstalten liegen nicht derart weit auseinander, daß die Besuchszusammenführung angesichts organisatorischer oder personeller Schwierigkeiten versagt werden dürfte (vgl. OLG Frankfurt a.a.O.)."

Dem tritt der Senat bei.

Vorsorglich weist der Senat darauf hin, daß der Besuch in Anwesenheit eines Überwachungsbeamten und eines Dolmetschers stattzufinden hat, die Anwesenheit eines Dolmetschers jedoch dann entfallen kann, wenn der Überwachungsbeamte selbst die italienische Sprache beherrscht.

Für Sie gelesen

Herbert Koch: Jenseits der Strafe. Überlegungen zur Kriminalitätsbewältigung. Tübingen. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1988. 87 S., geb.: DM 22,–

Von Karl Krauß weiß man: Er schaffte es mühelos, den Zensor bereits und allein dadurch in Aktion zu setzen, daß er in der „Fakkel" u.a. schlicht nachdruckte, was anderenorts schon publiziert worden war. So einfach kann das sein – wenn man es kann. Bei und nach der Lektüre der „Neue(n) Aphorismen und Glossen" von Heinz Müller-Dietz wird einem klar, was dabei herauskommt, wenn ein sehr ähnliches Verfahren angewendet wird. Da stehen beispielsweise zwei allen vertraute Sprüche, tatsächliche oder vermeintliche Volksweisheiten, umstandslos und scheinbar unschuldig nebeneinander: „Strafe muß sein. Und was sein muß, muß sein!" (*Heinz Müller-Dietz*, Recht sprechen und rechtsprechen. Neue Aphorismen und Glossen. Mit Illustrationen von Gerold Paulus, 1987. S. 72)

Das bringt die einen leicht in Rage. Und die anderen – am allerbesten alle beide – hoffentlich ins Grübeln, ins Nachdenken, meinetwegen auch, weil es so schön anspruchsvoll klingt: zum erneuten Reflektieren über ein beinahe schon ewiges Thema: Muß Strafe wirklich sein? (vgl. auch die Vorrezension von *Feltes*, NJW 1989, 1270). Und wenn sie denn sein muß, muß sie dann so sein wie sie ist? Aber wie ist sie denn? Wirklich nur so, wie es in der kleinen, aber inhaltsreichen Studie von *Herbert Koch* nachzulesen ist? Konkreter gefragt, kennen wir, kennt das Gesetz Strafe wirklich ausschließlich als Freiheitsstrafe, ein Eindruck, den der unbefangene Leser dieser Schrift, also ein juristischer Laie, unschwer oder gar unweigerlich gewinnen muß? Bezeichnenderweise verengt nämlich die Einleitung den Blick auf „Justizvollzugsanstalten" – just dieses Wort ist das erste Wort der ganzen Arbeit (S. 7) –, „Freiheitsentzug" (S. 7), „Strafvollzugsgesetz" (S. 7), „Vollzug einer Freiheitsstrafe" (S. 7), „Vollzugspersonal" (S. 8) und den „Inhaftierte(n)" (S. 8). Für einen breiten Denkansatz spricht nun nicht unbedingt die Tatsache, daß der Autor – gleichfalls in der Einleitung – den Brief eines Strafgefangenen zitiert, worin neben der bekannten Schweinehundtheorie der Satz zu lesen steht „So ist das abendländische-christliche-System (ergänze: des Strafens), ein System aus Blut, Gewalt und Menschenverachtung" – und sodann fortfährt: Aufzudecken, wie es trotz Reform zu einem solchen Urteil e i n e s Betroffenen kommen kann, ist das erste Ziel der nachfolgenden Untersuchung" (S. 8, Hervorhebung von mir).

Natürlich schließt das alles nicht aus, daß die Sicht, wie der Titel verspricht, später durchaus geweitet wird.

Was aber zunächst den – gewiß unfreiwillig – suggerierten Eindruck angeht, jeder Bestrafte müsse seine Strafe auch als Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt verbüßen, so muß daran erinnert werden, daß das Strafgesetzbuch neben der Freiheitsstrafe die Geldstrafe kennt und gerade auch die vielfach praktizierte Möglichkeit, von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe abzusehen. Berücksichtigt man obendrein das Zahlenverhältnis, in welchem die tatsächlich vollstreckte Freiheitsstrafe zu den beiden anderen Sanktionsformen steht, dann erst ergibt sich ein zutreffendes Bild von der Realität staatlichen Strafens. Und das sah – um es bei diesen Daten zu belassen – 1978 auf Bundesebene und bezogen auf die Rechtsfolgen nach dem allgemeinen Strafrecht immerhin so aus, daß 81 % aller Strafen Geldstrafen waren und lediglich 5,8 % aller Verurteilten eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung erhielten. Inzwischen hat sich das Bild, wovon nach aller Erfahrung auszugehen ist, weiter aufgehellt. Dies sollte nicht übersehen werden. Freilich auch nicht, daß es – nach wie vor – dunkle Stellen zeigt. Aber vielleicht ist und bleibt Strafen überhaupt ein dunkles Kapitel in der immerwährenden Geschichte jeder staatlichen Gemeinschaft.

Gerade das stellt der Verfasser in Frage. Und gerade darin liegt sein Verdienst. Der Rezensent dachte beim Lesen unwillkürlich an die Metapher vom Ende der Welt, die dort bekanntlich mit Brettern vernagelt ist. Nur wüßte es mancher gern genauer (vgl. Reinhard *Kaiser*, „Der Zaun am Ende der Welt". Frankfurt 1989). Wie nun, wenn da keine Bretterwand stünde sondern ein „Lattenzaun mit Zwischenraum, hindurchzuschaun" (Morgenstern)? Dann gäbe es – wider jede Vermutung – ein „Jenseits der Welt". Gibt es vielleicht – wider alle Volksweisheit und die Schulweisheit sogar emphatischer Reformpolitiker – ein „Jenseits der Strafe"?

Koch glaubt das. Ein Irrglaube? Jedenfalls ein Gedanke, den es lohnt, nachzudenken, der es verdient, daraufhin überprüft zu werden, ob er eine reelle Realisierungschance hat. Das wird nur dann der Fall sein, wenn hinsichtlich der Idee einer Aufgabe der Strafe genügt, was *Koch* mit vollem Recht als unabdingbare Voraussetzung für den Fortbestand der strafenden Rolle des Staates ansieht, daß sie nämlich „von einer breiten und tiefgegründeten gesellschaftlichen Übereinstimmung getragen ist" (S. 11). Da dürften allerdings Zweifel bestehen, wie ein Blick auf die gesellschaftliche Wirklichkeit zeigt.

Doch mit diesem Hinweis lassen sich die Sorgen und Nöte des Autors – er ist Anstaltsgeistlicher, dessen persönliche Betroffenheit der Leser deutlich spürt – und seine zur Diskussion gestellten Thesen schwerlich abtun.

Sie sind nicht neu (vgl. mit Nachweisen die Rezension von *Müller-Dietz*, JZ 1989, 381 f.). Eine Einigung wurde bis heute nicht erzielt. Vielleicht gelingt es *Koch*, dafür überzeugend zu werben. Sein Plädoyer für ein „Jenseits der Strafe" müßte, soll künftig ein Konsens möglich sein, Gehör auch bei denen finden, die ihrerseits jenseits stehen, jenseits des Lagers der immer schon und auf alle Fälle Progressiven. Das wird nicht ganz leicht sein. Und *Koch* macht es selbst dem Gutwilligen eher schwerer als unbedingt nötig, weil er sich nun einmal – angesichts seiner beruflichen Stellung gewiß mehr als verständlich – einseitig an der nicht weniger gewiß oft schmerzlichen Realität des Strafvollzuges orientiert und überdies „Anläufe zu einem alternativen Vollzug von Strafe" sogleich desavouiert, weil er darin nichts anderes zu sehen vermag, als die Inkarnation „einer ständigen Reproduktion der Absurdität des Versuches einer Humanisierung des per se Inhumanen" (S. 75 f.). Wer ein Zuchthaus von ehedem mit einer JVA von heute vergleicht, wird da vermutlich anderer Auffassung sein.

Bevor es ein „Jenseits der Strafe" geben kann, sollten sich seine Protagonisten zumindest versuchsweise einmal jenseits ihrer bisherigen Positionen bewegen. Dazu könnte auch gehören – und sei es vorübergehend tentativ – auf den Gebrauch von Reizvokabeln zu verzichten wie der Strafe als Gewaltakt des Staates und – als Sühne legitimiertes – „kollektives Rachegefühl" (S. 38).

Wer sich von *Koch* nicht zum Unmut reizen läßt, was ja leider auch dazu führen könnte, das Buch verärgert aus der Hand zu legen, der findet darin vor allem auch folgenden wichtigen Gedanken, auf den sich der Rezensent im wesentlichen beschränken möchte, zumal es sich dabei zugleich um das konkretisierte Grundanliegen des Autors handelt. Er möchte die auf Kant und Hegel basierende Vorstellung überwinden, wonach „das Verbrechen als Verletzung der staatlichen Rechtsordnung" (S. 12) begriffen wird, und zwar zugunsten einer neuen Konzeption, derzufolge die verbrecherische Tat – ausschließlich oder doch primär? – einen Konflikt darstellt zwischen Privatpersonen, den Konflikt zwischen „einem Täter und einem Tatopfer" (S. 12). Man darf dazwischenfragen: Worin besteht eigentlich der Konflikt dessen, der serienweise Autos knackt mit den von ihm Bestohlenen? Liegt der Kaufhausdieb etwa mit den Aktionären im Streit?

Immerhin: Es gibt Fälle, in denen die Annahme eines Konflikts nichts Gekünsteltes hat. Der sollte dann – darin sehe ich das Hauptanliegen des Autors – „unter staatlicher Aufsicht und anhand staatlich gesetzter Kriterien zwischen diesen beiden (gemeint sind der Täter und sein Opfer) ... bewältig(t)" (S. 12) werden. Es fällt dabei auf und wundert niemanden, daß auch *Koch* auf den Staat und seine Zwangsmittel nicht glaubt verzichten zu können.

Speziell an die Adresse des Autors sei hinzugefügt, daß es dem grundsätzlich begrüßenswerten Unternehmen, tatsächlich oder vermeintlich Selbstverständliches, nämlich die Theorie und (jedenfalls partiell) auch die Praxis staatlichen Strafens, in Frage zu stellen, nur förderlich sein könnte, wählte er seine Beispiele so aus, daß sie einer Überprüfung standhielten. Das trifft leider nicht immer zu. So behauptet *Koch*, die Verwendung einer Waffe beim Raub – selbst einer solchen, die gar keine sei – habe zur Folge, daß i n j e d e m F a l l e eine Freiheitsstrafe von mindesten

fünf Jahren zu verhängen ist, weil dies die Untergrenze des gesetzlich vorgesehenen Strafmaßes für das Delikt ‚Schwerer Raub' ist" (S. 47, Hervorhebungen von mir). Und dabei wird zweierlei übersehen. Das ist erstens die Tatsache, daß es auch einen minder schweren Fall des Raubes gibt, für den das „gesetzlich vorgesehene Strafmaß" weitaus geringer ist. Das zeigt ein Blick ins Gesetz: § 250 Abs. 2 StGB. Und im übrigen, zweitens, gilt, daß der Raub unter Einsatz einer sogenannten Schein-Waffe, also z.B. einer „Attrappe" ..., die man in jeder Spielwarenabteilung eines großen Kaufhauses erwerben kann" S. 47), richtigerweise und auch regelmäßig, ggf. nach einer entsprechenden Korrektur seitens des Revisionsgerichtes, tatsächlich als minder schwerer Fall eingestuft wird.

Diese fahrlässigen Ungenauigkeiten stehen auf einem anderen Blatt, nur leider in demselben Buch, worin *Koch* jenseits von Kant und Hegel einen neuen Ansatz sucht, das Problem von Kriminalität und Strafe zu lösen. Der Leser sei besonders hingewiesen auf das 6. Kapitel mit der Überschrift: „Kriminalitätsbewältigung im Alten und im Neuen Testament" (S. 51 bis 66). Ist er zugleich Richter, Staatsanwalt oder Vollzugsbeamter, dann sollte er versuchen, selbst eine ehrliche Antwort darauf zu finden, ob für ihn vielleicht doch, dem eigenen bisherigen Selbstverständnis zum Trotz – und sei es auch nur augenblicksweise – zutrifft, wovon *Koch* vermutet, es „dürfte ... weit mehr der Einstellung der breiten Bevölkerungsmehrheit wie auch der praktizierenden Strafjuristen entsprechen, als die wissenschaftliche Literatur der verschiedenen am Thema beteiligten Disziplinen in den letzten Jahren es widerspiegelt" (S. 52). Gemeint ist jene Einstellung, der „Vergeltung als der wesentliche Sinn der Strafe" gilt (S. 52). Landläufiger Auffassung zufolge trifft eben dies auch zu für das Alte Testament. Und genau davon kann, folgt man *Herbert Koch* und dem von ihm zitierten *Klaus Koch*, heute keine Rede mehr sein" (S. 52). Interessant und aufschlußreich sind in diesem Zusammenhang einige vom Verfasser im Anschluß an *von Rad*, einem seiner theologischen Gewährsleute, zitierte Bibelstellen, worin es um die Bewältigung so gängiger Delikte geht wie Eigentumsvergehen, Sachbeschädigungen und Körperverletzungen (vgl. S. 54 f.). Das Fazit der exegetischen Bemühungen lautet: Nicht Bestrafung des Täters also, sondern Behebung des dem Opfer entstandenen materiellen Schadens als Wiedergutmachungsleistung. Nicht Vergeltung in Form von Zufügung eines Übels durch Repräsentanten einer hypostasierten Rechtsordnung ist die Maxime, sondern Ausgleich zwischen Täter und Opfer. Nicht die Wiederherstellung eines abstrakten Rechtsfriedens, sondern die tatsächliche Behebung einer erheblichen Störung des gemeinsamen Lebens, realer sozialer Frieden also, ist das Ziel" (S. 55). So gesehen erscheint die „berühmt-berüchtigte Forderung ‚Auge um Auge, Zahn um Zahn', die sogenannte Talionsformel" (S. 55) in einem neuen, anderen Licht, was noch näher ausgeführt wird (vgl. S. 55 ff.).

Wenn *Koch* – wiederum bei seiner Erörterung der alttestamentarischen Behandlung der „Eigentums- und Beschädigungskriminalität" – (S. 57) auch davon spricht, es handele sich bei dem jeweiligen Delikt um einen „konkreten Vorgang zwischen einem Täter und einem Opfer, der der öffentlichen Bewältigung durch ein Organ des Gemeinwesens bedarf, weil für dieses Gemeinwesen konstitutive Normen verletzt wurden", so darf er, gerade was den zweiten und auffallend sachlich gehaltenen Teil des Satzes angeht, der Zustimmung vieler sicher sein.

Ansatzpunkte für eine Verständigung lassen sich also durchaus finden, auch über die Genannten hinaus. Freilich: Ein Konsens ist noch lange nicht in Sicht. Und durchaus zweifelhaft mag es nach der Lektüre des Buches von *Koch* scheinen, ob er überhaupt möglich ist. Gleichviel: Verstärkte Diskussion in und zwischen den Lagern diesseits und jenseits der Strafe tut offenbar dringend not.

Schon deshalb sind dem Buch viele – kritische und wohlmeinende – Leser zu wünschen.

Walter Grasnick

Günter Heine: Tötung aus „niedrigen Beweggründen". Eine erfahrungswissenschaftlich-strafrechtsdogmatische Untersuchung zur Motivgeneralklausel bei Mord (Strafrecht und Kriminologie. Untersuchungen und Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 11). Duncker und Humblot, Berlin 1988. XXII, 363 S. DM 136,–

Die umfangreiche und überaus differenzierte Studie hat eine zentrale Problematik der Tötungsdelikte und damit auch des Sanktionensystems zum Gegenstand: die Abgrenzung von Mord und Totschlag – im Blickwinkel der „Motivgeneralklausel" „niedrige Beweggründe" (§ 211 Abs. 2 StGB) – und die hieraus folgende Entscheidung über die Verhängung einer lebenslangen (§ 211 Abs. 1) oder zeitigen (§ 212 Abs. 1) Freiheitsstrafe. Die Diskussion darüber ist seit – und trotz – des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe (BVerfGE 45, 187) nicht mehr zur Ruhe gekommen. Weder die sog. Rechtsfolgenlösung des Großen Strafsenats des Bundesgerichtshofes (BGHSt 30, 105 ff.) noch die Einführung des § 57 a StGB, der die Strafaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe ermöglicht, haben daran etwas zu ändern vermocht. Die Diskussion konnte auch schwerlich damit beendet werden, weil die Schwierigkeiten, den Begriff der „niedrigen Beweggründe" inhaltlich zureichend zu bestimmen und auf den Einzelfall sachgerecht anzuwenden, in der Praxis immer wieder aufs Neue zutage treten (und bestätigt werden). Wenn es noch eines Beweises dafür bedurft hätte, dann wird dies durch die Rechtsprechung – namentlich des BGH – in vielfältiger Weise demonstriert. Das Gutachten, das Albin Eser zur Abgrenzung von Mord, Totschlag und Kindstötung 1980 für den 53. Deutschen Juristentag erstattet hat, präsentiert ein überzeugendes Anschauungsmaterial, das durch die noch weiter ausgreifende Untersuchung Heines eindrucksvoll untermauert wird.

Die Studie ist zugleich empirisch und strafrechtsdogmatisch angelegt. Das unterstreicht ihren Anspruch und verweist auf das Spektrum der Fragestellungen. Eine ganze Reihe von Aspekten drängt sich im Rahmen des Themas auf. Hinreichender Schutz für das Rechtsgut „Leben" soll – soweit dies mit den Mitteln des Strafrechts überhaupt erreicht werden kann – gewährleistet werden. Auf der anderen Seite kann eine so außerordentliche und einschneidende Sanktion wie die lebenslange Freiheitsstrafe nur dann gerechtfertigt werden, wenn Mord – aus „niedrigen Beweggründen" – eine deutliche, genauer: entsprechende Unrechts- und Schuldsteigerung im Verhältnis zum Totschlag aufweist. Es geht also um die rechtsstaatliche Bestimmtheit von Tatbeständen und um die verfassungsrechtlich gebotene Proportionalität von Schuld und Strafe. Die für die „niedrigen Beweggründe" maßgebenden Merkmale und Kriterien sollen einigermaßen präzise und verallgemeinerbar sein, sie sollen aber auch Einzelfallgerechtigkeit ermöglichen (oder zumindest nicht ausschließen). Dabei spielt nicht zuletzt die Frage eine Rolle, ob der Begriff der „niedrigen Beweggründe" allein an eine größere Schuld des Täters oder (auch) an dessen Gefährlichkeit anknüpft. Dieses Problem durchzieht übrigens die ganze neuere Geschichte der Tötungsdelikte: ob eben der eigentliche Grund für die höhere oder Höchststrafe in der besonderen Schuld oder Gefährlichkeit gesehen werden muß.

Die Ansprüche, die damit erhoben werden, sind hoch. Heine kann – einmal mehr – zeigen, daß sie praktisch nicht eingelöst werden können, daß sowohl die gesetzliche Abgrenzung der verschiedenen Tötungsdelikte als auch die ihnen zugeordneten Strafdrohungen reformbedürftig sind. Freilich bleibt er bei einer kritischen Analyse der bisherigen Versuche der Rechtsprechung, die skizzierten Probleme zu lösen, nicht stehen; vielmehr liefert er auf der Grundlage erfahrungswissenschaftlicher Erkenntnisse und Modelle sowie verschiedener dogmatischer Ansätze einen eigenständigen Beitrag zur Präzisierung der „niedrigen Beweggründe".

Im empirischen Teil knüpft die Studie zunächst einmal an jene Gerichtsentscheidungen an, die bereits Eser seinem Gutachten zugrundegelegt hatte: Es handelt sich um sämtliche Schwurgerichtsurteile aus Baden-Württemberg (200) und Berlin (89), die in

der Zeit zwischen dem 1.1.1977 und dem 31.12.1978 auf Anklage wegen eines (versuchten oder vollendeten) Tötungsdelikts ergangen sind. Für die Zwecke seiner Untersuchung wählte Heine aus diesem Material diejenigen Entscheidungen aus, in denen das Mordmerkmal „niedrige Beweggründe" positiv oder negativ eine Rolle spielte und durch die nach § 211, § 212 oder § 213 StGB verurteilt wurde. Die strukturierte Sichtung und Auswertung diese Rechtsprechungsmaterials bildet das eine empirische „Standbein" der Untersuchung. Davon, mit welcher Akribie und Sorgfalt dies geschehen ist, geben allein schon die 48 Tabellen des Anhangs einen gewissen Anschauungsunterricht. Als weiteres „Standbein" erweisen sich die psychologische Motivforschung sowie die Befunde der Psychologie und Psychiatrie zur Entstehung und zum Ablauf bewußtseinsmäßiger Vorgänge. Denn es liegt natürlich nahe, Auskünfte jener Wissenschaften einzuholen, auf deren Begriffe oder Erkenntnisse – scheinbar oder anscheinend? – der Ausdruck „niedrige Beweggründe" Bezug nimmt.

Nicht minder breiten Raum beansprucht die normative Analyse, die den ganzen Katalog bisheriger Ansätze und Gesichtspunkte zur inhaltlichen Bestimmung jener Mordmerkmale zum Gegenstand hat. Die Lösungsversuche bewegen sich zwischen Verwerflichkeits-, Gefährlichkeitskriterien und Gesinnungselementen. Es ist schon ein enormes Material, das Heine hier unter die Lupe nimmt. Doch kann man sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, als ob ein – natürlich auch in der Schwierigkeit der Materie selbst begründetes – Mißverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag bestünde. Gleichwohl gelingt es Heine, Gesichtspunkte herauszuarbeiten, die zu einer stärkeren Präzisierung jenes Mordmerkmals beitragen können. Danach sind „niedrige Beweggründe" „als Ausdruck solipsistischer Rücksichtslosigkeit" zu begreifen. Gemeint ist damit in etwa, daß ein solcher Täter aus einer Motivkonstellation heraus tötet, die sein eigenes Ich auf Kosten des Lebens anderer absolut setzt. Belege dafür lassen sich in der gerichtlichen Praxis finden: Das krasse Mißverhältnis zwischen Ziel und/oder Anlaß der Tötung, das kalkulierende Sichhinwegsetzen über die Rechtswahrungsfunktion des Staates, die rechtsfeindliche Absicht.

Auch der Umstand, daß Heine damit „trennschärfere Auslegungsrichtlinien" entwickelt hat, als sie bisher zur Diskussion gestellt worden sind, ändert freilich nichts an dem „Grundmangel", „daß ein rein innerpsychisches Merkmal über die besondere Strafwürdigkeit und -bedürftigkeit bei Tötungsdelikten entscheidet" (S. 282). Vorgeschlagen wird deshalb die Ersetzung der Motivgeneralklausel durch objektivere Kriterien. Kritik wird aber auch an der Überwälzung der Strafzeitkonkretisierung an die Strafvollstreckungskammer, an dem Versuch des Gesetzgebers, das Problem der absoluten Strafdrohung abzumildern, geübt. Ebenso steht Heine der geltenden dreistufigen (§§ 211, 212, 213) Konzeption der Tötungsdelikte ablehnend gegenüber, weil sie die Unterbewertung des Rechtsguts Leben fördere. Schließlich reiht er sich in die immer stattlicher werdende Phalanx der Kritiker der lebenslangen Freiheitsstrafe ein: deren Androhung, Verhängung und Vollstreckung stellt für ihn einen „Anachronismus" dar, „der im Grunde weder mit Schuldausgleichsgesichtspunkten noch mit kriminalpolitischen Notwendigkeiten hinreichend legitimiert werden kann" (S. 283).

Heine hat eine Studie vorgelegt, die gleichermaßen durch Material- und Ideenreichtum wie durch Gründlichkeit besticht. Methodische Sorgfalt verbindet sich hier mit analytischer Befähigung und dem Gespür für die sachliche Relevanz der einzelnen Aspekte. Hinter diesen Qualitäten der Arbeit tritt die Frage zurück, ob die von ihm entwickelten Gesichtspunkte schon für sich allein ausreichen würden, eine gesetzliche Neuregelung zu tragen.

Heinz Müller-Dietz

Karl Heinrich Schäfer/Ulrich O. Sievering (Hrsg.): Justizvollzug und Straffälligenhilfe als Gegenstand evangelischer Akademiearbeit (Arnoldshainer Texte Bd. 56). Haag + Herchen Verlag, Frankfurt a. M. 1989. 154 S. Paperback. DM 29,80

Tätigkeit und Engagement kirchlicher Akademien sind aus der Öffentlichkeitsarbeit auf den Feldern des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe nicht mehr wegzudenken. Sie haben einen nicht unerheblichen Anteil an der Entwicklung, Förderung und kritischen Begleitung von Vollzugskonzepten sowie an der Fortbildung der Mitarbeiter des Vollzugs und ehrenamtlicher Helfer. Nicht zuletzt nehmen sie Mittlerfunktionen zwischen staatlichen Institutionen, freien Trägern und einer breiteren Öffentlichkeit wahr. Darauf verweist einmal mehr der vorliegende Band, der elf Beiträge zur Arbeit der Evangelischen Akademie Arnoldshain auf den Gebieten des Justizvollzugs und der Straffälligenhilfe versammelt.

Freilich geht es hier nicht allein – und vielleicht nicht einmal so sehr – darum, das Wirken der Akademie in diesem Bereich zu dokumentieren und zu würdigen. Vielmehr bildet der besondere Anlaß für die Entstehung des Werkes eine Analyse der Tätigkeit eines kirchlichen Arbeitskreises, der seit 1970 sich der Probleme des Strafvollzugs und Straffälliger annimmt. Seinerzeit als „Arbeitskreis Strafvollzug" von der Leitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gegründet, wurde er 1974 zum Arbeitskreis für Strafvollzug und Resozialisierung der Evangelischen Akademie Arnoldshain. Bis 1986 war dann Hans Dahlke Vorsitzender dieses Arbeitskreises. 1986 wurde Karl Heinrich Schäfer zum Vorsitzenden gewählt, nachdem sein Vorgänger nicht mehr für dieses Amt kandidiert hatte. Der Arbeitskreis hat in seiner wechselvollen Geschichte manches auf den Weg gebracht; so hat er sich vor allem verstärkt um die Tätigkeit und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug gekümmert, sich in verschiedenen Tagungen der durch das StVollzG eingeführten Neuerungen, insbesondere der Vollzugslockerungen, angenommen und seit den 80er Jahren mit Alternativen zur Freiheitsstrafe beschäftigt. In gewisser Weise spiegelt die Entwicklung des Arbeitskreises aber auch die gesellschaftlichen Konflikte wider, die seit den 70er Jahren sich an Tendenzen der Liberalisierung und der Öffnung des Vollzugs entzündet haben. Im Anhang des Bandes sind die Veranstaltungen des Arbeitskreises in der Zeit von 1977 bis 1988 wiedergegeben.

Eingeleitet wird der Band durch ein Vorwort von K. H. Schäfer. Im einzelnen versammelt er insgesamt elf Beiträge, die ihre Themen aus der bisherigen Tätigkeit der Evang. Akademie Arnoldshain selbst und des Arbeitskreises beziehen. Über dessen Geschichte berichtet H. Dahlke. Helga Einsele setzt sich unter dem Vorzeichen „Engagement und kritische Begleitung" mit der vollzugspolitischen Diskussion in jenen Gremien auseinander. Hans Martin Hensel befaßt sich mit der „theologischen Grundlegung der Seelsorge" im Justizvollzug. Das Verhältnis von Resozialisierungsauftrag und Diakonie beschäftigt Manfred Schick und Heinrich Hallenberger. Manfred Foerster analysiert die Situation der ehrenamtlichen Tätigkeit in Vollzug und Bewährungshilfe. Jörg P. Linke begreift die Zusammenarbeit im Vollzug als zentrales Thema der Ausbildung und Fortbildung. Gudrun Janowski erblickt in Familienseminaren für Bedienstete eine notwendige Begleitung der Arbeit im Vollzug. Otto Seesemann berichtet über Familiengottesdienste in der JVA Butzbach. Jutta Frost stellt die Arbeit des Vereins „Kinderheim Preungesheim e.V.", also für das Mutter-Kind-Heim der JVA Frankfurt III, vor. Hans-Claus Leder referiert über die Arbeitsgruppe „Alternativen zur Freiheitsstrafe" der Akademie. In seinem Schlußbeitrag ordnet U. O. Sievering die Tätigkeit des Arbeitskreises "Justizvollzug und Straffälligenhilfe" in den Kontext evangelischer Akademiearbeit ein.

Deutlich wird hier einmal mehr, wie stark diese Tätigkeit über den engeren kirchlichen Bereich hinaus in den gesellschaftlich-politischen Raum hineinwirkt. Damit werden aber auch Gefährdungen sichtbar, denen nur durch Bemühen um Unparteilichkeit, Sachlichkeit, selbstkritische Haltung und Unvoreingenommenheit in der Auseinandersetzung zu begegnen ist: Engagement allein vermag den Mangel an Sach- und Fachkompetenz keineswegs auszugleichen – so wenig ideologische Fixierung Probleme des Vollzugs und der Straffälligenhilfe lösen kann.

Heinz Müller-Dietz

Helge Peters: Devianz und soziale Kontrolle. Eine Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens (Grundlagen-

texte Soziologie. Hrsg. von Klaus Hurrelmann). Juventa Verlag, Weinheim und München 1989. 200 S. Brosch. DM 24,–

Kriminologien, die ja die Entstehung und die Arten sozial abweichenden Verhaltens sowie der sozialen Kontrolle zum Gegenstand haben, werden häufig von Juristen geschrieben. Damit ist denn auch mehr oder minder zwangsläufig eine bestimmte Sichtweise verbunden, die nicht oder jedenfalls nicht im Ansatz mit der Perspektive des Sozialwissenschaftlers konform geht. Um so mehr verdienen (Gesamt-) Darstellungen jenes Themenbereichs Interesse, die sich ihm auf heutiger sozialwissenschaftlicher Grundlage nähern. Sie können als Texte zur Information und Selbstüberprüfung gelesen und verstanden werden.

Der Verfasser ist schon seit langem wissenschaftlich auf den Gebieten sozialer Abweichung und Kontrolle tätig. Einen Schwerpunkt seiner Forschungen bilden Untersuchungen zur Sozialarbeit. Die vorliegende Einführung gibt einen thematisch ebenso umfassenden wie theoriehaltigen Überblick über den gegenwärtigen Stand der sozialwissenschaftlichen Diskussion auf den Feldern sozialer Abweichung und Kontrolle.

In 16 dichtgedrängten Kapiteln skizziert und deutet er diese Phänomene. Auf die Frage, weshalb abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle interessieren (1.), folgen Begriffserklärungen (2.) und das Bemühen um eine Klassifizierung abweichenden Verhaltens (3.). Es folgten eine Übersicht über Versuche, verschiedene Formen abweichenden Verhaltens (von der Eigentums- und Vermögenskriminalität über die Aggressionskriminalität und das Rockerverhalten bis hin zum Terrorismus) zu erklären (4.). Die Suche nach einer alle Abweichungen zusammenschließenden Theorie erweist sich als vergeblich (5.). Aber auch die Überprüfung der Alternative zur ätiologischen Betrachtung, nämlich des Definitionsansatzes (6.), an Hand bestimmter Abweichungsphänomene (7.) ergibt grundsätzliche Defizite (8.). Auch die Kategorie der Zuschreibung vermag keineswegs allgemein und umfassend soziale Abweichungen zu erklären. Es liegt deshalb nahe, beide Konzepte miteinander zu verbinden (9.). Aber auch da stößt man auf ungelöste Probleme (10. und 11.). In der Folge geht der Verfasser – im Anschluß an die durch den Definitionssatz aufgeworfenen Fragen – dem Phänomen der sozialen Kontrolle begrifflich (12.) und systematisch (13.) nach. Er entwickelt eine „Soziologie der Arten sozialer Kontrolle": Sanktionsdrohungen, Strafen, präventive und reaktive Bedingungsveränderungen (14.). Die beiden abschließenden Kapitel (15. und 16.) formulieren Ergebnisse devianzsoziologischer Forschung und offengebliebene Fragen. Sie verweisen auf die Annahme, daß die „dunkle Welt" der Normbrecher keineswegs streng getrennt und unabhängig von der „etwas helleren Welt" der Kontrolleure (Strafverfolger und -vollstrecker) entsteht und sich entwickelt.

Bemerkenswert an dieser Einführung ist nicht allein (und vielleicht nicht einmal so sehr) die Verknüpfung empirischer, aus ätiologischer Sicht gewonnener Befunde mit dem Definitions- oder Zuschreibungsansatz. Bedeutsamer erscheint vielmehr die Fähigkeit des Verfassers, die Vielfalt der beschriebenen und analysierten sozialen Phänomene mit wenigen Strichen einzufangen, zu ordnen und auf relevante Fragestellungen zu beziehen. Das geht – nicht nur wegen des relativ begrenzten Raumes, sondern auch wegen der spezifischen Position des Verfassers – nicht ohne gewisse Festlegungen und Annahmen ab. Andererseits wird der jeweilige Theorie- und Streitstand souverän und kritisch abgehandelt. Daß hier manches offen, nicht zureichend (plausibel) erklärt, ja widersprüchlich ist, wird in aller Deutlichkeit dargelegt. Ungeachtet ihres sozialwissenschaftlichen Zuschnitts ist die Darstellung auch für Nicht-Soziologen ohne weiteres verständlich – mögen diese auch mit der Art des Zugangs zu den geschilderten Phänomenen und deren Deutung zuweilen ihre Schwierigkeiten haben.

Heinz Müller-Dietz

Peter Floerecke: Die Entstehung der Gesetzesnormen zur Führungsaufsicht. Die Gesetzgebung von 1962 bis 1975 und die Anwendungspraxis der Führungsaufsicht (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bd. 10). Forum Verlag Godesberg, Bonn 1989. 178 S. DM 29,–

Die Führungsaufsicht gehört zu jenen „ambulanten" Sanktionen oder Reaktionsformen, die bis heute in Theorie und Praxis umstritten geblieben sind. Als Maßregel der Besserung und Sicherung konzipiert (§§ 68-68 g StGB), fristet sie ein eigentümliches Zwitterdasein zwischen der für untauglich befundenen Polizeiaufsicht alten Stils und der Bewährungsaufsicht im Sinne der Bewährungshilfe (§ 56 d StGB). Auf der einen Seite sind die Elemente der Kontrolle und Überwachung stark ausgeprägt. Auf der anderen Seite sollen Hilfen zur sozialen Eingliederung nicht zu kurz kommen. Denn schon von der gesetzlichen Regelung her ist die Führungsaufsicht auf einen schwierigen Personenkreis zugeschnitten: Sie bezieht aus dem psychiatrischen Krankenhaus entlassene Probanden ebenso wie sog. Vollverbüßer, denen wegen ungünstiger Prognose keine vorzeitige Entlassung bewilligt werden konnte, ein. Unter diesen Umständen kann es eigentlich nicht überraschen, daß die ersten praktischen Erfahrungen mit jener Maßregel, über die etwa Schulz 1982 (vgl. Müller-Dietz, ZfStrVo 1984, 50) und Jacobsen 1985 (vgl. Quadt, ZfStrVo 1986, 178 f.) berichteten, auf eine ganze Reihe ungelöster Probleme und eine erhebliche Unzufriedenheit der damit betrauten Mitarbeiter (Bewährungshelfer) verwiesen.

Die jetzige Studie greift dieses Thema von einem anderen Ansatz aus auf. Dem Verfasser geht es – wissenschaftlich ausgedrückt – um Normgenese- und um Implementationsforschung. Er untersucht zum einen – im Wege einer Auswertung von Dokumenten und von Interviews mit Experten –, wie es tatsächlich zur Entstehung der Vorschriften über die Führungsaufsicht gekommen ist. Zum anderen sucht er die praktische Handhabung und Bewährung der Maßregel – durch schriftliche Befragung der Führungsaufsichtsstellen in der Bundesrepublik, Interviews mit Führungsaufsichtspraktikern, Auswertung offizieller Statistiken und Untersuchungen zur Probandenstruktur der Führungsaufsichtsstelle Köln – zu ermitteln. Insofern liegt seine Studie auf der Linie eines Forschungsansatzes, der seit einiger Zeit zunehmend verfolgt wird: Man will wissen, wie bestimmte sanktionsrechtliche Regelungen zustandekommen und wie sie sich in der Praxis auch bewähren. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördertes Projekt zur „Genese und Implementation der Führungsaufsicht", das am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal unter der Leitung von Manfred Brusten durchgeführt wurde.

Die methodisch recht anspruchsvoll angelegte Studie gliedert sich in drei Teile. Im ersten wird das Untersuchungskonzept entwickelt. Der zweite Teil, der – auch vom Umfang her – den eigentlichen Schwerpunkt der Arbeit bildet, ist der Darstellung und Interpretation der Ergebnisse gewidmet. Hier zeichnet der Verfasser in überaus detaillierter Weise an Hand der von ihm ausgewerteten Unterlagen die Gesetzgebungsgeschichte nach und beschreibt und analysiert die gegenwärtige Handhabung der Führungsaufsicht. Im dritten Teil faßt er die Ergebnisse nochmals zusammen und würdigt – in kritischer Absicht – Entstehung und gesetzliche Ausgestaltung der Maßregel.

Der Befund, zu dem der Verfasser gelangt, bestätigt in mancher Hinsicht bisherige Erfahrungen und Annahmen. Er weist aber auch darüber hinaus weitere, neue Aspekte auf, die es noch auf ihre Konsequenzen zu durchdenken gilt. Danach sind Widersprüchlichkeit und andere Mängel der Führungsaufsicht Folge eines Gesetzgebungsprozesses, der durch Eile, Vielfalt der Interessen, Fehlen ausreichender empirischer Grundlagen, aber auch unzureichende Bereitschaft, gekennzeichnet ist, grundlegend neue, kriminalpolitische Vorstellungen zu entwickeln und dann auch legislatorisch in die Tat umzusetzen. Dies erklärt – zum erheblichen Teil jedenfalls – die Schwierigkeiten, vor die sich die Praxis gestellt sieht. Freilich sagt die Analyse der Gesetzgebungsgeschichte und der Handhabung der Führungsaufsicht wohl für sich allein nicht genügend aus, um daraus schon konkrete Konsequenzen für eine Reform ableiten zu können. Die eigentliche kriminalpolitische Arbeit – deren Schwierigkeiten man gewiß nicht unterschätzen darf – ist erst noch zu leisten.

Heinz Müller-Dietz

Strafrechtspraxis und Kriminologie. Eine kleine Festgabe für **Hans Göppinger** zum 70. Geburtstag. Hrsg. von **Jörg-Martin Jehle, Werner Maschke** und **Denis Szabo.** Forum Verlag Godesberg, Bonn 1989. 369 S. DM 48,–

Es ist nicht eben häufig, daß einem Gelehrten zum 70. Geburtstag gleich zwei Festschriften überreicht werden. Dem bekannten Kriminologen Hans Göppinger ist dies (1989) widerfahren. Die vorliegende Festschrift, zu der überwiegend Schüler, aber auch Freunde Göppingers Studien beigesteuert haben, nennt sich im Untertitel bescheidenerweise „eine kleine Festgabe". Sie kann sich aber sowohl vom Umfang als auch vom Inhalt her durchaus sehen lassen – und im Spektrum der Festschriften behaupten. Der Titel indessen weist auf eine Verlegenheit hin, die sich in solchen Fällen immer wieder leicht einstellt: Auf welchen gemeinsamen Nenner läßt sich eine Vielzahl thematisch recht unterschiedlicher Arbeiten eigentlich bringen?

Sieht man einmal vom Vorwort der Herausgeber ab, sind hier insgesamt 16 Beiträge mit teilweise ganz verschiedenartigen Fragestellungen versammelt. Das Problem, sie bestimmten Themenbereichen zuzuordnen, ließ sich am einfachsten bei denjenigen Arbeiten lösen, die Person und Werk des Jubilars selbst gelten, sich um die Tübinger Jungtäter-Vergleichsforschung – die von Maschke zu Recht als Teil des wissenschaftlichen Lebenswerks Göppingers charakterisiert wird – ranken, dem Strafvollzug oder der Opferperspektive gewidmet sind. Im übrigen wurde versucht, die gegenständlich weit auseinanderdriftenden Arbeiten in besonderen Kapiteln zusammenzufassen. Daraus ist dann ein Werk mit insgesamt sieben Kapiteln geworden, dessen thematische Spannweite – jedenfalls was die verhandelten Namen anlangt – von Göppinger bis Schopenhauer reicht.

Denis Szabos einleitende Skizze zu Person und Werk des Jubilars ist – ungeachtet aller Differenzen im einzelnen – von sichtlicher Sympathie geprägt; sie beschäftigt sich vor allem mit Göppingers Konzept der angewandten Kriminologie. Das zweite Kapitel machen fünf Beiträge zur Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung aus. Robert Mischkowitz geht forschungspraktischen Problemen von Längsschnittstudien nach. Werner Maschke teilt erste Eindrücke aus der Fortuntersuchung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsforschung mit, die sich auf das methodische Vorgehen und die Lebensentwicklung der beiden Probandengruppen beziehen. Peter Schäffer analysiert Zusammenhänge zwischen Straffälligkeit im Jugend- und Rückfall im Erwachsenenalter. Ilona Wasserburger bestätigt im Rahmen ihrer Studie zu Gewalttätern Göppingers Einschätzung, daß bisher entwickelte Analyse- und Diagnosegesichtspunkte bestimmte Täterkategorien noch nicht differenziert genug zu erfassen vermögen. Petra Fischer-Jehle arbeitet im Rahmen einer deskriptiven Studie Unterschiede in der Lebensentwicklung strafgefangener Frauen heraus.

Das dritte Kapitel umfaßt zwei Beiträge aus dem Bereich der empirischen Strafvollzugsforschung. In vorrangig kriminalpädagogisch ausgerichteten Überlegungen, die an die Stichworte „Mündigkeit und Verantwortung" anknüpfen, setzt sich Rüdiger Wulf mit der Bedeutung des sozialen Trainings für die Behandlung Straffälliger auseinander. Gabriele Dolde zeichnet einmal mehr Verlauf und Erfolg des durch Forschungen des Kriminologischen Dienstes begleiteten „Kurzstrafenprogramms" in Baden-Württemberg nach.

Besondere Tätergruppen und Deliktsbereiche stehen im Mittelpunkt des vierten Kapitels. Monika Traulsen kommt auf Grund einer Analyse der Polizeilichen Kriminalstatistik 1984-1987 zum Ergebnis, daß die Zahl der Tatverdächtigen bei den Ausländern merklich angestiegen ist, daß aber zwei Drittel der Zunahme zu Lasten von Asylbewerbern und Touristen gehen, die ihrerseits indessen überwiegend leichtere Delikte begangen haben. Klaus W. Krainz befaßt sich im Rahmen einer empirischen Studie mit Unterschieden zwischen Plan- und Spontantätern bei Wohnhauseinbrüchen. Gabriele Schmölzer stellt kriminologische und kriminalpolitische Überlegungen zu einer im Vordringen begriffenen neuen Deliktsart, der Computer-Kriminalität, an; dabei bezieht sie auch rechtsvergleichende Aspekte auf dem Gebiet des Computer-Strafrechts in die Betrachtung ein.

Das fünfte Kapital setzt sich aus zwei viktimologischen Beiträgen zusammen. Wiebke Steffen untersucht die Frage, ob und inwieweit Geschlechtsrollenstereotype in polizeilichen Ermittlungsverfahren wegen sexueller Gewalttaten an Frauen eine Rolle spielen. Hans Udo Störzer vergleicht französische und deutsche Informationsbroschüren, die über staatliche Hilfen für Opfer unterrichten, vor allem in puncto Zugänglichkeit und Verständlichkeit miteinander. Das sechste Kapitel besteht aus einem Beitrag J.-M. Jehles zur kriminologischen Fortbildung in der Strafrechtspflege; er knüpft namentlich an Erfahrungen an, die in entsprechenden Seminaren und Fortbildungskursen Göppingers selbst gewonnen wurden.

„Übergreifende Aspekte" kennzeichnen die beiden Beiträge des siebten und letzten Kapitels. Hier erörtert zunächst der österreichische Generalanwalt Christoph Mayerhofer Fragen der Wirksamkeit des Strafrechts; sie beziehen sich namentlich auf die Wiederherstellung des sozialen Friedens, die Sicht des Opfers und die (Re-) Sozialisierung des Straffälligen. Der abschließende Beitrag Hans-Werner Kleins spürt kriminologische und strafrechtliche Gedanken im Werk Arthur Schopenhauers auf; er will als „Anstiftung" zu weiteren Forschungen dieser Art verstanden werden.

Man sieht: Der Bogen der Themen und Fragestellungen ist in der Tat weitgespannt. Wie sehr die einzelnen Beiträge auch der Person und dem Werk des Jubilars verpflichtet sein mögen – sie tragen je ihr eigene Handschrift und setzen kriminologisch – wenngleich in unterschiedlichem Maße – neue Akzente.

Heinz Müller-Dietz

Aufsuchende Sozialarbeit für betäubungsmittelabhängige Straftäter. Wissenschaftliche Bearbeitung: **Gerhard Holler, Andreas Knahl,** unter Mitarbeit von: **Ursula Gerle, Dorothee Türnau, Petra Ysker** (Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit Bd. 242). Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln 1989. 200 S. DM 32,–

Wie groß die Zahl drogenabhängiger Gefangener ist, ist offenbar nicht bekannt. Die Zahl der wegen einer Straftat nach dem BtMG verurteilten Insassen belief sich am 31.3.1987 auf 3.334; das entsprach einem Anteil von etwa 7,85 %. Indessen ist die Zahl nicht gleichzusetzen mit dem Anteil derjeniger Gefangener, die tatsächlich drogenabhängig sind. Insoweit liegen der Antwort der Bundesregierung vom 5.4.1989 (BT-Dr. 11/4302, S. 16) auf die Große Anfrage der Abg. Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN zufolge – soweit überhaupt entsprechende Erhebungen durchgeführt wurden – anscheinend nur Schätzungen vor, die von Land zu Land variieren (Nordrhein-Westfalen: 11,6 %, Hessen: 13,45 %, Rheinland-Pfalz: 18,88 %). Aber wie groß dieses Problem auch immer in quantitativer Hinsicht sein mag – daß es in qualitativer Hinsicht den Strafvollzug vor erhebliche Probleme stellt und ihm zusätzliche Anstrengungen abverlangt, steht außer Frage. Dabei geht es nicht allein um den Rauschgiftkonsum im Vollzug – dessen wirkliches Ausmaß gleichfalls nur schwer, wahrscheinlich überhaupt nicht ermittelt werden kann (vgl. die Angaben in BT-Dr. 11/4302, S. 17) –, sondern auch und vor allem um den Beitrag der Vollzugsanstalten zur Vorbereitung und Einleitung therapeutischer Maßnahmen. In diesem Rahmen kommt der im vorliegenden Band thematisierten „Aufsuchenden Sozialarbeit für betäubungsmittelabhängige Straftäter" (= ASS) wachsende Bedeutung zu.

Es handelt sich um eine im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erstellte Studie des Instituts für Entwicklungsplanung und Strukturforschung, die dem Ziel galt, wirksamere Hilfen für Drogenabhängige zu entwickeln, gegen die ein Ermittlungsverfahren anhängig ist oder die sich im Straf- oder Maßregelvollzug befinden. In diesem Zusammenhang sollte vor allem erreicht werden, die Zahl derer zu erhöhen, die sich auf der Grundlage der Aussetzungsregelungen des StGB und des BtMG einer Behandlung in einer Therapieeinrichtung unterziehen (können), statt eine etwaige Freiheitsstrafe verbüßen

zu müssen. Das Institut wurde zunächst mit der wissenschaftlichen Begleitung von 53 Projekten des Modellprogramms beauftragt. Im Oktober 1986 legte es einen vorläufigen Abschlußbericht vor, der in einer Art Zwischenbilanz die bisherigen Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung des Programms zusammenfaßte, Detailinformationen über die einzelnen Projekte und deren Hilfsangebote enthielt sowie thesenartige Empfehlungen zu den Aufgaben der Beratungseinrichtungen, der Justiz und der Vollzugsanstalten aussprach. Um die bisherigen Erkenntnisse zu präzisieren und zu ergänzen, wurde der Auftrag verlängert. Dies ermöglichte es dem Institut, „in Zusammenarbeit mit den noch in der Modellerprobung verbleibenden 14 Einrichtungen Fragen des Arbeitskonzeptes, insbesondere was Kooperation und Kommunikation mit Vertretern der Justiz und den Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten sowie die Interaktion mit den Klienten betraf, zu vertiefen" (S. 9). Die einschlägigen Daten erhob das Institut auf eine mehrfache Weise: vor allem durch Besuche der einzelnen Einrichtungen, Interviews mit Projektmitarbeitern, Richtern, Staatsanwälten, Mitarbeitern von Vollzugsanstalten, Klienten der aufsuchenden Sozialarbeiter, laufende Auswertung der Tätigkeitsberichte der Einrichtungen, eine Klientendokumentation, Gruppendiskussionen im Rahmen von Regionalkonferenzen sowie eine für die Projektmitarbeiter veranstaltete Gesamttagung. Darüber hinaus wurden Teilergebnisse und Einzelfragen – nicht zuletzt auf weiteren wissenschaftlichen Veranstaltungen – zusammen mit anderen Fachleuten erörtert. Was nunmehr vorliegt, ist der diese Daten und Erfahrungen zusammenfassende und auswertende Abschlußbericht.

Die Studie gliedert sich – nach einer einführenden Vorbemerkung – in neun Teile. Zunächst werden die wissenschaftlich begleiteten Projekte des Modellprogramms vorgestellt (1.), dann das methodische Vorgehen beschrieben (2.). Die folgenden Teile sind der Darstellung und Analyse der gewonnenen Daten und Erkenntnisse gewidmet. Thematisch umfassen sie die an der aufsuchenden Sozialarbeit im weitesten Sinne beteiligten Personen, Einrichtungen und Instanzen sowie die von dieser Tätigkeit betroffene Klientel. Den Ausgangspunkt bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen (und Grundlagen) der aufsuchenden Sozialarbeit. Sie werden ergänzt durch Kooperationserfahrungen der Drogenberater mit der Justiz (3.). Im Hinblick auf die Beratungsstellen sind deren Arbeitskonzept und Tätigkeitsspektrum von Bedeutung; die Frage stellt sich, wie Therapie angesichts unterschiedlicher Vorerfahrungen der Klienten sinnvoll vermittelt werden kann (4.). Für die Klienten selbst stehen die Suchtmittelproblematik sowie die Ausgangs- und Beratungssituation im Mittelpunkt; Fallbeispiele zeigen, wie die Beratungs- und Therapiemotivation entsteht (oder doch entstehen kann) (5.). Die speziellen Rahmenbedingungen der aufsuchenden Sozialarbeit für Jugendliche und Heranwachsende werden gesondert gewürdigt und einschlägige praktische Erfahrungen einer Jugendrichterin mitgeteilt (6.).

Relativ breiten Raum nehmen im Rahmen der Studie die Erfahrungen mit der Drogenberatung im Strafvollzug ein (7.). In 18 Vollzugsanstalten wurden mit insgesamt 73 Mitarbeitern 33 Einzel- und 15 Gruppengespräche geführt. Dabei ging es im einzelnen um die Berücksichtigung der Suchtsituation im Vollzugsalltag, die Akzeptanz der aufsuchenden Drogenberatung sowie um Ansatzpunkte positiver Einflußnahme auf das Suchtverhalten durch die Mitarbeiter der Sozialdienste. Danach werden Drogenabhängige vielfach als besondere Problemgruppe erlebt und wegen der aus ihrer Suchtproblematik sich ergebenden Schwierigkeiten im Vollzug häufig negativ bewertet. Andererseits werden überwiegend spezifische Möglichkeiten der Beratung und Hilfestellung für diese Gruppe begrüßt. Die Meinungen zur Frage, ob externe oder interne Mitarbeiter die Aufgaben der Drogenberatung wahrnehmen sollten, waren geteilt. Die Mitarbeiter des Sozialdienstes berichten großenteils über Akzeptanz- und Kooperationsprobleme. Dagegen scheinen sich in der Mehrzahl der Fälle „praktikable Formen der Kooperation und Kommunikation zwischen aufsuchenden und internen Sozialarbeitern" entwickelt zu haben (S. 112).

In einem Exkurs informiert die Studie über die Situation der externen Drogenberatung in Hessen, die 1979/80 mit einem Modellversuch begann und seit 1985 auf der Grundlage eines Justizministerium akzeptierten Konzepts praktiziert wird (8.); die einschlägigen Richtlinien, die Ziele, Rahmenbedingung und Durchführung dieser Arbeit regeln, sind im Anhang abgedruckt (S. 186 ff.). Die Angaben betreffen die organisatorischen Rahmenbedingungen, die Klienten, die Beratung und Betreuung der drogenabhängigen Inhaftierten sowie die Kontakte mit der Justiz. Nicht zuletzt die in Hessen gesammelten Erfahrungen sind in die abschließenden Empfehlungen eingegangen. Deren Grundlage bildet eine zusammenfassende Auswertung der bisherigen Modellerfahrungen (9.). Sie mündet in Vorschläge zur Verbesserung der aufsuchenden Sozialarbeit und zur Verstärkung der vollzugsbegleitenden Beratungs- und Betreuungsangebote. Als Beispiel wird die Kooperation der Drogenabteilung der JVA Tegel und der therapeutischen Wohngemeinschaft SPATZ (ausführlicher) geschildert.

Die Empfehlungen richten sich nicht zuletzt an die Adresse des Vollzugs. Über die für notwendig erachtete Verbesserung der Kooperation und Kommunikation zwischen Justiz, Vollzug und Beratungsstellen hinaus geht es dabei vor allem um stärkere Abstimmung im Hinblick auf die Anbahnung therapeutischer und rahabilitativer Maßnahmen, um mehr Individualisierung bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen zugunsten drogenabhängiger Inhaftierter, um eine engere Zusammenarbeit mit den externen Drogenberatern, die in regelmäßigen Gesprächen und Informationsveranstaltungen Gelegenheit erhalten sollen, ihr Arbeitskonzept vorzustellen und Erfahrungen auszutauschen. Ebenso wie sich die Empfehlungen gegen die – mehr oder minder illusionäre – Vorstellung wenden, Therapie und umfassende Rehabilitation könnten im Strafvollzug selbst erreicht werden, treten sie gleichzeitig Stereotypen entgegen: „Drogenabhängige sind sehr differenziert, was ihre Befähigung und Bereitschaft zur Kooperation angeht. Je vielfältiger und flexibler das Angebot ist, um so größer wird die Anzahl der in die Maßnahmen eingebundenen drogenabhängigen Häftlinge." Für notwendig erachtet wird „ein alle Justizvollzugsanstalten einbeziehendes Hilfsangebot durch aufsuchende Drogenberater", um Therapieanbahnung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zu realisieren" (S. 160). Das alles verweist auf die Entwicklung oder den Ausbau eines Verbundsystems sozialer und therapeutischer Hilfen, in dem der Strafvollzug eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt. Die Verwirklichung der Empfehlungen ist keine Frage gesetzlicher Reformen, sondern praktischer Umsetzung, etwa entsprechender organisatorischer Ausgestaltung der Vollzugsanstalten, nicht zuletzt der Vorbereitung, Schulung und Fortbildung der Mitarbeiter im Hinblick auf die Erfordernisse einer qualifizierten Drogenarbeit.

Heinz Müller-Dietz